

Forgotten Books

— www.forgottenbooks.com —

Copyright © 2016 FB &c Ltd.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, distributed, or transmitted in any form or by any means, including photocopying, recording, or other electronic or mechanical methods, without the prior written permission of the publisher, except in the case of brief quotations embodied in critical reviews and certain other noncommercial uses permitted by copyright law.

Library of



Princeton University.

MARQUAND LIBRARY FUND

Die Berliner
So des m de Kunst.

edrich



© Anton von Tisch

der Reden

von
Richard Lane



Richard Lane

Jean-Baptiste Lippmann
de remarquable renommée
D. M.

Paris. 17. III. 96.

Die Berliner Goldschmiede Kunst.

von
Friedrich Sarre.



Verlag von J. F. Stargardt, Berlin.

Die
BERLINER GOLDSCHMIEDE-ZUNFT

von ihrem Entstehen bis zum Jahre 1800.

Ein Beitrag zur Kunst- und Gewerbe-Geschichte Berlins.

Von

Friedrich Sarre.

Mit einem Titelblatt von Joseph Sattler, 4 Portraits, 10 Lichtdrucktafeln
und mehreren Text-Abbildungen.



Berlin.

Verlag von J. A. Stargardt.

1895.

Die Kunstwissenschaft hat die Erzeugnisse des Goldschmiede-Handwerks erst seit verhältnismässig kurzer Zeit zum Gegenstand eingehenderen Studiums gemacht. Erst seitdem man der Stempelung grössere Aufmerksamkeit und Beachtung zuwandte, war es möglich, durch die sichere Angabe der Herstellungs-Orte und der einzelnen Meister ein Fundament zu gewinnen, auf dem dann die Forschung weiterbauen konnte. Dem verdienstvollen Werke Marc Rosenberg's „Der Goldschmiede-Merkzeichen“ ist, dasselbe ergänzend, in den letzten Jahren eine Reihe von kleineren Special-Arbeiten gefolgt, welche das Handwerk einzelner Städte behandeln.

Als einige der bemerkenswertesten Silbergeräthe auf der Ausstellung von Kunstwerken aus dem Zeitalter Friedrichs des Grossen, welche die Kunstgeschichtliche Gesellschaft in Berlin im Frühjahr 1892 veranstaltet hatte, als Berliner Arbeiten nachgewiesen und anderen wenigen, schon früher bekannten Stücken gleichwertig zur Seite gestellt werden konnten, schien es mir keine unfruchtbare Aufgabe zu sein, den Ueberresten dieses Kunsthandwerks meiner Vaterstadt eingehendere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Je länger ich mich hiermit beschäftigte, umsomehr wurde mir klar, dass in künstlerischer und socialer Hinsicht das Berliner Goldschmiede-Handwerk vom 16. bis zum 18. Jahrhundert von grösserer Wichtigkeit war, als die Bedeutung der Stadt zu dieser Zeit vermuten lässt. So wuchs die Arbeit bei der Fülle des archivalischen Materials, welches mir zu Gebote stand, über den ursprünglichen Plan, nur ein Verzeichnis der Meister und ihrer Marken zu geben, hinaus; und ich zog neben der kunsthistorischen Betrachtung der erhaltenen Arbeiten auch die Geschichte der Zunft und ihre Organisation in den Bereich meiner Studien.

Dieser Teil der Darstellung kann nicht den Anspruch erheben, eine eingehendere socialwissenschaftliche Untersuchung zu sein; wenn ich mich auch bemühte, aus den erhaltenen Dokumenten und Urkunden ein einigermassen anschauliches Bild der Zunft, auch in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu gewinnen, und so zur Gewerbegeschichte Berlins einen Beitrag zu liefern.

Die chronologische Aufführung aller in Berlin bis zum Ende des 18. Jahrhunderts thätig gewesenen Goldschmiede, soweit ich dieselben feststellen konnte, soll im Verein mit einem alphabetischen Namen-Verzeichnis die richtige Deutung unbekannter Meister-Marken ermöglichen. Möchte sich noch bei manchem künstlerisch schönem Edelmetall-Geräth die Berliner Herkunft nachweisen lassen, und die vorliegende Arbeit dazu beitragen, die Namen von bisher unbekanntem Meistern ans Licht zu ziehen und ihnen einen Platz in der Geschichte des Kunstgewerbes anzuweisen.

P-17-43 Handg. u. m. c.

NK 7104
924
(S.A.)
(RECAP.)

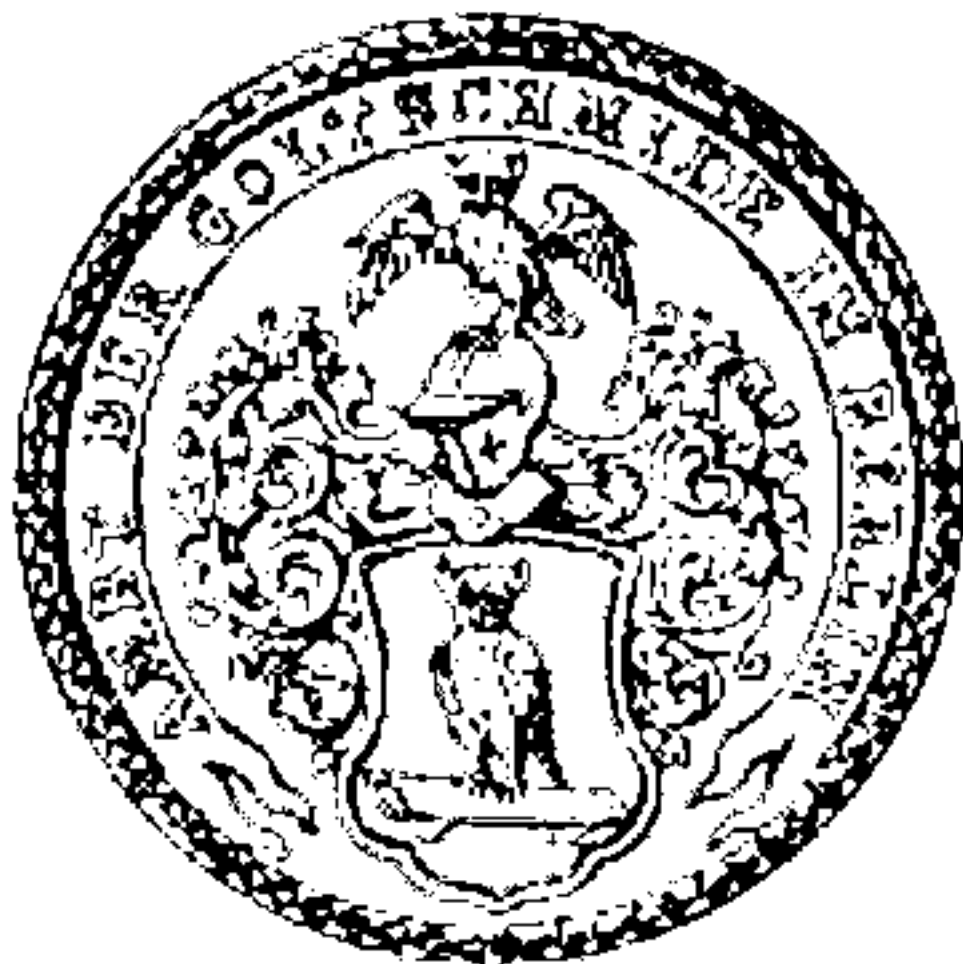
Allen denjenigen, die mit Ihrem Rath und ihrer Hülfe bei der Abfassung der Arbeit beteiligt sind, sage ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank; so den Herren Directoren, Assistenten und Beamten des Kgl. Geh. Staatsarchivs, des Kgl. Kunstgewerbe-Museums, des Kgl. Kupferstich-Kabinetts, des Hzl. Museums in Braunschweig, des Märk. Provinzial-Museums, des städtischen Archivs und der Bibliothek, des Archivs der französischen Gemeinde, dem Kgl. Hofmarschallamt und den kunstsinnigen Freunden alt-berliner Kunstgewerbes, welche mir das Studium und die Abbildung ihrer Schätze in liebenswürdigster Bereitwilligkeit gestatteten. Zu besonderem persönlichem Dank fühle ich mich neben den Herrn Verlegern Herrn Dr. P. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen des Kgl. Hauses, welcher mir Auszüge aus dem Kgl. Haus-Archiv gütigst zur Verfügung stellte, und Herrn Dr. Buchholtz, Bibliothekar des Magistrats, verpflichtet, dessen sachkundiger Hülfe ich mich bei den umfangreichen Studien im städtischen Archiv zu erfreuen hatte.

Herr E. Rossbach, Obermeister der Goldschmiede-Innung in Berlin, war so freundlich, mir die Benutzung der im Besitz der Innung befindlichen Dokumente und Akten bereitwilligst zu gestatten.

Das von Joseph Sattler gezeichnete Titelblatt zeigt das Innere einer Berliner Goldschmiedewerkstatt aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts. Die Lichtdrucke, sowie die ihnen zu Grunde liegenden photographischen Aufnahmen hat die Kunstanstalt von Meisenbach, Riffarth & Co. zu Schöneberg-Berlin geliefert.

Berlin, im Februar 1895.

Friedrich Sarre.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kapitel 1. Organisation des Berliner Goldschmiede-Amts von 1555 bis 1800.	3—34
Einleitung	3
Die Altmeister und Ihre Befugnisse	7
Die Gerichtsbarkeit und das Verhältnis zur staatlichen und städtischen Obrigkeit	12
Lehrjunge und Geselle	15
Arbeitslohn	24
Feingehalt und Stempelung	25
Staatliche Fürsorge gegen Erschwerung des Einkaufs von Edelmetall. . .	29
Staatliche Fürsorge beim Verkauf von Edelmetall	32
Kapitel 2. Geschichtliche Entwicklung des Berliner Goldschmiede-Amts	
von 1555 bis 1800	35—53
1600—1640	37
1640—1713	42
1713—1740	45
1740—1800	48
Kapitel 3. Die Merkzeichen der Berliner Goldschmiede auf den vor-	
handenen Arbeiten	55—68
Kapitel 4. Verzeichnis der in Berlin ansässigen Goldschmiede von	
1462—1800	69—116
Verzeichnis der Hof-Goldschmiede und Hof-Juweliere	113
Verzeichnis der Altmeister des Berliner Goldschmiede-Amts	115
Kapitel 5. Kunstgeschichtliche Würdigung der erhaltenen Arbeiten	117—129
Urkunden	131—199
Uebersicht der Urkunden	201—206
Meister-Verzeichnis	207—213

Verzeichnis der Lichtdrucktafeln und Abbildungen.

- Taf. I. Hofgoldschmied Daniel Männlich d. Ä. 1625—1701.
Kupferstich von J. Tscherning nach einem Bild von D. Richter.
- Taf. II. Hofgoldschmied Johann Christian Lieberkühn d. Ä. 1669—1733.
Kupferstich von J. G. Wolfgang. Berlin 1733.
- Taf. III. Hofjuwelier Jean François Reclam d. J. 1732—1817.
Kupferstich von D. Berger. Berlin 1767.
- Taf. IV. Hofjuwelier Jean Louis Jordan. 1712—1759.
Kupferstich von Chevillot, Paris 1762, nach einem Bild von J. M. Falbe.
- Taf. V. Urkunde des Goldschmiede-Handwercks von Berlin und Cölln aus dem Jahre 1555.
Im Besitz der Berliner Goldschmiede-Innung.
- Taf. VI. Vergoldeter Nautilusbecher. Arbeit des Bernhard Quippe. Um 1700.
Aus: Graesse, das grüne Gewölbe zu Dresden; Verlag von Paul Bette, Berlin.
- Taf. VII. Münzbecher. Arbeiten von Joachim Ast, Bernhard Wiedemann und Daniel Männlich d. Ä. Um 1690. Königliches Schloss. Berlin.
- Taf. VIII. Schlüssel. Arbeit des Joachim Grün d. J. 1680.
Aus dem Besitz von Graf W. von Wedel. Berlin.

Taf. IX. Terrine. Arbeit des Christian Lieberkühn d. J. 1746/47. Königliches Schloss. Berlin.	
Taf. X. Tablett. Arbeit des Christian Lieberkühn d. J. Um 1740. Aus dem Besitz von Herrn E. Possart. Berlin.	
Taf. XI. Terrine. Arbeit des Johann Daniel (od. Jacob) Sandrart. 1750. Aus dem Besitz von Herrn Dr. G. Reichenheim. Berlin.	
Taf. XII. Menage. Arbeit des Christian Ludwig Pintsch. Um 1750. Aus dem Besitz von Herrn Dr. G. Reichenheim. Berlin.	
Taf. XIII. Vergoldeter Münzbecher. Arbeit von Müllers. — Theekanne. Arbeit von Georg Wilhelm Marggraff. Um 1750. Aus dem Besitz von Herrn Dr. G. Reichenheim. Berlin	
Taf. XIV. Milch- und Kaffeekanne. Arbeiten des C. L. Pintsch und des H. Neupert. Um 1750. — Leuchter. Arbeit des F. J. Stoltz. Um 1780. Aus dem Besitz von Herrn Dr. G. Reichenheim. Berlin.	Seite
Siegel des „Ampts der Goldschmiede in Berlin“. Märk. Provinzial-Museum. Berlin.	VI
Abb. 1. Das Grabmal Daniel Männlichs d. A. In der Nicolaskirche zu Berlin. Arbeit von Andreas Schlüter. 1701	77
Abb. 3. Silberne Terrine. Arbeit des Johann Daniel oder des Jacob Sandrart. Aus dem Besitz von Graf G. Dönhoff	123
Abb. 4. Menage. Arbeit des C. L. Pintsch. Um 1750. Aus dem Besitz des Herrn Dr. G. Reichenheim. Berlin	124
Abb. 5. Stiel einer Suppenkelle. Arbeit des D. F. Ordelin. Aus dem Besitz des Herrn Dr. G. Reichenheim. Berlin	125
Abb. 6. Eiserner goldmontierte Kassetten von Pierre Fromery. Um 1700. Herzogl. Museum. Braunschweig	125
Abb. 7. Dose aus Messing. Montiert von J. P. Roussel; graviert von H. Roussel. 1740. Kgl. Kunstgewerbe-Museum. Berlin	127
Abb. 8. Dose aus Chrysopras, in Gold montiert und mit Edelsteinen besetzt. Aus dem Besitz I. M. der Kaiserin Augusta Victoria	128
Abb. 9. Dose aus Chrysopras, in Gold montiert. Aus dem Besitze I. M. der Kaiserin Friedrich	128

Abkürzungen:

- B. A. Berliner Adressbücher. Magistrats-Bibliothek.
 B. B. Berliner Bürgerbücher. Magistrats-Bibliothek.
 B. St. Dr. R. Béringuier. Stammbäume der Mitglieder der Französischen Colonie in
 Berlin. Berlin 1887.
 C. A. Archiv der Französischen Colonie in Berlin.
 C. B. Cöllner Bürgerbücher. Magistrats-Bibliothek.
 F. R. Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés françois dans les États du Roi. Par
 Messieurs Ermat et Reclam. Berlin 1780.
 G. I. Archiv der Goldschmiede-Innung in Berlin.
 M. A. Archiv des Magistrats in Berlin.
 My. Mylius, Chrph. Otto, Corpus constitutionum marchicarum.
 N. Friedrich Nicolai. Beschreibung der Kgl. Residenzstädte Berlin und Potsdam.
 Berlin. 1769, 1779, 1786.
 R. R. Renterei-Rechnungen. Magistrats-Bibliothek.
 Rsbg. M. Rosenberg. Der Goldschmiede Merkzeichen. Frankfurt a. M. 1890.
 St. A. Kgl. Geheimes Staats-Archiv.

Darstellung.

Kapitel I.

Organisation des Berliner Goldschmiede-Amts von 1555 bis 1800.

Wie im übrigen Deutschland hatte auch in den brandenburgischen Landen das Innungswesen seit dem Ausgange des Mittelalters im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts grosse Veränderungen erfahren. Die staatliche Gewalt suchte den Zünften gegenüber, im Gegensatz zur städtischen Verwaltung, die landesherrliche Autorität zu heben und die Selbständigkeit der Gewerke einzuschränken. Joachim I. hatte es, vor allem durch die Polizeiordnung vom Jahre 1519, versucht, eine Reform der Zünfte herbeizuführen; aber seine nächsten Nachfolger schritten auf diesem Weg nicht weiter, sie begnügten sich damit, einigen der bemerkenswertesten Missbräuche zu steuern. Erst unter der Regierung des Grossen Kurfürsten gingen von seiten des Staates energischere Massregeln aus. Die Zünfte wurden nach und nach vollständig seiner Oberhoheit unterstellt, und diese Gewerbe-Politik fand endlich unter Friedrich Wilhelm I. ihren Abschluss durch „die General-Privilegien für Zünfte und Handwerk der Kurmark Brandenburg“.

Das Amt der Goldschmiede in Berlin-Cöln bestand aus denjenigen, welche hier das Meisterrecht erworben, und mit deren Eintritt in ihre Gemeinschaft sich die Zunftgenossen einverstanden erklärt hatten. Die zunftmässigen Goldschmiede waren verpflichtet, die allgemeinen, in der Handwerks-Ordnung vorgeschriebenen Satzungen zu beobachten, und genossen dafür das Recht, ungehindert ihr Handwerk treiben und sich Lehrlingen und Gesellen halten zu dürfen. Bei etwaigem Unglück fanden sie in der Zunft Rückhalt, Schutz und Unterstützung. Auch die Goldschmiede, welche in kleinen, Berlin benachbarten Städten ansässig waren, mussten, falls sie hier Handel treiben wollten, sich der Zunft gegenüber verpflichten, die Ordnung in allen Stücken vorschriftsmässig zu beobachten (Urk. 8, Art. 15). Auch sie konnten das Meisterrecht in Berlin erwerben und durften folglich auch Lehrlingen und Gesellen beschäftigen, die jedoch von der Berliner Zunft und nicht in einer anderen Stadt losgesprochen werden mussten. Nur einmal im Jahr waren sie verpflichtet, an Quartalsversammlungen teilzunehmen, und bezahlten dann eine Abgabe von einem Thaler. Als Meistergeld brauchten sie nur einen Teil der sonst üblichen Summe zu entrichten, mussten jedoch das Fehlende nachzahlen, wenn sie sich später in Berlin sesshaft machen wollten (Urk. 40, Art. 9).

Die Anzahl der zünftigen Meister war nicht beschränkt, d. h. es fand keine „Schliessung des Amtes“ statt, wie in anderen deutschen Städten, wo die Zunft oft nur aus einer bestimmten Zahl von Meistern zu gleicher Zeit bestehen durfte¹⁾.

¹⁾ In Lübeck war das Amt im 13. Jahrhundert geschlossen; ebenso in Hamburg im Jahre 1469; in Rostock im Jahre 1569 (9 Meister) und in Wismar 1603 (5 Meister) und 1755 (7 Meister).

„Das Gewerk der Goldschmiede“, heisst es im General-Privilegium vom Jahre 1736, Art. VII (Urk. 40), „soll fernerhin ungeschlossen bleiben, und dabei so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.“

Ursprünglich gehörten diejenigen Goldschmiede, welche sich mit der Verfertigung von Schmuckgegenständen aus Silber- oder Golddraht, sogen. Filigran-Arbeit, beschäftigten, wie auch in anderen deutschen Städten, nicht zur Zunft. Sie stellten „Hals- und Armbänder“, auch „Hutbänder und Rosen“ her, ein Schmuck, der im Beginn des 17. Jahrhunderts „in Berlin von der Herrschaft, dem Adel und anderen sehr gebraucht wurde“ (Urk. 10). Zu dieser Zeit nahm die Berliner Goldschmiede-Zunft die Drahtarbeiter in ihre Gemeinschaft auf mit der Verpflichtung, ihre Ordnungen in allen Punkten zu beobachten. Bei der Konfirmation der Privilegien durch Johann Sigismund (Urk. 10) wurden denselben die neuen Drahtarbeiter-Artikel hinzugefügt, in denen man die für diese Handwerker abweichenden Bestimmungen¹⁾ niederlegte.

Neben den zünftigen Goldschmieden waren jedoch in Berlin auch die vom Kurfürsten privilegierten Freimeister ansässig, welche für sich allein, ohne einen offenen Laden zu haben, arbeiteten, aber kein Schild aushängen und keine Gesellen oder Burschen auslehren konnten.²⁾ Die meisten der kurfürstlichen Hofgoldschmiede waren Freimeister, denen dann in ihrer Bestallung besonders zugesichert wurde, sich soviel Gesellen zu halten, als sie zur Verfertigung der aufgetragenen Arbeit bedürften.³⁾ Die zünftigen Goldschmiede mussten einen solchen Freimeister „zu Haus als auch sonst ungehindert arbeiten lassen,“ aber es scheint trotzdem kein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen bestanden zu haben; so dass die Freimeister, um diesen Anfeindungen zu entgehen, sich oftmals freiwillig um die Aufnahme in das Amt bewarben. Auf die besondere Stellung, welche die eingewanderten Franzosen und speziell die französischen Goldschmiede im Berliner Handwerks- und Zunftleben einnahmen, werden wir später noch besonders zurückkommen. Es sei hier nur im voraus erwähnt, dass seit dem Jahre 1713 „die Konfirmation der französischen und deutschen Goldschmiede geschah, so dass sie nunmehr ein Gewerk bildeten“ (Urk. 30).

Die erste Ordnung des Berliner Goldschmiede-Amtes datiert vom Jahre 1555 und ist von „allen Meistern in Berlin und Köln bewilligt, vereinigt und beschlossen“ (Urk. 4). Sie besteht aus 33 Artikeln. Kurfürst Joachim II., dem

¹⁾ Die Drahtarbeiter machten als Meistertück eine Arbeit aus Goldfiligran, deren Beurteilung jedoch dem Goldschmiede-Amt zustand; sie durften das Gold nur in dem üblichen Felagehalt verarbeiten.

²⁾ Im Jahre 1662 (3. Juli) erhält der Goldschmied Ananias Mesendorf durch kurfürstliches Privilegium die Erlaubnis, sein Handwerk frei auf dem Weider treiben zu dürfen. (Vgl. No. 79).

Im Jahre 1665 (27. Juli) wird dem Goldschmied Ludwig Baral gestattet, seine Goldarbeitskunst in den kurfürstlichen Landen frei zu üben. (Vgl. No. 128).

³⁾ Dem Hofgoldschmied Andreas Mollin ward durch kurfürstlichen Befehl vom 21. Februar 1670 gestattet, „sich soviel Gesellen zu halten, wie er zur Hofarbeit braucht.“ (St. A.) „Wenn unser Hofgoldschmied für Uns selbst Arbeit hätte, so steht ihm frei, sich die nötigen Gesellen zu verschreiben, doch mit Vorbehalt des Altmeisters.“ (Urk. 40, Art. 7.)

diese Ordnung zur Bestätigung eingereicht worden war, „consentirte dieselbe gnädigst“. Da eine formelle Konfirmation jedoch nicht erfolgte, vereinigten sich 23 Berliner Goldschmiede-Meister und verpflichteten sich am 14. October 1555, die aufgestellten Satzungen auch vor erlangter Konfirmation zu beobachten und gegen Zuwiderhandelnde durch Strafen und Handwerkslegen vorzugehen. Diese Urkunde befindet sich im Besitze der Berliner Goldschmiede-Innung und ist von diesen 23 Meistern eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen. (Urk. 3. Tafel I.) Der Kanzler Joachim's II., Johann Weingarten, hatte dem Kurfürsten diese „Notell“ zugestellt und die Goldschmiede auf eine baldige Konfirmierung ihrer Artikel vertröstet. Als dieser nun im Jahre 1571, ohne dieselbe zu gewähren, gestorben war, reichten die Goldschmiede-Meister von neuem ihre Satzungen seinem Nachfolger, dem Kurfürsten Johann Georg, mit der dringenden Bitte ein, dieselben zu bestätigen. (Urk. 5.) Sie weisen darauf hin, dass sie allein von allen Handwerkern in den kurbrandenburgischen Städten keine konfirmierte Ordnung hätten. Ob diese Ordnung endlich die kurfürstliche Bestätigung erhalten hat, wissen wir nicht. Noch zur Regierungszeit Johann Georgs stellte jedoch die Zunft eine neue veränderte und „vermehrte“ Ordnung auf, da sich eine Umgestaltung als notwendig herausgestellt hatte. Diese neuen 31 Artikel der Goldschmiede-Ordnung (Urk. 8) wurden am 2. Februar 1597 vom Kurfürsten formell konfirmiert. Sie bleiben bis zum 18. Jahrhundert in Kraft und erfahren von jedem neuen Herrscher ihre Bestätigung. Erst die Handwerks-Gesetzgebung König Friedrich Wilhelms I. verleiht auch der Berliner Goldschmiede-Zunft im Jahre 1735 (Urk. 40) ein neues Privilegium. Aus diesen „Ordnungen“, sonstigen landesherrlichen Verfügungen und anderen die Berliner Goldschmiede betreffenden Dokumenten ist es möglich, einen Einblick in die innere Organisation des Amtes zu gewinnen.

Die Altmeister und ihre Befugnisse.

An der Spitze der Zunft standen zwei „geschworene Altmeister“. Sie waren vom Rath vereidigt als „die Wächter der Rechte und Pflichten ihrer Genossen“¹⁾ und wurden von sämtlichen Goldschmieden „nicht nach Gunst oder Ordnung, sondern so sie für tauglich dazu geachtet und gehalten wurden, erwählt und verordnet, und sollen dem ganzen Handwerk dienstlich und förderlich sein.“ (Urk. 8, Art. 10.)²⁾ Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit war anfänglich ein Jahr, wie wir es wenigstens im 16. Jahrhundert vorgeschrieben finden, während sich im Laufe der Zeit eine längere, ja sogar eine lebenslängliche

¹⁾ Fr. Stolze: Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. No. XVI.

²⁾ In dem kurfürstlichen Edict vom 16. Februar 1590 (Urk. 7) heisst es: „Di Goldschmiede sollen aus ihrer Mitte einen oder zwei der Ältesten erwählen, die bei ihren Eiden und Pflichten u. s. w.“

Amtswaltung herausbildete. Diese scheint nicht vor dem Beginn des 18. Jahrhunderts gebräuchlich gewesen sein. Als nach dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. das Berliner Goldschmiede-Amt um die Konfirmation seiner Privilegien einkommt, bittet es unter anderem, den Artikel 10 zu ändern und eine zweijährige Probezeit des Altmeisters festzusetzen, ehe derselbe dauernd angestellt werde; „dann möge es dem Amt überlassen bleiben, ihn zu behalten oder einen neuen zu wählen, wie es auch in Augsburg, Nürnberg und Hamburg der Brauch sei.“ Ob man diese Probezeit eingeführt hat, ist nicht ersichtlich. In den Urkunden wird bald von dem Altmeister, bald von den beiden Altmeistern gesprochen, und es scheint, als ob zwar immer zwei Altmeister im Amt waren, dass aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die autoritative Stellung des einen bedeutender wurde, so dass man von dem Altmeister und seinem Neben-Altmeister sprechen konnte.

War die Wahl anfänglich dem Amte selbst überlassen, so trat mit der Abnahme der zünftigen Selbständigkeit hierin eine Änderung ein. Nach dem General-Privilegium vom Jahre 1735 fand meistens überhaupt keine Wahl mehr statt, „zum Altmeister muss“, wird hier vorgeschrieben, „ohne erhebliche Ursachen kein anderer als der älteste Meister, sofern er Kautions stellen, seine Functionen verrichten und dem ganzen Handwerk in Sachen, so die Notdurft erfordern würde, dienstlich und nützlich sein kann, genommen werden. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muss der Beisitzer — der zur Beaufsichtigung der Zünfte seit 1731 ernannte Beamte des Magistrats — mit dem Gewerk sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Kollegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muss.“ Wird hier dem Amte das Recht, seinen Vorsteher zu wählen, vollständig genommen, so hatte sich dasselbe schon früher dieses Vorrechtes freiwillig entäussert und gezeigt, dass es nicht imstande war, sich selbständig zu regieren. Nach einem langwierigen Prozess, den das Amt mit seinem Altmeister Daniel Männlich d. J. vor dem Berliner Kammergericht lange Jahre hindurch geführt und dabei verloren hatte, wandte es sich im Jahre 1717 direct an den König und bat ihn, Männlich aus landesfürstlicher Gewalt abzusetzen. Dies geschah, und der König ernannte, ohne eine Neuwahl dem Amt selbst zu überlassen, seinen Hof-Goldschmied Christian Lieberkühn d. A. zum Altmeister. (Vgl. No. 133).

In einem anderen Falle wurde beim Weihnachtsquartal 1751 auf Befehl des Magistrats der Altmeister Payot abgesetzt und der Goldschmied Grabia an seiner Stelle zum Altmeister ernannt. Als die Berliner Goldschmiede sich hierüber beim König beschwerten und darum baten, ihnen die Befugnis, ihren Altmeister selbst zu wählen, zu lassen, antwortet der König in einem Decret vom 6. April 1752, dass diese Anordnung des Magistrats zu Recht bestehen solle, er „verbitte sich jedes Querulieren.“ (Vgl. No. 377 und 379).

Die vornehmste Aufgabe der Altmeister bestand in der Ueberwachung der gesetzlich festgesetzten Verarbeitung des Metalls. Sie hatten sich durch monatliche unangemeldete Visitationen in den einzelnen Werkstätten davon

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

sollten, dieselbe habe weiter im Hause des Altmeisters zu stehen und müsse mit 3 Schlössern von verschiedener Art versehen sein, zu welchen der Beisitzer, der Altmeister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel hätte, damit keiner ohne den andern dieselbe öffnen könne (Urk. 40).

Bis zum Jahre 1735 führten die Altmeister den Vorsitz in den Versammlungen, den sogen. „Morgensprachen“, und beriefen dieselben vierteljährlich, zu Ostern, Johann Baptista, Michaelis und Weihnachten in ihre Behausung¹⁾. Diese vier Quartals-Versammlungen waren in den Ordnungen festgesetzt, während es den Meistern freistand, auch zu anderer Zeit außerordentliche Zusammenkünfte anzuberaumen. In Wismar²⁾ fand eine Hauptmorgensprache am Sonntag vor Himmelfahrt statt, abgesehen von zwei bis drei kleineren. Nach dem Jahre 1735 durften nur mit Vorwissen und Erlaubnis des Magistrats-Beisitzers die Versammlungen abgehalten werden, in welchen dann auch dieser gegenwärtig war und gleichsam die polizeiliche Aufsicht führte. Hier wurde nun von den Altmeistern Rechenschaft über die Kassenverwaltung abgelegt. Nach der Ordnung von 1500 waren sie hierzu jährlich nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet; in dem Privilegium vom Jahre 1597 wurde diese Rechenschaft vierteljährlich und im General-Privilegium wiederum ein Mal im Jahr auf der nach Trinitatis stattfindende Hauptversammlung gefordert. Die Kasse der Zunft bildete sich aus den regelmässigen Beiträgen, aus den bei Lossprechung der Lehrjungen, bei Gewinnung der Meisterschaft üblichen Abgaben und aus den Strafgeldern. Zu dem sogen. „Krankengelde“, durch das verarmte und kranke Zunftgenossen unterstützt wurden, hatte jeder Meister einen halben und jeder Geselle einen Silbergroschen (Urk. 4) monatlich beizutragen. Im General-Privilegium wird der Beitrag quartalsweise auf 1 Thaler festgesetzt. Neben dieser „Gewerks-Armen-Kasse“ gab es, wie wir aus dem General-Privilegium erfahren, noch eine „Gesellen-Armen-Kasse“, aus welcher verarmte Gesellen Unterstützung erhielten, und endlich eine „Leichen-Kasse“, zur Bestreitung der Ausgaben bei der Bestattung eines Unvermögenden. Die Straf gelder wurden bei den verschiedensten Anlässen verhängt, und es werden deren viele in den älteren Rollen namhaft gemacht. Auch die Altmeister hatten bei Nichtberufung von den festgesetzten Versammlungen (Urk. 8) 1 Thaler Straf geld zu entrichten, ebenso die Jungmeister bei Nachlässigkeit in Vornahme von Visitationen. Fernbleiben von der Morgensprache wurde mit 12 Groschen, Zuspäterscheinen mit 2 Groschen geahndet, und auch der Meister bestraft, welcher seinen Gesellen von dem Besuch der Versammlungen abhielt. „Es soll sich auch“, heisst es im Privilegium vom Jahre 1597 (Urk. 8), „wenn das Handwerk beisammen ist, ein jeder gegen den andern gütlich und mit allem Fleisse zu verhalten wissen, und einer dem anderen frevlicher Weise, nicht ins Wort fallen, viel weniger mit Höhnen, Schmähen oder Schelten angreifen und lügenstrafen. Wer solches thut, soll

¹⁾ Ungefähr im Jahre 1740 erbaute sich das Amt ein Gildehaus in der Friedrichstadt (Urk. 44). Dieses wurde ungefähr im Jahre 1780 verkauft, und die Versammlungen fanden fortan in einer gemieteten Stube statt (Urk. 59).

²⁾ Vgl. Friedrich Crull. Das Amt der Goldschmiede zu Wismar. Wismar 1887.

fallen sein. Und es möchte sich auch einer sonst so übel halten, dass man es bei derselben Strafe nicht bleiben liesse, würde sich auch einer oder mehrere freventlich widersetzen, derselbe soll Gesellen und jungen los gehalten werden, bis er sich mit dem Handwerk wieder vertragen hat.“ Gegen diese und ähnliche „unnötigen Ceremonien und Strafgeder“ der älteren Zunftrollen dem Handwerk ohn alles Mittel eine halbe Mark Fein-Silber zur Strafe verwendet sich das General-Privilegium und verbietet vor allem solche, welche wegen Schmä- und Schimpfreden verhängt worden waren. Man sollte sich bei den Versammlungen nicht anders wie bei „anderen Zusammenkünften ehrlicher Leute verhalten“, ohne ein respectvolles Benehmen gegen den Beisitzer und die Altmeister ausser Acht zu lassen“. Besonders wird es hier verboten, eine so harte Strafe, wie das „Handwerklegen“, wegen schlechter Aufführung in den Morgensprachen zu verhängen. Auch die Sitte des Zechens und Trinkens wird für diese Zusammenkünfte abgeschafft; ebenso wie man sich gegen die gemeinsamen Schmausereien wendet, welche mit dazu beitragen, die finanzielle Lage der Handwerkskasse ungünstig zu gestalten. „Wenn sie trinken wollen, soll es ausserhalb des Gewerks geschehen“. (Urk. 40.) Für den Fall jedoch, dass sich die Kasse in besonders grosser Notlage befände, solle es dem Amt gestattet sein, bei dem Magistrat um die Erlaubnis zur Aufnahme einer gemeinsamen Kollekte einzukommen. Nach erfolgter Rechnungsablage erhielten der Beisitzer 1 Thaler, die Meister 3 Thaler und die Gesellen aus ihren Kassen 2 Thaler „zur Ergötzlichkeit“.

Neben diesen Pflichten, welche sich auf die finanzielle Verwaltung bezogen, lag es den Altmeistern in den Versammlungen ferner ob, die Lehrjungen, welche ihre Lehrzeit beendet, als Gesellen loszusprechen und die Gesellen, welche bei der Verfertigung des Meisterstücks bestanden hatten, in die Zahl der Meister aufzunehmen. Endlich wurden die Silberproben, welche die Jungmeister, wie wir oben gesehen, allmonatlich den einzelnen Werkstätten entnahmen, von ihnen auf ihre Vollwichtigkeit geprüft, „probiert und bestochen“. Bei wem es sich nun herausstellte, dass der Feingehalt nicht richtig war, der wurde, wie es 1555 vorgeschrieben ist, „vom Handwerk gestraft“, er musste nach dem General-Privilegium für jedes Grän, das an einer Mark fehlte, 16 Groschen Strafe an die Lade zu zahlen; ihm wurde, falls er sich zum dritten Male einer solchen Übertretung schuldig machte, das Handwerk gelegt.

Wie wir im obigen gesehen haben, war das Amt der Altmeister im Laufe der Zeit in seinen Befugnissen gemäss der geringer werdenden Selbständigkeit der Zünfte beschränkt worden. Am meisten hatten die Functionen des im General-Privilegium eingesetzten Beisitzers, des aufsichtführenden Magistrats-Beamten, dazu beigetragen. In einem Nachtrag zum General-Privilegium wurde angeordnet, dass der Beisitzer dasselbe einmal im Jahr vor dem versammelten Amt verlesen musste, er hatte das Amtssiegel in Verwahrung, ihm wurden alle an dasselbe als solches gerichteten Schriftstücke ungeöffnet übergeben und durften nur mit seiner Zustimmung beantwortet werden. Diese Bestimmungen, welche sich übereinstimmend in allen von Friedrich Wilhelm I. verliehenen Handwerks-Privilegien finden, waren dem Goldschmiede-Amt in

hohem Masse zuwider, und es bat, als der Schöpfer dieser Gesetzgebung gestorben war, alle Neu-Verordnungen, die „dem Exempel gemeiner Handwerker gemäss“ wären, aufzuheben, (Urk. 44), da „ihre Profession durch ganz Europa hindurch unter die Künstler und nicht unter die Handwerker gerechnet würde“. Die beiden z. Z. im Amt befindlichen Altmeister trugen die Beschwerden beim Magistrat vor, und es erfolgte darauf eine Revision des General-Privilegiums, welche zwar die dem Beisitzer und auch sonst gezahlten Gebühren herabsetzte, im übrigen jedoch alles beim alten liess; auch das Amtssiegel verblieb in den Händen des Beisitzers (Urk. 46). Die Stellung der Altmeister war durch diese Eingabe nicht wieder gehoben worden; ihre früher so unbeschränkten Befugnisse hatten sie verloren oder mussten dieselben mit einem vom Magistrat ernannten Beamten teilen. Einen Einblick in die gesamte finanzielle Lage und in die ökonomische Verwaltung des Amts der Goldschmiede in Berlin gegen Ende des 18. Jahrhunderts gestattet ein im Archiv des Berliner Magistrats befindliche Rechnungslage vom Jahre 1782/83 (Urk. 59).

Die Gerichtbarkeit und das Verhältnis zur staatlichen und städtischen Obrigkeit.

Wie wir gesehen haben, besass die Berliner Goldschmiede-Zunft im 16. und 17. Jahrhundert das Recht, sich ihren Vorstand, die beiden Aeltesten, selbst zu wählen, welche dem Rath der Stadt Treue schworen und an seiner Stelle und in seinem Namen Recht zu sprechen die Befugnis hatten. Diese Strafkompetenz der Aeltermänner trat in den Morgensprachen oder Gewerks-Versammlungen zutage, wo dieselben den Vorsitz hatten und in der Ausübung ihrer Pflicht als Richter von den geschworenen Meistern als Schöffen unterstützt wurden. Die Vergehen, gegen welche sie einzuschreiten hatten, bestanden in Verletzung der Handwerks-Artikel und wurden durch die Auflegung einer Geldbusse oder durch die Ausstossung aus dem Handwerk, „das Handwerklegen“ bestraft. Bei Zuwiderhandeln gegen die innere Ordnung der Zunft treten meist strenge Strafen ein; so musste derjenige, welcher mehr wie die vorgeschriebene Anzahl von Gesellen und Lehrjungen beschäftigte oder einem Genossen dieselben abspenstig machte, $\frac{1}{8}$ Mark Silber erlegen, während ein Meister, welcher länger wie ein Jahr ausserhalb blieb, des Rechtes, seinen Laden weiter zu führen, verlustig ging. Eine Ausnahme machte man in „Sterbenszeiten“, bei dem Vorhandensein von Epidemien. Auch demjenigen, welcher sich wider die Ehre des ganzen Standes verging oder sich wiederholt den Anordnungen in frevelhafter Weise widersetzte, wurde das Recht, sein Handwerk weiter auszuüben, entzogen. Dieselbe Strafe des „Handwerklegens“ trat ein, wenn ein Meister die Vorschrift, seine Waare von dem Altmeister vor dem Verkauf stempeln zu lassen, in betrügerischer Weise ausser Acht liess, oder wenn sich der Feingehalt des verarbeiteten Silbers mehreremal als unrichtig herausstellte. In allen anderen Sachen jedoch, wo es sich nicht um Zuwiderhandeln gegen Vorschriften der Handwerks-Ordnung handelte, stand dem Rath die Jurisdiction

zu, der überhaupt die Oberaufsicht über die Zünfte führte, und dem die Kurfürsten bei der Bestätigung der Privilegien stets gebieten, „steif und fest über ihre Befolgung zu wachen“, und „falls von dem Gewerk wider die Verbrecher nachgesucht würde, jederzeit gebürlich zu helfen“. So schreibt die Ordnung (Urk. 10) bei dem Artikel über die „Störer“ vor: Das Handwerk möchte einen ehrbaren Rath bittlich um Hülfe ersuchen, damit die Verbrecher und Störer aufgehoben und gefänglich eingezogen würden. Wenn Krämer und Schotten mit gestohlener Silber-Waare getroffen würden, „so sollen sie von einem ehrbaren Rath und Gerichten gestraft werden. Die Strafe aber und das, was bei ihnen vorgefunden würde, solle halb den Gerichten und halb dem Handwerk anheimfallen.“

Die höchste Obrigkeit über die Goldschmiede-Zunft liegt natürlich in den Händen des Landesherrn: er ist das rechtliche Fundament derselben. Der Kurfürst konfirmiert und bestätigt jedesmal nach seinem Regierungs-Antritt die Handwerks-Ordnung und „befiehlt seinen Kammergerichts-Räthen, auch Bürgermeister, Rathmannen und Gerichten beider Städte Berlin und Cöln über der Goldschmiede Ordnung und specificierte Artikel ganz festiglich zu halten und dawider nichts vornehmen zu lassen“; er behält sich jedoch „die sonderbare Strafe für ein jedes Verbrechen“ vor (Urk. 8), sowie ausdrücklich das Recht, das Privilegium allemal nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu vermehren, zu vermindern, zu cassieren und aufzuheben.“

„Zunftstreitigkeiten nahmen im 16. und 17. Jahrhunderts grösstenteils die Amtsthätigkeit der Magistrate in Anspruch. Das Kammergericht oder der Kurfürst entscheidet“.) Ein Beleg hierfür sind die Verhandlungen, welche der Magistrat mit dem Berliner Goldschmiede-Gewerk zu führen hat, wenn sich dasselbe weigert, einen vom Kurfürsten protegierten Goldschmied unter erleichterten Bedingungen in die Zunft aufzunehmen. Hier tritt ein gewisses Selbstbewusstsein, ein Pochen auf das verbürgte Recht auch der höchsten obrigkeitlichen Gewalt gegenüber zutage. Als der Kurfürst Georg Wilhelm den Berliner Goldschmieden durch den Rath befohlen hatte, Richard Lederitz (vgl. No. 111) ohne weiteres in die Zunft aufzunehmen, widrigenfalls er gegen sie einschreiten würde, beruft der Rat eine Versammlung sämtlicher Alt- und Jungmeister und stellt ihnen vor, sie möchten „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Gefallen Lederitz in ihre Gilde aufnehmen und es mit ihm als einem jungen Menschen und bei dem schweren Geldmangel der Zeit so gar stricte und genau nicht nehmen.“ Die Zunft weigert sich jedoch und beruft sich auf ihre Artikel, nach denen keiner aufgenommen werden soll, der nicht „dreimal das Handwerk gemuthet hätte“. Auch die Verwendung des zukünftigen Schwiegervaters, des Goldschmiede-Meisters Ewald Raupe, kann das Amt in seiner Weigerung nicht irre machen. „Der Kurfürst, der ihnen die Privilegien verliehen, hätte ja auch die Macht, sie ihnen wieder zu nehmen!“)

1) Vgl. P. Clauswitz, Geschichtliche Einleitung. Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin. Berlin 1893.

2) Als in einem anderen Fall der Königsberger Goldschmied Joachim Moys, der früher in Berlin gearbeitet hatte, von der Berliner Zunft verlangte, dass sie ihm einen Lehrling aus- und einschreiben möchte, ohne welchen er in die Königsberger Zunft nicht aufgenommen werden könnte,

Schon früher hatten sich die Berliner Goldschmiede, als derselbe Fürst seinen Milchbruder, den Goldschmied Philipp Madra, in die Berliner Zunft aufgenommen wissen wollte, mehrere Male energisch geweigert, seinem Verlangen nachzukommen, mit dem Hinweis darauf, „dass die Kurfürstlichen Edicte löcherlich gemacht würden. Ihre Privilegien seien vom Untergericht und Kammergericht; auch vom Rath beider Städte per sensentiam confirmiret et corroboriret. Sie könnten nicht anders handeln, ohne von den anderen Zünften im Reich, mit denen sie es halten müssten, verkleinert zu werden.“ (Vgl. No. 100). Hier findet sich ein Hinweis auf die sogenannten Zunftkartelle, auf die interstaatlichen Verbindungen, welche sich seit dem 14. Jahrhundert gebildet hatten. Der Zweck dieser Zunft-Verbindungen bestand in der Wahrung der gemeinsamen Interessen, in der Gleichheit der Gebräuche und in der Möglichkeit, Auskunft zu erhalten z. B. über die Gesellen, welche sich als Meisterkandidaten niederlassen wollten.¹⁾ Diese internationalen Vereinigungen, welche z. B. in dem eben erwähnten Fall ein für alle im deutschen Reich befindlichen Goldschmiede-Zünfte geltendes Recht aufgestellt hatten, konnten auf die jurisdiction nur verwirrend und schädigend wirken. Einem Befehl des Landesherrn wurde hier aus Rücksicht auf Satzungen, zu denen sich alle Goldschmiede Deutschlands verpflichtet hatten, nicht entsprochen. Diesen Zunftkartellen trat nun König Friedrich Wilhelm I. in seinen General-Privilegien scharf entgegen. Er verbot sogar „alles Correspondiren mit anderen in- oder ausländischen Gewerken bei schwerer Strafe.“ Schreiben von denselben durften, wie erwähnt, nur in Gegenwart des Magistrats-Beisitzers geöffnet und die Antwort mit demselben verabredet werden. Überhaupt wurde durch die Zunft-Politik König Friedrich Wilhelm I. die selbständige Rechtspflege der Zünfte und der übertriebene Misbrauch des Strafmasses in hohem Masse eingeschränkt und durch die Einrichtung des Beisitzer-Amtes eine stetige Bevormundung und Beaufsichtigung des Gewerks herbeigeführt. Das General-Privilegium war mit seiner Betonung der staatlichen und städtischen Autorität eine Wohlthat für die weitere Entwicklung des Handwerks, das im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht mehr zu der früheren Selbständigkeit zurückkehrte. Auch König Friedrich II. sah die Hauptthätigkeit der Magistrate und Rathmänner in der Aufsicht der Gewerke. Das Berliner Goldschmiede-Handwerk hatte so, wie wir gesehen haben, im Laufe der Jahrhunderte seine Selbstverwaltung fast ganz eingebüsst, die Jurisdiction war seinen Aeltermännern entzogen und der staatlichen und städtischen Obrigkeit übertragen worden.

forderte der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Berliner Zunft auf, dem Verlangen des Moys nachzukommen. In einem Schreiben vom 1. Oktober 1642 begründeten die Berliner Goldschmiede ihre Weigerung damit, dass dies wider ihre Privilegien wäre. Die Zunft selbst müsse darunter leiden, es würde nicht mehr darnach gefragt werden, „ob ein Junge redlich oder unredlich, aufrichtig oder bllbiach, zum Goldschmiede-Gewerbe tüchtig oder untüchtig wäre.“ Sie vertrauen auf den Schutz des Kurfürsten in der Aufrechthaltung ihrer Privilegien. (St. A.).

¹⁾ Über diese Zunftkartelle und ihre Organisation vgl. Moritz Meyer. Die Handwerkspolitik des Gr. Kurfürsten und König Friedrichs I. Minden 1884. Ferner: Schanz: Zur Geschichte der Deutschen Gesellenverbände.

Lehrjunge und Geselle.

Wollte jemand das Goldschmiede-Handwerk in Berlin erlernen, so begab er sich bei einem zünftigen Meister der Stadt in die Lehre. Dieser nahm ihn erst eine zeitlang zur Probe an, im 16. und 17. Jahrhundert für ein Vierteljahr, später für einen Monat. Behielt ihn dann der Meister, war er mit den Eltern oder dem Vormund des Knaben über das Lehrgeld einig geworden, so stellte er denselben auf einer Quartalsitzung dem Handwerk vor und liess ihn in die Rolle der Lehrjungen eintragen. Nach den Vorschriften der Ordnung vom Jahre 1597 (Urk. 8.) hatte der Meister vorher auch noch den Geburtsbrief des Jungen vorzulegen, woraus die ehrliche Abstammung desselben hervorging, und einen Thaler in die Lade zu zahlen, während bei dem Sohne eines Meisters nur die Hälfte, ein halber Thaler erforderlich war. In Strassburg genoss der Meistersohn sogar die Vergünstigung einer freien Aufnahme, während für einen gewöhnlichen Lehrjungen hier 5 Silber Groschen erlegt werden mussten. Später empfing in Berlin der Beisitzer 6 Groschen als Schreibgebühr, die Lade 12 Groschen; und 16 Groschen mussten der Kirche als Wachsgeld entrichtet werden. Das General-Privilegium bestimmte ferner, dass keiner eher als Lehrjunge angenommen werden durfte, als bis er Schreiben, Lesen und die 5 Hauptstücke aus dem Katechismus kannte. Im anderen Fall musste sich der Lehrherr verpflichten, den Jungen wöchentlich 4 Stunden in die Armen-Freischule zu schicken und hierfür 6 Thaler zu erlegen. Waren alle diese Vorschriften und Formalitäten erfüllt, so trat der Lehrling in die Werkstatt und in das Haus seines Meisters ein, wo er meistens noch einen Genossen hatte; denn 2 Jungen auf einmal zu halten, war den Berliner Goldschmieden gestattet, wie meistens in den deutschen Städten z. B. auch zu Wismar im 15. Jahrhundert, während die Strassburger Goldschmied-Rolle vom Jahre 1667 nur einen Lehrjungen zuliess. Nicht früher als nach 4 Jahren war die Lehrzeit beendet¹⁾ und wird sogar meistens längere Zeit in Anspruch genommen haben, denn von einem geschickten Goldschmied verlangte man, vor allem im 15. und 16. Jahrhundert, auch eine gewisse Kenntnis und ein Vertrautsein mit der Juwelier-Arbeit.

Ohne Erlaubnis seines Lehrherren durfte der Junge die Werkstatt nicht verlassen, um etwa, wenn es ihm bei einem Meister nicht gefiel, bei einem anderen zu lernen, und falls er etwa eigenmächtig davonlief, war es keinem anderen Meister gestattet, ihn als Lehrjungen anzunehmen. Als Strafe für sein Fortlaufen musste er dann ein halbes Jahr länger in der Lehre bleiben. Die Behandlung des Knaben von Seiten des Meisters und der Gesellen wird nicht immer eine väterliche und liebevolle gewesen sein; vielmehr waren Roheit und die Furcht vor Züchtigung und Strafe wohl oft der Grund, dass der Lehrjunge davonlief. Deshalb bestimmte das General-Privilegium: „Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft mit allem Fleiss und gründlich

¹⁾ So schreiben sämtliche Berliner Goldschmiede-Ordnungen vor. In Strassburg dauerte sie im 17. Jahrhundert bis zu 6 Jahren. In Limburg 4 bis 6 Jahre. In Wismar schwankte sie in den Jahren 1573 bis 1583 von 5 bis 7, in den Jahren 1600 bis 1753 von 3½ bis 9 und betrug im Jahre 1755 6 Jahre.

unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen; nicht aber mit unverdienten oder auch übermässigen Schlägen und anderen unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen. Noch auch solche Jungen mit übermässiger Haus- und Hand-Arbeit, also dass sie dadurch von tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweib und Gesellen dergleichen zu thun gestatten.“ (Urk. 40.) Ein Meister, der sich einer schlechten Behandlung seines Lehrjungen schuldig machte, wurde vom Magistrat in Strafe genommen; während ein entlaufener Junge nur dann von der Zunft bestraft werden durfte, wenn er ohne Grund mutwillig sich entfernte und über 14 Tage fortblieb. War er länger als einen Monat flüchtig, so ging er seines schon gezahlten Lehrgeldes verlustig und musste seine Lehrzeit von neuem beginnen. Durch den Tod seines Meisters wurde der Lehrjunge jedoch in seinem Fortkommen nicht geschädigt, denn es musste sich in diesem Falle einer der Zunft-Genossen bereit erklären, ihn aufzunehmen und auslernen zu lassen. War nun die Lehrzeit beendet, so nahm ihn sein Meister in eine der Quartals-Versammlungen mit und erstattete in Gegenwart aller Meister und Gesellen über ihn Bericht. Hierauf musste er sich vor dem Beisitzer und den Aeltesten einer Prüfung im Lesen, Schreiben und im Katechismus unterziehen, und dieselben ermahnten ihn, „dass er Gott fürchten und vor Augen haben und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spiel, Sauffen, Stehlen und anderen Lastern sich hüten und seinen künftigen Meistern treu und fleissig dienen und denselben den gebührenden Respect erweisen solle.“ Feierlich versprach er, diesen Worten nachzuleben und gab dem Altmeister den Handschlag darauf. Dies war die Form, in der nach dem General-Privilegium die Lossprechung der Lehrjungen stattfinden sollte, und es wurden hierbei die früher üblich gewesenen Possen und Ceremonien verboten, über deren Art wir nicht unterrichtet sind, da sich in den älteren Goldschmiede-Ordnungen hierüber nichts findet. In anderen Gewerken hatte man beim „Gesellenmachen“ vielfach abgeschmackte Gewohnheiten, wie das sog. „Hobeln, Schleifen, Taufen“ u. a. m.¹⁾ Der Geselle wurde nun in das „Protocoll“ als solcher eingeschrieben und erhielt einen Lehrbrief ausgestellt, der zusammen mit seinem Geburtsbriefe in die Innungslade gelegt, während ihm selbst eine Copie ausgehändigt wurde. Er hatte für diese Lossprechung, abgesehen von den Schreibgebühren, an das Handwerk 1 Thaler und dem Beisitzer und dem Altmeister 1½ Groschen zu zahlen.

Um nun das, was er als Lehrling gelernt hatte, zu verwerten, um die Technik seines Gewerbes auch auswärts kennen zu lernen und dadurch seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu vergrössern, begab sich der Goldschmieds-Geselle auf die Wanderschaft, die den Berliner wohl meist nach dem Süden, nach den berühmten Goldschmiede-Städten Nürnberg, Augsburg und Frankfurt, oder nord- und westwärts nach Lübeck, Hamburg, Cöln und dann weiter nach Antwerpen geführt haben mögen. Nur wenige Goldschmiede-Ordnungen des 16. und

¹⁾ Vgl. Moritz Meyer a. a. O.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

werk namkundig machen wird, verfertigen und in stehender Arbeit nicht aus dem Hause tragen, sondern die Arbeit, daran er machet, im Beisein des Goldschmieds in die Silber-Lade legen und ihm zur Verwahrung geben, und wenn er wieder daran arbeiten will, von ihm wieder fordern. Und wenn er ein Stück verfertigt hat, soll es alsbald der Altmeister oder, wo er es gemacht hat, in Verwahrung haben, bis dass er es aufweisen will; und wenn er es aufweisen will, soll er ganz ernstlich erinnert werden, wie es auch, wenn er das Meisterstück anfangen will, geschehen soll, bei seinem christlichen Gewissen, ob ihm auch niemand von Meistern oder Gesellen dabei geholfen“ (Urk. 8, Art. 23). Diese strengen Vorschriften bei Herstellung des Meisterstücks und die Beaufsichtigung des Arbeitenden finden sich auch in den Goldschmiede-Ordnungen Strassburgs, doch hier erst in späterer Zeit, im 17. Jahrhundert.“

Das Meisterstück bestand aus drei Stücken: In einem Trinkgeschirr von mindestens 24 Loth, in einem Siegel, worin Schild und Helm geschnitten sind, und drittens in einem goldenen Ring, woran man 1 Gulden verdient (Urk. 4). Das Privilegium vom Jahre 1597 und mithin auch die darauf beruhenden des 17. Jahrhunderts behalten dieselben Gegenstände bei und definieren nur das Trinkgeschirr näher als „einen Acaley-Becher mit 6 Passen und drei passichten Füßen¹⁾ von mindestens 36 Loth, gut 13löthig Silber“; auch soll das Siegel in Silber geschnitten werden²⁾ (Urk. 8, Art. 23). Im Laufe der Zeit hatten sich die Bedürfnisse geändert, ein neuer Geschmack machte die nach Vorschriften einer vergangenen Zeit hergestellten Arbeiten für den Gebrauch und Verkauf unbrauchbar, obgleich die Privilegien die alten Vorschriften über die Meisterstücke auch noch im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts³⁾ beibehalten hatten. Dem allgemeinen Patent vom 6. September 1723, „dass die bei denen Handwerkern bisher üblichen kostbaren Meisterstücke abgeschafft und dagegen solche angefertigt werden sollen, so Kaufmanns-Gut sind und wozu sich Abnehmer finden“ (Vgl. Urk. 36), wurde auch für die Berliner Goldschmiede im speciellen im General-Privilegium von 1736 Rechnung getragen. Von nun an besteht die Arbeit, nur aus einem Gegenstand, aus „einem silbernen Theekessel mit einer Lampe

1) Ein Acaley- oder Agley-Becher bedeutet in der Sprache der Goldschmiede-Zünfte, z. B. auch in Nürnberg, einen Becher mit langen, spitzauslaufenden Zügen (sogen. Passen). Beispiele von solchen Gefäßen abgebildet bei Luthmer: Schatz des Freiherrn C. v. Rothschild. I. No. 19 und II. No. 28.

2) Die meisten deutschen Goldschmiede-Städte verlangen ein Trinkgeschirr, Becher oder Kelch, ein Petschaft oder ein Siegel, und einen Ring als Meisterstücke, wenigstens seit dem 16. und 17. Jahrhundert; so die Ordnungen von Güstrow von 1590, von Wismar aus den Jahren 1690 und 1755, von Strassburg schon aus dem Jahre 1482, wo hier zuerst die Meisterstücke namhaft gemacht werden. In früherer Zeit bestanden die Meisterstücke in Wismar aus 4 Gegenständen, einem Ringe und drei zum Schmuck der Kleider und Waffen dienenden Juweller-Arbeiten. Auch in Limburg und Hamburg wurden noch im 16. Jahrhundert derartige Meisterstücke gefertigt. (Vgl. Friedrich Crull a. a. O.).

3) Wie hoch sich die Kosten für die Anfertigung der Meisterstücke gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts in Berlin belaufen, erfahren wir aus der Beantwortung eines Schreibens des Kurfürsten Georg Wilhelm vom 5. Juni 1635, worin die Goldschmiede aufgefordert werden, Georg Hoffmann, der arm wäre und das Meisterstück nur schwer anfertigen könne, ohne dasselbe in die Zunft aufzunehmen. Die „Alt- und Jungmeister“ bezichtigten in ihrer Antwort den Hoffmann der Lüge; „er könne nicht arm sein, da er sich ganz stattlich in der Kleidung hielte; auch wäre das Meisterstück für 32 Loth Silber und mit 24 Thalern Unkosten herzustellen.“ (Vgl. No. 109).

oder aus einer Terrine nach der neuesten Façon, sauber und wohl gearbeitet“, mehr als eins von diesen beiden Geräten die der Meister später zu verkaufen Gelegenheit haben sollte, dürfe nicht verlangt werden. Zwanzig Jahre später scheinen auch diese beiden Sachen nicht gut verkäuflich gewesen zu sein; denn das Amt kommt in einem Gesuch vom 20. Mai 1757 (Urk. 55) darum ein, dass den Silber-Arbeitern gestattet werden möchte, „statt der im Privilegio benannten grossen kostbaren Meisterstücke, einer silbernen Terrine oder Thee-Maschine, nur Kaffee- und Thee-Kannen, Präsentier-Teller oder dergleichen aus Silber zum Meisterstück zu machen“. Den Silber- und Golddraht-Arbeitern, welche durch Patent vom 8. Mai 1616 (Urk. 10) in die Zunft der Berliner Goldschmiede aufgenommen worden waren, stand die Wahl ihres Meisterstückes frei, während sich die Goldschmiede die Beurteilung desselben vorbehielten. Auch die Gold- Juwelier- und Galanterie-Arbeiter hatten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ihre eigenen Meisterstücke, die in Ringen, in Schmuck-Gegenständen oder in Tabattieren von Gold, Silber oder Email bestanden; da nun das General-Privilegium auch für sie die oben erwähnten grossen silbernen Arbeiten vorschrieb, wurde ihnen auch im Jahre 1757 auf ihr Ansuchen gestattet, die Meisterstücke in Form von „Tabattières, Ohr-Boucles, Ringen und anderen Schmuck-Arbeiten mit oder ohne Juwelen anzufertigen.“ (Urk. 55).

Nachdem der Geselle seine Meisterstücke innerhalb eines Vierteljahres vollendet, legt er dieselben in einer Quartals-Versammlung zur Begutachtung vor, und das gesamte Handwerk entscheidet nun, ob sie zur Erteilung der Meisterschaft genügend sind. Ist dies bei einem oder dem anderen Stück nicht der Fall, so wird ihm gestattet, dasselbe noch einmal zu machen. Wird es beim dritten Male auch noch nicht angenommen, „so soll er ganz und gar abgewiesen werden und sein Handwerk besser lernen. Ist es aber Sache, dass er damit wohl bestehen würde, so soll er für einen vollkommenen Meister angenommen werden.“ (Urk. 4.) Vorher war er noch verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes „in das Meisterstück zu geben“, die in der Ordnung vom Jahre 1555 auf 4 Thaler festgesetzt ist, während in der vom Jahre 1597 verschiedene Summen angegeben sind. Der Meistersohn, welcher in Berlin gelernt hat, braucht am wenigsten, 4 Thaler, zu geben; der Meistersohn, welcher auswärts Lehrling gewesen, bezahlt 6 Thaler; der Fremde, der in Berlin gelernt hat, 8 Thaler, und der, welcher auch während der Lehrzeit ausserhalb gewesen, sogar 10 Thaler¹⁾. Noch höher belief sich das Meistergeld, das man bei der Aufnahme der Drahtarbeiter in die Zunft im Jahre 1616 festsetzte. (Urk. 10). Von diesen verlangte man, falls sie Fremde waren

¹⁾ Nach diesen Bestimmungen scheint sich das Berliner Amt im Anfang des 17. Jahrhunderts nicht genau gerichtet zu haben; denn der Goldschmied Philipp Madra, der Milchbruder des Kurfürsten Georg Wilhelm, den er zum Freimeister im Jahre 1621 ernannt hatte, beklagt sich in einem Brief an seinen kurfürstlichen Herrn im Jahre 1625 darüber, dass die Berliner Goldschmiede-Zunft, in die er zur Erhaltung guter Einigkeit und Freundschaft eintreten wolle, von ihm als Meistergeld 100 Thaler statt der im Privileg vorgeschriebenen 4 Thaler und einen Becher von 8 Loth verlangten. Er wollte gutwillig 40 Thaler und den Becher geben. (Vgl. No. 100).

und nicht in Berlin gelernt hatten, 100 Thaler; falls sie Lehrlinge in Berlin gewesen, 50 Thaler; und falls sie eine Tochter aus der Zunft zu ehelichen beabsichtigten, 25 Thaler. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Goldschmiede gegen ihr Statut das Meistergeld auf 40 Thaler erhöht, so dass der Staat in einem Edict vom 26. Januar 1693 gegen diese „ungewöhnlichen Sätze“, die sich eingeschlichen hätten, einschritt.¹⁾ Im Gegensatz zu Hamburg, wo die Goldschmieds-Ordnung vom Jahre 1599 als Meistergeld 500 Mark Lübsch festsetzte, waren diese Abgaben nicht hoch gegriffen. In Wismar betrug das Meistergeld im Jahre 1652 20 Thaler und 1690 30 Thaler.

Das General-Privilegium setzt das Meistergeld erheblich herab, auf höchstens 4 Thaler; ausserdem ist hiernach der neue Meister verpflichtet, dem ganzen Handwerk für das zweimalige Zusammenkommen, sowie dem Beisitzer und dem Meister, bei welchem er das Meisterstück gearbeitet hat, je einen Thaler zu geben. Der, welcher früher in einer anderen Stadt schon das Meisterrecht erworben und deshalb keine Probearbeit anzufertigen braucht, muss jetzt 2 Thaler an die Rathskämmerei und 1 Thaler Wachsgeld an die Kirche zahlen. Diese letzteren Bestimmungen wurden später (Urk. 41.) dahin geändert, dass alle Meister zu dem Bau des Zunfthauses in der Friedrichsstadt bei ihrer Aufnahme 10 Thaler an die Zunftkasse und 2 Thaler statt eines an den Meister, unter dessen Aufsicht die Probearbeit angefertigt ist, abzugeben hatten. Die Begutachtung der letzteren geschieht weiter in einer Quartalsversammlung, doch wird hierbei besonders hervorgehoben, „dass von den Amts-Meistern öfters mit Fleiss und Misgunst hervorgesuchte Kleinigkeiten und geringe Fehler übersehen werden sollen, da sie zur Hauptsache nichts beitrügen. Man solle das Meisterstück schlechterdings annehmen oder nach Befinden ganz verwerfen, noch weniger aber eins derselben mit Geld sich abkaufen lassen.“ Diese Sitte hatte sich im Anfang des 18. Jahrhunderts eingebürgert und war von dem Amt der Goldschmiede mehrfach, wie wir wissen, angewandt worden.²⁾ Auch die Meister-Köste, die „unnützen Schmausercien“, welche bisher mit der Aufnahme eines neuen Meisters verbunden gewesen waren, und die den einzelnen sowohl wie dem ganzen Amt grosse finanzielle Ausgaben verursacht hatten, sollten nach dem Jahre 1736 fortfallen; ebenso wurden dieselben in Wismar im Jahre 1755 beim Amt der Goldschmiede verboten.

Der neu ernannte Meister hat nun als solcher das Recht, eine eigene Werstatt zu eröffnen, Jungen in die Lehre zu nehmen und sich Gesellen zu halten, deren Zahl in den ersten Ordnungen

¹⁾ Vgl. Moltz Meyer a. a. O. pag. 123.

²⁾ Am 6. Juni 1715 richtet der aus Frankreich gebürtige Goldschmied Albert Lambert ein Gesuch an den König, worin er um die Aufnahme in die Berliner Goldschmiedezunft ohne die Anfertigung eines Meisterstücks bittet. „Es wären schon viele ohne Meisterstück aufgenommen worden und hätten dafür 50 Thaler bezahlt.“ (Vgl. No. 206). Auch der französische Goldschmied Jean Rembert Déméria d. J., welcher auf Grund des für die Réfugiés erlassenen Edicts gratis in die Berliner Goldschmiedezunft aufgenommen werden will, schliesst, nachdem sein an den König gerichtetes Gesuch vom 10. Juli 1716 keinen Erfolg hatte, einen Vergleich mit dem Amt und bezahlt für seine Aufnahme als Meister 20 Thaler. (Vgl. No. 277).

auf 3 festgesetzt wird.¹⁾ Kein Meister durfte einem seiner Genossen Lehrjungen oder Gesellen „abspänstig“ machen und sie nur dann in seinen Dienst nehmen, falls der vorige Herr sich damit einverstanden erklärt und sie entlassen hatte. Das General-Privilegium beschränkt im Gegensatz zu den früheren Vorschriften die Anzahl der zu haltenden Gesellen in keiner Weise und schreibt nur vor, falls ein Meister einen oder keinen Gesellen hat, dass dieser vor seinen Zunftgenossen das Recht habe, einen neu zugewanderten Gesellen in seinen Dienst zu nehmen. „Und der Jungmeister“, heisst es in der Ordnung vom Jahre 1572, „soll nicht länger als ein Vierteljahr seine Werkstatt offen haben, sondern sich zum heiligen Ehestand begeben, oder für sich allein arbeiten ohne Gesellen.“ Ebenso darf nach der Ordnung vom Jahre 1555 die Witwe eines Meisters nicht länger wie ein Jahr die Werkstatt ihres verstorbenen Mannes weiterführen und die Gesellen behalten, ohne zu einer neuen Ehe zu schreiten, was auch in Strassburg, Cöln und Hamburg Gesetz war. Diese Vorschrift scheint im Anfang des 18. Jahrhunderts als eine Härte empfunden worden zu sein, da bei der Konfirmation ihrer Privilegien im Jahre 1714 die Berliner Goldschmiede um die Aenderung dieses Artikels einkommen und beantragen, dass es der Witwe fortan gestattet werden möchte, den Laden, die Gesellen und Lehrjungen zu behalten mit der einzigen Beschränkung, keinen neuen Lehrjungen anzunehmen (Urk. 28). Auch im General-Privilegium ist diese Bestimmung aufgenommen, und der Meisters-Witwe ferner die Vergünstigung eingeräumt, sich einen tüchtigen Gesellen, falls sie keinen hat, aussuchen zu dürfen, sonst „sei das Gewerk schuldig, ihr einen solchen zu verschaffen“. In den meisten Fällen wird wohl eine Meister-Witwe sich wieder mit einem Goldschmiede verhehlicht haben, wie wir es z. B. von der Witwe des Hofgoldschmieds Bernhard Wiedemann wissen, welche sich im Jahre 1668 mit dem aus Hamburg gebürtigen Goldschmied Andreas Mollin verhehlichte und durch ein Privilegium auch die Berechtigung erlangte, das Amt eines Hof-Goldschmieds fortzusetzen. (Vgl. No. 125 und 132). Dass die beiden jüngst aufgenommenen Meister die besondere Verpflichtung zu erfüllen hatten, die Silberproben aus den Werkstätten abzuholen, haben wir schon oben erwähnt; ihnen lag es auch nach der Ordnung vom Jahre 1597 ob, die Leiche eines Goldschmieds, seiner Frau oder seines Kindes zu Grabe zu tragen, bei welcher Gelegenheit jeder Goldschmied samt seinem Weibe in Trauerkleidern, „dem ganzen Handwerk zu Ehren“, Folge leisten musste. Bei dem Leichenbegängnis eines Gesellen oder Lehrjungen brauchte nur ein Familienmitglied, „eins aus dem Hause“, anwesend zu sein; aber jedem Meister wurde es anempfohlen, seine Gesellen zu ermahnen, an der Feier teilzunehmen.

Wenn es auch aus den ersten Ordnungen hervorzugehen scheint, als ob im Berliner Goldschmiede-Handwerk die Meister und Gesellen eine Brüderschaft gebildet haben, und letztere also Mitglieder der Zunft gewesen sind, so sind doch wieder Anzeichen dafür vorhanden, dass sie sich

¹⁾ Die Rolle von Wisnar aus den Jahren 1403 bestimmt einen Gesellen und 2 Lehrjungen. In Strauburg war die Anzahl der Gesellen im 14. Jahrhundert auf 2 festgesetzt, während im Jahre 1482 dieselbe freigestellt und dann im Jahre 1567 auf 3 Gesellen normiert wurde. Vgl. Hans Meyer a. a. O.

mit der Zeit bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts möglichst selbständig zu machen versuchten. In anderen Handwerken wenigstens waren im 15. und 16. Jahrhunderts solche Gesellenvereine vorhanden, die unter dem Vorstand von 2 Altgesellen eine besondere Zunft bildeten, eigene Artikel besaßen, Quartal-Versammlungen in ihren Herbergen abhielten, überhaupt in allem die Meistergenossenschaften nachzuahmen suchten. Diesen Sonderbestrebungen trat das General-Privilegium entgegen.¹⁾ Es behielt die guten Sitten und Gebräuche, wie den gemeinsamen Kirchgang und das gemeinsame Folgen bei Leichenbegängnissen, das „Einlegen in den Klingelbeutel“ bei, wandte sich aber gegen die Gewohnheit des „Blauen Montages“, gegen die Zechgelage in den Herbergen und verbot dem oder den beiden Altgesellen, welche ihre Genossen mit Wissen der Altmeister weiter aus ihrer Mitte erwählen und die für die Gesamtheit bei den Versammlungen wie bisher sprechen durften, die Gesellenschaft gegen die Meister aufzuwiegeln und sich gegen dieselben zu verschwören. Die Strafe des Karrens wurde hierfür festgesetzt. Jede Korrespondenz mit den Gesellenverbänden anderer Städte wurde untersagt, eine Geld-Abgabe, die der Altgeselle von ihnen erheben durfte, dross fortan in die Gesellen-Armen-Kasse, die in der Handwerks-Lade aufbewahrt werden musste, und durfte nicht für gemeinsame Vergnügungen verwandt werden. „Aller unanständigen Gebräuche“ haben sie sich zu enthalten, vor allem der Beschimpfungen untereinander, welche früher an der Tagesordnung gewesen zu sein scheinen und fortan nicht mehr von den Gesellen selbst, sondern von dem Handwerk, also vom Beisitzer und den Ältesten, oder vom Gericht bestraft und ausgeglichen werden sollen. Jeder Geselle ist zur Arbeit verpflichtet, widrigenfalls er der Obrigkeit als Vagabund zur Bestrafung anzuzeigen sei, hat sich jedoch vor jeder „Fuscherei“, dem Anfertigen nicht vorschriftsmässig gearbeiteter Waaren zu hüten.²⁾

Ohne erlangtes Meisterrecht ist es den Gesellen natürlich untersagt, für sich Gold- und Silber-Arbeiten anzufertigen, was in der Abänderung des General-Privilegiums vom 20. Mai 1757 (Vgl. Urk. 55) als schon früher bestehende Vorschrift noch einmal hervorgehoben wird. Der Lohn, die Speisung und Arbeitszeit soll nach den Bestimmungen vom Jahre 1736 nicht geändert werden, doch steht es dem Meister frei, sich mit seinen Gesellen hierüber zu vergleichen. „Um billigen Lohn“, so heisst es in der Ordnung vom Jahre 1555, „mag der Geselle arbeiten“. Ersterer wird demnach möglichst gering gewesen sein, wie überhaupt die Stellung der Ge-

¹⁾ Schon vorher war man in Brandenburg-Preussen auf diese Sonderbildung der Gesellen-Zünfte aufmerksam geworden und suchte sie zu beschränken. In einem Memorium vom 8. Dezember 1725 der Wirklichen Geheimen Räte zu Berlin an die von Hannover heisst es über die Gesellen: „Es sei nötig, dass die sogenannte schwarze Tafel, Gesellen-Laden, Privilegien und ihre übrigen Götzen cum ignominia quadam zerstört würden, damit sie an dergleichen nicht mehr kleben, sondern sich bescheiden müssten, dass ihr Fortkommen und Fortune allein an ihrem Wohlverhalten und dem Attestatis des Gewerks dependiere, in sonderheit aber, dass sie kein besonder Corpus, wie sie anjetzo vermeinen, constituirten.“ Moritz Meyer a. a. O. II. pag. 100.

²⁾ Im Jahre 1714, 15. Januar, macht das Goldschmiede-Amt den Vorschlag, dass künftig ein „widerspenstiger Geselle, der Fuscherei betreibt, durch die Miliz aufgehoben werden solle.“ (Vgl. Urk. 28).

sellen den Meistern gegenüber als eine gedrückte und in hohem Masse abhängige erscheint; „er soll sich fein friedlich, fleissig und still verhalten, und nicht freventlich seinem Herrn, dem ganzen Handwerk und dessen Verwandten widersetzen“. (Urk. 4). Und das General-Privilegium schreibt vor: „So geziemet einem jeden Gesellen, sich ehrbar, treu und christlich aufzuführen, seinem Brot-Herrn und Meister sich überall gehorsam zu bezeigen“. Hier wird für Meister und Gesellen eine gegenseitige Kündigungsfrist von 8 Tagen festgesetzt, und ersteren bei der Anstellung eines neuen Gesellen, vor allem eines Ausländers, der die im deutschen Reich üblichen Legitimationspapiere nicht zur Stelle hat, besondere Vorsicht eingeschärft. Ein solcher muss eidlich versichern, dass er keines Verbrechens wegen seinen früheren Wohnsitz verlassen hat.

Arbeitslohn.

Ueber den Arbeitslohn enthalten die Berliner Goldschmiede-Rollen des 16. Jahrhunderts keine besonderen Vorschriften. Oft lieferte der Besteller selbst das Material in Form von Bruch-Silber und Gold, von alten, unbrauchbar gewordenen Geräthen oder Schmuckgegenständen. In diesem Falle bestand die Vorschrift, dass der Goldschmied im Beisein seines Auftraggebers die ihm übergebenen Gegenstände zusammenschmelzen und demselben darauf ein Stück Blei, „ein Bleischwer“, von dem gleichen Gewicht, sowie ein Stückchen Metall als Probe aushändigen musste. (Urk. 8.) So war der Käufer vor Uebervortheilung geschützt und konnte sich nach Fertigstellung davon überzeugen, dass das übergebene Material ohne Veränderung auch vollständig verwendet worden war. Dieselbe Anordnung findet sich in dem Revers, den der Berliner Goldschmied Peter Wolff bei seiner Anstellung als Hofgoldschmied im Jahre 1588 ausstellen musste (Urk. 6); auch er ist verpflichtet, bei der Anfertigung von Gold-Ketten, Gegengewicht und Probe zu geben. Aus dem Preise, den Peter Wolff für seine Arbeit verlangen kann, ist der ungefähre Macher-Lohn, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Berlin für Goldschmiede-Arbeit üblich war, zu erkennen. Er erhält von jedem Hundert Ungarisch- oder Kronen-Gold 8 Thaler, von jedem Hundert Rheinischem Gold 8½ Thaler, und bei der Herstellung von Silber-Gegenständen für jedes Loth 3 Groschen als Arbeits-Lohn gezahlt; abgesehen von seinem Jahres-Gehalt, das sich auf 250 Thaler beläuft, und ihm freie Wohnung sowie eine „Lundische“ Hofkleidung zusichert. In der vom Kurfürsten Georg Wilhelm im Jahre 1623 erlassenen Taxordnung (Urk. 14), finden wir unter dem Titulus 31 den Lohn der Goldschmiede durch feste Sätze geregelt. Dieselben sind hiernach befugt, bei gewöhnlicher Silber-Arbeit für ein Loth 3 Silbergroschen, bei durchbrochener jedoch 4 Silbergroschen zu verlangen. Bei Goldarbeit haben sie von je 10 Gulden- an Kronen- oder Dukaten-Gold je ein Goldstück dieser Art zu beanspruchen, und bei Vergoldung von einer

Mark Silber 2 Dukaten zu verwenden. Dieselben Sätze für Silberarbeit finden wir in den Wismarer Anordnungen vom Jahre 1572, wo für Schüsseln und Teller per Loth 8 Groschen, für künstliche Arbeit 4 Groschen vorgeschrieben sind. Das „Edict von der Zunfllade der Goldschmiede“ vom Jahre 1676 (Urk. 18) setzt den Macherlohn in Rücksicht auf den Wert eines Lothes Probe-Silber, der nach dem Silberkauf 10 Groschen 9 Pfennig betrage, bei „leichter und gemeiner Ordinar-Arbeit“ auf 3 Groschen, bei schwerer Arbeit, wie Schüsseln, Teller und dergl. auf 2 Groschen 6 Pfennig fest. Bei Ganz-Vergoldung soll das Loth Silber 18 Groschen 9 Pfennig, bei Halb- oder Zier-Vergoldung 17 Groschen 3 Pfennig betragen. Im Jahre 1693 ist der Silber-Preis per Loth auf 13 Groschen 4 Pfennig gestiegen, und in Rücksicht hierauf wird auch in dem „Reglement und Mandat“ vom 18. Juli desselben Jahres (Urk. 23) der Macherlohn erhöht. Einem „kurfürstlichen Inspector“ wird hier anbefohlen, auf den Preis des Edelmetalls Achtung zu geben und die Taxe jeweilig entsprechend zu erniedrigen oder zu erhöhen.

Diese Taxpreise beziehen sich naturgemäss nur auf die gewöhnliche Arbeit, welche nach dem Gewicht verkauft wurde; bei künstlerisch ausgeführten Geräthen und Schmuck-Gegenständen konnte ein allgemeiner Preis nicht gut festgesetzt werden. Es scheint jedoch üblich gewesen zu sein, dass das Berliner Goldschmiede-Amt auch für diese Arbeiten feste Preise anordnete und jeden bestrafte, der billiger wie die andern verkaufte. Gegen diesen Gebrauch und gegen die Sitte, „die Arbeit hierdurch auf einen höheren Preis zu setzen, wie er sonst üblich,“ wendet sich das General-Privilegium und gestattet es jedem Meister, „so wohlfeil als er will, zu verfertigen und zu verkaufen, vorausgesetzt, dass das Metall probemässig ist.“ Der Macherlohn für die gewöhnliche Silber-Arbeit soll sich auf 3 Groschen, für Schüsseln, Teller und grosse Stücke auf 2 Groschen 6 Pfennige belaufen, während die Ganz-Vergoldung für die Mark Silber $1\frac{1}{2}$ Ducaten, die Ziervergoldung einen Ducaten kosten soll. Bei stärkerer Vergoldung ist der Preis einer Abmachung mit dem Auftraggeber vorbehalten, jedoch hat der Goldschmied dem Altmeister hiervon Mitteilung zu machen.

Feingehalt und Stempelung.

Um das Handwerk der Goldschmiede zu schützen und um die Abnehmer ihrer Waaren vor Schaden zu sichern, erliess die staatliche Autorität bestimmte Vorschriften über den Feingehalt des zu verarbeitenden Edelmetalls. Die erste Verordnung, die wir in Berlin resp. in der Mark Brandenburg hierüber haben, datiert vom Jahre 1518 und befiehlt den Goldschmieden „bei Strafe des Feuers“ das rheinische Gold zu 18 Karat, das ungarische zu 20 Karat, das Feine Silber zu 16 Loth und das Werksilber zu 14 Loth zu verarbeiten.“ (Urk. 1.)

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Zeit.	Ort	Gold.	Silber.
1590	Nürnberg, Augsburg	18 Karat für Rhei- nisches, 21 Karat für Kronengold	13 Loth
1590	Hamburg	18 Karat	14 Loth
1642	Strassburg		13 $\frac{1}{2}$ Loth
1660	dito	18 Karat 4 Grän	13 Loth
1677	Wismar		12 Loth
1697	Nürnberg		13 Loth
1714	Nürnberg, Augsburg, Ham- burg, Leipzig		12 Loth und 1 Quentlein im Medium

Die Altmeister hatten sich, wie wir gesehen haben, durch Visitationen und Entnahme von Proben davon zu überzeugen, ob die einzelnen Goldschmiede das Metall vorschriftsmässig verarbeiteteten. Doch scheinen die Bestimmungen hierüber oft ausser Acht gelassen worden zu sein. Im Jahre 1590 wird darüber geklagt: „Die Arbeit, die die Goldschmiede verkaufen oder für andere machen, sei von gar geringem Gehalt, und die Leute würden dadurch benachteiliget. Die Vorschriften über den Feingehalt des Silbers, der wie zu Nürnberg und Augsburg sein solle, würden nicht beachtet, und jeder Goldschmied arbeite nach seinem Gefallen. Die Magistrate in den kurbrandenburgischen Städten sollten die Zünfte zu sich bescheiden und ihnen bei hoher und ernster Strafe befehlen, das Metall vorschriftsmässig zu verarbeiten und zu verkaufen.“ (Urk. 7.) Und 1676 heisst es in dem Edict von dem Gehalt des zu verarbeitenden Silbers: „Wir haben in Erfahrung gebracht, dass eine Zeit heru sowohl in Unseren hiesigen Residenzen, als in anderen Städten der Mark Brandenburg von den Goldschmieden das Silber in unterschiedlichem Gehalt verarbeitet worden, und dadurch viel Unrichtigkeit entstanden ist.“ (Urk. 18.)

Zum Zeichen, dass sie die Silber-Waare den gesetzlichen Vorschriften über den Metallwert entsprechend gefunden hatten, war den beiden geschworenen Altmeistern vorgeschrieben, „sie mit der Stadt und des Meisters Zeichen zu zeichnen und darauf zu schlagen.“ (Urk. 4.) Diese Bestimmung des doppelten Stempels finden wir in allen Berliner Goldschmiede-Ordnungen seit dem Jahre 1555 wiederholt. Während früher in den deutschen Städten meist nur ein Stempel mit dem Stadtwappen verlangt wurde, war seit dem 15. und 16. Jahrhundert in allen bedeutenden Städten Deutschlands die doppelte Stempelung¹⁾, mit dem Stadt- und Meisterzeichen, üblich geworden. Aus Gold gefertigte Gegenstände empfangen keinen Stempel, ebenso wie die silbernen, welche weniger als 4 Loth wogen (1597, Urk. 8.), und es wird im Jahre 1676 (Urk. 18) besonders hervorgehoben, dass „die Stempel sowohl des Goldschmieds, der die Arbeit

¹⁾ Eine doppelte Stempelung war vorgeschrieben: In Strassburg 1363. In Wismar, Lüneburg, Hamburg und Lübeck 1463. In Kopenhagen 1497. In Nürnberg 1541.

verfertigt, als des gemeinen Stadtzeichens sauber geschnitten und auf die Arbeit rein ausgestempelt werden, damit ein jeder es wohl erkennen möge, von wem die Arbeit herkomme.“ Seit dem Jahre 1693 wurde noch ein dritter Stempel eingeführt, über den es in dem betreffenden Reglement (Urk. 23) heisst: „So soll auch jedes Stück, es sei Gold, Silber, Zinn oder Kupfer mit seinem gerechten Zeichen und zwar nebst dem gemeinen Stadt- und Meister-Zeichen auch mit dem Scepter oder Adler samt einverleibter und jährlich zu verändernder Jahreszahl gestempelt werden.“¹⁾ Das Beschauzeichen weist das Wappentier von Berlin, den Bär, auf, welcher mit beigefügten Buchstaben, mit den Zahlen 13 und 14, und ohne jede Beischrift vorkommt. Die Buchstaben scheinen die einzelnen Jahre oder eine Reihe von Jahren zu bezeichnen, während sich die Zahlen 13 und 14 auf den Feingehalt beziehen und 13 oder 14 löthiges Silber markieren sollen. Eine besondere Stempelung für den Feingehalt wird seit dem Jahre 1714 eingeführt. Bei der Neukonfirmierung ihrer Privilegien nach dem Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelms I. hatten die Berliner Goldschmiede den Antrag gestellt, man möchte verordnen, dass fortan alles Silber auf seinen Gehalt hin gezeichnet werde, da die Juden wider Verbot den Silberhandel betrieben, und die Goldschmiede gezwungen wären, ihnen das Metall teuer abzukaufen. Der Berliner Magistrat verordnete nunmehr, dass fortan „eine Markierung nicht nur für 12, sondern auch für 13, 14, 15 löthiges Silber angewandt werde.“ (Urk. 30, 31.) Durch das General-Privilegium wird die Vorschrift über die besondere Stempelung von 12 löthigem Silber wieder aufgehoben und nur vorgeschrieben: „so es aber feiner als 12 löthig,“ soll es, „wie viel solches importire, mit Exprimierung der Zahl 13, 14, 15 löthig“ gestempelt werden. Die Berliner Meistermarken zeigen teils die Anfangsbuchstaben des betreffenden Vor- und Zunamens oder den ganzen Namen, was im 18. Jahrhundert allgemein üblich gewesen zu sein scheint; doch werden auch hierüber bestimmte Vorschriften vorhanden gewesen sein; denn im Jahre 1714 (15. Januar) beklagte sich die Zunft, dass die französischen Goldschmiede sich angemasst hätten, ihre Namen besonders zu zeichnen. (Urk. 28.) In einer Verhandlung im Jahre 1776 sagt der Berliner Goldschmied Toepel aus, dass „die Namen der Goldschmiede in den Stempeln so flach und undeutlich seien, dass man sie kaum erraten könne“. (Vgl. No. 472).

Einen Einfuhrstempel hat es für Berlin nicht gegeben, wenn man sich auch mit der Einführung eines solchen beschäftigt hat. Den Anlass hierzu gab das Gesuch des Goldschmieds Johann Ernst Dörnies (Vgl. No. 323) vom 17. Oktober 1749 an den König. Dörnies schlägt „zur Abwendung des Ruins der Goldschmiede vor, die ausländischen Gold- und silbernen Galanterie-Waaren zu stempeln“. Auf Anordnung des General-Directoriums stellt der Magistrat über diese Angelegenheit bei dem Amt der Goldschmiede Recherchen an, welche ergeben, dass die Aeltermänner und übrigen Meister den Vorschlag des Dörnies für „unpraktikabel“ erklärten, so dass man nicht weiter auf denselben einging. Auch die im Lande hergestellten Goldwaaren empfangen keine besondere

¹⁾ Vgl. Rosenberg: Der Goldschmieds Merkschehen, Frankfurt a. M. 1890.

Stempelung. Einige Jahre später, am 27. Dezember 1752, fragte die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Regierung beim Kgl. Preussischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten an, „wie es mit dem Stempel und der Probierung des Goldes, sonderheitlich bei den verfertigten goldenen Tabattieren und anderen von diesem Metall verarbeiteten Galanterien bei den Berliner Gold-Arbeitern gehalten würde, da man eine ebenmässige Verordnung einführen wolle.“ Wieder wurde der Magistrat vom General-Directorium beauftragt, diese Angelegenheit zu untersuchen, und berichtete dann am 23. März 1753, „dass man den erwähnten Vorschlag des Dörnies nicht ausgeführt hätte; dass die Berliner Gold- und Galanterie-Arbeiter ihre Waaren in der Art verfertigten, wie sie bei ihnen bestellt würden, von Dukaten-, Pistolen- und Französischem Golde, ohne dass dasselbe von den Aeltesten der Goldschmiede-Innung probiert würde“. (Urk. 49 und 50).

Staatliche Fürsorge gegen Erschwerung des Einkaufs von Edelmetall.

Bei der grossen national-ökonomischen Bedeutung, welche die Währung, die Cirkulation der Münzen für einen Staat hat, ist es stets Sorge der landesherrlichen Obrigkeit gewesen, den Einkauf des Edelmetalls, aus dem man die gangbare Münze herstellte, durch Vorschriften und Gesetze zu regeln. Die Kurmark Brandenburg besass selbst keine Bergwerke, welche das nötige Silber hätten liefern können, und man war gezwungen, darauf zu sehen, dass nicht nur die kursierenden Münzen, sondern auch das sogenannte „Bruchsilber“ im Lande verblieb. Durch Edicte und Erlasse ordnete der Staat seit dem 16. Jahrhundert an, dass der Einkauf von Silber nur der kurfürstlichen Münze und den Goldschmieden erlaubt sein sollte. Vor allem scheinen die Juden und Schotten¹⁾ sich mit dem Silber-Handel abgegeben zu haben, und es wird ihnen besonders jeder Kauf und Verkauf von Edelmetall und das Ausführen desselben aufs strengste untersagt. Kurfürst Johann Georg erlässt am 16. Februar 1590 das „Edict wegen der Goldschmiede und Bruchsilber (Urk. 7),“ worin es heisst: „Nachdem Wir befinden, dass sich viele Krämer, Schotten und andere Personen in Unsern Städten unterstehen, allerlei alte zerbrochene Arbeit von Silber und Gold, auch geschmolzen, so ihnen vorkommt, aufkaufen und aus dem Lande führen, dadurch dann die Kirchen- und anderen Diebe vertuschen und wegbringen, so dass man davon keine Nachricht haben kann, Wir auch oftmals selbst für Unsere Münzen solches alte Silber bedürfen, so befehlen Wir, dass niemand bei Verlust des Silbers oder Goldes und sonstiger hoher Strafe sich unterstehe, etwas von Gold- oder Silber-Arbeit, Bruch-, Brand-, geschmolzenes oder ungeschmolzenes Silber oder Gold in unseren

¹⁾ Vergl. H. Riemann: Die Schotten in Pommern im 16. und 17. Jahrhundert und ihr Kampf mit den Zünften. Zeitschrift für Preuss. Geschichte und Landeskunde. 1866, pag. 596. Die Gegenreformation war der Anlass gewesen, dass viele Schotten in protestantische Ländel emwanderten, wo sie sich vor allem als Händler, Krämer und Hausierer niederliessen und den Zünften Konkurrenz machten. Besonders suchen sie das Münzgeschäft, durch Aufkaufen des Silbers in ihre Hände zu bringen; sie treiben betrügerischen Handel mit gemünztem Metall und führen dasselbe ausser Landes.

Städten an sich kaufen, sondern dass dasselbe erstlich Uns zugewiesen, und so es Wir selbst nicht bedürfen, niemand als den Goldschmieden solches zu kaufen verstattet werde.“

In den Goldschmiede-Ordnungen wird im 18. Artikel „von dem Silber-Kauf“ gesprochen. Derselbe wird hier den Goldschmieden gestattet, „sofern es sich nicht um verdächtige Sachen, als Kirchengut, Herren-Silber¹⁾, Gold und Edelmetalle handelt, und solche Waare nicht von verdächtigen Personen hereingetragen wird. Im anderen Falle solle man diese Leute festnehmen und einem ehrbaren Rath und den Gerichten übergeben, während die Waare halb dem Handwerk und halb den Gerichten anheimfalle.“ (Urk. 8.) Im folgenden Jahre erlässt der Kurfürst eine „Verschärfte Wiederholung des Mandats vom 16. Februar 1590“ (Urk. 9), da die „fremden Krämer, Schotten, Juden und verdorbenen Goldschmiede wieder durch das Ausführen einer grossen Menge von Silber und Gold den kurfürstlichen Landen, die eines Bergwerks entbehren, grossen Schaden zugefügt hätten. Wenn jemand Bruchsilber oder sonstige silbernen oder goldenen Geräthe verkaufen wolle, der solle dieselben dem regierenden Bürgermeister oder dem Rathskämmerer vorzeigen, der ihm unter Beirath eines erfahrenen und vereidigten Goldschmieds die richtige Bezahlung giebt. Dann soll in jedem Quartal das so von den Städten eingekaufte Gold und Silber an die kurfürstliche Münze in Berlin gegen Bezahlung eingeliefert werden.“ Dass diese Vorschriften genau von den Goldschmieden und den Behörden befolgt wurden, erkennen wir aus einem Fall, der sich bei Gelegenheit des Jahrmarktes in Frankfurt a. O. im Jahre 1593 zutrug. Als dort dem Berliner Goldschmied Christoph Friese (Vgl. No. 69) von einem Schotten aus Pommern das Stück von einer silbernen Schüssel zum Kauf angeboten worden war, brachte derselbe es zu dem Bürgermeister, welcher nunmehr den Schotten festsetzen liess und das Stück Silber mit der Anfrage (d. d. 13. November 1593) an den Kurfürsten Johann Georg sandte, wie er sich weiter in der Angelegenheit verhalten, und ob er den Schotten in das Hoflager zur Verwahrung schicken solle.“ (St. A.) Auch in anderen deutschen Städten, z. B. in Wismar, ist den Goldschmieden nur gestattet, von Leuten Silber zu kaufen, die es rechtmässig erworben haben; auch hier wird über die Beeinträchtigung des Silberhandels durch die Juden Klage geführt, so dass man ihnen den Aufenthalt in der Stadt nur während der Markttage gestattete und später sogar vollständig untersagte.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts sieht sich der Staat noch mehrfach genötigt, Verordnungen gegen den unberechtigten Silber-Einkauf zu

¹⁾ Der Silber-Diebstahl wurde in Berlin im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Tode bestraft. Die Wendland'sche Chronik von 1648 bis 1701 (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin I. 1865, pag. 45) führt mehrere solche Executionen an. 1655 wurde ein Dieb enthauptet, der eine Silber-Confectschale aus der kurfürstlichen Silberkammer gestohlen hatte; 1678 und 1684 wurden Soldaten gehängt, die silberne Teller vom Schloss gestohlen, dieselben in Stücke geschlagen und verkauft hatten; 1685 werden drei solche Diebstähle erwähnt, ebenso 1697, 1699 und 1701. Meistens handelt es sich um Silber aus kurfürstlichem Besitz. Auch die beiden Diebe, welche im Jahre 1719 eine grössere Anzahl von Edelmetall-Geräthen und Juwelen aus dem Kgl. Schloss zu Berlin entwendet hatten, wurden auf dem Berliner Schlossplatz auf grausame Weise hingerichtet. Vergl. Actenmässige Relation von denen beyden Schloss-Dieben zu Berlin. 1719. Berlin.

erlassen. Am 16. Oktober 1620 erscheint das „Edict wider diejenigen, so das Gold und Silber aufkauffen, aufwechseln und auskippen“ (Urk. 11), und im folgenden Jahre wurde in einem Münz-Edict dieses Verbot mit dem Zusatz wiederholt, dass in Berlin und Cöln an den offenen Märkten Silber und Gold an den kurfürstlichen Münzmeister Liebert Müller abgeliefert werden sollte (Urk. 12). Es war die Zeit der „Kipper und Wipper“, die hauptsächlich in den Jahren 1619 bis 1623 ihr Wesen trieben und es durch Einschmelzen des guten und Ausprägen von geringhaltigem Gelde dahin gebracht hatten, dass der Wert des echten Thalers auf das zwanzigfache gestiegen, dass er nicht 15 sondern 360 Groschen enthielt. In den Jahren 1643 (10. Juli) (Urk. 16), 1661 (17. Mai), 1664 (4. Oktober), 1665 (16. August) wiederholten sich die kurfürstlichen Edicte über die Ausführung des Goldes und Bruchsilbers. Die Konvention von Zinna im Jahre 1667, welche Brandenburg mit Kur-Sachsen abschloss, machte endlich diesen unhaltbaren Geld-Zuständen ein Ende. Eine Feine Mark Silber wurde hier auf den Gehalt von 10 $\frac{1}{2}$ Thaler oder 15 Gulden 45 Kreuzer und der Wert eines Thalers auf 1 Gulden 45 Kreuzer, auf 28 gute Groschen oder 105 Kreuzer festgesetzt. In dem Münzedicte desselben Jahres (Urk. 17) lautet der 5. Artikel von den Lieferanten: „Niemand am wenigsten aber die Juden, oder auch sonst andere Kaufleute, ausser den Goldschmieden, Drahtziehern, Goldschlägern etc. soll rohes Gold und Silber oder Pergamenter oder Bruch-Silber an sich zu kaufen und damit Handel zu treiben befugt sein, sondern ihnen weiter kein Kauf darunter nachgegeben und verstattet werden soll, als sie zu ihrer Arbeit vonnöten.“ Der Grosse Kurfürst sah sich nach Wiederholung des Edicts in den Jahren 1677 und 1683 (Urk. 19) von neuem genötigt, ein Ausfuhr-Verbot im Jahre 1685 (Urk. 20) zu erlassen, „da sich in den Münz-Städten überall ein Mangel an und Silber Gold bemerkbar machte und der gewöhnliche Einlauf aushieb, in Folge des unerlaubten Ausfuhrs des Metalls.“ Nur den Goldschmieden und der Münze soll es weiter erlaubt sein, Einkäufe von Silber und Gold zu machen.

Sein Sohn, Kurfürst Friedrich III., erlässt im Jahre 1690 (Urk. 21) aus dem Hauptquartier zu Jemappes ein renoviertes Edict und fügt, als er am 21. November desselben Jahres die Ordnung der Goldschmiede bestätigte, einen neuen Artikel, welcher die erwähnte Bestimmung enthält, hinzu und verordnet ferner, „dass, wenn jemand bei einem Goldschmied Silber zusammenschmelzen lässt, so soll der Goldschmied seinen Namen darauf schlagen, damit man Beweis haben kann, wer es geschmolzen hat.“ (Urk. 22). Silber und Gold zu scheiden, soll ihnen jedoch nach einer Verordnung vom Jahre 1695 (Urk. 24) nicht gestattet sein, vielmehr werden sie angewiesen, solches Metall nach Halle „zu desto mehrer Aufnahme der alldort neu angelegten kurfürstlichen Gold- und Silber-Scheidung zu senden.“ Wir übergehen die Wiederholungen¹⁾

¹⁾ 4. Oktober 1697 und 5. Dezember 1703: Renovations der bereits ausgegangenen Edicte etc. (Urk. 26, 27). 23. Februar 1724: Edict wegen Ein- und Verkaufung Goldes und Silbers. (Urk. 37). 19. September 1726: Geschärftes Patent wegen verbotener Ausfuhr von Gold und Silber. (Urk. 38). 25. Oktober 1731: Patent wegen verbotener Ausfuhr etc. (Urk. 39). 1. Januar 1764: Edict wegen Ausfuhr des Goldes und Silbers, wie auch der reducirten neuen August d'or. (Urk. 56).

dieser Vorschriften und erwähnen nur, dass nach der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms I. die Berliner Goldschmiede in ihrem Gesuch um Konfirmation ihrer Privilegien wiederum darüber klagen, „dass wider Verbot alles Silber aufgekauft würde und sie es teuer wieder abkaufen müssten.“ (Urk. 28). Vier Jahre später¹⁾ wird zur grösseren Kontrolle angeordnet, dass die Goldschmiede überhaupt nicht mehr in ihrem eigenen Hause einen Schmelzofen setzen dürfen; vielmehr wird ihnen befohlen, sämtliches Gold und Silber in der Münze schmelzen zu lassen, wo es dann von dem Münzwarden auf seinen Gehalt geprüft und gestempelt werden soll. (Urk. 32). Das General-Privilegium nimmt in seinen Bestimmungen über den Einkauf des Goldes und Silbers auf die früheren Edicte aus den Jahren 1724, 1726 und 1731 bezug und wiederholt den Passus aus dem Patent vom Jahre 1685 über das Schmelzen und Stempeln des Goldes und Silbers. Im Jahre 1745 (Urk. 48) wird den Juden gestattet, „Gold, Silber und Species-Thaler in der Königlichen Münze, aber nicht in ihren oder in der Christen Häuser zu schmelzen.“ An dieses Edict erinnert eine Cabinets-Ordre vom Jahre 1755 (Urk. 51), als einige Berliner Goldschmiede in dem Hause des Goldschmieds Sandrart von dem seit 1750 geprägten preussischen Silber-Gelde die „schwereren Stücke ausgewogen oder ausgekippt“ hatten; „mithin blieben die leichten Stücke nur allein in Cours, und das Publikum würde dadurch gefährdet und in Schaden versetzt.“

Alle diese Verordnungen, welche sich gegen den unrechtmässigen Einkauf des Edel-Metalls richteten, waren für das Berliner Goldschmiede-Handwerk von eingreifender Bedeutung. Dadurch, dass der Staat den Einkauf des nötigen Materials regelte, indem er die Ausfuhr desselben in das Ausland untersagte und den Erwerb desselben neben der staatlichen Münze den Goldschmieden allein vorbehielt, war diesem Handwerk die Möglichkeit seiner Existenz gegeben.

Staatliche Fürsorge beim Verkauf von Edelmetall.

Im anderen Falle sorgte man, um eine gedeihliche Entwicklung des Goldschmiede-Gewerbes zu ermöglichen, auch dafür, dass die Verarbeitung und der Verkauf fertiger Waare nur in der Hand der Goldschmiede blieb, d. h. derjenigen, welche zur Zunft gehörten, und deren Ordnungen eine gewissenhafte und rechtmässige Verarbeitung des Silbers sowie eine genügend sichere Kontrolle verbürgten. Fremde Goldschmiede, die mit den Berlinern zusammen

¹⁾ 18. August 1718: Verordnung, dass die Goldschmiede alles zu verarbeitende Gold und Silber in der Münze schmelzen und stempeln lassen sollen. (Urk. 32). 24. September 1718: Declaratio wegen Gold- und Silber-Schmelzens, zu die Goldschmieden und Juden zu absolviren haben. (Urk. 33). 1. Oktober 1718: Patent wegen des Gold- und Silber-Schmelzens in hiesiger Münze. (Urk. 34). 7. Juni 1721: Rescript betreffend das Schmelzen in der Münze der hiesigen Gold- und Silber-Schmiede. (Urk. 35).

auf Märkten ihre Waaren feilhalten wollten, dürfen nach dem 16. Artikel der Ordnung vom Jahre 1597 (Urk. 8), nur Waaren von demselben Feingehalt, wie er in Berlin üblich ist, verkaufen; auch wird abgesehen von den Jahrmärkten in Berlin den Fremden sowohl, wie den nicht im Amt befindlichen Berliner Goldschmieden und Juwelieren, eine besondere Erlaubnis des Raths vorausgesetzt, verboten, Handel zu treiben und in den Herbergen zu hausieren, „damit die Goldschmiede, so im Amte sind und alle Landesbürden mit Schöffen und anderen Verpflichtungen und Beschwerungen tragen helfen, und sich und die Ihrigen von solchem ihrem Handwerk ernähren müssen, dadurch nicht in äusserstes Unvermögen gerathen möchten.“ Auch in Lüneburg war es den fremden Goldschmieden und Krämern untersagt, ausserhalb der Märkte oder länger wie 3 Tage in der Stadt Handel zu treiben. Dass es verboten war, „Ketten, Armbänder, Kleinodien u. a. m. aus Messing“ in betrügerischer Absicht als echte Metallwaare zu verkaufen, kann uns nicht verwundern. Ebenso ist es erklärlich, dass sich zu jener Zeit das Handwerk das ausschliessliche Recht auf Arbeit zu wahren suchte und jeden als seinen Feind ansah, der nicht Genosse war und daneben als Goldschmied arbeiten wollte. Die Ordnung vom Jahre 1597 verbietet deshalb jedem Goldschmiede „einem Meister oder Gesellen, der nicht zum Handwerk gehört, etwas zu arbeiten zu geben oder ihm zu erlauben, in seinem Laden für sich selbst zu arbeiten und zu stören, auch ihm mit Werkzeugen oder sonst förderlich zu sein.“ Auch soll kein „Störer“ zur Meisterschaft in Berlin zugelassen werden, und er überhaupt auf jede Weise daran verhindert werden, seinen Wohnsitz in Berlin zu nehmen. Man solle den Rath darum bitten, den betreffenden „Störer und Verbrecher“ gefänglich einzuziehen, ihm sein Handwerkszeug und seine Waare fortzunehmen und ihm der Zunft zur Bestrafung zu übergeben. Bei der Konfirmation ihrer Privilegien durch den Kurfürsten Johann Sigismund (Urk. 10) setzten es die Berliner Goldschmiede durch, dass der Artikel über die Störer einen Zusatz erhielt, indem man es erlaubte, verschlossene Tische und Kasten durch das Gericht zu öffnen, falls man vermutete, dass die Störer die heimlich gemachte Arbeit dort versteckt hätten. Letztere sollte dann zur einen Hälfte dem Rath und zur anderen dem Handwerk gehören. Man nannte diese Störer oder Pfuscher auch Bönhasen, und der Name soll daher kommen, weil dieselben nicht zu ebener Erde, in einer Werkstatt, sondern heimlich auf dem Boden arbeiteten, wo sie dann von den zünftigen Handwerkern wie Hasen aufgejagt wurden.¹⁾ Durch ein Edict vom Jahre 1579 wurden die Hamburger Bönhasen aus dem Stadtgebiet verwiesen. Dasselbe wird durch das ebenerwähnte Patent vom Jahre 1616 in Berlin für die „umlaufenden Siegelschneider angeordnet, welche den Goldschmieden in ihrer Nahrung Abbruch thun und falsche Siegel schneiden, wodurch grosser Schaden angerichtet werden kann.“²⁾ Auch ihnen

¹⁾ Vgl. Crull: Das Amt der Goldschmiede zu Wismar, a. a. O.

²⁾ Die älteste Goldschmiede-Rolle in Wismar vom Jahre 1380 schreibt den Goldschmieden vor, Siegel nur in dem Falle anzufertigen, wenn sie dessen gewiss wären, dass die Stempel wirklich für den Besteller bestimmt seien. In Limburg bestand die Verordnung, dass kein Goldschmied ohne Erlaubnis des Bürgermeisters ein Siegel schneiden durfte. Vgl. Crull a. a. O.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Die Stelle, an welcher zuerst ein Berliner Goldschmied namhaft gemacht wird, findet sich im Berliner Bürgerbuch vom Jahre 1462, wo es lautet, „Peter Voker goldsmed feria septima misericordias domini dedit pro concivio 45 gr.“ Wenig Goldschmiede sind uns sonst aus dem 15. Jahrhundert erhalten, und erst während der Regierungszeit des Kurfürsten Joachim II. treffen wir eine grössere Anzahl von Goldschmieden, Ringmachern und Juwelieren, die in Berlin und Cöln das Bürgerrecht erwarben und sich dort niederliessen, oder von denen wir sonst aktenmässige Kunde haben, dass sie hier ihr Handwerk ausübten. Ein Beweis, dass schon im 14. Jahrhundert die Bewohner der beiden Städte nicht jedes Luxus und Schmucks entbehrten, und dass auch zu dieser Zeit Goldschmiede Arbeit und Verdienst gefunden haben mögen, bietet die Polizei- und Kleider-Ordnung des gemeinsamen Rathes vom Jahre 1334.¹⁾

Im Jahre 1555 finden wir in Berlin und Cöln 23 Goldschmiede-Meister angesessen, welche sich zu einer Zunft zusammenschliessen und, wie wir gesehen haben, eine Ordnung aufstellen. Vergleichen wir mit dieser Anzahl die anderer Städte derselben Zeit, so ist die Zahl der in Berlin vorhandenen Goldschmiede keine geringe und lässt auf eine gewisse Bedeutung des Handwerks in der Stadt schliessen. In Strassburg, dessen Stellung während des 16. Jahrhunderts mit der Berlins kaum verglichen werden kann, waren z. B. in den Jahren 1520 bis 1540 ungefähr 50 bis 60 Meister thätig, und es bezeichnet diese Anzahl sogar den Höhepunkt des dortigen Gewerks. In Königsberg arbeiteten während des Verlaufs des 16. Jahrhunderts höchstens 9 Goldschmiede zu gleicher Zeit.²⁾ Die Regierung Joachim II. war dem Aufschwung des Berliner Goldschmiedehandwerks entschieden günstig. Ein prächtiger Hofhalt trug dazu bei, auswärtige Goldschmiede nach Berlin zu ziehen, wo sie lohnende Beschäftigung und Unterhalt fanden. Arnold Wencken und Rottiger sind aus Nürnberg, Asmus Meyer aus Dänemark, Wilhelm van der Schueren aus Antwerpen gebürtig; ungefähr 40 Namen von in Berlin ansässigen Goldschmieden sind uns aus der Regierungszeit Joachims II. überliefert. Sie waren vielleicht

¹⁾ Hier wird verboten, „dass weder eine Frau noch Jungfrau an Armspangen („Mouven-spanngen“) oder an Geschmeide mehr an sich tragen soll, als eine halbe Mark wiegt, und von feinen Perlen sollen sie nicht mehr tragen als eine halbe Mark werth ist. Ferner soll keine Frau mit Gold durchwebte Stoffe (goldströpfende Stücke) oder goldene Reifen (Ryfen) tragen. Auch soll keine Jungfrau einen Kranz tragen, der mehr werth ist als eine Mark.“ Vgl. Küster, Altes und Neues Berlin. 1736. IV. Abt. XI. Cap. pag. 351.

²⁾ Vgl. Lange und Schwente: Die Silberbibliothek des Herzogs Albrecht von Preussen. Leipzig 1894.

Kommission, bestehend aus dem Oberhofmeister Georg v. Arnim, dem Rath Chr. Maienburg, dem Hausvoigt S. Rosenecker und dem erwähnten Goldschmiede Konrad Schreck mussten die Rechnungsbücher und Beläge prüfen, welche uns wertvolle Aufschlüsse über die Berliner Goldschmiede geben.

Auch Kurfürst Johann Georg begünstigte die Berliner Goldschmiede und beschäftigte sie in solchem Masse, dass sie allen Aufträgen des Hofes nicht gerecht werden konnten, und man viel Silberzeug auswärtigen, wie dem Leipziger Goldschmiede Peter Zeidler genannt Hofmann (vgl. No. 43) in Auftrag geben musste. Thurnheisser,¹⁾ der Adept und Günstling des Kurfürsten, hatte die Kommission hierfür und liess für sich selbst, da die Goldschmiede in Berlin mit Arbeiten überhäuft waren, bei Simon Adelhäuser in Kottbus Silbergeräth anfertigen. Ueber 30 Goldschmiede lassen sich während der Regierungszeit Johann Georgs, aus Antwerpen, Nürnberg und anderen Städten des Reichs gebürtig, in Berlin nieder, und unter ihnen sind Heinrich Rappusch, Peter Wolff und Jacob Gladhals als Hofgoldschmiede (Vgl. No. 45, 59, 75) bemerkenswert. Der Spanier Diego Martin (Vgl. No. 54) hält sich im Jahre 1650 längere Zeit bei dem Grafen Lynar in Spandau und Berlin auf. Unter Johann Sigismund, welcher die Juweliere Johann van der Scheunen und Cornelius von Thale (Vgl. No. 93 und 36) beschäftigte, scheint das Interesse des Hofes an prächtigem Edelmetall-Geräth abgenommen zu haben; wenigstens wissen wir, dass nach seinem Uebertritt zum reformierten Bekenntnis (1613) die vorerwähnten Schätze der Domkirche im Jahre 1615 von dort entfernt²⁾ und in ein Gewölbe des Schlosses gebracht wurden, wo man sie nach dem Urtheile eines Augenzeugen³⁾ „garnicht conservierte. Es ist schade, dass alles verdirbt“ äussert sich derselbe und fügt hinzu, dass man viele Edelsteine und Kostbarkeiten verschunkt hätte, so wäre z. B. erst vor kurzem einem Florentiner Gesandten von der Kurfürstin ein Fut voll Reliquien verehrt worden.

Dass unter der Regierung Georg Wilhelms das Goldschmiede-Handwerk in Berlin keine grosse Förderung erfahren konnte, ist bei der allgemeinen Zerrüttung des Landes während des dreissigjährigen Krieges nur allzu erklärlich; trotzdem zeigte der Kurfürst einzelnen Goldschmieden sein Interesse und verwendete sich für ihre Aufnahme in die Zunft. Wie in solchen Fällen, z. B. bei der Aufnahme des Milchbruders des Kurfürsten, Philipp Maxira, die Berliner Goldschmiede energisch auf ihren Privilegien fussten und das unberechtigte Eingreifen des Landesherrn zurückzuweisen suchten, haben wir oben näher ausgeführt. (Vgl. No. 100, 109, 110).

Aber nicht allein dem Hof und seinem Interesse ist es zuzuschreiben, dass die Berliner Goldschmiede in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine so bedeutende Thätigkeit entfalten konnten. Der Adel und die wohlhabende Bürgerschaft der Hauptstadt begannen, dem vom Hofe gegebenen Beispiele zu folgen und es ihm in glänzender Lebensführung gleich zu thun. Dem grossen Aufwand der Bürger suchte man durch Luxus-Edicte (z. B. im Jahre 1550) entgegenzu-

¹⁾ Vgl. J. C. W. Mochsen. Das Leben des Leonhard Thurnheisser zum Thurn. Berlin 1783.

²⁾ Vgl. Jacobi Schmidii Annales a. s. O.

³⁾ Vgl. Phil. Hainhofer a. a. O. 1617.

treten; trotzdem gerieth ein grosser Teil derselben, vor allem auch infolge der masslosen Spielsucht¹⁾, in Vermögensverfall und Schulden. Der erwähnte Lippold besass bei seiner Verhaftung Gold- und Silber-Pfänder im Werte von 11131 Thalern. Am 19. August 1600 verordnete der Kurfürst Joachim Friedrich, dass die Rathmannen zu Berlin und Cöln eine neue Polizei- und Kleider-Ordnung entwerfen sollten, da „in den Städten die übermässige Pracht mit Perlen, güldenen Ketten, Armbändern, Ringen, Silbergeschirren etc. mehr ist, welches alles allgemein überflüssig und mehr denn sich standeshalber gebühret, gebraucht wird“²⁾. Einen Begriff von der Fülle an Silbergeräth, welche sich in einem vornehmen Berliner Hause befand, bekommen wir aus der Notiz, dass dasjenige Thurnheisser's 9 Centner an Gewicht betrug, und er im Jahre 1576 massiv silberne Hirsche anfertigen liess, welche in grossen Sälen als Leuchterträger aufgehängt wurden. Als die Tochter Joachims II. und der Anna Sydow, Magdalena von Brandenburg, Gräfin von Arneberg, nach dem Tode ihres Vaters mit dem Hofrenterei-Schreiber Andreas Kohl vermählt wurde, erhielt sie zur Aussteuer: „An Silbergeschirr, so viel als ihr Stand und künftige Heirath erfordert. An Kleinodien, Halsbändern: Zwei güldene Halsbänder mit Edelgestein, 5 Kleinodien und Gehänge, mit Edelgestein gezieret, ein güldenes Armband mit Edelgestein, goldene Ketten, glatt und kraus, 16 güldene Ringe, wie die einer Gräfin gebühren.“ Das Tagebuch des Grafen und der Gräfin Lynar geben uns über die Art der Schmuckgegenstände und über den Wert derselben, wie sie in Berlin gegen Ende des 16. Jahrhunderts üblich waren, interessante Aufschlüsse.³⁾

¹⁾ Eine Verordnung vom Jahre 1565 setzt den höchsten Einsatz beim Spiel auf 300 Gulden fest; ein höherer Gewinn sollte dem Fiskus zufallen.

²⁾ Fidiola: Historisch-diplomatische Beiträge. III.

³⁾ Vgl. Allg. Archiv für die Geschichte des Preuss. Staates. 16. Band. Auszüge aus dem Tagebuch des Grafen und der Gräfin Lynar, von G. W. v. Raumer. Und: Der Stiftungsalter des Grafen Rochus zu Lynar. Von Peter Wallé. Berlin 1882.

Aus dem Tagebuch des Grafen:

1590, 1. Januar: Mein Sohn Graf Augusto eine schöne ringk mitt 2 rubin und eine saphir, kostet 15 taler. Die Kaaslerin und ihre Tochter eine schöne ring mitt eine orientalische Schmerach und ihre Tochter eine schöne alte doppelte Rove durch meinen Sohn Graf Johann Casimir.

Aus dem Tagebuch der Gräfin:

1577, 17. XII. Sie empfängt von der Kurfürstin: un pendant d'or avec 4 tables de diamans, une de rubin, et une d'émeraude ayant 4 personnages en milieu, qui ont sous leurs pieds un petit rubin, elle vaut 760 daller.

1578, 5. II. Der Kurfürst schenkt dem Grafen Lynar: Une chaîne de 209 talers, avec sa médaille.

1578. La veille de Noël, le bellig chât envoya à Sabine une no;rotte, une chaîne d'or pesant 100 flor. d'or avec la médaille du prince de Halle, à M. le comte de Lynar un bracelet d'or pesant 25 écus avec un R. A. M. m'envoya de Berlin pour nouvel un bracelet d'or émailé de noir avec des rosettes d'émail bleu et au dedans des R. A.

1581, 23. IV. Die Gräfin schenkt an noces du fils du chancelier de Berlin un beau gobelet doré.

1581, 8. X. Bei der Hochzeit der 2. Tochter des Kurfürsten erhält der Graf „un crantzia avec une bague, où il y a une forte belle émeraude valant plus de 30 dalers.

— 6. XI. Die Gräfin sendet am Tage St. Leonhardi an Leonhard Thurnheimer „un crantzia de rosmarin lié d'un jaseran d'or valant 6 écus et un beau couleu“.

1583, 17. Juni. Bei der Taufe des 3. Kindes des Kurfürsten schenkt Graf Lynar als Pathe der Kurfürstin: „un gobelet de 70 dalers“ und dem jungen Prinzen: „un beau siffet d'or avec 4 rubins et un fort gentil diamant et un petit jaseran d'or.“

Die meisten der hier erwähnten Schmucksachen werden wohl in Berlin selbst angefertigt sein, jedenfalls wird der Hofgoldschmied Peter Wolff und Wilhelm van der Scheuren als Lieferanten des Grafen erwähnt.

Urkundlich von Berliner Goldschmieden (z. B. von Joachim Wilcke, Christoph Friese, Matthes Blade, Peter Neumann [No. 34, 69, 78, 26]) liess der Rath der Stadt die Ehrenbecher arbeiten, welche er der Sitte gemäss angesehenen Mitbürgern oder deren Töchtern und Söhnen zur Hochzeit zum Geschenk machte. Solcher „Hochzeits- oder Kredenzbecher und Hochzeitskännlein“, wurden jährlich mehrere, wie die Renterei-Verzeichnisse angeben, verliehen;¹⁾ auch stiftete der Rath silbervergoldete Becher zu den Schützenfesten, welche zu Pfingsten in Gegenwart des Kurfürsten, gefeiert wurden.

Beim Regierungswechsel bestand die Sitte, dass der Rath der beiden Städte dem Kurfürsten und seiner Familie nach geschehener Huldigung Ehren-Becher und Kleinodien darbrachte. Diese Geschenke waren, wenigstens im Jahre 1671 beim Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Georg, nicht in Berlin angefertigt worden, und man hatte dieselben für 777 Thaler von dem Leipziger Goldschmiede Peter Zeidler genannt Hofmann, welcher auch sonst für den kurfürstlichen Hof beschäftigt war, erworben²⁾.

Der Wert dieser silbernen z. T. vergoldeten Becher wird verschieden angegeben, von 7 Thalern 10 Silber Groschen bis zu 40 Thalern, das Gewicht derselben beträgt 5 bis 40 Loth; ein Kännlein, welches der Rath dem Herrn Georg Krause im Jahre 1599 zur Hochzeit verehrt, kostete nur 3 Thaler 12 Groschen, während der Graf Linar für ein gleichartiges Geschenk, welches er Thurnheisser im Jahre 1580 übersandte, 40 Thaler bezahlte.

Die bürgerliche Stellung, welche die Berliner Goldschmiede im 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts einnahmen, war eine bevorzugte; wir finden die Namen von Goldschmieden in der Chronik der Cölner Stadtschreiber und in anderen urkundlichen Werken³⁾, welche nur die angesehensten Bürger erwähnen, be-

¹⁾ Es erhielten dergartige Hochzeitsbecher (Vgl. Die Renterei-Rechnungen im Magistrats-Archiv) z. B.:

1572: der Kurfürstliche Rath Hans v. Koderitz.

1576: die Tochter des Kanzlers v. Pfoel.

1579: der Stadtschreiber.

1588: der Oberzeisemeister.

1599: die Tochter des Vicekanzlers Nicolaus Fruckmann.

„ der Kanzler Johann v. Loeben.

„ der Graf Johann Casimir v. Linar.

1607: die Tochter des Bürgermeisters Andreas Weisbrodt.

1608: die Tochter des Hauptmanns von Spandau, v. Schöneich.

²⁾ Vergl. 1) R. R. von Cöln 1571: Was ein Rath zu ihrem Anteil der Geschenke, damit beide Städte Berlin und Cöln den durchl. hochg. Fürsten und Herrn nach geschehener Huldigung unterthänigst verehret haben: 2 grosse Credenz-Becher dem Kurfürsten, 1 Credenz-Becher, eine güldene Kette und ein gulden Kleinod der Kurfürstin, 1 gulden Kleinod dem Fräulein. Peter Hofmann zu Leipzig ist man schuldig etc.; 2) Chronik der Cölner Stadtschreiber a. a. O. 1571 Dienstags nach Pfingsten, welcher war der 5. Juni, haben ein Rath beider Städte unsern güldigen Herrn, den Kurfürstl. Markgrafen Johannes Georgen und demselben Gemahl mit Credentzen, güldenen Ketten und Kleinotten, welche zusammen 777 Thaler gestanden, verehret und zu seiner kurl. Regierung Glück gewünscht.

³⁾ Chronik der Cölner Stadtschreiber a. a. O., Küster; Altes und neues Berlin a. a. O.

sonders häufig verzeichnet. Als Rathsherren werden genannt: Matthis Marcus (1555—1570); Balthasar Böhme (1620—1640); Ewald Rupe d. A. (1615—1631); Ewald Rupe d. J. (1659—1675) und Andreas Mollin (1668—1696). Als Stadtverordnete ferner: Joachim Sommer (1552—1579); Joachim Huen (1582—1595); Thomas Zezsche (1654—1673), der zugleich Stadtfähnrich war, und Gregorius Quippe (1688). Als Schöppen endlich Hans Düben (1583), Urban Bier (1543—1581), und als Kämmerer Christoph Fricse (1593—1625). Der Todestage des „Bürgers und Goldschmieds“ Heinrich Rappost (1574—1592) und des Hofgoldschmieds Peter Wolff (1582—1592) wird in der Chronik der Stadtschreiber noch besonders Erwähnung gethan, obgleich sie keine städtischen Aemter bekleidet zu haben scheinen.

1640—1713.

Unter der fürsorglichen Regierung des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm begannen nach und nach die Schäden, welche die Kriegszeit seinen Landen gebracht hatte, wieder zu heilen. Der Wohlstand der Bevölkerung fing sich wieder zu heben an, und in Folge hiervon konnte auch das einheimische Kunsthandwerk Beschäftigung und Absatz finden. Der Kurfürst unterstützt selbst die Berliner Goldschmiede in hervorragender Weise und ernennt mehrere derselben, wie Ewald Raupe II., Bernhard Wiedemann, Ananias Blesendorf, Ludwig Baral, Otto Fritze, Andreas Mollin und Daniel Männlich (Vgl. No. 123, 125, 79, 128, 104, 29, 145) zu Hofgoldschmieden, die als solche vor allem für die kurfürstliche Silberkammer zu arbeiten und das Tafelgeschirr anzufertigen hatten, für welches jährlich viele Tausend Thaler aufgewandt wurden¹⁾. Es waren mehrere kurfürstliche Tafel-Service vorhanden, und es werden als solche im Jahre 1673 „die güldene Tafel, die Augsburgische weisse Silbertafel, das Reise-Silber, das Potsdamsche Silber, des Kurprinzen Tafel“ namhaft gemacht. Eine anschauliche Schilderung dieses Reichtums an Silbergeräth giebt der Italiener (Gregorio Leti²⁾) im Jahre 1687, und 20 Jahre später bemerkte der Franzose Toland³⁾ bei der Beschreibung der königlichen Schlösser und Lustschlösser in und bei Berlin: „Elles sont si bien pourvues de toutes choses nécessaires, à proportion de leur grandeur et de l'usage auquel elles sont destinées, qu'on

¹⁾ Vgl. König a. a. O. II, p. 160.

²⁾ Vgl. G. Leti: *Historia della casa di Brandenburg*. II, pag. 337: Pochissimi sono ancora i grandi Principi dell'Europa che siano così ben forniti e arricchiti de Vassellane e siano credentiere d'Argenteria per il servizio ordinario, nè in maggiore abbondanza, sorpassando certo molti de' più grandi, e nella qualità, e nella quantità, e la maggiore parte in vernaglio dorato e havendo io havuto il comodo, e la congiuntura di vederne una gran parte, sono restato attonito, nè so come se ne habbia potuto tanta accumulare, e così ben'disposta, ben'ordinata, e ben mantenuta, di modo che nel palazzo di questo Elettore si potrebbero servire in un tempo istesso due Potenze in servizio d'Argento abbondantemente, e d'ogni qualunque specie gran numero, oltre ad un gran cumulo d'Argenteria che serve di solo ornamento.

³⁾ Toland. *Relation des Cours de Prusse et de Hannover*. 1706.

ne transporte jamais rien d'une maison dans l'autre, non pas même les services de vaisselle d'or et d'argent". Es sei besonders bemerkt, dass nicht alles Silbergeräth, welches der grosse Kurfürst und sein Nachfolger, der prachtliebende erste preussische König, anfertigen liess, in Berlin gearbeitet worden ist; vielmehr wissen wir, dass fremde, vor allem Augsburger Goldschmiede mit zahlreichen Aufträgen für den Berliner Hof betraut wurden. Aber ebenso wenig der Wahrheit entsprechend wäre es, wenn man annähme, dass die Berliner Goldschmiede der Zeit nicht imstande gewesen wären, Gleichwertiges zu leisten. Es ist urkundlich erwiesen, dass eine Reihe von Berliner Goldschmieden für den Hof gearbeitet hat. Ihre Werke haben sich leider, bis auf wenige Stücke, nicht erhalten; umso erfreulicher ist es, dass wir einige Arbeiten aus dem Ende des 17. Jahrhunderts besitzen, welche von bedeutender künstlerischer Fertigkeit Zeugnis ablegen und beweisen, dass zu jener Zeit auch weniger namhafte Berliner Silberarbeiter, welche nicht als Hofgoldschmiede bekannt sind, ganz Hervorragendes zu leisten vermochten. Eine silberne Schüssel mit fein stilisiertem getriebenem Ornament auf dem Rande aus dem Besitz des Herrn Grafen W. von Wedel ist die Arbeit eines Joachim Grim, der aus Lüneburg gebürtig, im Jahre 1676 den Bürgereid in Berlin leistete. (Vgl. Tafel VI). Der Goldschmied Bernhard Quippe, von dem wir auch nur wissen, dass er im Jahre 1689 hier das Bürgerrecht erwarb, ist der Verfertiger des herrlichen Nautilus, welcher eine Zierde der Sammlung des Grünen Gewölbes in Dresden bildet. (Vgl. Tafel VIII). Wir werden später noch auf diese beiden Arbeiten zurückkommen. Im Hinblick auf dieselben sind wir berechtigt, das Urteil eines zeitgenössischen französischen Schriftstellers (Toland a. a. O.) nicht für übertrieben zu halten, wenn er über die Edelmetall-Kunst und Industrie Berlins folgendermassen urteilt: „Entre autres ouvrages très curieux qui s'y font actuellement, on y travaille très délicatement en or, en argent, en acier poli et en verre“.

Der französische Schriftsteller schreibt das Verdienst hierfür seinen Landsleuten, den französischen Refugiés zu, und doch sind die erwähnten beiden Goldschmiede-Arbeiten nicht aus der Werkstatt französischer, sondern deutscher Handwerker hervorgegangen, von denen der eine aus Lüneburg gebürtig war, der andere einer angesehenen Berliner Goldschmiede-Familie¹⁾ angehörte. Freilich kann nicht geleugnet werden, dass die französischen Flüchtlinge wie auf anderen Gebieten so auch auf dem der Juwelier- und Silberschmiede-Kunst in ihrem neuen Vaterlande belehrend und anregend gewirkt haben.

Der grosse Kurfürst hatte es sich angelegen sein lassen, ausländische Handwerker in sein Land zu ziehen, ihnen den Eintritt in die Zünfte zu erleichtern, deren „grossen Spesen, Handwerkskosten und nachmals zu nichts dienende Meisterstücke“ viele abgehalten hatten, sich in den brandenburgischen Städten niederzulassen. Abgabefreiheit²⁾ und andere Vorteile und Ver-

¹⁾ Der Goldschmied Gregorius Quippe wird 1688 zum Stadtverordneten ernannt. (Küster a. a. O.)

²⁾ Sechsjährige Abgabefreiheit. Edict vom 19. I. 1661. Zehnjährige Abgabefreiheit. Edict vom 19. IX. 1670.

günstigungen, wie die Lieferung von freiem Bauholz hoben den Zuzug fremder Arbeitskräfte von Jahr zu Jahr.

Die französischen Flüchtlinge erfreuten sich der ganz besonderen Fürsorge ihres neuen Landesherrn; er gestattete ihnen sogar die unentgeltliche Aufnahme in die Bürgerschaft und in die Zünfte, wenn sie auch zum Eintritt in dieselben nicht verpflichtet waren¹⁾, und im Besitz der „Jura civitatis et opificorum“ teils als Freimeister arbeiteten, teils besondere Korporationen unter eigenen französischen Vorstehern und Richtern bildeten. Freilich scheint das Berliner Goldschmiede-Amt nur in der ersten Zeit der Emigration die kurfürstlichen Edicte befolgt und diejenigen unentgeltlich in die Zunft aufgenommen zu haben, die thatsächlich aller Mittel entblösst, „all das Ihrige in Frankreich zurückgelassen halten.“²⁾

Brachten die französischen Goldschmiede ihre Dokumente und Meisterbriefe mit, so erliess man ihnen anfangs die Anfertigung des Meisterstückes, später verlangte man für die Vergünstigung eine bestimmte Geldsumme als Entschädigung.³⁾ So zerfielen die französischen Goldschmiede in *Maitres Orfèvres de Tolérance* und *Maitres Orfèvres privilégiés* (Verordnung vom 1. November 1709). Erst im Jahre 1713 fand, wie schon im Anfang erwähnt, eine Vereinigung der korporierten französischen mit der deutschen Zunft statt, so dass sie „nunmehr ein Gewerk bildeten“⁴⁾.

Durch Verordnung vom 8. October 1739 wurde ferner bestimmt, dass bei jedem Gewerk, bei welchem 3 oder mehr französische Meister vorhanden wären, einer derselben das Amt eines Altmeisters bekleiden sollte⁵⁾. Dies war auch bei der Berliner Goldschmiede-Zunft der Fall, so dass wir bis zum Ende des Jahrhunderts stets einen Franzosen neben einem Deutschen als Altmeister finden. Dass durch diese Anordnung Reibereien und Uneinigkeit innerhalb des Amtes entstanden, ist erklärlich; denn die Goldschmiede deutscher Herkunft hielten sich zu dem Altmeister ihrer Nationalität und umgekehrt⁶⁾.

¹⁾ Edict vom 3. XL 1686. Wiederholung der schon am 4. X. 1669 erlassenen Bestimmungen.

²⁾ Bericht des Berliner Magistrats vom 10. Juli 1716 über die Aufnahme des *Maitre orfèvre françois J. R. Désmeris* in die Goldschmiede-Zunft, „qui était reçu Mr. en France de la dite profession d'Orfèvrerie, ainsi qu' il le justifie par les certificats authentiques, qu' il en a et qu' en cette qualité, conformément aux Edits, donnés par S. Majesté en faveur des Réfugiés; ils doivent être reçus de le corps d'Orfèvres gratis“.

³⁾ Vgl. Seite 21. Anm. 2.

⁴⁾ Als die Berliner Goldschmiede-Zunft im Jahre 1714 um die Bestätigung ihrer Privilegien einkam, erwiderte der König d. d. 15. L. 1714 dem Magistrat: „Man solle auch die Kombination der Supplicanten mit den französischen Goldschmieden, als woran bereits seit vier Jahren gearbeitet worden, gehörig betreiben.“ Der Magistrat berichtet hierauf am 15. V. 1714, dass diese Kombination schon vor einem Jahre stattgefunden hätte. (Urk. 28—30.)

⁵⁾ Vgl. Tollin, Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg L. p. 413.

⁶⁾ So denunziert im Jahre 1751 der Goldschmied Müller den Altmeister Jérôme Payot beim Magistrat, er hätte 2 Silberstücke nicht probenmäßig gestempelt, da er beinahe blind wäre. Payot richtet nun ein Schreiben d. d. 19. October 1751 an den Bürgermeister und Polizeipräsidenten Kirchwein, worin er diese Beschuldigung zurückweist; er schreibt: *Le sieur Müller avance une calomnie contre moy, il dit que je suis aveugle, ce qui est faux, grace à Dieu; mon plus grand défaut est de n'avoir point de capital. Depuis l'age de 7 ans et demi que je suis Réfugié dans cette ville. Mon Père nous a envoyé fort jeune hors de France, pour éviter d'être enlevé dans le couvent et nous fait élever avec bien des*

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

setzen. Noch mehr wurde die selbständige Verwaltung, wie wir ausführten, durch das General-Privilegium vom Jahre 1736 eingeschränkt. Trotzdem war das Goldschmiede-Handwerk in Berlin als solches nicht zurückgegangen. Neben den französischen Refugiés lassen sich alljährlich eine Anzahl Silberschmiede in Berlin nieder, die aus allen Teilen Deutschlands, vor allem aus Hamburg und Holstein, doch nur wenige aus Süddeutschland gebürtig sind. Auch das Ausland, hier besonders Dänemark und Schweden, senden Goldschmiedesgesellen in die preussische Hauptstadt. Während noch im Jahre 1659, also bald nach Beendigung des grossen Krieges, bei der „Anlage für die Kopfsteuer“ (M. A.) nur 8 Goldschmiede erwähnt werden, wird im Jahre 1709 und dann 1714 von behördlicher Seite aus über die grosse Anzahl von Goldschmiedemeistern geklagt. Im Jahre 1729 beläuft sich die Zahl der ansässigen Meister auf 54, der Gesellen auf 40 und der Lehrjungen auf 55, und steigt im Jahre 1730 auf 67 Meister, 45 Gesellen und 67 Lehrjungen.¹⁾ Man muss sich fragen, wie alle diese Handwerker in Berlin Beschäftigung finden konnten. Der Hof war es vor allem, welcher dies durch umfangreiche Bestellungen möglich machte. Mehr wie seine Vorgänger liebte König Friedrich I. Pracht und Glanz. Der Sitte der Zeit gemäss schmückte er, das Tafelsilber ausgenommen, die Säle seiner Schlösser mit Prachtgeräthen, die an den Wänden in Form von Buffets aufgestellt und mit Möbeln, für deren Dekoration das Edelmetall bevorzugt wurde. Als Hofgoldschmiede sind in Berlin während seiner Regierungszeit Daniel Männlich, Tertullian Scheult, Christoph Knorr, (No. 101, 161, 238), abgesehen von den oben angeführten Franzosen, zu nennen. Wenn auch König Friedrich Wilhelm I. in vielen Beziehungen ein Gegenbild seines Vaters war, und in seiner Lebensführung spartanische Einfachheit und Strenge an die Stelle glänzender Prachtentfaltung und üppigen Lebensgenusses traten, so hatte er doch eine Leidenschaft von seinem Vater geerbt, die Vorliebe für prächtiges Silbergeräth, dass er in grossen Mengen in seinen Schlössern aufhäufte. Mag es vollkommen richtig sein²⁾, dass „der König diese Prachtentfaltung vor seinem Gewissen aus dem Grunde verantworten zu können glaubte, da das massenhaft aufgehäufte schwere Silbergeräth in den Zeiten der Not immer als bares Geld verwendet werden konnte“, so möchten wir doch dem Fürsten, der selbst zeichnete und malte und Vorliebe für französische Kupferstiche besass, nicht jedes künstlerische Gefühl absprechen. Es ist erwiesen, dass er selbst die Ausführung seiner Aufträge beaufsichtigte und sich zur Begutachtung Zeichnungen und Entwürfe vorlegen liess.³⁾ Im Hinblick auf die Aussicht, dass wir in kurzer Zeit von berufener Seite eine Darstellung zu erwarten haben, welche auf Grund ausführlichen Aktenmaterials eine Uebersicht über den ungeheueren Silber-Schatz Friedrich Wilhelms geben wird, beschränken wir uns darauf, hier nur zu erwähnen, dass ein grosser Teil des Schlosssilbers nicht in Augshurg,

¹⁾ Vgl. König a. a. O. IV. p. 381.

²⁾ Vgl. P. Seidel. Die Metallbildhauer Friedrichs des Grossen. Jahrbuch der preuss. Kunstsammlungen. Jahrg. 1895.

³⁾ Vgl. Fr. Serre: Erzeugnisse der Silberschmiedekunst auf der Ausstellung von Kunstwerken aus dem Zeitalter Friedrichs d. Gr. Jahrbuch der preuss. Kunstsammlungen. Jahrgang 1893.

sondern von Berliner Goldschmieden hergestellt worden ist. Die Berliner Goldschmiede Haid, Dammann, Johann Daniel und Jacob Sandrart, Holtzinger, Runnecken, Roman, Spindelmeier, Kelly, Baumann und vor allem die beiden Lieberkühn (vgl. No. 267, 269, 298, 304—308, 133) haben, wie aktenmässig erwiesen ist, Tafel-Service, Kron- und Wandleuchter, Gueridons u. a. m. im Auftrage des Königs gearbeitet. Der aus Quedlinburg stammende Johann Christian Lieberkühn, welchen der König im Jahre 1717 an Stelle von Dan. Männlich d. J. zum Altmeister ernannt hatte, ist als Hofgoldschmied in den Jahren 1730 bis 1733 thätig. Sein Sohn Christian Lieberkühn d. J. erhält nach dem Tode des Vaters die Stelle desselben.

Seine bedeutendste Arbeit und wohl überhaupt der hervorragendste Auftrag des Königs, ist der silberne Musikbalkon für den Rittersaal des Berliner Schlosses, welcher kurz vor dem Ableben des Königs vollendet, im Jahre 1744 von Friedrich dem Grossen eingeschmolzen und durch eine genaue Holz-Copie ersetzt wurde. Dieser Musik-Chor hatte 90000 Thaler an Silber gekostet (vgl. No. 311). Um von der prächtigen Einrichtung des Berliner Königlichen Schlosses einen Begriff zu bekommen, verweisen wir auf die Memoiren des Freiherrn v. Pöllnitz (Berlin 1791) und auf die der Markgräfin Friederike Sophie von Bayreuth, welche u. a. das Gewicht des Metalls im Rittersaal auf 2 Millionen angiebt.¹⁾ Die kostbaren Geschenke, welche der König zum Weihnachtsfeste den Angehörigen seiner Familie machte, und die aus silbernen und goldenen Tafel- und Decorationsgeräthen, auch aus Schmucksachen bestanden, bezog er gleichfalls von Berliner Goldschmieden, so besonders von Lieberkühn d. J. Verdienstvolle Generäle erhielten vom König Silbergeräth als Beweise seiner Gunst; so der Gen.-Major v. Flanss im Jahre 1736 ein Service, das der Goldschmied Kelly für 800 Thaler angefertigt hatte. (Vgl. No. 312). Mit besonders prachtvollem Geräth waren die Gemächer der Königin angefüllt, welche das Staunen und die Bewunderung der Zeitgenossen erregten. Wenige Jahre nach dem Tode des Königs wanderte jedoch der Silberschatz in die Münze und diente im 2. Schlesischen Kriege als letzte Hilfe in der Not. 98000 Pfund sollen zu dieser Zeit eingeschmolzen worden sein.²⁾ So hat sich im königlichen Besitz nur wenig Silberarbeit aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. erhalten. Von Lieberkühn'schen Stücken, aber wohl erst aus der friedericianischen Zeit stammend, befindet sich eine Reihe von silbernen Speisewärmern und Schüsseln noch in der Königl. Silberkammer. (Taf. IX.) Sie beweisen zusammen mit einem Tablett im Besitz des Herrn E. Possert in Berlin (Taf. X), dass Lieberkühn d. J. ganz Hervorragendes zu leisten im stande war. Auch der silberne Chor muss, soweit man der hölzernen Nachbildung trauen darf, eine künstlerisch bedeutende Arbeit gewesen sein. Der gewaltige Münzhumpen, welcher sich im Rittersaal vor dem Silberbuffet befindet, sowie einige kleinere Becher und Kannen

¹⁾ Memoiren der Markgräfin Fr. Sophie Wilhelms. von Bayreuth, vom Jahre 1706 bis 1742. I. Band. p. 319. Am Hochzeitsfeste schenkte ihr der König ein goldenes Service (pag. 391), am Tage nach der Hochzeit ein silbernes.

²⁾ Vgl. P. Seidel a. a. O.

stammen aus der Werkstatt Daniel Lieberkühns d. A. und lassen sich in der Ausführung und Zeichnung nicht entfernt mit den Arbeiten des Sohnes vergleichen. (Taf. VII.)

Dem Beispiele des Königs folgten der wohlhabende Adel und die Bürgerschaft nach. Ihre Häuser waren, wie der Chronist berichtet, angefüllt mit schwerfälligem Silbergeschirr;¹⁾ besonders scheinen massiv silberne Kronleuchter allgemein üblich gewesen zu sein. Wie der König seine Generäle mit Silber beschenkte, so erzeugte sich auch der Rath der Stadt dem Kommandanten und dem Gouverneur von Berlin gegenüber, „ein oder anderer Bemühungen wegen“ durch ein „Präsent“ erkenntlich, welches in silbernen Kronleuchtern oder in silbernen Becken mit Kannen bestand.²⁾ Dass der Silber-Vorrat im Besitz des Rathes selbst kein grosser war, geht aus einem Verzeichnis vom Jahre 1771 hervor.³⁾

1740—1800.

Auch unter der Regierung König Friedrich II. sahen sich anfangs die Berliner Goldschmiede vom Hof unterstützt und mit Aufträgen bedacht. Der König übertrug ihnen die Anfertigung von dekorativen Arbeiten, z. B. silberner Ballustraden für das Schlafzimmer im Potsdamer Stadtschloss und für Sanssouci, von denen sich erstere, wohl nach einer Zeichnung Nahls ausgeführt, erhalten hat. Auf einem Gitter, das aus Mohnblättern und Blüten gebildet wird, stehen 4 lebensgrosse Kindergestalten. Jacob Roman, den wir schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. kennen gelernt haben, verfertigte einen silbernen Tisch, der von einer Figur als Fuss getragen wird, und der Schreibtisch des Königs im Potsdamer Stadtschloss, ein „auch in stilistischer Beziehung hervorragendes Möbel und seinen französischen Vorbildern vollständig ebenbürtig“⁴⁾, hat Silberbeschläge aus der Werkstatt des Goldschmieds Kelly.

¹⁾ König a. a. O. V. pag. 175. „Dagegen verwandten die Grossen des Reiches nach dem Beispiel des Monarchen einen grossen Teil ihres Vermögens auf schwerfälliges Silbergeschirr, welches zur Schau ausgestellt wurde, und daher kam es, dass sich nicht allein viele, sondern auch bemittelte Gold- und Silberschmiede in Berlin befanden, deren Geschmack in ihren Arbeiten jedoch sehr steif ist und wenig Schönheit verräth. Diejenigen, welchen es an Mitteln mangelte, diese Pracht zu kummern, verzierten ihre Wohnungen mit holländischem und Delfter Porzellan, davon viele einen ungeheuren Vorrath besaßen, so dass öfters manche Zimmer von oben bis unten sich damit angefüllt befanden.“

²⁾ Im Jahre 1721 erhielt der Kommandant General v. Forcade ein Geschenk, für das man an D. Münlich d. J. 241 Th. 4 Gr. gezahlt hatte. 1730 der Kommandant Major v. Glasenap ein silbernes Becken nebst Kanne aus der Werkstatt Lieberkühns für 213 Th. 11 Gr.; 1743 der Gouverneur v. Glasenap eine silberne Krone aus der Werkstatt Holzingers für 508 Th. 19 Gr. 6 Pf. und 1750 der General v. Hache einen Kronleuchter für 600 Th.; einen gleichen im Jahre 1754 General-Major v. Meyerloch. (M. A.)

³⁾ Christoph Benjamin Wackenrode's Corpus Bonorum des Magistrats der Kgl. Residentzien Berlin. 1771. Herausgeg. von F. Brose. Schriften des Vereins für d. Gesch. d. Stadt Berlin. No. XXVI.

⁴⁾ Vgl. P. Seidel a. a. O.

Ist hier für die Dekoration der Möbel Edelmetall zur Verwendung gekommen, so bildet dies freilich nur eine Ausnahme; an seine Stelle tritt bald die Goldbronze. Die Schlösser Friedrichs sind angefüllt mit Bronze-Dekorationen, welche zu dem Schönsten gehören, was in dieser Hinsicht das vorige Jahrhundert, auch Frankreich nicht ausgenommen, geleistet hat. Die Berliner Goldschmiede, wie Boumann, Arend, Nicola, Holtzinger und vor allem Kelly, sind es, die anfangs wenigstens an der Verfertigung bronzenener Dekorationswerke hervorragenden Anteil haben, bis im Jahre 1748 der Schweizer J. A. Kambly, der ursprünglich auch aus dem Goldschmiedehandwerk hervorgegangen war, an ihre Stelle trat, und unter seiner Leitung die Berlin-Potsdamer Bronze-Fabrikation ihren Höhepunkt erreichte.

Neben diesen Arbeiten dekorativen Charakters versäumte es der König jedoch nicht, Gebrauchs- und Tafelgeräth anfertigen zu lassen. Christian Lieberkühn d. J., der Verfertiger des silbernen Chores und anderer bedeutender Arbeiten zur Zeit Friedrich Wilhelms I., wird auch von seinem Nachfolger mit Aufträgen bedacht. Wir besitzen einen Brief des Königs aus dem Jahre 1740 an einen gewissen Lieberkühn, der sich in London aufhält. Der König schreibt ihm, er habe aus seinem Schreiben gesehen, dass er seine Zeit nicht übel angewandt hätte; nun möchte er nach Paris gehen und sich dort alles fleissig ansehen, was zu seinen Studien in Beziehung stände. Im November erwarte er ihn wieder in Berlin. Wenn wir annehmen, dass dieser Brief an den Goldschmied Lieberkühn gerichtet ist, ergibt sich, dass derselbe wohl im Auftrage und auf Kosten des Königs, nach England und Frankreich gesandt worden ist, um sich dort in seinem Beruf zu vervollkommen und die berühmten Londoner und Pariser Goldschmiede-Werkstätten kennen zu lernen. Im folgenden Jahre (1741) finden wir Lieberkühn wieder nach Berlin zurückgekehrt, wo er vom König den Auftrag erhält, ein massiv goldenes Tafelservice anzufertigen. Zu diesem Zweck liess der König die Goldsachen, welche sich in den Gemächern der Königin-Mutter befanden, einschmelzen. Lieberkühn giebt selbst den Goldwert und Macherlohn des Services auf 126736 Thaler, 3 Groschen, $4\frac{1}{2}$ Pfennig an, davon der Wert des verwandten Ducaten-Goldes 107054 Thaler, 3 Groschen, $4\frac{1}{2}$ Pfennig betrug. Der Goldschmied Schwanfelder (Vgl. No. 342), welcher die Zeichnung zu dem silbernen Chor geliefert hatte, musste auch bei diesem Auftrage wieder Lieberkühn helfend zur Seite stehen. Er war, ein Schüler des Jacob Barbier, ein vortrefflicher Ciseleur und hatte sich gleichfalls in London hierin noch vervollkommenet. Für das goldene Service¹⁾ nun zeichnete er einige Muster und war bei der Durchführung und Vollendung der Hauptstücke desselben behülflich. Zwei Jahre lang arbeitete Lieberkühn an diesem Auftrage. Am 2. Dezember 1743 war das Service vollendet und wurde zum ersten Male auf der Kgl. Tafel benutzt. Die regierende Königin und auch die Königin-Mutter waren anwesend, aus deren Gemächern, wie erwähnt, das Metall genommen war. Auch bei der Vermählungsfeierlichkeit der Prinzessin Ulrike mit dem schwedischen Thronfolger am 20. August 1744 war die Tafel

¹⁾ Vgl. Erman und Reclam a. a. O.

Einbringen aller französischen goldenen Dosen, Etuits und dergleichen goldenen Galanterie-Waaren gänzlich verboten wurde“. Wollte Friedrich auf diese Weise die Einfuhr fremder Waaren verhindern, so suchte er auf der anderen Seite die Fabrikation im eigenen Lande zu heben und neu zu schaffen. Der Kaufmann Gutzkowski, welcher in der Galanteriewaarenhandlung seines Bruders thätig gewesen war, schien ihm die geeignete Persönlichkeit zu sein, seine Pläne zu verwirklichen. Der Unternehmungsgeist, den dieser Mann auf anderen Gebieten bewiesen, hatte seine Aufmerksamkeit erregt. Er beschied ihn zu sich und äusserte, wie Gutzkowski¹⁾ selbst erzählt: „dass ich mir sollte angelegen sein lassen, viele nützliche und geschickte Künstler und Ouvriers in das Land zu ziehen, und dass S. Königliche Majestät mich hierin nicht allein kräftig unterstützen, sondern auch selbst ein fleissiger Abnehmer der allhier verfertigten Waaren abgeben wollen“.

Diesem Königlichen Wunsche und dieser Anregung leistete Gutzkowski Folge. Er zog fremde Goldschmiede und Juweliere, vor allem französische, nach Berlin und liess dieselben für seine Kosten soviel Bijouterien anfertigen, dass „er beinahe halb Deutschland damit versorgte, und viele Tonnen fremden Goldes her zog, wodurch er diesen Ouvriers ihren Unterhalt verschaffte“. Das Versprechen, welches der König Gutzkowski gegeben hatte, hielt er, und gab selbst den Goldarbeitern viel zu verdienen; wenigstens in den ersten Zeiten seiner Regierung, wo der königliche Hof sich durch Pracht und glänzende Feste auszeichnete.²⁾

Unter diesen Franzosen, welche auf Gutzkowskis Veranlassung in Berlin sich niederliessen, neuten wir Jean Charles Barbier, einen Sohn von dem Graveur Jacob Barbier und vor allem Lefèvre (No. 207b), welcher die Ciselur meisterhaft handhabt, „l'art d'enrichir les ouvrages d'or et d'argent et d'autres métaux par quelques dessins ou sculpture qu'on y représente en relief“. Als seine Schüler sind der Goldschmied Schwanfeld (No. 342b), welchen wir schon erwähnt haben, und ferner Faesch, Bernard, Escalet, Pénarier, Krüger und Savary (No. 366—368, 371) zu nennen, welche letzterer längere Zeit die Akademie des Dessins in Paris mit Auszeichnung besuchte. Renelle und seine Schüler Vallesse und de Salviati (No. 374 u. 375) waren als Stein- und Gemmenschneider bekannt. Eine grössere Menge geschickter Arbeiter beschäftigte auch Daniel Baudesson d. J., welcher nach längerem Aufenthalte in Paris es zu grosser Wohlhabenheit in Berlin brachte und mit Gutzkowski befreundet, sich gleich ihm im Jahre 1760 bei dem russischen Ueberfall durch Patriotismus hervorthat. König Friedrich hatte von Jugend auf dem Goldschmied-Gewerbe Interesse entgegengebracht. Als Kronprinz, wenn er an Parade-Tagen auf das Erscheinen des Königs warten

¹⁾ Geschichte eines patriotischen Kaufmanns. Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins. VII.

²⁾ König u. a. O. V. 1. 1796 bemerkt, dass „so sehr der König auch sonst auf die Arbeiten der Ausländer gehalten und ihnen den Vorzug vor den hiesigen und deutschen einzuräumen pflegte, er doch alle diese Dinge in Berlin verfertigen liess, um das Geld dafür im Lande zu behalten, und zugleich den vaterländischen Fleiss zu beschäftigen.“

„Am 27. März 1746, dem Geburtstag der Königin, speiste der Hof an der Maschinentafel. Der erste Gang bestand statt aus Speisen aus mehrentheils mit Brillanten besetzten Kostbarkeiten und Galanterien, die durch eine Lotterie unter die Gesellschaft verteilt wurden.“

musste, trat er oft in den Laden des Juweliers Pierre Hocquet (No. 388) und unterhielt sich mit den geistreichen und originellen Manne über seine Arbeit. „Il se montrait très instruit des détails de leur (des orfèvres) art, au point qu'il leur apprenoit les noms françois des moindres outils dont ils se servaient et des différentes matières qu'ils employaient“. (E. R.) Baudesson, die beiden Brüder Jordan und Jean François Reclam erhielten den Titel „Hofjuwelier“. Sie waren es auch, welche zahlreiche Schnupftabaks-Dosen für den König angefertigt haben. Seine Vorliebe für diese Dosen, deren er eine grosse Menge besass, ist bekannt; aber weniger bekannt dürfte es sein, dass der König selbst Zeichnungen für diese Gegenstände angefertigt hat¹⁾ und in jedem Jahre einmal die genannten Juweliere nach Sanssouci kommen und sich Entwürfe vorlegen liess, an denen er oft selbst noch die verbessernde Hand legte. Im Krontresor befinden sich 14 für Friedrich den Grossen gefertigte Dosen aus schlesischem Chrysoprasen und Achaten, in Gold gefasst und reich mit Brillanten besetzt; einige sind mit figürlichen und landschaftlichen Darstellungen in Emailmalerei geschmückt. Diese sowie zwei andere im Besitz I. M. der Kaiserin Augusta Victoria und I. M. der Kaiserin Friedrich sind wahrscheinlich Berliner Arbeit. (Vgl. Abbild. No. 8 und 9.) Es ist leider nicht sicher zu beweisen, da eine Stempelung der Goldwaaren in Berlin nicht üblich war.

So hatte das Handwerk der Berliner Goldschmiede unter der Regierung Friedrichs einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die beiden ersten schlesischen Kriege waren wohl für kurze Zeit dem Handel hinderlich gewesen; um so mehr konnte sich in der zehnjährigen Friedensperiode das gewerbliche und künstlerische Leben erholen und erstarken. Im Jahre 1755 finden wir unter einer Beschwerde des Amtes die Namen von 126 in Berlin ansässigen Gold- und Silber-Arbeitern verzeichnet²⁾, welche Mitglieder desselben sind. Die Streitigkeiten innerhalb der Zunft, die Kgl. Verordnung vom Jahre 1757, welche sich gegen die Fuscher und nicht zünftigen Galantrjewaaaren-Händler richtet, die Veränderung des General-Privilegiums aus demselben Jahre, wonach die Silber-Arbeiter einerseits und die Gold-juwelier- und Galanterie-Arbeiter andererseits verschiedene Meisterstücke anzufertigen haben, sind von uns an anderer Stelle hervorgehoben worden (Seite 20). Der siebenjährige Krieg bleibt nicht ohne schädlichen Einfluss auf das Berliner Goldschmiede-Handwerk. Viele früher wohlhabenden Meister verarmen, wie D. Colliveaux (No. 200); Gotzkowski und andere reiche Kaufleute, welche durch ihre Bemühungen den Aufschwung dieser Industrie in Berlin hervorgerufen und befördert haben, geraten in Vermögensverfall. So ist es nicht zu verwundern, dass das Berliner Amt im Jahre 1770 nur 48 zünftige Meister zählt.³⁾

¹⁾ J. Fr. Reclam besass das besondere Vertrauen des Königs und fertigte jährlich einige Dosen für den König. Er besass auch die genannten Zeichnungen des Königs. (E. R.)

²⁾ Actum. Berlin, d. 5. II. 1755. Sämtliche zum hiesigen Goldschmiede-Amt gehörigen Gold- und Silber-Arbeiter unterschreiben die Kgl. Kabinets-Ordres vom 20. und 29. Januar, das Schmelzen in der Münze betreffend. (M. A.)

³⁾ Das Edict vom 8. II. 1770, dass alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von 50 Thalern übersteigt, vom 1. Oct. 1770 an schriftlich errichtet werden. (G. J.)

Auch der König bringt in seinem Alter dem Handwerk nicht mehr das gleiche Interesse, wie früher, entgegen.

Die Segnungen des Friedens machen sich jedoch nach und nach bemerkbar, die Wohlhabenheit steigt wiederum und mit ihr jederart Luxus¹⁾. In einer Zeit, wo „die innere Pracht eines jeden vornehmen Hauses vornehmlich in künstlich gearbeiteten und ansehnlichen goldenen und silbernen Gefässen“²⁾ bestand, musste ein Wachsen des Wohlstandes auch das Emporblühen des Goldschmiedehandwerks zur Folge haben. Und so weist denn im Jahre 1775 das Berliner Amt eine fast dreifach grössere Zahl wie im Jahre 1770 auf, es ist von 48 auf 140 Meister gestiegen. Zwar gehen mit dieser Steigerung Klagen über Mangel an Beschäftigung Hand in Hand, da der Bedarf doch nicht so gross ist, um einen hinreichenden Absatz für die Masse der fabricierten Waaren zu gewähren. Trotzdem bleibt Berlin bis zum Schluss des Jahrhunderts und darüber hinaus ein Haupt-Fabrikationsort für Silberwaaren in Deutschland³⁾. Erst die Niederlage Preussens und die darauf folgenden Jahre der Knechtschaft haben der Blüthe dieses heimischen Kunstgewerbes Einhalt geboten und es vernichtet. Das meiste Silbergeräth wanderte in die Münze⁴⁾, und so blieben nicht einmal Vorbilder übrig, welche in den Zeiten des Ungeschmacks hätten läuternd wirken können. Der Reichshauptstadt Berlin war es vorbehalten, wie in früheren Jahrhunderten, wiederum eine Pflegestätte der Silberschmiedekunst zu werden.

1) „Es entstanden die sog. Banquiers in Berlin“, sagt König a. a. O., „welche durch schnelleren Geldverkehr und Benutzung der Zeitumstände bald zu Reichtum gelangten und, um ebenso geschwind davon Gebrauch zu machen und sich zu zeigen, sich in einem grenzenlosen Luxus verstiessen. Sie fingen an, von ihrem erworbenen Vermögen einen sichtbar übertriebenen Gebrauch zu machen.“

2) Vgl. Dr. Johann Georg Krünitz, Oeconomische Encyclopädie. Berlin 1780, pag. 459.

3) F. J. Stoltz (Vgl. No. 491.) lieferte 1781 Silbergeräth für den heimischen Hof. Vgl. von Drach: Aeltere Silberarbeiter in der Kgl. Sammlung zu Cassel. Marburg 1882.

4) „Das gegenwärtig vorhandene edle Metallgeräth, welches die Besitzer der Münze nicht verkaufen wollen, ist einer Abgabe von einem Drittel des Wertes unterworfen.“ Gesetz vom 12. Februar 1809.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!








Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren



*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

**„Der Stadt Zeichen“ als Beschauzeichen, seit 1555 üblich.
Vgl. Urk. 4, Art. 12.**





1		Beschauzeichen im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts üblich.
2		desgleichen, im 17. und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts üblich.
3		
4		
5		desgleichen, mit Feingehalts-Angabe; seit 1714 üblich. Vgl. Urk. 30.
6		
7	ders. mit Buchstaben C.	
8	ders. mit Buchstaben D (auf der rechten Seite).	
9		
10	ders. mit Buchstaben E (vgl. Rsbg. No. 391).	desgleichen, mit beigefügten Buchstaben, welche einzelne Jahre bedeuten; seit dem Jahre 1693 üblich. Vgl. Urk. 23.
11	dito mit F (vgl. Rsbg. No. 392 u. 394).	
12	dito mit G (vgl. Rsbg. No. 395).	
13	dito mit H (vgl. Rsbg. No. 396).	
14	dito mit I (vgl. Rsbg. No. 397).	
15	dito mit K (vgl. Rsbg. No. 398).	






Meisterzeichen, seit 1655 üblich.

Vgl. Urk. 4. Art. 12.





No.	Beschau- zeichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
25	No. 1		Daniel Männlich d. A. 1625 bis 1701. (Vgl. No. 101.) Daniel Männlich d. J. 1707—1741. (Vgl. No. 145.)	
	dito		2 Münzbecher i. konischer Form. h. 21 cm.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Rittersaal.
	dito		2 Münzkannen mit Teilvergol- dung. h. 22,5 cm.	"
	dito		Vergoldete Münzkanne. h. 31 cm.	
	dito		Münzkanne mit 2 Henkeln. h. 57 cm.	
	dito		2 vergoldete Münzkannen mit 2 Henkeln, h. 39 cm.	
	dito		*Vergoldete Münzkanne ¹⁾ .	Kgl. Museum, Kassel.
	dito		*Vergoldeter konischer Becher mit Gravierungen. h. 20,5 cm.	A. Ljubawin, St. Petersburg.
	dito		*Vergoldete Hostienbüchse mit Malcremail auf dem Deckel. h. 4 cm.	Jacobsohn, St. Petersburg.
	dito		*Silberfassung einer Elfenbein- flasche mit Schraubendeckel. h. 18,5 cm.	Gg. Agath, Breslau.
26		 u. Rsbg. No. 415	Joachim Ast d. A. 1658. (Vgl. No. 120.) Joachim Ast d. J. 1693—1721. (Vgl. No. 157.)	
	dito		*Weiss Silberne ovale Dose, mit Laubwerk getrieben.	A. S. Drey, München.
	dito		*Münzbecher. h. 10,5 cm.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Rittersaal.





¹⁾ Die mit einem Stern versehenen Gegenstände sind dem Verzeichnisse bei Rosenberg & a. O. entnommen.




No.	Beschanzichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
	No. 2		*Vergoldeter Becher mit Horizontalprofilirungen (sogen. Jaminitzerform). Ehem. Zunft- oder Gesellschaftsstück. h. 50 cm.	früher Frhr. C. v. Rothschild, Frankfurt a. M.
27			Bernhard Wiedemann. 1659 bis 1668. (Vgl. No. 125.)	
	No. 3		Münzbecher in konischer Form. (Taf. VII.) h. 28 cm.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Rittersaal.
28			Hans Jürgen Dasonig. 1665. (Vgl. No. 129.)	
	Bar mit undeutlichen Buchstaben.		Ovale Hostienbüchse mit getriebenen Blattornament. h. 6,5 cm.	Märk. Provinzial-Museum, Berlin.
29			Johann Christian Lieberkühn d. A. 1669—1733. (Vgl. No. 133.)	
	No. 5		Grosse Münzkanne mit Hahn und 2 Henkeln. h. 96 cm.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Rittersaal.
	dito		2 kleine Münzkannen mit Hahn und Henkeln. h. 52 cm.	"
30			Christian Lieberkühn d. J. 1735 bis 1764. (Vgl. No. 311.)	
	No. 4		6 grosse runde Suppenterrinen. (Taf. IX.)	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Silberkammer.
	dito		14 kleine " "	"
	dito		6 grosse ovale " "	"
	dito		6 kleine " "	"
	dito		6 grosse ovale Speiseglocken mit Teller.	
	dito		6 kleine ovale Speiseglocken mit Teller.	
	dito		116 kleine Leuchter.	

No.	Beschau- zeichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
	No. 4		30 Dutzend Teller.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Silberkammer.
	No. 6		Tablett mit getriebenem Laub- ornament. (Taf. X.)	E. Possart. Berlin.
31	No. 1		Joachim Grim d. J. 1676. (Vgl. No. 139.) Runde Schüssel mit getriebenem Blattornament auf dem Rande. Taf. VIII.)	Gr. W. v. Wedel. Berlin.
32				
			Pokal der Berliner Maurer- Innung vom Jahre 1687. h. 13 cm.	Märk. Provinzial- Museum. Berlin.
33	No. 2		Bernhard Quippe, 1689. (Vgl. No. 152.) Vergoldeter Nautilus. (Taf. VI.)	Grünes Gewölbe. Dresden.
34	No. 1	Rshg. No. 414	Siegismund Meissner, 1694. (Vgl. No. 161.) *Könischer Münzbecher des Amtes der Kleinböttcher in Hamburg. Bez. 1694.	Museum für Kunst und Gewerbe. Hamburg.
35	No. 4		Otto Männlich, 1701. (Vgl. No. 215.) Runde vergoldete Platte.	Kgl. Silber- kammer. Dresden.
	dito		Mehrere Salzfässer.	"
36	No. 1		Thomas Rohwandt, 1704. (Vgl. No. 226.) Münzhumpen auf 3 Kugel- füßen, nach 1684.	I. Maj. die Kaiserin Friedrich. Schloss Friedrichshof.

Hier mit
undeutlichen
Buchstaben.

No.	Beschau- zeichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
	No. 1		2 teilvergoldete Flaschen mit Wappen. h. 36,5 cm.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Rittersaal.
	dito		Löffel.	Märk. Provinzial-Museum. Berlin.
37	dito		Vergoldeter Kirchenkelch aus der Berliner Waisenkirche.	"
38	dito		Salomon Gondrian. 1707. (Vgl. No. 230.) Vergoldeter Kelch der reformierten Gemeinde aus dem Gr. Friedrichshospital in Berlin. Bez. 1706. h. 22,5 cm.	"
	dito		*Konischer Münzbecher des Amts der Kleinböttcher in Hamburg. h. 11,5 cm.	Museum für Kunst und Gewerbe. Hamburg.
39	No. 2		Johann Heinrich Graff. 1713. (Vgl. No. 266.) Johann Otto Graff. 1738. (Vgl. No. 337.) Christian Ludwig Graff. 1743 bis 1755. (Vgl. No. 349.)	
			Münzbecher, nach oben erweitert. Münzen von 1695. h. 13 cm.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Rittersaal.
40			Johann Daniel Sandrart. 1727 bis 1755. (Vgl. No. 298.) Jacob Sandrart. 1731—1739. (Vgl. No. 307.)	
	No. 7		Suppenterrine mit getriebenem Rokoko-Ornament. (Abb. 3.)	Gr. G. Dönhoff.
	dito		Suppenterrine mit getriebenem Weinlaub-Ornament. (Taf. XI.)	Dr. G. Reichenheim. Berlin.

No.	Beschau- zeichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
	No. 9		Streuzuckerbüchse.	Geh. Rath Dr. W. Bode, Berlin.
41			Jean Godet. 1732—1796. (Vgl. No. 309). Jacques Godet. 1738. (Vgl. No. 341.)	
	No. 11, 20		2 runde Zuckerschalen.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Silberkammer.
42			Joachim Hübner. 1737—1778. (Vgl. No. 325.)	
	No. 1		Münzbecher; auf dem Deckel Herz aus Lapis-Lazuli.	"
	dito		Konischer Münzbecher.	"
	dito		Taufbecken aus der Berliner Waisenkirche mit Inschrift vom Jahre 1739. h. 38/24 cm.	Märk. Provinzial- Museum, Berlin.
	dito		Kanne zu diesem Taufbecken. h. 21,5 cm.	"
43			Johann Christian Lehnert. 1751 bis 1778. (Vgl. 378.)	
			Salzfass.	Kgl. Silber- kammer, Dresden.
	No. 1		*Becher nach oben erweitert, getrieben und leicht vergoldet.	Gbr. Heilbronner, München.
44			Christian Ludwig Pintsch. 1738. (Vgl. No. 341.)	
	No. 7		Menage für 4 Gefässe und mit einem Aufsatz in der Mitte. (Taf. XII und Abb. 4.)	Dr. G. Reichen- heim, Berlin.
	No. 8		Milchkanne mit getriebenem Rokoko-Ornament. (Taf. XIV.)	"

No.	Beschau- zeichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
	No. 8		Pokal der Berliner Bäcker- Innung, mit Inschrift vom Jahre 1770. h. 24 cm.	Märk. Provinzial- Museum, Berlin.
45	Für mit undeutlichem Buchstaben.		Johann Christian Kiesel. 1743. (Vgl. No. 350.) Zuckerdose mit getriebenem Ornament. h. 9 cm.	Märk. Provinzial- Museum, Berlin.
46			? ? Vergoldete Münzkanne. h. 39 cm.	S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Rittersaal.
	No. 1		*Vergoldete Münzkanne mit Deckel. h. 19,5 cm.	National-Museum, München.
	dito		*Fassung einer Elfenbeinkanne. h. 22 cm.	Jacobson, St. Petersburg.
47	No. 13		Johann Bernhard Müller. 1755 bis 1777. (Vgl. No. 541.) Münzbecher. Vergoldete Weinkanne aus der Berliner Waisenkirche. h. 27 cm.	Gräfin Potwo- rowska, Partzesczewo, Märk. Provinzial- Museum, Berlin.
			Johann Joachim Christian Müller. 1736. (Vgl. No. 320.)	
			Martin Friedrich Müller. 1737. (Vgl. No. 320.)	
			Johann Georg Müller. 1738. (Vgl. No. 340.)	
			Gottfried Siegismund Müller. 1764—1755. (Vgl. No. 382.)	
			Johann Christian Müller. 1755 —1764. (Vgl. No. 432.)	

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT







Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten








TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

No.	Beschreibungszeichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
52	No. 16, 20, 23 dito No. 21 No. 17, 21, 24 No. 16, 21, 23 No. 17, 21, 23		*Weissilberner Altarleuchter mit Inschrift von 1745. 8 zweiarmige Leuchter. 4 vierarmige Leuchter. 12 Teller. vergoldete Schüssel. vergoldeter Löffel. Löffel.	Nikolaikirche, Lüneburg. S. Maj. der Kaiser. Berl. Schloss, Silberkammer. "
53	No. 21		Johann Müller. 1796. (Vgl. No. 628.) Vergoldete Toilette, bestehend aus 28 Stücken (Waschbecken, Spiegel, Leuchter, Kanne, Büchsen etc.)	
54	Nur mit undeutlichen Buchstaben.		Hermann Neupert. 1762. (Vgl. No. 470). Kaffeekanne. (Taf. XIV.)	Dr. G. Reichenheim, Berlin.
55	No. 14		Georg Wilhelm Marggraf. 1767 bis 1799. (Vgl. No. 487.) Theekanne. (Taf. XIII.)	
56	No. 11		Friedrich Jacob Stoltz. 1767—1786. (Vgl. No. 491.) 2 zweiarmige Leuchter (Taf. XIV.)	
57	Nur mit undeutlichen Buchstaben.		Gasser. 1770. (Vgl. No. 303.) Münzbecher in konischer Form.	Reg.-Rath Dr. Sarre, Magdeburg.

No.	Beschaus- zeichen.	Meisterzeichen.	Meister und Gegenstand.	Besitzer.
58	No. 7		Ego. circa 1780—1800 (?) 2 Gefässsänder im Empire-Stil.	Dr. G. Reichen- heim, Berlin.
59	Bär mit andereutlichen Buchstaben.		David Friedrich Ordeln. 1769. (Vgl. No. 489.) Suppenkelle. (Abb. 5.)	"
60	No. 18	Rsbg. No. 424	Carl Vogel. 1797. (Vgl. No. 632.) *Milchkanne mit Drahtver- zierung.	Bartels, Cassel.
61	No. 17, 20, 24		C. G. Kelly. 1734—1750. (Vgl. No. 312.) Silberbeschlag an dem Schreib- tisch Friedrichs des Grossen.	S. Maj. der Kaiser. Potsdam. Stadtschloss.
62	No. 14		Zwei Leuchter im Empire-Stil.	Geh. Rath Dr. J. Lessing, Berlin.
63	No. 15		August Wilhelm Hanff. 1780. Zwei Leuchter im Empire-Stil.	
64			Milchkanne im Rokoko-Stil. Streuzuckerbüchse im Rokoko- Stil.	Dr. G. Reichen- heim, Berlin. "
65			Löffel mit Münze von 1539.	Märk. Provinzial- Museum, Berlin.

**Bezeichnete Arbeiten Berliner Goldschmiede, welche nicht
in Edelmetall hergestellt sind.**

Meister.	Gegenstand.	Bezeichnung.	Besitzer.
<p>Pierre Fromery. 1659—1738. (Vgl. No. 211a.)</p>	<p>1) Eiserne Kasette mit reichem Goldbronce - Beschlag. (Abbild. No. 6.) 2) Emaillierte Kupferdose mit Malerei. (Porträt Friedrichs II.) 3) Vexirdose a. Ebenholz mit Silber-Einlage.</p>	<p>Fromry à Berlin. dito. dito.</p>	<p>Herzogl. Museum. Braunschweig. Kgl. Kunstgewerbe-Museum. Berlin. dito.</p>
<p>Isaac Pierre Rousset. Balthasar Rousset. circa 1750. (Vgl. No. 194bc.)</p>	<p>Dose a. Messing. (Abbild. No. 7.)</p>	<p>Boite, montée par Isaac Pierre Rousset. Gravée par Balthasar Rousset. Finie à Berlin, dans la Frideric - Stadt le 15^{ème} Octobre 1740.</p>	<p>dito.</p>
<p>André Jordan. 1708—1778. (Vgl. No. 234a.) Jean Louis Jordan. 1712—1759. (Vgl. No. 334b.) Pierre Lautier. 1743—1770. (Vgl. No. 508.)</p>	<p>Silberdose mit emailirtem Deckel.</p>	<p>Les frères Jordan et Lautier à Berlin.</p>	<p>dito.</p>

Kapitel IV.

**Verzeichnis der in Berlin ansässigen Goldschmiede
von 1462 bis 1800.**

1. **Voker, Peter.** 1462.
Goldschmied, leistet den Bürgereid (B. B.)
2. **Basobart, Brosius.** 1497.
Wie No. 1.
3. **Konno, Peter.** 1499.
Wie No. 1.
4. **Meller, Nathis.** 1520.
Goldschmied von Nürnberg, arbeitet für den Kurfürsten Joachim I. (St. A.)
5. **Wencken, Arnold.** 1524.
Wie No. 4.
6. **Schiplitz, Thomas.** 1527.
Wie No. 1.
7. **Stentz, Melchior.** 1529.
Wie No. 1.
8. **Hertz, Jürgen.** 1534—1555.
Goldschmied, leistet 1534 den Bürgereid (B. B.) und wird 1555 als Mitglied des Goldschmiede-Handwerks erwähnt (G. L.)
9. **Stentz, Lorenz.** 1535.
Wie No. 1.
10. **Lloven (Lieben), Georg d. A.** 1537.
Wie No. 1.
11. **Bhomgart, Simon.** 1538.
Wie No. 1.
12. **Rottiger.** 1539.
Goldschmied, „auf der Burg von Nürnberg,“ arbeitet 1539 für den Kurfürsten Joachim II. (St. A.)
13. **Bier (Byr), Urban.** 1543—1581.
Goldschmied, leistet 1543 den Bürgereid (B. B.).
1555, am 14. Oktober, unterschreibt er mit 22 anderen Berliner Goldschmieden die gegenseitige Versicherung, die von ihnen aufgesetzte Goldschmiede-Ordnung zu beobachten. (G. L. Bekleidet das Amt eines Schöppen.
1580, 25. September, stirbt seine Hausfrau.
1581, 5. October „ist Urban Bier, Schöppe und Goldschmidt zu Berlin, tödtlichen abgegangen.“ (Chronik der Cölnner Stadtschreiber vom Jahre 1542—1605.)
14. **Sommer, Joachim.** 1552—1579).
Goldschmied, leistet 1552 den Bürgereid (B. B.), unterschreibt sich 1555 als Mitglied des Handwerks (G. L) und stirbt 1579 (21. November) als Verordneter der Stadt Berlin. (Chronik der Stadtschreiber n. n. O.)
15. **Berentt.** 1555.
Gehört zu den 23 Berliner Goldschmieden, welche am 14. Oktober 1555 sich die gegenseitige Versicherung geben, die von ihnen aufgesetzte Goldschmiede-Ordnung zu beobachten. (G. L.)
16. **Diebes, Andreas.** 1555.
Wie No. 15.

17. **Engers, Hans.** 1555.
Wie No. 15.
18. **Wisse, Dominicus.** 1555.
Wie No. 15.
19. **Jonnigke, Jacob.** 1555.
Wie No. 15.
20. **Kremman (Krimman), Heinrich.** 1555—1561.
Wie No. 15. Er leistet 1561 den Bürgereid. (B. B.)
21. **Liedcke, Moritz.** 1555.
Wie No. 15.
- 21a. **Manske, Matz.** 1555.
Wie No. 15.
22. **Marcus (Marx), Matthias.** 1555—1570.
Wie No. 15. Wird 1561 zum Rathherrn ernannt (Küster a. a. O.). Stirbt 1570 am 12. April. (B. B.)
23. **Meir (Meyer), Asmus.** 1555—1567.
Ringmacher, aus Dänemark gebürtig, ist 1555 Mitglied der Berliner Goldschmiede (G. I.) und erwirbt 1557 das Bürgerrecht. (B. B.)
24. **Müller, Lieberdt.** 1555.
Wie No. 15.
25. **Murmann, Jacob.** 1555.
Wie No. 15.
26. **Neygman (Neumann), Peter.** 1555—1572.
Wie No. 15. Er erwirbt 1560 das Bürgerrecht (B. B.) und arbeitet im Jahre 1572 für den Rath, welcher bei ihm einen Hochzeitsbecher für 8 Schock Silber 15 Groschen herstellen lässt. (B. B.)
27. **Nicklaus.** 1555.
Wie No. 15.
28. **Rosenthal (Rosindall), Joachim.** 1555—1570.
Wie No. 15. Er leistet 1570 den Bürgereid in Berlin. (B. B.)
29. **Schreck, Kunradt.** 1555—1580.
Unterschreibt sich 1555 als Mitglied der Berliner Goldschmiede. (G. I.)
In den Jahren 1557 bis 1565 arbeitet er für den Kurfürsten Joachim II. (St. A. Rechnungen des Juden Lippold.)
1572 wird er zum Münzmeister und Eiscnschneider auf ein Jahr ungestellt. (N.)
In demselben Jahre prüft er zusammen mit Georg v. Arnim, Christoff Meyenburgk und Sieghard Kotenecker die Rechnungen des Juden Lippold und erstattet darüber am Dienstag nach Laetare 1572 dem Kurfürsten Bericht.
Er stirbt 1580.
30. **Teustpoff, Ignatius.** 1555.
Wie No. 15.
31. **Virvitz, Jörch Bartel.** 1555.
Wie No. 15.
32. **Wentlandt, Jacob.** 1555.
Wie No. 15.
33. **Wichmundt, Jürgen.** 1555.
Wie No. 15.
34. **Wilcke (Willicke, Wylcke), Joachim.** 1555—1572.
Wie No. 15. Er arbeitet für den Kurfürsten Joachim II. 1558 und erhält für 4 Kleinodien mit Edelsteinen 354 Rth.

- 1570 fertigt er einen 83 Lot schweren Degen für den Kurfürsten und erhält 10 Rub. Macherlohn.
Dito einen Becher von 14 Lot für 9 1/2 Thaler, den „hat das H. . . . Kind Magdalenig bekommen und zu Doctor Luther's Tochter Hochzeit geschenkt.“
- 1559 erhält er für 2 Kleinodien 28 Thaler und für 2 Diamant-Ringe 10 Thaler. (St. A. Rechnungen des Juden Lippold.)
- Im Jahre 1572 fertigt er für den Rath 1 Kredenzbecher von 32 Schuck 15 Groschen, „den man Hans von Koderitz, kurfürstlichen Rath und des Herrn Kanzlers Tochter zur Hochzeit verehret.“ (B. B.)
35. **Mander, Leonhart.** 1556.
Ringmacher. Wie No. 1.
36. **Schone, Hans von (Hans von der Scheunen).** 1556—1618.
Ringmacher, leistet 1556 den Bürgereid. (B. B.)
Hat für Johann Siegmund „Jubelsachen“ geliefert. Derselbe weist durch ein Schreiben vom 29. Januar 1617 seinen Kammereschreiber an, dem Hans v. d. S. wegen seiner Forderung von 2769 Thalern 1999 Thaler zu zahlen, das übrige dagegen erst im Jahre 1618. (St. A.)
37. **Dominicus, Hanns.** 1557—1561.
Arbeitet 1557 und 1561 für den Kurfürsten Joachim II. (St. A.)
38. **Krause, Peter.** 1559.
Arbeitet für den Kurfürsten und erhält für 2 Kleinodien 45 Thaler. (St. A.)
39. **Krosche, Nickel.** 1560.
Ringmacher, aus der Liegnitz gebürtig. Wie No. 1.
40. **Tempel, Matthis.** 1562.
Wie No. 1.
41. **Jüngermann, Adam.** 1567.
Wie No. 1.
42. **Gelst, Vaitin.** 1569.
Wie No. 1.
43. **Zeldler, Peter, gen. Hofman.** 1571. 1572.
Goldschmied in Leipzig, liefert für den Kurfürsten Silbergefäß und Juwelen. Im Jahre 1572 stellt er eine Rechnung aus für gelieferte Perlen, Edelsteine, Ringe, Kronen, kristallene Kannen, vergoldete getriebene Trinkgeschirre etc. (St. A.) In demselben Jahre liefert er für den Rath als Geschenk der Stadt zur Huldigungsfeier Johann Georgs im Jahre 1571: Zwei grosse Kredenz-Becher für den Kurfürsten, zwei gülden Kleinod für seine Gemahlin und Tochter für die Summe von 557 Thaler. (B. B.)
An Thurnheuser richtet er am 18. October 1571 einen Empfehlungsbrief für den Stecher Wolfgang Meierberg. (Mochten, Leben des Leonh. T. Berlin, 1783.)
44. **Calow, Egidius.** 1573.
Wie No. 1.
45. **Rappes (Rappost, Rapusch) Heinrich.** 1574—1592.
Goldschmied, erwirbt 1574 das Bürgerrecht. Nach Nicolai (a. a. O.) soll er auf Veranlassung des Grafen Lynar im Jahre 1579 nach Berlin gekommen und dann zum Holgoldschmied auf 10 Jahre ernannt worden sein. Er fertigte Instrumente für den Grafen an und stirbt im Jahre 1592 (22. Oktober).
46. **Schueren, Wilhelm von der —.** 1575—1590.
Juwelier, aus Antorff (Antwerpen) gebürtig, leistet 1575 den Bürgereid. (B. B.)
Es ist wohl gemeint, wenn es im Tagebuch des Grafen v. Lynar bei Aufzählung der Neujahrgeschenke am 1. Januar 1590 heisst: „12 taler. Wilhelm vor eine schöne ring mit eine Diamant taffel und zwei lot Corallen.“ (Vergl. Der Stiftungsalter des Grafen Rochus zu Lynar. Festschrift zum dreihundertsten Geburtstage, von Peter Wallé. Berlin, 1882.)

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

62. **Warten, Claus.** 1583.
Wie No. 1.
63. **Pretzel, Georg.** 1584.
Ringmacher. Wie No. 1.
64. **Huss, Hans.** 1585.
Ringmacher, aus Nürnberg gebürtig. Wie No. 1.
65. **Hvon, Hieronymus.** 1587.
Wie No. 1.
66. **Lübenn, Johannes.** 1590.
Wie No. 1.
67. **Luttka, David.** 1590.
Goldschmied, aus Mammow gebürtig. Wie No. 1.
68. **Meinsch, Georg.** 1590.
Goldschmied, aus Görlitz gebürtig. Wie No. 1.
69. **Friese, Christoph.** 1593—1625.
* Goldschmied und Kämmerer in Berlin, Sohn des aus Emden gebürtigen kurfürstlichen Kammerdieners Nicolai Friese. (B. B.)
1593 (13. Nov.) wird er in einem Brief erwähnt, den der Bürgermeister von Frankfurt a. Oder an den Markgrafen Johann Georg richtet und worin er meldet, dass auf dem Markt zu Frankfurt dem Berliner Goldschmied Christinn Friese ein Stück einer silbernen Schlüssel zum Kauf angeboten sei, die wahrscheinlich gestohlen wäre. (St. A.)
1596/97 erhält er für einen Hochzeitsbecher für Heinrich Herke vom Rath 16 Thaler 12 Groschen, und
1589/90 für einen andern Hochzeitsbecher 6 Schock 48 Groschen an Silber. (R. R.)
1625 am 21. Dezember leistet er den Eid als Kämmerer.
Seine Tochter heiratet den „berühmten Kammergerichts-Advocaten Dreckmeyer.“
(Küster: Altes und neues Berlin. IV. Cap. 16.)
70. **Hinneberg (Hindenberg), Andreas.** 1593.
Wie No. 1. Ein Goldschmied Hindenberg ist für Thurnsehner als Stempelstecher tätig. (Mochsen u. a. Ö.)
71. **Zimmermann, Andreas.** 1593.
Wie No. 1.
72. **Moller, Lorenz.** 1596.
Wie No. 1.
73. **Borchmann, Christoff.** 1597.
Wie No. 1.
74. **Fleck, Daniel.** 1597.
Wie No. 1.
75. **Gladehals, Jacob.** 1597—1617.
Kurfürstlicher Hofgoldschmied (N.), lebt noch 1617 in kümmerlichen Umständen. Nicolai will Kleinodien mit Schmelzmalerei, auf denen die Buchstaben J. G., gesehen haben.
76. **Graulich, Hans.** 1597.
Ringmacher, aus Nürnberg gebürtig. Wie No. 1.
77. **Blesendorf, Samuel d. A.** 1598—1651.
1598 in Granzkow in Mecklenburg geboren, kommt vor 1630 nach Berlin, wo er sich am 24. August 1630 mit Catharina Reichard vermählt. (A. B. Küster. Collectaneen. Kgl. Bibliothek. Berlin.)
1632 erwirbt er das Berliner Bürgerrecht. (B. B.)
1651, 20 April, zu S. Marien begraben, 53 Jahr alt. (A. B. Küster u. a. Ö.)

78. **Blade** (Blader), Matthes. 1599.
 Goldschmied, aus Meissen gebürtig, leistet den Bürgereid (C. B.) und erhält in demselben Jahre „für ein Künlein, so Herrn Georg Krausen zur Hochzeit verehrt worden“ von dem Berliner Rath 3 Thaler 12 Groschen als Macherlohn bezahlt. (R. R.)
79. **Blesendorf, Ananias.** Ca. 1600—1670.
 Künstlicher Goldschmied in Berlin, der als einer der ersten Ansiedler auf dem Friedrichs-Werder um 1652 für den Hof arbeitete und im hohen Alter um 1670 starb. (N.)
 Am 3. Juli 1662 erhält er ein Privileg, auf dem Werder sein Goldschmiede-Handwerk frei zu treiben. (St. A.)
 Er soll nach Nicolai Vater dreier geschickter Söhne Joachim Ernst, Samuel und Konstantin Friedrich gewesen sein. Der im Jahre 1674 geborene Konstantin Friedrich Blesendorf war jedoch der Sohn von dem Goldschmied Samuel Blesendorf d. J.
80. **Wagener, Johann.** 1601.
 Wie No. 1.
81. **Weisse, Wilhelm.** 1601.
 Goldschmied, aus Zürich gebürtig. Wie No. 1.
82. **Grim, Joachim d. A.** 1604.
 Wie No. 1.
83. **Hofmann, Melchior.** 1604.
 Zum Münzmeister und Eisenschneider angenommen. (N.)
84. **Wigersen, Hans.** 1606.
 Goldschmiedsgeselle, aus Wolmirstedt gebürtig. Wie No. 1.
85. **Krause, Hans.** 1607.
 Goldarbeiter, aus Schlevelbein gebürtig. Wie No. 1.
86. **Lieven, Georg d. J.** 1608.
 Wie No. 1.
87. **Jobst, Joachim.** 1609.
 Wie No. 1.
88. **Mieser, Caspar.** 1609.
 Wie No. 1.
89. **Busse, Peter.** 1612.
 Wie No. 1.
90. **Hübener, Bastian.** 1612.
 Wie No. 1.
91. **Rüdeloff, Joachim.** 1612.
 Wie No. 1.
92. **Zimmermann, Heinrich.** 1612.
 Goldschmied, aus Oldenburg im Friesland gebürtig. Wie No. 1.
93. **Thale, Cornelius von —.** 1613.
 Liefert dem Kurfürsten Johann Sigismund ein mit Diamanten besetztes Halsband, welches zu dem kursächsischen Gevattergeschenk gebraucht wird.
 Am 24. Juni 1613 bekemt der Kurfürst, ihm dafür 1500 Thaler schuldig zu sein. (St. A.)
94. **Nauck, Jacob.** 1615.
 Goldschmied, aus Beeskow gebürtig. Wie No. 1.
95. **Raupo, Ewald d. A.** 1615—1631.
 Goldschmied, eines Bürgers Sohn, leistet 1615 den Bürgereid in Berlin. (B. B.)
 1631 (26. Dezember) wird er zum Rathsherrn ernannt. (Küster u. a. U.)
96. **Behm, Halthasar.** 1617.
 Juwelierer, aus S. Annaberg gebürtig. Wie No. 1.

97. Zander, Christian. 1616.

Wie No. 1.

98. Böhme, Balthasar. 1620—1640.

Ein Juwelierer in Berlin.

1620. 8. Juni. Rathsherr.

1640. Kämmerer. (G. G. Küster a. a. O.)

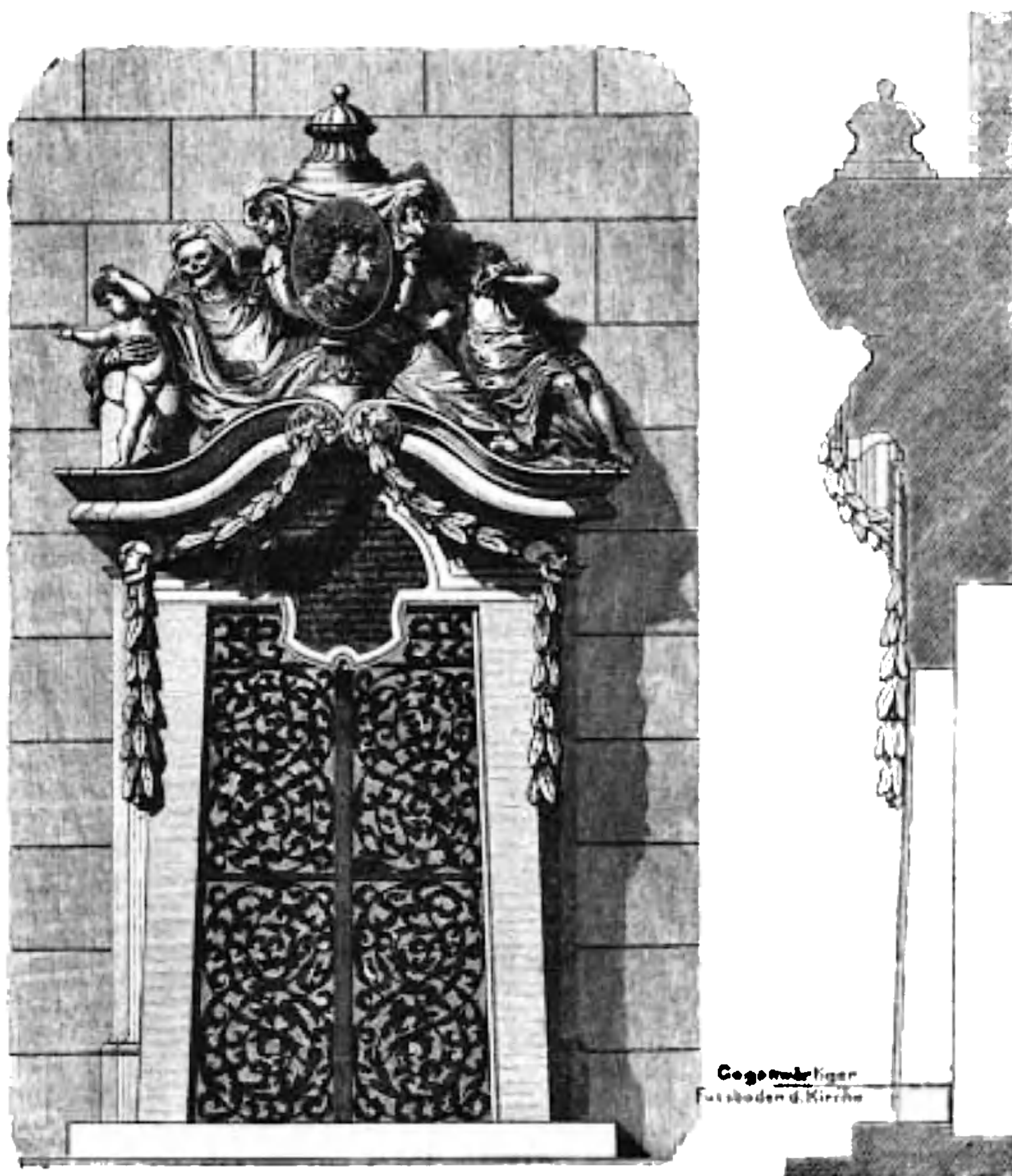


Abb. 1. Das Grabdenkmal Daniel Münnlichs d. A. in der Nicolaskirche zu Berlin.
Arbeit von Andreas Schlüter. 1700.

99. Müller, Liborius. 1620—1640.

1620. Kurfürstlicher Münzmeister in Berlin (sein Name auf brandenburgischen Münzen von 1620—1640.) (N.)

100. Madra, Philip. 1622—1625.

Goldschmied, Sohn einer kurfürstlichen Bediensteten. Milchmutter des ironisch Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Seit 1622 Freimeister durch kurfürstliches Patent.

Will 1625 in die Berliner Goldschmiede-Zunft eintreten, welche 100 Thaler als Entgelt verlangt.

Der Kurfürst fordert die Zunft auf, ihn anzunehmen; doch weigert sich dieselbe. (St. A.)

101. Männlich, Daniel d. A. * 1625, † 1701.

1625 in Oberndorf in Schlesien geboren, lernte er in Troppau das Goldschmiede-Handwerk und kam 1650 nach Berlin, wo er 1665 zum Hofgoldschmied ernannt wurde (nach der Grabchrift, während Nicolai das Jahr 1676 angiebt).

1670 erhält er das Privilegium, so viel Gesellen halten zu dürfen, wie er will.

1671 Ober-Aeltester des Goldschmiede-Amtes, das er bis zu seinem Tode verwaltet.

1671 2. L. hat er einen Streit mit dem Goldschmiede-Amt und beschwert sich über dasselbe.

1673/74 werden ihm vom kurfürstlichen Hofstaat 2383 Thaler ausgezahlt. (König u. a. (1).)

1676, 9. Mai wird Männlich zum Hofgoldschmied ernannt. (N.)

1686 erhält er für 3 ziervergoldete Becher Geld.

1690 fertigt er eine silber-vergoldete Kugel für den Revers, den Kurfürst Friedrich am 1/16 Juni 1690 dem englischen Gesandten, der ihm den Hosenbandorden überbracht hat, ausstellt.

1694, 8. IV. erhält er 6000 Thaler durch Anagnation angewiesen.

1696, 18. II. erhält er 3000 Thaler auf das Servis des Sel. Markgrafen Carl Philipp. (St. A.)

Im Jahre 1700 lässt er in der Nicolai-Kirche für sich und seine Ehegattin ein Grabdenkmal von Schlüter errichten, das mit seinem und seiner Gattin Porträts geschmückt ist. Die Inschrift lautet: „Hierin ruhen in Gott Herr Daniel Männlich 36 Jahr gewesener Churfürstl. Brandenb. Hofgoldschmidt, auch 30 Jahr Ober-Eltester der Goldschmiede, ist geboren An. 1625 und gestorben Ao. 1701 im 77. Jahr seines Alters. Und dessen Eheliebste Frau Anna Lotharina Fritze ist geboren Ao. 1636 und gestorben Ao. 1708, ihres Alters 63 Jahr, beyde haben in der Ehe gelebt 46 Jahr, darin gezeugt 12 Kinder, 4 Söhne und 8 Töchter. Gott sey uns gnädig.“

Sein Bildnis von Blesendorf und J. Tscherning gestochen nach einer Zeichnung von David Richter. (Taf. I.) Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 59.

102. Milckar, Philipp. 1625.

Bestallter Goldschmied des Kurfürsten, wird am 11. März 1625 auf Befehl des Kurfürsten in die Berliner Goldsch.-Zunft aufgenommen. (St. A.)

103. Reinhart, Johann. 1628.

Wie No. 1.

104. Fritze, Otto. 1630—1676.

Leistet 1630 den Bürgereid (B. B.). Bei Nicolai (u. a. (1).) als kurfürstlicher Hofgoldschmied erwähnt.

Seine Tochter (?) Anna Lotharina Fritze (1625—1701) ist verheirathet mit Daniel Männlich d. A. (Vgl. No. 101).

105. Stuck, Jacob. 1630.

Hofgoldarbeiter und Valer des 1681 verstorbenen Kämmerers Christoph Stuck (Küster u. a. (1). IV. 16. Cap.)

106. Reinisch (Reinsch), Georg. 1631—1659.

Goldschmied, leistet 1631 den Bürgereid (B. B.), zahlt 1659 1 Groschen Kopfsteuer. (M. A.)

107. Blesendorf, Samuel d. J. * 1633, thätig — 1686.

Goldarbeiter, Sohn von Samuel Blesendorf d. A. und Chatharina Reichard, geboren 1633 oder 1633. Getauft am 11. Januar 1633 in S. Nicolai. (A. B. Küster u. a. (1).)

1674 wird ihm aus der Ehe mit Ursel Brechtel ein Sohn geboren und in S. Marien Constantin Friedrich getauft (ebenda). Wandert nach dem Haag aus, wo er im Jahre 1679 wohnt. Am 12/23. August 1679 schreibt der Kurfürst aus Potsdam an den Vice-Kanzler Rouswinkel, seinen Residenten im Haag: „Weil ein Goldarbeiter aus Berlin, namens Blesen-



Hofgoldschmied Daniel Männlich d. Ä. 1625—1701.
Kupferstich von J. Tscherning nach einem Bild von D. Richter.

dort, befehligt ist, Euch etwas für Unsere herzgeliebte Gemahlin auszustellen, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden solches anzunehmen und es sicher herüber zu schicken.“ (St. A.)

Am 27. October 1686 werden ihm auf kurfürstlichen Befehl 530 Thaler für ein Porträt ausbezahlt. (St. A.)

108. Magnus, Christian. 1633.

Der Kurfürst Georg Wilhelm verwendet sich für seine Aufnahme in die Zunft. (St. A.)

109. Hoffmann, Georg. 1635.

Goldschmied, dessen Vater in kurfürstlichen Diensten stand. Der Kurfürst Georg Wilhelm verwendet sich für ihn bei der Goldschmiedezunft, dass sie ihn mit leichteren Bedingungen aufnehme. (St. A.)

110. Holhagen, Zacharias. 1635.

Goldschmied, der in Augsburg im Jahre 1627 das Meisterstück gemacht hat; will 1635 in die Berliner Zunft eintreten, was ihm erschwert wird. Kurfürst Georg Wilhelm verwendet sich für ihn. (St. A.)

111. Lederitz (Löderitz), Richart. 1637.

Am 18. Juli 1637 befehlt der Kurfürst dem Rath zu Berlin und Cöln, sie möchten die Goldschmiede anweisen, „den Lederitz ohne weiteres in ihre Zunft aufzunehmen“, widrigenfalls er gegen sie vorgehen würde.

Der Rath von Berlin und Cöln berichtet d. d. 15. August 1637: Er hätte die Goldschmiede-Meister erucht, den Lederitz dem Kurfürsten zu Gefallen in ihre Zunft zu nehmen und es dabei nicht so genau nehmen. Die Goldschmiede hätten jedoch ihre Privilegien vorgeschützt, nach denen ihnen dies verboten wäre. Als aber Lederitz und besonders sein zukünftiger Schwiegervater Ewald Rupe eingewandt hätten, dass man schon bei Philip Modero (Madra), dem Milchbruder des Sohnes vom Kurfürsten, es nicht so streng genommen hätte, hätten sie geantwortet, der Kurfürst möchte ihre Privilegien, die er ihnen verliehen, wieder aufheben, wenn er nicht gewillt wäre, dieselben zu schützen. (St. A.)

112. Robentrost, Georg. 1638.

Goldschmied, aus Prag gehörig. Wie No. 1.

114. Wirbener, Bernhard. 1638.

Kurfürst Georg Wilhelm weist d. d. 30 Juni 1638 die Goldschmiede zu Berlin und Cöln an, ihn zur Meisterschaft zuzulassen. (St. A.)

115. Jost, Heinrich. 1645—1659.

Leistet 1645 den Bürgereid (B. B.) und zahlt 1659 an Kopfsteuer 2 Groschen 1 Pfennig. (M. A.)

116. Bohrs, Peter. 1650—1659.

Leistet 1650 den Bürgereid (B. B.) zahlt 1659 2 Groschen Kopfsteuer. (M. A.)

117. Gürgl, Gabriel. 1652.

Aus Wittstock gehörig. Wie No. 1.

118. Zetzsche (Zezsche), Thomas. 1654—1673.

Altmeister der Goldschmiede, ist 1654 Schöppe (Küster u. a. O.); 1659 zahlt er 2 Groschen Kopfsteuer und wird 1673 zum Stadtverordneten ernannt; zu gleicher Zeit ist er StadtGehdrich.

119. Walter, Johann. 1655.

Aus Leipzig gehörig. Wie No. 1. Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 59.

120. Ast, Joachim d. A. 1658.

Aus Brandenburg gehörig. Wie No. 1.

121. Gappe, Gregor. 1659.

Aus Lübben in der Nieder-Lausitz gehörig. Wie No. 1.

122. König, Andreas. 1659.

Bezahlt 1 Groschen Kopfsteuer. (M. A.)

123. **Raupo** (Ruppe, Rupe), Ewald d. J. 1659—1675.
Goldarbeiter und Hofjuwelier.
Zahlt 1659 4 Groschen Kopfsteuer und wird im selben Jahre zum Verordneter der Gewerke und Stadtverordneten; im Jahre 1666 zum Rathsherrn ernannt. (Küster a. a. O.) 1675 (2. Dezember) erhält er 233 Thaler 20 Gr. 2 Pf. für Becher, die er an die kurfürstliche Silberkammer geliefert hat. (St. A.)
124. **Staudo**, Hans Jacob, 1659—1680.
Goldarbeiter, wird 1659 erwähnt (M. A.) und leistet 1680 den Bürgereid (B. R.)
125. **Weidemann** (Wiedemann, Widemann), Bernhard. 1659—1668.
Hofgoldschmied, zahlt 1659 5 Groschen Kopfsteuer und liefert für den Rath 2 silberne Becher zu 22 $\frac{1}{2}$ und 6 $\frac{1}{4}$ Thalern. (R. R.) Ist 1668 verstorben, wo seine Witwe Elisabeth Pischels Andreas Mollin heirathet. (M. A.) Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 60.
126. **Hopp**, Esajas. 1660.
Künstlicher Arbeiter in Schildkröten, Elfenbein, Silber, Stroh und Ebenholz.
1660 kam er in kurfürstliche Dienste. (N.)
127. **Sylm** (Sylms, Silm), Wilhelm. 1663—1719.
Goldarbeiter, aus Tönnlagen 1663 gebürtig, läßt sich in Berlin nieder, wo er 1704 in der Heiliggeiststrasse wohnt. Er arbeitet viel für den Rath in den Jahren 1712 bis 1718: Schützenketten, Becher, Löffel etc. (R. R.)
Am 14. October 1719 stirbt er und wird auf dem Kirchhof der Nicolai-Kirche beigesetzt. (Beckmann, handschr. Chronik im Magstrats-Archiv.)
128. **Baral**, Ludwig. 1665.
Erhält am 27. Juli 1665 die Erlaubnis, seine Goldarbeitskunst in den kurfürstlichen Landen frei zu üben. (St. A.)
129. **Dasenig**, Hans Jürgen. 1665.
Aus Strassburg gebürtig. Wie No. 1. Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 60.
130. **Kronschl**, Lorenz. 1665.
Aus Coburg gebürtig. Wie No. 1.
131. **Mollin**, Andreas. 1668—1696.
Goldarbeiter, aus Hamburg gebürtig, leistet 1668 den Bürgereid (B. R.); wird 1669 zum Hofgoldschmied ernannt und arbeitet für den Kurfürsten. Seine Bezahlung soll er aus dem Amt Wittstock erhalten. (St. A.) Es wird ihm am 21. Februar 1670 gestattet, soviel Gesellen zu halten, wie er bei der Herstellung der ihm vom Kurfürsten aufgetragenen Arbeiten braucht. (St. A.) Zu Nicolais Zeiten waren noch viele Arbeiten von ihm im Schloss zu Berlin. Er wird 1669 zum Rathsherrn ernannt und stirbt am 1. Juli 1696. (Küster a. a. O.)
132. **Lieberkühn**, Johann Christian d. A. * 1660, † 1733.
Geboren am 2. Dezember 1660 zu Quedlinburg. Er siedelt nach Berlin über, wo er im Jahre 1703 den Bürgereid (B. R.) leistet und im Marien-Viertel wohnt. Durch Kgl. Dekret vom 1. Mai 1717 wird L. an Stelle von Männlich zum Altmeister des Goldschmiedes-Amtes ernannt. (St. A.)
In den Jahren 1730 bis 1733 arbeitet er als „Hofgoldschmied“ für den König und verfertigt zusammen mit anderen Berliner Goldschmieden für die Gemächer des Berliner Schlosses: Girandolen, Kronleuchter, Gueridons und silbernen Rahmen.
Er erhält am 5. II. 1730 zur Verfertigung der grossen silbernen Krone 6000 Thaler.
Am 30. VIII. für Girandolen an gediegenem Silber 10,000 Thaler. Im Jahre 1731 weitere 42,000 Thaler für Kronen, Gueridons und Girandolen. Für „die neuen bestellten Kronen und Gueridons“ wird Lieberkühn und den übrigen 6 Goldschmieden (Roman, Runnicken, J. J. und D. Sundt, Dammann und Spindelmeier) 2's Abschlagzahlung 32,800 Thaler am 28. XI. dem J. ausgezahlt. Im Jahre 1733 arbeitet L. weiter an bestellten Kronleuchtern und Gueridons und erhält am 23. V. den Auftrag, silberne Rahmen für die Bibler des Kaiserquars herzustellen. Schon am 3. April hatte der König den General-Major v. Linger beauftragt, „Zeichnungen hierfür anfertigen zu lassen. Dieselben

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

dürften aber nicht mit den neuen Spiegelrahmen übereinstimmen, sondern müssten ganz anders sein, oben mit der Kaisers Krone und den Wappen, sowie mit der Fama. Linger solle die Historienschreiber zu Rate ziehen, die wüßten, was zum kaiserlichen Ornate gehörte. Auch solle er von dem Maler Penne und anderen mehr Zeichnungen machen lassen.“ Die von Linger eingereichten Zeichnungen werden für gut befunden (4. Mai), und er beauftragt: „Mit den hertinischen Goldschmieden, auch mit Lieberkühn zu sprechen, ob sie sich unterständen, diese beiden Rahmen recht propre zu machen.“ Am 15. Mai bestimmt der König, dass „die silbernen Rahmen, die L. machen soll von der Größe würden, wie die zu den Porträts des Königs von Polen, die im Weissen Saal hängen.“ Für diese beiden Rahmen, wird nach dem Tode Lieberkühns seinen Erben auf Rescript vom 16. II. 1734 3200 Thaler bezahlt. (Von diesen Rahmen erzählt die Markgräfin v. Baureuth in ihren Memoiren bei Gelegenheit eine Schilderung der Festräume des Kgl. Schlosses.) Neben diesem Auftrage hatte Lieberkühn 5 Kronleuchter anzufertigen, und als sich ihre Ablieferung verzögerte, erließ der König am 11. X. folgendes Rescript an den Oberkastellan Evermann: „Ihr habet hierbei eine Ordre zu empfangen an den Gen. Major von Glasenap, dass er soll einen Unteroffizier und 6 Musquetiere zur Execution geben bei dem Lieberkühn. Ihr sollet diesem die Ordre weisen und ihm sagen, wenn er nicht in 10 Tagen würde die 5 Kronen fertig schaffen, so sollet Ihr ihm die Execution einlegen, wenn er aber in 10 Tagen dieselben liefern wird, so sollet Ihr die Ordre wieder zurückschicken.“ Am 20. Januar 1733 ist die letzte Krone fertig gestellt, und Lieberkühn erhält für dieselbe, welche 635 Mark 6 Loth wog, außer dem empfangenen Golde noch 1764 Thlr. 11 Gr.

Lieberkühn stirbt am 5. März 1733.

134. **Weide, Hans Georg.** 1669.

Aus Ols in Schlesien gebürtig. Wie No. 1.

135. **Peissker, Daniel.** 1670.

Aus Troppau gebürtig. Wie No. 1.

136. **Eiche, Andreas von —.** 1672—1710.

Aus Copenhagen in Dänemark gebürtig, leistet 1672 den Bürgereld. (B. II.) 1707 vertritt er zusammen mit Rosenfeld das Amt in der Klage wieder den Altmeister Daniel Münnlich d. J. 1715 wird er als gestorben erwähnt.

137. **Weide, Hans Heinrich von der —.** 1674.

Aus Lüneburg gebürtig. Wie No. 1.

138. **Raupp, Johann Ewald.** 1675.

Wie No. 1.

139. **Grim, Joachim d. J.** 1676.

Aus Lüneburg gebürtig. Wie No. 1. Erhaltene Arbeit auf Taf. VIII.

140. **Stoffz, Johann Georg.** 1676.

Aus Hamburg gebürtig. Wie No. 1.

141. **Nicolas, Isaac.** 1678—1748.

Aus Montagnac en Languedoc gebürtig. (B. St.)

Arbeitet zusammen mit dem Goldschmiede Arend für den Hof (vergl. Arend); erhält im Jahre 1743 eine Bezahlung. (St. A.)

142. **Rolloss, Jacob.** 1679.

Hofjuwelier. Im Jahre 1679 vermählt sich eine Tochter von ihm. (A. B. König. Collectaneen)

143. **Borss, Johann Christoph.** 1680—1704.

Berliner Goldarbeiter, leistet 1680 den Bürgereld. (B. B.)

Er widmet im Jahre 1698 dem Kurfürsten Friedrich III. ein Buch: „Edles sehr nützbare und vortreffliches Taxation-Büchlein, worinnen der Werth und Preis nach dessen Gewicht von Jeglichen Jewel als Diamanten, Bunten Perl, Rubin, Saphir, Topas, Turcom, Ametit, Accamaria, Schwarzw, Hyacinth, Crisolit und Rothen Corall zu finden.“ (Kgl. Haus-Archiv. Rp. XLV.)

144. Mehnrt, Theodor. 1681.

Aus Augsburg gebürtig, arbeitet 1681 für den Kurfürsten. (St. A.)

145. Männlich, Daniel d. J. 1660—1721.

ist einer der 4 Söhne des 1703 verstorbenen Hofgoldschmieds und Oberältesten der Goldschmiede-Zunft Daniel Friedrich M. und seiner Gattin Ludovica Fritze, Tochter des Hofgoldschmieds Otto Fritze. Er ist geboren ungefähr im Jahre 1660 und leistet im Jahre 1683 den Bürgereid in Berlin. (H. B.) 1704, nach dem Tode seines Vaters, wird er als Hofgoldschmied erwähnt. (St. A.) Im Jahre 1707 ist er Altmeister der Zunft und liegt im Process mit der Zunft selbst, welche sich vor Gericht durch die beiden Goldschmiede Andreas Eiche und Eberhard Rosenfeld vertreten läßt. Durch Kammergerichts-Urteil vom 31. August wird entschieden: „Das die Zunft schuldig ist, ihn vor ihren Altmeister zu erkennen, auch ihm, wegen verurthachter Unkosten 10 Thaler ex propriis zu erstatten. (M. A.)

Die Zunft beruhigt sich bei diesem Urtheile nicht, sie klagt von neuem und wendet sich an den König, welcher am 24. Febr. 1713 durch Dekret an den Magistrat entscheidet, „dass es dabei bleiben soll, was am 31. VIII. 1707 wegen des Altmeister-Amtes von dem Kammergericht entschieden; dafür aber die von den Supplicanten angeführten Facta nach solcher Zeit sich zugetragen; so soll Ihr solche untersuchen und in der Sache rechtliche Entscheidung treffen.“ (St. A.)

Der Process geht weiter und am 16. Januar 1715 entscheidet das Kammergericht, dass das Urtheil vom Jahre 1707 gültig bleiben soll, „die Kläger sollen Männlich weiter für ihren Altmeister ansehen und ihm die Lade und Barren-Stempel zustellen, bis der neue post judicatum erhobene Process ein anderes erkannt hat.“

Am 29. April 1717 wendet sich das Amt durch seinen Advokaten direct an den König mit folgendem Schreiben: Allerdurchlauchtigster etc. Wir haben einen Altmeister, namens Daniel Männlich, welcher uns zwar durch einen Kammergerichts-Abchied vom 31. August 1707 zum Altmeister aufgeführt, aber in seinem Amte sich so aufführt, dass er viel Verdienet, dimittirt zu werden: Masten er (1) in 16 Jahren nicht zum heiligen Abendmahl gewesen, und seine (2) in viel tausend Thalern bestehende Erbschaft rein aufgebracht; auch (3) sich von seiner Ehefrau scheiden lassen. Und da ihm (4) nicht aus dem Kopf zu bringen, dass er absolut das Haupt von den Goldschmieden, so plaget er das Amt mit seiner Ambition so sehr, dass es nun mit ihm ins 4. Jahr in einem kostbaren Process schwebet, worin jedoch, durch 2 Urtheile der Gegner schon in 64 Thlr. Unkosten kondemnirt, weiter trägt er (5) dem Amte nichts zu, will auch kein Jahrgeld an die Kgl. Accise geben. Er verhält sich (6) dem Privilegio garnicht genüss, parirt (7) auch weder dem Kammergericht noch dem Magistrats-Befehl. Und da (8) Ew. Majestät immediate diesem Männlichen ansagen lassen, unseren Innungs-Verwandten Dammann seine Arbeit absofort, wie sie gewesen, ganz wieder zurückzugeben, so hat er dennoch, in Praesence des Abgeschickten 2 Stücke davon abgebrochen, da doch die Arbeit, so Dammann gemacht, in 16 Mark Silber bestanden, worunter etwa 8 Thlr. zu schlecht Silber gewesen, welches sein ungetreuer Genell verursacht, darum er dergleichen Verfolgung garnicht verdienet hat. Gelanget demnach an Ew. Majestät unsere allerunterthänigste Bitte, diesen Daniel Männlich von seinem Altmeister-Amte zu dimittieren, damit wir uns so schwerem Process zur Ruhe einmal kommen möchten. Verharrende Ew. Maj. allerunterth. Amt der Gold- und Silber-Arbeiter hiesiger Residenzen.“ (St. A.)

Schon am 1. Mai 1717 entscheidet der König, „dass Männlich von seinem bisherigen Altmeister-Amte abgesetzt und der Goldschmied Lieberkühn zum Altmeister bestellet werde.“ (St. A.) Am 12. Mai 1717 wendet sich Daniel Männlich an den König und klagt das Amt an, „es hätte ihn auf allerhand Art und Weise verfolgt und sich verschworen, nicht eher zu ruhen, bis er seines Amtes verlustig gieng. Der König möchte sein Urtheil wieder aufheben, ihn bei seinem Altmeister-Amte schützen, die Gegner dagegen wegen strafbarer Contravention gegen Justiz-Verordnungen bestrafen.“

Ob der König Männlich wieder eingesetzt hat, ist nicht erwiesen und auch nicht wahrscheinlich.

Im Jahre 1721 wird „der Goldschmied Herr Mänlich“ zuletzt erwähnt. Es werden ihm vom Rath der Stadt 241 Thaler 4 Groschen ausgezahlt „für Silber, so Magistratus wegen ein und anderer Bemühung dem Herrn General und Kommandanten von Forcade zum Präsent gesandt.“ (R. R.)

Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 59.

146. Koch, Hans Georg. 1684.

Aus Hamburg gebürtig. Wie No. 1.

147. Treckmann, Johann. 1687.

Goldarbeiter, aus dem Haag gebürtig. Wie No. 1.

147a. Conet, Paul. 1688.

Goldschmied und Graveur, wird 2. August 1688 zum Graveur de la cour ernannt. (E. R.)

148. Quippe, Gregorius. 1688.

Goldarbeiter, wird 1688 zum Stadtverordneten ernannt. (Küstet a. a. O.)

149. Schierl, Andreas. 1688.

Wie No. 1.

150. Schroyer, Daniel. 1688.

Aus Trito in Holstein gebürtig. Wie No. 1.

151. Miltzig, Hans Georg. 1689.

Aus Spandau gebürtig. Wie No. 1.

152. Quippe, Bernhard. 1689.

Wie No. 1.

Erhaltene Arbeit auf Taf. VI.

153. Wolff, Thomas. 1690.

Wie No. 1.

154. Zül, Johann Wulff. 1690.

Wie No. 1.

155. Cruse, Marcus. 1691.

Goldarbeiter, aus Plöhn in Holstein gebürtig. Wie No. 1.

156. Rosenfeld, Eberhard. 1691—1715.

Goldarbeiter, aus Stettin gebürtig, leistet 1691 den Bürgereid. (C. B.)

1707 vertritt er zusammen mit dem Goldschmied Eiche das Amt gegen ihren Altmeister Daniel Mänlich d. J., ebenso im Jahre 1715.

157. Ast, Joachim d. J. 1693—1721.

1693 leistet er den Bürgereid. (C. B.) 1720 erhält er für einen goldenen Schützenring 6 Thaler und 1721 für Silber für das „Freyschützen“ 25 Thaler 9 Groschen. (R. R.)

Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 59.

158. Gend (Gent), Johann. 1688—1693.

Goldschmied und Pütschirstecher, aus Magdeburg gebürtig, leistet 1693 den Bürgereid. (R. B.) Er war 1688 Münzeisenstecher. (N.)

159. Kober, Thomas. 1694.

Aus Sielorff bei Lentzen gebürtig. Wie No. 1.

160. Meissner, Siegismund. 1694.

Wie No. 1.

Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 61.

161. Scheuff, Tertullian. 1697.

Goldarbeiter in Berlin.

Er wird 1697 mit einem Gehalt von jährlich 100 Thalem zum Hofgoldschmied bestellt. (St. A.)

162. Heydeck, Johann Siegismund. 1698.

Goldarbeiter, aus Nannenburg gebürtig. Wie No. 1.

163. **Meyer, Johann Christian.** 1698.
Aus Danzig gebürtig. Wie No. 1.
164. **Thiele, Otto.** 1698.
Aus Belts gebürtig. Wie No. 1.
165. **Barot (Barrets), Harthélemi.** 1699—1755.
Lapidaire, aus Rouen gebürtig, wohnt 1699 in der Neustadt mit seiner Frau. (B. L.)
1755. am 5. Februar, unterschreibt sich „Barrets“ als Mitglied sämtlicher zum Berliner Goldschmiede-Amte gehöriger Gold- und Silber-Arbeiter bei der Publikation eines Königlichen Cabinets-Ordre. (M. A.)
166. **Baudesson (Beaudesson), Daniel d. A.** 1699.
Arquebuzier, aus Metz gebürtig, wohnt in der Cölnischen Vorstadt mit seiner Frau, Nichte und einem Gesellen. (B. St.)
167. **Bouchon, Le Sr. Isaac.** 1699.
Goldschmiede-Meister, aus Metz gebürtig, 1699 in Cöln mit seiner Frau ansässig. (B. L.)
168. **Bureau, Pierre.** 1699.
Lapidaire, in Cöln mit seiner Frau ansässig. (B. L.)
169. **Caillette, Le Sr. Anthoine.** 1699—1701.
Jouallier, aus Beziers in Languedoc gebürtig, 1699 in Berlin ansässig mit seiner Frau und 1 Gesellen. (B. L.)
Nach der Colonie-Liste von 1701 (Archiv der Franz. Colonie) ist Caillette aus St. Hippolite gebürtig.
170. **Colliveau (Colliveaux), Samuel.** 1699—1736.
Hofjuwelier, aus Nettancourt gebürtig, 1699 in der Cölnischen Vorstadt mit seiner Frau und einem Arbeiter ansässig. (B. L.)
In der Colonie-Liste von 1701 werden 3 Kinder von ihm angeführt. (Archiv der franz. Colonie.)
Er hat viele Schüler gehabt. (Firman et Réclam a. a. O.) und erfreut den König Friedrich Wilhelm L. durch die erste goldene in Berlin gearbeitete Dose. (Follin, Geschichte der Franz. Colonie in Magdeburg.)
1728 (4. September) werden ihm für „eine Dose mit Gold zu beschlagen“ 8 Thaler gezahlt. (St. A.)
Er erhält häufig den Befehl, Gnadenkreuze für den König zu liefern.
1738 nach seinem Tode (1736) werden nach der Form der von ihm für den König angefertigten Messer und Löffel andere von Kelly und Baumann gearbeitet. (St. A.)
171. **Croze (Crausse), Jean de la —.** 1699.
Ouvrier en acier, Lapidaire, aus Clermont in der Auvergne gebürtig, wohnt 1699 mit seiner Frau, 1 Kind und 2 Arbeitern auf dem Werder. (B. L.)
172. **Delarue, Jaques.** 1699.
Lapidaire, aus Genf gebürtig, wohnt 1699 mit seiner Frau auf dem Werder. (B. L.)
173. **Deanoria, Jean d. A.** 1699.
Jouallier, aus Metz gebürtig, wohnt 1699 in Cöln mit seiner Frau, 1 Kind und 1 Diener. (B. L.)
Ist Mitglied des Berliner Goldschmiede-Amtes. (M. A.) Bruder des Jean Renibert Demerit.
174. **Deesa, Pierre.** 1699.
Aus Berré gebürtig, wohnt 1699 in Cöln. (B. L.)
175. **Fébure, Jacques le —.** 1699.
Lapidaire, aus Sedan gebürtig, wohnt 1699 in der Neustadt mit seiner Frau und 3 Kindern. (B. L.)

176. **Franchon, David.** 1699.
Lapidaire, aus Nanci en Vivarets gebürtig, wohnt 1699 mit seiner Frau und 1 Kinde in der Friedrichstadt. (B. L.)
177. **Friquet, Salomon.** 1699.
Lapidaire, aus der Dauphiné gebürtig, wohnt 1699 auf dem Werder mit 2 Compagnons. (B. L.)
178. **Gaillard, Etienne.** 1699.
Jouallier, aus Rouen gebürtig, wohnt 1699 mit Frau, 4 Kindern und 1 Diener in Cöln. (B. L.)
179. **Gaillard, Sr. Simon le —.** 1699.
Aus Rouen gebürtig, wohnt 1699 auf dem Werder mit seiner Frau, 3 Kindern und 1 Diener. (B. L.)
180. **Gevin, Daniel.** 1699.
Wohnt 1699 in Cöln mit seiner Frau und 3 Kindern. (B. L.)
181. **Girard, François.** * 1688 † 1755.
Aus Seumar gebürtig, wohnt 1699 auf dem Werder mit seiner Frau, 4 Kindern und 3 Arbeitern. (B. L.)
1688, 13. Juli wird (i. zum Hofgoldarbeiter ernannt. (St. A.)
1746 und 1755 wird ein Girard als Mitglied der Goldschmiede-Innung erwähnt. (M. A.)
Nach E. R. ist G. aus Paris gebürtig.
182. **Godet, Jérémie.** 1699.
Lapidaire, aus Sedan gebürtig, wohnt in der Neustadt mit Frau und 2 Kindern. (B. L.)
183. **Gulhet, Jean François.** 1699.
Lapidaire, aus Bern gebürtig, wohnt 1699 mit Frau und einem Kinde in der Friedrichstadt. (B. L.)
184. **Hiles, Pierre.** 1699.
Lapidaire, aus Metz gebürtig, wohnt 1699 in der Neustadt. (B. L.)
185. **Jarvois, Charles.** 1699.
Lapidaire, aus der Picardie gebürtig, wohnt 1699 mit seiner Frau und 1 Kind in der Neustadt. (B. L.)
186. **Jassoy, Pierre.** 1699.
Jouallier, aus Metz gebürtig, wohnt 1699 in Cöln mit seiner Frau und 5 Kindern. (B. L.)
187. **Lataire, David.** 1699.
Aus Gap in der Dauphiné gebürtig, wohnt 1699 in der Neustadt mit seiner Frau und 1 Kind. (B. L.)
188. **Martiné, Pierre.** 1699.
Lapidaire, aus Eperuac gebürtig, wohnt 1699 in Berlin. (B. L.)
189. **Mathieu, Louis.** 1699.
Lapidaire, aus Metz gebürtig, wohnt 1699 in der Neustadt. (B. L.)
190. **Mirasso, Jaques.** 1699.
Lapidaire, aus Bearn gebürtig, wohnt 1699 in der Neustadt. (B. L.)
191. **Modera, Isaae.** 1699.
Goldschmiede-Meister, aus Metz gebürtig, wohnt 1699 in Cöln mit Frau, 4 Kindern und 1 Neffen. (B. L.)
192. **Noël, Estienne.** 1699.
Aus Metz gebürtig, wohnt 1699 in Cöln. (B. L.)
193. **Raze, Pierre und Gascaris.** 1699.
Joualliers, aus Béziers gebürtig, 1699 in Berlin mit 3 Arbeitern ansässig. (B. L.)

- 194a. **Roucel** (Roussel, Rousset), Louis. 1699—1755.
Aus Metz gebürtig, wohnt 1699 in Cöln mit Frau, Schwager und 1 Gesellen. (B. L.)
1755 unterschreibt sich ein Roussel als Mitglied des Amtes. (M. A.)
- 194b. **Rousset**, Isaac Pierre. 1740—1760.
Montiert 1740 eine im Kgl. Kunstgewerbe-Museum in Berlin befindliche Dose (Abb. 7; vgl. pag. 68.), welche sein Bruder Balthazar Rousset graviert. Im Jahre 1760 lässt er ein Kind laufen. (C. A.)
- 194c. **Rousset**, Balthazar. 1740.
Graveur. Wie No. 194b.
195. **Thévenot**, Estienne. 1699.
Lapidairer, aus Sedan gebürtig, wohnt 1699 mit Frau und 2 Kindern in der Friedrichstadt. (B. L.)
196. **Trouillard**, Jean. 1699.
Aus Sedan gebürtig, ist 1699 in Berlin ansässig. (B. L.)
197. **Angely**, Isaac. 1700.
Aus Uzes gebürtig. (E. R.)
198. **Briaut**, Jean. 1700.
Aus Chalons gebürtig. (E. R.)
199. **Buiset**, Jérémie. 1700.
Berliner Goldschmied. (E. R.)
200. **Colliveaux**, Daniel. 1700—1765.
Sohn des Samuel Colliveaux, übernimmt nach dem Tode des Vaters 1736 zusammen mit seinem Bruder Philipp das Geschäft desselben. Sie erhalten am 11. September 1736 das Patent als Hofjuweliere. (St. A.)
König Friedrich II. verleiht den Brüdern durch Dekret vom 11. Juni 1740 das alleinige Recht, Gnadenkreuze zu verfertigen. Durch Dekrete vom 17. und 21. Juni wird dies den Berliner und allen auswärtigen Goldschmieden unterzagt. (St. A.)
Während des siebenjährigen Krieges hat der Goldschmied Gillet auch Gnadenkreuze verfertigt und C. bittet am 9. Sept. 1764 um die Bestätigung seiner Concession. Gillet sagt aus, dass C. wegen Augenschwäche nicht mehr arbeiten könne, während C. die Orden „mit verbundenem Gesicht“ zu verfertigen sich anheischig macht. Der König entscheidet am 10. Januar 1765, dass C. seine Concession behalten, während Gillet bis zu seinem Tode sich gestulken solle. (M. A.)
201. **Colliveaux**, Philippe. 1700—1768.
Sohn des Samuel Colliveaux, Goldschmied und Hofjuwelier. Vergl. Daniel Colliveaux. 1768 wohnt er am Jägerhof in des Sattlers Reuter's Hause. (B. A.)
202. **Gaillard**, Pierre. 1700.
Aus Rouen in d. Normandie gebürtig, vermählt mit Jeanne d'Erville. (B. St.)
203. **Gay**, Charles. 1700.
Aus Béziers gebürtig. (E. R.)
204. **Girardot**, Jean Louis. 1700—1711.
„Orfèvre en or et joaillier“, aus der Bourgogne gebürtig, verheiratet mit Anne Payot (Vielleicht Tochter des Goldschmieds Jérémie Payot). (E. R. und C. A.)
205. **Guetaïn**, Daniel. 1700.
Aus Genf gebürtig. (E. R.)
206. **Lambert**, Albert. 1700—1715.
Aus Frankreich gebürtig, lässt sich 1700 in Magdeburg nieder, wo er 6 Jahre lernt und dann 9 Jahre in Berlin bei Colliveaux arbeitet. Er richtet am 6. Juni 1715 ein Gesuch an den König, worin er um eine leichtere Aufnahme in die Goldschmiedezunft bittet. (M. A.)

207a. **Lefèvre, Anthoine** 1700.

Goldschmied und Ouvrier en acier, aus der Champagne gebürtig, Schüler des Ciseleur Jacob Barbier.

„Ist ein vortrefflicher Ciseleur für silberne und goldene Bijouterien, worauf er zeichnete und sculptirte.“

Er stirbt im 40. Jahre. (E. R. und C. A.)

207b. **Lefèvre (l.e. Fèvre), Charles Benjamin**. 1744.

Bijoutier, aus Brandenburg a. d. Havel gebürtig. (C. A.)

208a. **Nicolas, Charles**. 1700—1747.

Aus Roussey gebürtig. (E. R.)

1747 als Meister erwähnt, bei dem der Geselle Cuny arbeitet.

208b. **Nicolas, Isaac**. * 1678, † 1748.

Aus Montagnac gebürtig. (C. A.)

208c. **Nicolas, Pierre**. * 1711, † 1766.

Sohn des Isaac N. (C. A.)

209. **Peltra, Paul**. 1700.

Aus Metz gebürtig. (E. R.)

210. **Aubertin, André**. 1711.

Man-œuvre, aus Metz gebürtig, wohnt 1701 in der Friedrichstadt mit seiner Frau und 4 Kindern. (C. L.)

211a. **Fromerl (Fromery), Pierre**. * 1659, † 1738.

Arquebuzier, Lapidaire en acier, Armurier de la Cour, aus Sedan gebürtig, wohnt 1699 mit seiner Frau, 5 Kindern und 1 Lehrling in der Cölnischen Vorstadt. (C. L.) Er war 1685 eingewandert und wurde schon 1687 zum Hof-Waffenschmied mit einer jährlichen Pension ernannt. „Er zeichnete sich nicht allein in der Waffenfabrikation aus, er war ein intelligenter, in vielen Metallarbeiten höchst geschickter Künstler, und wegen seines rechtlichen, biederen Wesens stand er bei Hofe in hohen Ehren. Auf ihn bezog sich der die ganze Kolonie ehrende Ausruf der Kurfürstin: „Mais c'est un Réfugié“, mit dem die hohe Frau die scheinbaren Bedenken ihres Gemahls zurückwies, als sie einst Fromery einen wertvollen Schmuck zur Reparatur übergab. Auch eine andere Anekdote wird von ihm erzählt, die seine Stellung zum Hofe kennzeichnet. Er hatte eine Federschneidemaschine erfunden, die er dem Könige Friedrich I. vorzeigte. „Das ist recht geistreich ersonnen“, sagte der König, „aber schreibt die Feder auch?“ Fromery war auf diese Frage vorbereitet, er bat den König, die Feder zu probieren, indem er seinen Namen unter ein Schriftstück setzte, das er demselben vorlegte. Es war die Bitte um eine Unterstützung für einen Kranken.“¹⁾ Auch bei König Friedrich Wilhelm I. stand Fromery in hoher Gunst und erhielt die Lieferung der Knöpfe für die Armee. „Il excellait us seulement dans la fabrication des armes, mais encore dans celle de différents ouvrages d'acier et dans presque toutes les parties de la mécanique et des arts.“ (E. R.) Sein Geschäft ging nach seinem Tode auf seine Schwiegeröhne Barbélemy und de Cuvry über und bestand noch im Jahre 1782.

Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 68.

211a. **Ferre, Elie**. 1701.

Man-œuvre, aus Orge in der Champagne gebürtig, wohnt 1701 in der Friedrichstadt. (C. L.)

211b. **Ferre, Jaques de —**. * 1701, † 1781.

Grèfèvre, aus Chânoé en Suisse gebürtig (C. A.)

1778 Achtermann des Amtes. (M. A.)

212. **Guerin, Pierre**. 1701.

Man-œuvre, wohnt 1701 in der Friedrichstadt mit Frau und 3 Kindern. (C. L.)

¹⁾ Muret a. a. O. pag. 44.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.



Hofjuwelier Jean Louis Jordan. 1712—1759.

- 234b. **Jordan, Jean Louis.** * 1712, † 1759.
Hofjuwelier, Bruder und Associé des vorigen. Sie besaßen eine der angesehensten Geschäfte Berlins und wurden durch den Hof vielfach beschäftigt.
Portrait vgl. Taf. IV.
- 234c. **Jordan, Pierre.** * 1737, † 1791.
Hofjuwelier. Sohn von André Jordan, vermählt mit Jeanne Delau. (B. St.)
- 234d. **Jordan, Pierre Jean.** * 1761, † 1838.
Hofjuwelier, Sohn des Kaufmanns André Jordan. (B. St.)
235. **Ramboldt, (Remboldt), Christoph.** 1709—1712.
Silberdreher, kam sich 1709 in Cöln nieder und lebt dort noch 1712. (St. A.)
236. **Selchow, (Selschop), Martin Friedrich.** 1709.
Leistet 1709 den Bürgereid (B. B.) Seine Mutter bittet am 21. Januar in demselben Jahre den König, dass ihr Sohn auf Königl. Befehl in die Zunft aufgenommen werde, er könne aus Armut das Meisterstück nicht machen. Der Minister v. Printzen antwortet am 5. Febr. 1709, dass S. nur als Geselle arbeiten solle, da es überhaupt zu viel Meister in Berlin gäbe. (M. A.)
237. **Kambly, Johann Melchior.** 1710—1761.
1710 geb. in Zürich, lernt in Schaffhausen die Bildhauerei, legte sich daneben auf Tischler- und Goldschmiede-Arbeiten. Um 1745 kommt er nach Berlin, wo a. Z. das meiste, was am Hofe gearbeitet wurde, durch seine Hände ging. 1761 arbeitet er Geschenke für den türkischen Hof (massiv silberne Spiegelrahmen, Uhrgehäuse, Tische u. s. w.). (N.)
238. **Knorr, (Knorre), Christoph.** 1710.
Wird am 17. März 1710 zum Hof-Goldarbeiter ernannt. (St. A.)
239. **Schmidt, Gottfried Philipp.** 1710.
Goldarbeiter, aus Leipzig gebürtig. Wie No. 1.
240. **Becke.** 1711.
Zahlt 1711 6 Thlr. Incoll-Schoss in Cöln. (M. A.)
241. **Gletscher (Glätscher), Matthias.** 1711—1755.
Wohnt 1711 in der Cölnischen Vorstadt, ist 1755 Mitglied der Zunft, am 1782 ist er verstorben, wo seine Witwe von der Zunft unterstützt wird. (M. A.)
242. **Hüttlinger, Stephan.** 1711—1727.
Aus Anspach gebürtig, wohnt 1711 in der Cölnischen Vorstadt (M. A.)
1727 leistet er den Bürgereid. (B. B.)
243. **Krummeister, Paul.** 1711.
Auf der Jüden-Strasse wohnhaft, zahlt 1711 4 Thlr. Incoll-Schoss. (M. A.)
244. **Mann, Johann Jacob.** 1711.
Zahlt 1711 6 Thlr. Incoll-Schoss in Cöln. (M. A.)
245. **Nicolas, Pierre.** * 1711, † 1766.
Sohn des Imac Nicolas. (B. St.) Wird 1755 als Meister erwähnt. (M. A.)
246. **Sieburg, Christoph.** 1711.
Zahlt 1711 4 Thlr. Incoll-Schoss in Cöln. (M. A.)
247. **Silber, Johann Friedrich.** 1711.
Zahlt 1711 4 Thlr. Incoll-Schoss in Cöln. (M. A.)
248. **Unger, Michel.**
Wohnt 1711 in Berlin auf der Jüdenstrasse. (M. A.)
249. **Weike.** 1711.
Zahlt 1711 6 Thlr. Incoll-Schoss in Cöln. (M. A.)
250. **Weise, Gottfried.** 1711.
Wohnt 1711 in Berlin auf der Jüdenstrasse. (M. A.)

251. **Fritze, Johann.** 1712.
1712 im Nicolai-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)
252. **Gehrs, Johann Adam.** 1712.
Im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)
253. **Goltzger, Mathes.** 1712.
Im Nicolai-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)
254. **Hettlinger, Christian.** 1712.
Wohnt 1712 im Heil. Geist-Viertel von Berlin. (M. A.)
255. **Hoffmann, Christoph.** 1712.
Im Nicolai-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)
256. **Mang, Johann Jacob.** 1712.
Wohnt 1712 im Heil. Geist-Viertel von Berlin. (M. A.)
257. **Müller, Friedrich.** 1712.
Wohnt im Cölnischen-Viertel von Berlin. (M. A.)
258. **Pistorius, Ludwig.** 1712.
Wohnt 1712 im Marien-Viertel von Berlin. (M. A.)
259. **Römer, Simon.** 1712—1716.
1712 im Heiliggeist-Viertel in Berlin erwähnt. (M. A.) 1716 †, wo seine Witwe genannt wird.
260. **Söhlen, Johann Friedrich.** 1712.
1712 im Marien-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)
261. **Staubwasser, Christian Gottfried.** 1712—1719.
Wohnt 1712 in Cöln (M. A.) und leistet 1719 den Bürgereid. (R. B.)
262. **Staude, Simon.** 1712.
1712 im Nicolai-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)
263. **Wagenitzer, Christian.** 1712.
1712 im Heiliggeist-Viertel in Berlin wohnhaft (M. A.)
264. **Wehr, Gottfried.** 1712.
Wohnt 1712 im Kloster-Viertel von Berlin. (M. A.)
265. **Wilcke, Johann.** 1712.
Wohnt 1712 im Heil. Geist-Viertel von Berlin. (M. A.)
266. **Graff, Johann Heinrich.** 1713.
Aus Hildenheim gebürtig. Wie No. 1.
Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 62.
267. **Haid, Andreas.** 1713—1740.
„Ein geschickter Goldschmied, der zu König Friedrich I. Zeiten in Berlin lebte und verschiedene künstlich getriebene erhabene Arbeiten in Silber und Kupfer, sowohl Historien als Porträts verfertigte. Er war eigentlich von Augsburg und so wie viele Künstler, bey dieses Königs Regierung nach Berlin gekommen, wo er zwar anfangs sein Glück fand; aber auch durch den Tod des Königs in viele Noth gerieth; indem er sich, mit der ihm aufgetragenen Arbeit, an einer der grossen Schlosportale in Berlin, wo er verschiedene Basreliefs von getriebenem Kupfer in den dazwischen liegenden Feldern machen sollte, sehr verstockt hatte, welche ihm hernach niemand abnehmen wollte.“ (Vgl. Nachrichten von Künstlern und Kunstschachen. Leipzig 1768 p. 51.) Er soll besonders auch an den grossen silbernen Wandleuchtern gearbeitet haben, die in dem Paradezimmer des Kgl. Schlosses hängen. (N.) Als Adjunctus Ordinarius der Kunst- und Maler-Akademie wird er von 1713 bis 1726 in den Berliner Adresskalendern erwähnt, „vor dem Spandauischen Thor im eigenen Hause wohnend.“
268. **Kressel, Georg Conrad.** 1713—1727.
Aus Hameln gebürtig, arbeitet für den Rath, und erhält 1713 für eine silberne Gabel 2 Thaler 16 Groschen. (M. A.) Im Jahre 1727 leistet er den Bürgereid. (R. R.)

269. **Damann, Johann August.** 1714—1741.

1714 im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.) Nicolai bezeichnet ihn „als Goldschmied und Arbeiter in Kupfer z. B. Särgen und dergl. Er trieb u. a. den Kopf König Friedrich Wilhelm I. sehr natürlich aus Kupfer und liess ihn vergolden. Er verarmte zuletzt und wurde im Grossen Friedrichshospital lebenslang unterhalten, dem er auch seine nachgelassenen Kunstachen vermachte.“ (N.) Im Jahre 1741 liquidirte er bei der Königl. Kasse Geld. Der König wies am 17. August 1741 aus dem Lager bei Strehlen den Kammerdiener Evermann an, die Sache zu untersuchen. Er erhält am 2. September 1741 (aus dem Lager bei Reichenbach) einen harten Verweis des Königs, da seine Arbeit sich als schon bezahlt herausgestellt hatte. (St. A.)

270. **Fritsche, Johann Tobias.** 1714.

1714 im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)

271. **Görtz, Johann Adam.** 1714.

Im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)

272. **Grässe, Johann Heinrich.** 1714.

Im Nicolai-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)

273. **Hardip.** 1714.

Im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)

274. **Krummensee, Paul.** 1714.

Im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)

275. **Loesnitzer, Joachim Ernst.** 1714.

Sohn eines Kgl. Kammer-Musikanten. Leistet 1714 den Bürgereid. Er richtet am 18. Oktober ein Gesuch an den König und bittet um die Aufnahme in die Goldschmiedezunft, die ihm, da er verheiratet wäre, verweigert würde. (M. A.)

276. **Schlechtenstein.** 1714.

Wird 1714 als Goldschmied im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft, erwähnt. (M. A.)

277. **Desneria, Jean Rembert d. J.** 1715—1755.

Aus Metz gebürtig, lässt sich 1715 in Berlin nieder, wo er am 10. Juli 1716 durch ein Gesuch an den König, sich darüber beklagt, dass das Goldschmiede-Amt ihn als Meister, wofür er Patente hätte, nicht gratis in die Zunft aufnehmen wolle. Auf eine Anfrage des Königs beim Magistrat, ob dies anständig sei, erwidert dieser, dass nur die ersten Refugiés gratis aufgenommen worden wären; auch sein Bruder Jean D. hätte etwas für seine Aufnahme bezahlt. Es kommt ein Vergleich zustande, und Desneria giebt 30 Thaler als Meistergeld. (St. A.)

1755 (5. Februar) unterschreibt er sich als Mitglied des Amtes. (M. A.)

Im Jahre 1718 verkauften an ihn die beiden Schloss-Diebe V. Runcken und Daniel Stief für 500 Thlr. goldene Büchchen und Dosen, welche sie aus dem Kroncabinet gestohlen hatten. Dies führt zur Entdeckung der Diebe. (Vgl. Acten mit Relation von denen beyden Schloss-Dieben zu Berlin, Valentin Runcken ehemaligen Castellan und Daniel Stief, gewesenen Hof-Schlomer. 1719. Berlin.)

278. **Bräse, Johann Heinrich.** 1716.

1716 im Nicolai-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)

279. **Spindler, Sebald.** 1716—1727.

Aus Radewisch in Mecklenburg gebürtig, leistet 1727 den Bürgereid (B. B.) und wohnt 1716 im Marien-Viertel von Berlin. (M. A.)

280. **Töppel (Töpel), Christian Heinrich.** 1716—1755.

1716 und 1727 im Nicolai-Viertel von Berlin wohnhaft, wird 1755 als Goldschmied erwähnt. (M. A.)

281. **Weich, Gottfried.** 1716.

1716 im Kloster-Viertel von Berlin wohnhaft. (M. A.)

282. **Strohmayer, Nathaeus Jacob.** 1719—1766.
Aus Augsburg gebürtig. „Verfertigt grosse und kleine feinere Goldarbeit in ge-
triebener Arbeit (Degen, Stockknöpfe etc.) und arbeitet einige Zeit in Berlin.“ (v. Sletten
a. a. O. p. 329.)
283. **Bocatus, Paul.** 1721—1755.
1721 in der Cölnischen Vorstadt wohnhaft (M. A.)
1755. S. II. unterschreibt er sich als Mitglied des Berliner Goldschmiede-Hand-
werks. (M. A.)
284. **Borsch, Peter Franz.** 1721—1727.
Wohnt 1721 im Marien-Viertel (M. A.) und leistet 1727 den Bürgereid. (B. B.)
285. **Deuerling, Franz Conrad.** 1721—1727.
1721 in Cöln wohnhaft. (M. A.) 1727 leistet er den Bürgereid. (B. B.)
286. **Godrio, Samuel.** 1721.
Hofgoldschmied. Vorsteher der reformierten Kirche (R. Ch.), wohnt 1721 in der
Cölnischen Vorstadt. (M. A.)
287. **Paul, Martin.** 1721.
1721 in Cöln wohnhaft. (M. A.)
288. **Seydel, Adam Friedrich.** 1721.
Wird 1721 in Cöln wohnhaft, erwähnt. (M. A.)
289. **Sylm, Johann Wilhelm.** 1721.
Wie No. 1.
290. **Zort, Lorenz.** 1721.
Aus Hamburg gebürtig. Wie No. 1.
291. **Sylm, Johann Friedrich.** 1722.
Aus Schlegelich in Holstein gebürtig. Wie No. 1.
292. **Gillet, François Philippe.** * 1724, † 1773.
Hofjuwelier, er wohnt in der Brüderstrasse.
Im Jahre 1764 wird ihm die Lieferung der Gnadenkreuze und Orden genommen
und Sam. Colliveaux wieder übertragen; vergl. S. Colliveaux. (M. A.)
293. **Lindenberg, Gabriel.** 1725—1755.
Gold- und Silber-Arbeiter, aus Frankfurt a. O. gebürtig, leistet 1725 den Bürgereid
(B. B.) und wird 1755 als Meister erwähnt. (M. A.)
294. **Gaillard, Eleazar.** * 1726.
1726, 22. 5. geboren als Sohn von Pierre Gaillard. (B. St.)
295. **Conradl, Johann Christoph.** 1727.
Wie No. 1.
- 296a. **Humbert, Jérémie.** * 1727, † 1802.
Begründet bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges ein Juwelier-Geschäft.
Die erste Bilanz, in welcher 6—8 Tabatières, etliche Stockknöpfe und einige Silber-
waren erwähnt werden, datiert vom Jahre 1764. Im Jahre 1765 kauft er in der Subhastation
das Haus Schlossfreiheit No. 2 für 6050 Thaler, welches bis zum Jahre 1800, bis zum Ab-
bruch der Strasse, im Besitz der Familie blieb. Die Bilanzen unter ihm enthalten wiederholt
Posten von 800 bis 2100 Thalern, welche als „Waaren in Ostindien“ bezeichnet werden,
und zu deren Uebersendung wohl Jérémie's Bruder Pierre, welcher Beamter der Ostindischen
Compagnie war, die Anregung gegeben haben mag.¹⁾ Jérémie H. wird häufig als Mitglied
der Goldschmiede-Zunft erwähnt. (M. A.) Er stirbt 1802, nachdem er das Geschäft einige
Jahre vorher seinem Sohne, Jean George, übergeben.

¹⁾ Gültige Mitteilungen des Herrn Landgerichtsdirectors Gustav Humbert in Berlin, dem Urenkel
des Jérémie H.

296b. **Numbert, Jean George.** * 1770, † 1837.

Hofjuwelier, Sohn des Jérémie Humbert, dessen Geschäft er fortführt und es seinem Sohne George ungefähr im Jahre 1830 übergibt. Dieser stirbt 1863 und sein Sohn Emil Humbert löst im Jahre 1890 das Geschäft auf, welches 125 Jahre in einer Familie vier Generationen hindurch verblieben war.

297. **Rohde, Christ. Bernhard.** 1727.

Wie No. 1.

298. **Sandrat, Johann Daniel.** 1727—1755.

Leistet 1727 den Bürgereid (B. R.) und arbeitet 1731 und 1732 in Gemeinschaft mit Jacob Sandrat, Holzinger, Runnicken und Roman für König Friedrich Wilhelm I.

Im Jahre 1755 wird er denunziert, eine Gold-Schmelze in seinem Hause zu halten. Er wird übergeführt und sein Schmelzofen abgebrochen. (M. A.)

Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 62.

299. **Schleissmann, Johann Peter.** 1727—1755.

Aus Tangermünde gebürtig, leistet 1727 den Bürgereid und wird 1755 als Goldschmied erwähnt. (M. A.)

300. **Ast Siegmund Ludwig.** 1727.

Wie No. 1.

301. **Baudesson (Beaudesson), Daniel d. J.** Circa 1730—1780.

Vielleicht der Sohn von D. Baudesson d. A., lernt bei dem Goldschmied Samuel Collivens in Berlin und später in Paris. Nach seiner Rückkehr errichtet er in Berlin eine Manufactur mit vielen geschickten Arbeitern und arbeitet viel für die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., der ihn zum Hof-Juwelier ernannt. Während des siebenjährigen Krieges erregt ein auf Befehl des Königs hergestelltes goldenes Café-Service in Berlin viel Aufsehen, welches für den Sultan bestimmt war. Seine goldenen Dosen übertrafen, wie der französische Gesandte vor Friedrich Wilhelm I. anerkennen musste, die in Paris hergestellten Arbeiten. (E. R.) Im Jahre 1755 und 1778 wird B. als Mitglied des Goldschmiede-Amtes; im Jahre 1784 als deren Altmeister erwähnt. (M. A.) Im Jahre 1771 wohnte er auf dem Werder in seinem eigenen Hause. (B. A.)

Im Jahre 1773 bewirbt er sich nach dem Tode des Goldschmiedes Gillet um die Concession, die Königlichen Orden (les Croix de Mérite et de l'Aigle noir) herzustellen, und erhält dieselbe gratis durch ein Königl. Dekret vom 16. März 1773. Er muss statt des früher geforderten Eides auf Handschlag geloben, die Orden nur an die Ritter derselben zu liefern. (St. A.)

B. war Directeur de l'École de Charité und ist als solcher auf einer kolorierten Zeichnung des Daniel Chodowiecki abgebildet (bez. 24. Juli 1769).

Daniel Baudesson stirbt vor 1786.

302. **Deuring, Daniel Friedrich.** Um 1730.

Auf dem Friedrichswerder wohnhaft; reicht ein Gesuch zusammen mit G. du Vignon und Christian Müller ein zur Bildung einer Innung auf dem Friedrichswerder. (M. A.)

303. **Henry, Pierre.** * 1730, † 1775.

Goldschmied in Berlin. (B. St.)

304. **Holtzinger, Johann Friedrich.** 1731—1743.

Arbeitet zusammen mit den Berliner Goldschmieden Roman, Runnecken, J. D. und J. Sandrat für König Friedrich Wilhelm I. Im Jahre 1731 stellt er „5 Jerondolls“ her. (König. IV. p. 106.)

Auch von dem Berliner Rath wird er beschäftigt. Er erhält 1734 für eine „völlig vergoldete Capel cum inscriptione in dem Nicolai-Thurm-Knopf“ 18 Thaler 18 Groschen, und 1743, in welchem Jahre er stirbt, für eine Silber-Krone, die der Rath dem Gouverneur v. Gläsenapp schenkt, 568 Thaler 19 Groschen. (R. R.)

305. **Roman, Jacob.** 1731—1743.

Arbeitet in Gemeinschaft mit den Goldschmieden Holzinger, Runke und den beiden Sandrats, für König Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1731 und 1732: Gueridons, Jerondolls etc. (St. A.)

Für König Friedrich II. arbeitet Roman im Jahre 1743 einen Tisch, dessen Fuss aus einem silbernen Triton besteht, ohne dass ihm ein Auftrag gegeben ist. Als er Bezahlung verlangt, lässt der König die Forderung durch Kunheisdorf untersuchen und findet die Summe von 78 Thalern für den Fuss „norm.“ (22. Aug. 1743.) (St. A.)

306. **Runcken, (Kuncke, Runcke) Johann.** 1731/1732.

Arbeitet in den Jahren 1731 und 1732 viel in Gemeinschaft mit den Goldschmieden Roman, Holzinger und den beiden Sandrats für König Friedrich Wilhelm I. (Vgl. Roman.)

307. **Sandrat, Jacob.** 1731/1732.

Arbeitet in den Jahren 1731/32 zusammen mit Johann Daniel Sandrat Holzinger und Roman für den König Friedrich Wilhelm I. (St. A.)

Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 62 und 63.

308. **Spindelmeyer.** 1732.

Arbeitet für Friedrich Wilhelm I.

Im Jahre 1732 (23. Juni) hat er zusammen mit Roman, Holzinger, Runcken und den beiden Sandrats 22 Gueridons geliefert (St. A.)

309a. **Godet, Jean.** * 1732, † 1796.

Goldschmied in Berlin. (R. St.)

309b. **Godet, Jean Jacques.** * 1770, † 1817.

Sohn des vorigen. Ein Urenkel desselben leitet noch heute das Geschäft, welches Jean Godet in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet hat.

310. **Aron, Andreas Ludwig.** 1733.

Wie No. 1.

311. **Lieberkühn, Christian d. J.** 1735—1764.

Ist der Sohn des 1733 (5. III.) verstorbenen Hofgoldschmieds Johann Christian Lieberkühn (No. 133), führt das Geschäft seines Vaters fort und arbeitet als Hofgoldschmied für König Friedrich Wilhelm I.

Im Jahre 1735 reicht er eine Rechnung für Weihnachts-Präsente ein:

1 getriebenen Kaminschirm für die Kronprinzessin . . .	424	Thlr.	14	Gr.	6	Pf.
2 grosse getriebene Wandleuchter für die Prinzessin Ulrike	192	„	22	„	6	„
2 Wand-Blaker für die Prinzessin Ulrike	196	„	21	„		

Im Jahre 1736 fertigt er „eine schöne grosse Plat de Menage mit vielen gegossenen Figuren und Zieraten, welches noch in der Kgl. Silberkammer ist.“ (Nicolai a. a. im Jahre 1786.)

Im Jahre 1738 reicht er folgende Rechnung ein:

1 goldenes Christhecken und Kanne für J. M. die Königin nach neuester Façon sauber und mühsam gravirt . . .	1972	Thlr.	9	Gr.
1 grosse Spülwanne für die Kronprinzessin	518	„	18	„
13 silberne Teller für Prinz Heinrich	347	„	16	„
7 Teller für Prinz Ferdinand	186	„	16	„
1 goldenes Besteck für die Markgräfin zu Ansbach	445	„	7	„
2 grosse Gläser-Console für die Herzogin von Braunschweig .	1198	„	1	„
1 grossen Tisch, gravirt mit Zierraten für die Markgräfin v. Schwedt	565	„	16	„
1 grossen getriebenen Wandleuchter für Prinzessin Ulrike . .	195	„	16	„
1 dito für die Prinzessin Analle	188	„	16	„
2 grosse Vasen mit Zierraten und geschlungenein Drachen für die Herzogin von Braunschweig.				

Am 4. Januar 1738 wird ein Contract mit dem Hofgoldschmied Christian Lieberkühn dahin abgeschlossen, dass er „aus 13 löthigem Silber einen silbernen Chor im Grossen Saal

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

1736 erhält er 800 Thaler, um daraus ein silbernes Tafel-Servis für den General-Major von Flaam zu arbeiten. Am 9. September 1738 befiehlt der König, bei Kelly und dem Holländer Goldschmied (Boumann, vgl. No. 314) 6 Blaker nebst der Vase auf dem Büffet und der silbernen Krone (Kronenleuchter) zu bestellen. Der König läßt ein Servis (Messer und Löffel) bei den Goldschmieden nach der Form anfertigen, in welcher Colliveauz gearbeitet hat. Auch für Friedrich II. ist Kelly thätig. Er erhält am 12. März 1743 das Privilegium, die silbernen Trompeten für die ganze Armee anzufertigen. (St. A.) Er ist der Verfertiger der Silberbeschläge am Schreibtisch des Königs in Sanssouci (1750) und arbeitet auch für den Marmoraal des Potsdamer Stadtschlusses, denn seine Witwe erhält für jede von 6 von ihrem verstorbenen Manne gearbeiteten Trophäen 650 Thaler bezahlt (vgl. P. Seidel. Jahrbuch a. a. O.) Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 67.

312b. Kelly. 1761.

Er betheilt sich an den Arbeiten, welche der König als Geschenke für den Sultan anfertigen liess, und liefert 4 silberne Spiegelrahmen. (P. Seidel a. a. O.)

313. Pringal, Benjamin. 1734—1804.

Goldschmied. (B. St.)

314. Baumann (Boumann), Abraham. 1736—1739.

Aus Holland gebürtig, wird am 11. Dezember 1736 nach Potsdam berufen. Verfertigt im Jahre 1737 für den König „6 Blakers“, deren Silber-Gewicht 75 Mark und 7 Loth beträgt. Am 3. September 1739 liefert er ferner für den König zwei silberne Arme mit Leuchtern. (St. A.)

Er ist bei der Ausführung des Lieberkühn in Auftrag gegebenen silbernen Chores beschäftigt. (St. A.)

315. Fiebig, Johann Gottfried. 1736.

Wie No. 1.

316. Heinicke, Samuel. 1736—1755.

Wie No. 1.

Wird 1755 als Meister der Zunft erwähnt. (M. A.)

317. Kindleben, Heinrich Wilhelm. 1736—1782.

Aus Erfurt gebürtig, leistet 1736 den Bürgereid. (B. B.) 1755 ist er Mitglied der Zunft und im Jahre 1782 verstorben, wo seine Witwe von der Zunft unterstützt wird. (M. A.)

318. Lutz, Jacob. 1736.

Wie No. 1.

319. Moniac, Christoph. 1736—1778.

Juwelier und Goldschmied; * 29. April 1736 (B. St.) und 1778 als Goldschmiedemeister in Berlin erwähnt. (M. A.)

320. Müller, Johann Joachim Christian. 1736.

Wie No. 1.

321. Nachtenhoffer, Johann Heinrich. 1736—1755.

Aus Leipzig gebürtig, leistet den Bürgereid (B. B.) und wird 1755 als Meister erwähnt. (M. A.)

322. Bocatius, Johann Caspar. 1737.

Wie No. 1.

323. Dörnies, Johann Ernst. 1737—1755.

Aus Danzig gebürtig, leistet 1737 den Bürgereid (B. B.)

1746 ist D. zusammen mit Girard Aeltermann des Goldschmiede-Amtes.

1749, am 17. Oktober, reicht er an den König ein Gesuch ein, das zur Abwendung des Ruins der Goldschmiede die ausländischen Gold- und Silber-Galanterie-Waaren gestempelt würden. Da die Aeltermänner aussagen, das Dörnies nicht vom Amt beauftragt war, dieses

- Gesuch einzureichen, wird, nach Prüfung desselben durch den Magistrat, das Gesuch vom General-Directorium am 26. Februar 1750 abgeschlagen. (M. A.)
1755 (5. Februar) unterschreibt sich D. als Mitglied des Berliner Goldschmiede-Amts. (M. A.)
- 324a. **Fournier (Fournié), George Daniel.** 1737—1778.
Leistet 1737 den Bürgereid (B. B.). Unterschreibt sich in den Jahren 1746, 1770 und 1778 als Mitglied des Berliner Goldschmiede-Amts. (M. A.)
- 324b. **Fournier, George Henri.** Ca. 1750—1800.
Orfèvre (C. A.)
325. **Hübner, Joachim.** 1755—1778.
Aus Strausberg gebürtig, leistet den Bürgereid. (B. B.)
1755 wird er als Goldschmiede-Meister und 1778 als Schreiber der Zunft erwähnt. (M. A.)
327. **Krentzler, Johann Carl.** 1737.
Wie No. 1.
328. **Mahler, Johann Ludwig,** 1737.
Goldschmied und Alt-Vorsteher, aus Ulm gebürtig, leistet den Bürgereid. (B. B.)
329. **Möller, Martin Friedrich.** 1737.
Wie No. 1.
330. **Schoor, Georg Friedrich d. A.** 1737—1755.
Aus Königsberg in Preussen gebürtig, leistet 1737 den Bürgereid (B. B.) und ist 1755 Meister des Amtes. (M. A.)
331. **Schönermark, Joachim Christian.** 1737—1782.
Aus Neu-Ruppin gebürtig, leistet 1737 den Bürgereid (B. B.) und war eine zeitlang Aeltester.
Im Jahre 1782 erhält er als „verarmt“ 4 Thaler von der Zunft als jährliche Unterstützung. (M. A.)
332. **Schultze, Joachim Friedrich.** 1737.
Wie No. 1.
333. **Selcke, Carl Ludwig.** 1737—1746.
Aus Holland gebürtig, leistet 1737 den Bürgereid (B. B.) und wird 1746 als Meister erwähnt. (M. A.)
334. **Winckler, Johann Nich. Andreas.** 1737.
Wie No. 1.
335. **Breuninger, Johann Georg.** 1738.
Wie No. 1.
336. **Finster, Carl Ludwig.** 1738.
Wie No. 1.
337. **Graff, Johann Otto.** 1738.
Wie No. 1.
338. **Hüttlinger, Johann Stephan.** 1738.
Wie No. 1.
339. **Landgraff, Cornelius.** 1738.
Aus Bergen in Norwegen gebürtig. Wie No. 1.
340. **Müller, Johann Georg.** 1738.
Aus Neu-Brandenburg gebürtig. Wie No. 1.
341. **Pintoch, Christian Ludwig.** 1738—1777.
Aus Weso bei Alt-Landsberg gebürtig, leistet 1738 den Bürgereid (B. B.) und wird 1755 als Mitglied, 1777 als Aeltermann der Goldschmiede-Zunft erwähnt. (M. A.)
Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 61.

- 342a. **Schwanfelder** (Schwanfeld), Johann Jacob. 1738—1774.
 Goldschmied und Juwelier, aus Dresden gebürtig. (B. B.) oder aus Berlin (E. R.)
 Er lernt in London und lässt sich dann in Potsdam nieder.
 Er bringt die Ciselierung in Berlin zu hoher Blüte und arbeitet für den Hof. (E. R.) Er
 fertigt die Zeichnung für den silbernen Balcon im Berliner Schloss an und ist auch bei der
 Ausführung beschäftigt, zusammen mit den Goldschmieden Lieberkühn, Grimmann und Haumann
 (im Jahre 1738.) Unter König Friedrich II. stellt er nach Berlin über, wo er 1741 das
 Bürgerrecht erwirbt. (B. B.) Er fertigt Zeichnungen für das goldene Tafelservice des Königs
 an und führt auch einige Hauptstücke desselben aus. (E. R.) Im Jahre 1743 kommt er
 um eine Pension ein, die ihm vom König abgeschlagen wird (14. Dez. 1743), mit dem Be-
 merken, dass er nur arbeiten solle, bei seiner Profession und Geschicklichkeit werde er
 schon reichliches Auskommen haben. Im Jahre 1774 bietet er dem König ein kostbares
 Stück zum Kauf an. (1. Februar 1774). (St. A.)
- 342b. **Schwanfeld**, Philippe Jacques. 1744.
 Graveur. (C. A.)
343. **Lohse** (Loose), Johann Julius. 1741—1755.
 Juwelier, aus Freyenstein in der Prieegnitz gebürtig, leistet 1741 den Bürgereid (B. B.)
 und wird 1755 als Meister erwähnt. (M. A.)
344. **Reichert**, Benjamin Ephraim. 1741.
 Aus Schweidnitz gebürtig. Wie No. 1.
- 344a. **Souzet**, Daniel, 1744.
 Orfèvre, vermählt mit Jeanne Lambert, wohl Tochter des Goldschmieds Albert
 Lambert. (C. A.)
345. **Glaise**, Jean Urbain. 1742—1807.
 War 1778 Mitglied der Berliner Goldschmiede-Innung. (B. St. und M. A.)
346. **Kockert**, Andreas Christian. 1742.
 Wie No. 1.
347. **Woldorff** (Woldorff), Theodor Daniel. 1742—1755.
 Aus Hamburg gebürtig, leistet 1742 den Bürgereid (B. B.) und wird 1755 als Gold-
 schmied erwähnt. (M. A.)
348. **Arend**. 1743.
 Arbeitet als Goldarbeiter für den Hof. Am 30. Mai 1743 erlässt der König an
 Kn. Beladorf den Befehl, ihm sowohl wie dem Goldarbeiter Nicola 538 Thaler 10 Groschen
 6 Pfennig auszuzahlen, nachdem sie wiederholt um Bezahlung gebeten haben. (St. A.)
349. **Graff**, Christian Ludwig. 1743—1755.
 Leistet 1743 den Bürgereid (B. B.) und wird 1755 als Münz-Wardein erwähnt. (M. A.)
350. **Kiesel**, Jacob Albrecht. 1743.
 Aus Augsburg gebürtig. Wie No. 1.
351. **Hildebrand**, Johann Gottfried. 1744—1778.
 Leistet 1744 den Bürgereid (B. B.) und wird 1755 und 1778 als Mitglied des
 Goldschmiede-Handwerks erwähnt. (M. A.)
352. **Schmidt**, Gottfried August. 1744.
 Aus Borna in Sachsen gebürtig. Wie No. 1.
- 352a. **Renard**, Pierre. 1744.
 Ciseleur, aus Paris gebürtig. (C. A.)
353. **Nagel**, Johann Gottfried. 1745.
 Goldarbeiter, aus Zerbst gebürtig. Wie No. 1.
354. **Thomann**, Johann Philipp. 1745—1765.
 Goldarbeiter, aus Marbach in Württemberg gebürtig, leistet 1745 den Bürgereid (B. B.)
 und wird 1755 als Goldschmied erwähnt. (M. A.)

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

372a. Reclam, Jean François d. A. † 1754.

Gebürtig einem nach Irland ausgewanderten Zweige der Familie an und war in Dublin geboren, kam nach Magdeburg, wo er im Jahre 1729 Marie Reclam, die Tochter des Juweliers Frédéric Reclam (1705—1786) heiratete, dann 1739 nach Berlin übersiedelte und sich als Juwelier hier etablierte. Er starb 1754 in Braunschweig. Die Familientradition erzählt, dass er ein witziger Kopf gewesen und beim grossen König sehr wohl gelitten war.¹⁾

372b. Reclam, Jean François d. J. * 1732, † 1817.

Sohn des vorigen, in Magdeburg geboren; er führte nach dem Tode des Vaters 1754 das Juwelier-Geschäft desselben in Berlin fort, wurde Hofjuwelier des Königs und nahm 1786 seinen Vetter Jean Philipp Reclam als Associé in sein Geschäft auf. Auch er scheint beim grossen König in Gunst gestanden zu haben. Derselbe liess viele Jahre hindurch goldene Damen bei ihm arbeiten, für welche der König manchmal selbst Zeichnungen anfertigte. („M. Reclam conserve précieusement deux dessins de boîtes de la main même du Roi.“ E. R.)

372c. Reclam, Jean Philippe. † 1828.

Juwelier, trat 1786 in das Geschäft seines Veters Jean François R. d. J. ein, welches er nach dem Tode desselben, 1817, auflöste.

374. Salvati, de —. 1750.

Schüler von Renelle, „zeichnete sich in der gravure de pierres et en coquillages aus.“ (E. R.)

375. Valoso. 1750.

Wie No. 374.

376. Vignon, Gisbert du —. 1750.

Auf dem Friedrichswerder wohnhaft; reicht ein Gesuch zur Bildung einer Innung ein zusammen mit Deuerling und Christian Müller. (M. A.)

377. Grabia, Jean. 1743—1751.

Tauft 1743 ein Kind (C. A.) und wird 1751 an Stelle von Payot zum Altmeister ernannt. (M. A.)

378. Lohnert, Johann Christian. 1751—1778.

Gold- und Galanterie-Arbeiter, aus Magdeburg gebürtig, leistet 1751 den Bürgereid, und wird 1755 und 1778 als Goldschmiede-Meister erwähnt. (M. A.)

Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 63.

379. Payot, Jérémie. 1751/1752.

Ist 1751 Altmeister der Goldschmiede-Innung, wird wegen Markierung nicht probenmäßigen Silbers vom Magistrat abgesetzt, und Grabia an seine Stelle zum Altmeister ernannt. Die französischen Goldschmiede petitioniren beim König, dass P. im Amt bleibe. Es stellt sich heraus, dass P. nicht ex dolo gehandelt hat, da er beinahe blind ist. (M. A.)

380. Hellmuth, Johann Friedrich. 1754.

Wie No. 1.

381. Krohm, Johann Christian. 1754—1755.

Aus Chemnitz in Ober-Ungarn gebürtig, leistet 1754 den Bürgereid (B. B.) und wird 1755 als Goldschmiede-Meister erwähnt. (M. A.)

382. Müller, Gottfried Siegmund. 1754—1755.

Goldarbeiter, aus Dresden gebürtig, leistet 1754 den Bürgereid (B. B.) und wird 1755 als Goldschmiede-Meister erwähnt. (M. A.)

383. Ageron, Auguste. 1755.

Unterschreibt sich am 5. Februar 1755 als Mitglied sämtlicher zum Berliner Goldschmiede-Amt gehöriger Gold- und Silber-Arbeiter bei der Publication einer Königlichen Cabinets-Ordre. (M. A.)

¹⁾ Diese und weitere Notizen über die der Familie Reclam angehörenden Goldschmiede verdanke ich der gütigen Mitteilung des Herrn Major a. D. von Reclam in Berlin.



Hofjuwelier Jean François Reclam d. J. 1732—1817.

Kupferstich von D. Berger. Berlin 1767.

384. **Audumas (Audemar), Louis Esaie.** 1752—1755.
Joualier und Mitglied des Goldschmiede-Amtes. Vgl. No. 383. (M. A. und C. A.)
385. **Barnouin, Abraham.** 1753—1755.
Orfèvre, 1755 Mitglied des Goldschmiede-Amtes. Vgl. No. 383. (M. A. und C. A.)
386. **Barth d. A.** 1755.
Wie No. 383.
387. **Black.** 1755.
Wie No. 383.
388. **Bocquet, Pierre.** 1755.
An der Schlossfreiheit wohnhaft. Schüler des Samuel Colliveau.
Friedrich II. liest ihn oft rufen, unterhält sich mit ihm über sein Métier; Bocquet war geistreich und originell. Als Kronprinz brachte er oft bei ihm die Zeit vor der Parade zu, ehe der König kam, und liess sich die Handwerks-Instrumente etc. zeigen. (E. R.)
Im Jahre 1755 (5. Februar) unterschreibt es sich als Mitglied des Berliner Goldschmiede-Handwerks. (M. A.)
389. **Bodell.** 1755.
Wie No. 383.
390. **Borermann.** 1755.
Wie No. 383.
391. **Bubach.** 1755.
Wie No. 383.
392. **Catole.** 1755.
Wie No. 383.
393. **Causse, Guillaume.** 1755—1777.
Unterschreibt sich 1755 (5. Februar) als Mitglied des Berliner Goldschmiede-Amtes.
1777 (2. Mai) ist er Aeltermann und unterschreibt einen Bericht an den König. (M. A.)
394. **Chomel.** 1755.
Wie No. 383.
395. **Clebsac, Anthoine.** 1750—1755.
(C. A. und M. A.) Wie No. 383.
398. **Dantzmann.** 1755.
Wie No. 383.
399. **Doussin.** 1755.
Wie No. 383.
Er soll in seiner Jugend unter Friedrich Wilhelm I. schöne Bijouterie-Sachen gearbeitet haben. (E. R.)
400. **Duchesne.** 1755.
Vgl. No. 383.
401. **Dugare (Dugard), François.** 1755—1770.
Unterschreibt sich 1755 (5. Februar) als Mitglied des Goldschmiede-Amtes in Berlin und ebenfalls 1770 als solcher. (M. A.)
Aus Frankfurt a. O. gebürtig. (C. A.)
402. **Dufere.** 1755.
Wie No. 383.
403. **Eglisfeldt, Johann Michael.** 1755—1763.
Aus Danzig gebürtig. Wie No. 383. Er leistet 1763 den Bürgereid. (B. B.)
404. **Eichholtz, Elias Wilhelm.** 1755.
Wie No. 1.
405. **Engel, Christian Heinrich.** 1755—1764.
Aus Cöpenick gebürtig. Wie No. 383. Er leistet 1764 den Bürgereid. (B. B.)

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

428. **Ludahl.** 1755.
Wie No. 383.
429. **Malmaison, Albert.**
Orfèvre und Melleur en œuvre. (C. A.) Wie No. 383.
Der Goldschmied Étienne Malmaison, aus Rouen gehörig, war in Magdeburg anässig.
(Tollin a. a. O. III, p. 112.)
430. **Marcus, Johann Friedrich.** 1755.
Aus Magdeburg gebürtig, leistet 1755 den Bürgereid und wird im selben Jahre als
Meister erwähnt. (B. B. und M. A.)
431. **Margaret, Isaac.** 1743—1755.
Orfèvre. Wie No. 383.
432. **Müller, Johann Christian.** 1755—1764.
Goldarbeiter, wird 1755 als Goldschmied erwähnt (M. A.) und leistet 1764 den
Bürgereid (B. B.)
433. **Meyblum.** 1755.
Wie No. 383.
434. **Meyer, Georg Anton.** 1755—1769.
Aus Danzig gebürtig, wird 1755 erwähnt und leistet 1759 den Bürgereid. (M. A. u. B. B.)
435. **Moeseka.** 1755.
Wie No. 383.
436. **Mollard.** 1755.
Wie No. 383.
437. **Moret, Pierre Etienne.** 1750—1755.
Orfèvre und Ciseleur. Wie No. 383.
438. **Odoul, Jean.** 1683—1765.
Orfèvre, aus „la Comté de Foix“ gebürtig (C. A.) Wie No. 383.
439. **Pallie.** 1755.
Wie No. 383.
440. **Pardicq, Frédéric Chrétien.** 1755—1759.
Orfèvre. Wie No. 383 und C. A.
441. **Pardiech.** 1755.
Wie No. 383.
442. **Pelloutier, Jean Jaques.** 1744—1755.
Orfèvre, aus Leipzig gebürtig (C. A.) Wie No. 383.
443. **Pirchner.** 1755.
Wie No. 383.
445. **Prestiot.** 1755.
Wie No. 383.
446. **Quantin, Isaac David.** * 1701, † 1755.
Orfèvre, verheirathet mit Elisabeth Payot aus Metz (wohl Tochter des Goldschmieds
Jérémie Payot). Wie No. 383.
447. **Rausbach.** 1755.
Wie No. 383.
448. **Ravel, Isaac.** 1743—1755.
Orfèvre, (C. A.) Wie No. 383.
449. **Rehnert.** 1755.
Wie No. 383.
450. **Riecka.** 1755.
Wie No. 383.

472. **Töpel, Johann Heinrich d. A.** 1762—1778.
Leistet 1762 den Bürgereid (B. B.), wird 1776 in einem Prozess gegen die Juden Beschütz und Rintelen, die mit schlechtem Silber gehandelt haben, vernommen, und 1778 als Meister erwähnt. (M. A.)
473. **Ulrici, Samuel.** 1762—1778.
Goldarbeiter, aus Neuzendorf bei Brandenburg gebürtig, leistet 1762 den Bürgereid (B. B.) und wird 1778 als Goldschmied erwähnt. (M. A.)
474. **Loose, Carl Ludwig.** 1763—1778.
Leistet 1763 den Bürgereid (B. B.) und wird 1778 als Meister erwähnt. (M. A.)
475. **Condisch, Johann Gottlieb.** 1764.
Aus Breslau gebürtig. Wie No. 1.
476. **Krüger, Johann Gottfried.** 1764.
Aus Breslau gebürtig. Wie No. 1.
477. **Reichel, Friedr. Gotth.** 1764.
Juwelier, aus Camenz gebürtig. Wie No. 1.
478. **Wolff, Anton Friedrich.** 1764.
Aus Breslau gebürtig. Wie No. 1.
479. **Wolff, Johann Christoph.** 1764.
Goldarbeiter, aus Breslau gebürtig. Wie No. 1.
480. **Helmer, Joh. Gottfried.** 1765.
Aus Kopenhagen gebürtig. Wie No. 1.
481. **Ortlöpp (Ortleb), Johann Valentin.**
Erwirbt 1765 das Bürgerrecht und wird 1770 und 1778 als Goldschmiede-Meister in Berlin erwähnt. (M. A.)
482. **Wegen, Johann Friedrich.** 1765.
Wie No. 1.
483. **Bandow, Carl August.** 1767.
Aus Zöbzig in Sachsen gebürtig. Wie No. 1.
484. **Bartz, Jacob Albrecht.** 1767.
Aus Tregtow a. d. Rega gebürtig. Wie No. 1.
485. **Grell, Franz.** 1767.
Aus Frankenhausen in Schwarzburg gebürtig. Wie No. 1.
486. **Liebner, Joh. Heinrich.** 1767.
Wie No. 1.
487. **Marggraf, Georg Wilhelm.** 1767—1799.
Aus „Vach im Caschchen“ gebürtig, leistet 1767 den Bürgereid, wird 1778 als Goldschmiede-Meister erwähnt und ist 1799 Ober-Aeltester der Zunft. (M. A.)
Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 66.
488. **Norraeus (Noraeus od. Noreus), Carl.** 1767—1778.
Aus Christina-Hamm in Schweden gebürtig, leistet 1767 den Bürgereid (B. B.) und wird 1778 mit 6 wöchentlicher Haft bestraft, da er 2 1/2 Lötigen ausgebranntes Silber von einem Dieb gekauft hat. (M. A.)
489. **Ordelln, Johann.** 1767.
Wie No. 1.
- 490a. **Pringal, Benjamin.** 1765.
Orfèvre. (C. A.)
- 490b. **Pringal, Jean Guillaume.** * 1767, † 1830.
Juwelier. (B. St.)

491. **Stoltze (Stoltz) Friedrich Jacob.** 1767—1786.
Leistet 1767 den Bürgereid, ist 1778 Zeichenmeister und 1786 Aeltermann des Goldschmiede-Amts. (M. A.)
1781 arbeitet Stoltz für den hessischen Hof. (Vergl. v. Drach: Aeltere Silberarbeiten in der Kgl. Sammlung zu Cassel. Marburg 1882.)
Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 66.
492. **Thiedemann, Carl Ludwig.** 1767.
Wie No. 1.
493. **Audibert, Jean Jaques.** 1764—1768.
„Vergulder in allerley Metallen, Gold und Silber auf Pariser Art, Argent caché, wohnt an der Schloss-Freyheit in seinem Hause.“ (B. A.) Als Fondeur erwähnt. (C. A.)
494. **Neuff, Johann.** 1768.
Aus Wien gebürtig. Wie No. 1.
495. **Kalbe, Joh. Christian.** 1769.
Juwelier, aus Alt-Ruppin gebürtig. Wie No. 1.
496. **Ordella, David Friedrich.** 1769.
Aus Malchow bei Berlin gebürtig. Wie No. 1.
Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 67.
497. **Runicken, Daniel.** 1769.
Sohn des Johann R. Wie No. 1.
498. **Alvesch.** 1770.
Unterschreibt als Berliner Goldschmied, dass er ein Königliches Edict vom 8. Februar 1770 gelesen hat. (G. L.)
499. **Balan, Joseph.** 1770—1778.
Wie No. 498.
1778, am 31. August, unterschreibt er eine Beschwerde des Amts an den König (M. A.)
Joseph Balan war Mitglied der Französischen Colonie und mit Marie Garic verheiratet. (B. St.)
500. **Dover.** 1770.
Wie No. 498.
501. **Elfrath.** 1770.
Wie No. 498.
502. **Gasser.** 1770.
Wie No. 498.
Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 66.
503. **Gensen.** 1770.
Wie No. 498.
505. **Hoffmann, Salomon.** 1770.
Wie No. 498.
507. **Krause.** 1770.
Wie No. 498.
508. **Lautier, Pierre.** 1743—1770.
Goldschmied. (C. A.) Wie No. 498.
509. **Lycky.** 1770.
Wie No. 498.
510. **Masseron, Henry.** 1770—1778.
Wie No. 498.
- 511a. **Maignon, Pierre François.** 1754.
Orfèvre. (C. A.)

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

532. **Pietzker, Friedrich August.** 1774.
Wie No. 1.
533. **Stentzin, Johann August.** 1774—1778.
Leistet 1774 den Bürgereid (B. B.) und wird 1778 als Meister erwähnt. (M. A.)
534. **Buchholtz, Carl Wilhelm.** 1775.
Wie No. 1.
535. **Langemeyer, Phil. Abraham.** 1775.
Aus Augsburg gebürtig. Wie No. 1.
536. **Grotes, Johann.** 1776.
Goldschmied in Berhn. (M. A.)
538. **Heitemann, Johann Ludwig.** 1777.
Wie No. 1.
539. **Lieberkühn, Johann Adolph.** 1777.
1777 2. Mai Aeltermann, unterschreibt einen Bericht an den König. (M. A.)
540. **Müller, Johann Bernhard.** 1755—1777.
Wird 1755 als Berliner Goldschmied erwähnt und 1777 (2. Mai) als Aeltermann des Potsdamerischen Amt. (M. A.)
Erhaltene Arbeiten vgl. pag. 64.
542. **Müller, Christian Friedrich.** 1778—1793.
Er wird 1793 (11. Juni) zum Taxator statt des abgehenden Goldschmieds Krüger ernannt. (M. A.)
Ein Christian Müller, Goldschmied auf dem Friedrichswerder wohnhaft, reicht zusammen mit D. F. Deuerling und G. du Vignon ein Gesuch zur Bildung einer Innung auf dem Friedrichswerder ein (Datum ?) (M. A.)
543. **Renaud, Charles Paul.** 1778.
Als Goldschmiedemeister erwähnt. (M. A.)
544. **Rirl, Joh. Christ.** 1778.
Wie No. 543.
545. **Salomon, Johann Jacob.** 1778.
Wie No. 543.
546. **Ulrich, S. H.**
Wie No. 543.
547. **Schöning, Carl Ludwig.** 1778.
Wie No. 543.
548. **Weishaar, Joh. Gottfried.** 1778.
Aus Halle gebürtig. Wie No. 1.
549. **Zelcho, Johann Christian.** 1778.
Aus Stettin gebürtig. Wie No. 1.
550. **Baer, Johann Christian.** 1779.
Juwelier, aus Halle gebürtig. Wie No. 1.
551. **Döpcke, Georg Christian Joachim.** 1779.
Gold- und Silber-Arbeiter aus Freyensta. Wie No. 1.
552. **Hübner, Carl Friedrich.** 1779.
Wie No. 1.
553. **Schmalz, Christian.** 1779.
Juwelier, aus Halle gebürtig. Wie No. 1.
554. **Weichmann, Philipp Ernst.** 1779.
Goldarbeiter, aus Halle gebürtig. Wie No. 1.

555. **Wilm, Gottfried Ludwig.** 1779—1799.
Juweller, leitet 1779 den Bürgereld (B. B.) und wird 1799 zum Taxator für den verstorbenen Goldschmied Froesch ernannt. (M. A.)
556. **Buschmann, Johann Gottlieb.** 1780.
Aus Breslau gebürtig. Wie No. 1.
557. **Hanff, August Wilhelm.** 1780.
Wie No. 1.
Erhaltene Arbeiten vgl pag. 67.
558. **Holtmann, Johann Albrecht.** 1780.
Wie No. 1.
559. **Knaut, Joh. Christian.** 1780.
Aus Halle gebürtig. Wie No. 1.
560. **Savary.** Vor 1780.
Ciseleur, Schüler von Lefèvre, überragte alle anderen Cheleure in Berlin, besuchte die Académie de dessin in Paris, wo er sich sehr auszeichnete.
† vor 1780. (E. R.)
561. **Schilling, Carl Ludwig.** 1780.
Wie No. 1.
562. **Volckmann, Joh. Friedr. Samuel.** 1780.
Wie No. 1.
563. **Wanitzer, Friedrich Samuel.** 1780.
Wie No. 1.
564. **Wegener, Johann Georg.** 1780.
Aus Marienburg in Westpreussen gebürtig. Wie No. 1.
565. **Wilm.** 1780.
Im 1782 verstorben, wo seine Witwe mit 4 Tblr. durch die Zunft unterstützt wird. (M. A.)
566. **Dieterich, Johann Zacharias.** 1781.
Aus Halle gebürtig. Wie No. 1.
567. **Berning, Carl Wilhelm.** 1782.
Wird zum Goldschmiede-Meister in Berlin ernannt. (M. A.)
568. **Diangelstedt, Johann Christian.** 1782.
Wie No. 1.
569. **Frosch, Christian d. J.** 1782.
Wie No. 1.
570. **Goldner, George Christian** 1782.
Wird 1782 als Lehr-Bursche ausgesprochen (M. A.)
571. **Hildebrandt, Johann Gottlieb.** 1782.
Wie No. 1.
572. **Hildebrandt, Siegmund Gottfried.** 1782.
Wie No. 1.
573. **Jacobi, Johann Gottlieb.**
Wird 1782 als Lehrbursche ausgesprochen (M. A.) und erwirbt 1799 das Bürger-Recht. (B. B.)
574. **Matthes, Johann Gottlieb.** 1782.
Wie No. 1.
575. **Meincke, Johann Gottlieb.** 1782.
Wird 1782 zum Goldschmiede-Meister in Berlin ernannt. (M. A.)
576. **Riché, Jean.** 1782.
Wie No. 575.

577. **Schirmer, Carl Wilhelm.** 1782.
Wie No. 1.
578. **Schobert, Frantz.** 1782.
Wie No. 575.
579. **Schuck, Paul Ludwig.** 1782.
Wie No. 575.
580. **Stentzlin, Caspar Friedrich.** 1782—1788.
Wird 1782 als Lehrbursche losgesprochen (M. A.) und kehrt 1788 den Bürgerfeld (R. R.)
581. **Willmann, Christian Friedrich.** 1782.
Wird 1782 als Lehr-Bursche losgesprochen (M. A.)
582. **Baum, Gottfried Salomon.** 1785.
Wie No. 1.
583. **Hahmann, Johann Georg.** 1785.
Gold- und Silber-Arbeiter aus Itzsch in Naum gebürtig. Wie No. 1.
584. **Kindleben, Johann Gottlieb.** 1785.
Wie No. 1.
585. **Niedlich, Carl Friedrich.** 1785.
Wie No. 1.
586. **Schoppe, Friedrich Gottlieb.** 1785.
Wie No. 1.
587. **Stentzlin, Johann Joseph.** 1785.
Wie No. 1.
588. **Baudesson, Louis.** 1786.
Goldschmied und Kompagnon seines Vaters Daniel B., dessen Geschäft er nach seinem Tode (vor 1786) fortführt. Im Jahre 1786 (8. August) ersucht B. den König Friedrich Wilhelm II. um die Erneuerung des Patents seines Vaters als „Bijoutier de la cour“ und des Privilegs „Pour l'Établissement des Croix d'Ordres,“ welches ihm auch am 1. Sept. 1786 ausgestellt wird. (M. A.)
589. **Fuhrmann, Johann Christian Friedrich.** 1786.
Wie No. 1.
590. **Kunfeld, Christian Ludwig.** 1786.
Wie No. 1.
591. **Friese, Christian Carl.** 1787.
Gold- und Silber-Arbeiter, aus Wurzen in Sachsen gebürtig. Wie No. 1.
592. **Gaebert, Johann Gottfried.** 1787.
Wie No. 1.
593. **Hoffmann, Esaj. Carl.** 1787.
Gold- und Silber-Arbeiter aus Braunschweig gebürtig. Wie No. 1.
594. **Schwartz, Joh. Friedr.** 1787.
Wie No. 1.
595. **Zinnert, Carl Friedrich.** 1787.
Wie No. 1.
596. **Bartsch, Johann Heinrich.** 1788.
Wie No. 1.
597. **Bartz, Carl Ludwig.** 1788.
Wie No. 1.
598. **Gontzmer, August Ferdinand.** 1788.
Wie No. 1.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

624. **Timanns, Johann Wilhelm.** 1793.
Gold- und Silber-Arbeiter, aus Mannheim gebürtig.
625. **Vetter, Ludwig Adolph.** 1793.
626. **Vichla, Ludwig.** 1793.
627. **Burcky, Casimir, Ernst.** 1796.
628. **Müller, Johann.** 1796.
629. **Ulrich, Johann.** 1796.
630. **Krüger, Johann Carl.** 1797.
631. **Müller, Friedrich Heinrich.** 1797.
632. **Vogel, Carl.** 1797.
Erhaltene Arbeit vgl. pag. 67.
633. **Böhmer, Johann Friedrich.** 1799.
634. **Klemm, Carl Heinrich.** 1799.
635. **De la Croix, Alexandre Anastase.** 1799.
Bijoutier. (C. A.)
636. **Devaranne, Paul.** 1799.
Bijoutier. (C. A.)
637. **Dietrich, Zacharie.** 1799.
Bijoutier. (C. A.)
638. **Dingelstädt, Jean Chrétien.** 1799.
Orfèvre. (C. A.)
639. **Frégevise, Frédéric.** 1799.
Bijoutier. (C. A.)
640. **Götz, Jean Pierre.** 1799.
Bijoutier. (C. A.)
641. **Grel, François.** 1799.
Orfèvre. (C. A.)

Verzeichnis

der

Hof-Goldschmiede und Hof-Juweliere.

1. Mathis Neller. 1520. (No. 4.)
2. Arnold Wencken. 1524. (No. 5.)
3. Rottiger. 1539. (No. 12.)
4. Kunradt Schreck. 1555—1580. (No. 29.)
5. Joachim Wilcke. 1555—1572. (No. 34.)
 . Hans von der Schone. 1556—1618. (No. 36.)
6. Hans Dominicus. 1557—1561. (No. 37.)
7. Peter Krause. 1559. (No. 38.)
9. Heinrich Rappes. 1574—1592. (No. 45.)
10. Peter Wolff. 1583. (No. 59.)
11. Jacob Gladehals. 1597—1617. (No. 75.)
12. Ananias Blesendorf. 1600—1670. (No. 79.)
13. Cornelius von Thale. 1613. (No. 93.)
14. Philipp Adra. 1622—1625. (No. 100.)
15. Philipp Milckar. 1625. (No. 102.)
16. Otto Fritze. 1630—1676. (No. 104.)
17. Jacob Stuck. 1630. (No. 105.)
18. Samuel Blesendorf d. J. 1633—1686. (No. 107.)
19. Christian Magnus. 1633. (No. 108.)
20. Georg Hoffmann. 1635. (No. 109.)
21. Zacharias Holhagen. 1635. (No. 110.)
22. Richard Lederitz. 1637. (No. 111.)
23. Bernhard Wirbener. 1638. (No. 113.)
24. Ewald Raupe. 1659—1675. (No. 123.)
25. Bernhard Wiedemann. 1659—1668. (No. 125.)
26. Esajas Hepp. 1660. (No. 126.)
27. Ludwig Baral. 1665. (No. 128.)
28. Daniel Männlich d. A. 1665—1703. (No. 141.)
29. Andreas Mollin. 1669—1696. (No. 132.)
30. Isaac Nicolas. 1678—1748. (No. 141.)
31. Jacob Rolloss. 1679. (No. 142.)
32. Theodor Mehttt. 1681. (No. 144.)
33. Tertullian Scheult. 1697. (No. 161.)

34. François Girard. 1699—1736. (No. 181.)
35. Otto Männlich. 1704. (No. 215.)
36. Daniel Männlich d. j. 1704. (No. 145.)
37. André Jordan. 1708—1778. (No. 234a.)
38. Jean Louis Jordan. 1712—1759. (No. 234b.)
39. Pierre Jordan. 1737—1791. (No. 234c.)
40. Pierre Jean Jordan. 1761—1838. (No. 234d.)
41. Johann Melchior Kambly. 1710—1761. (No. 237.)
42. Christoph Knorr. 1710. (No. 238.)
43. Andreas Haid. 1713—1740. (No. 267.)
44. Johann August Dammann. 1714—1741. (No. 269.)
45. Samuel Godrio. 1721. (No. 286.)
46. François Philippe Gillet. 1724—1773. (No. 292.)
47. Johann Daniel Sandrart. 1727—1755. (No. 298.)
48. Jacob Sandrart. 1731—1739. (No. 307.)
49. Daniel Baudesson d. j. 1730—1760. (No. 301.)
50. Johann Christian Lieberkühn d. A. 1730—1739. (No. 133.)
51. Samuel Colliveaux. 1699—1736. (No. 170.)
52. Daniel Colliveaux. 1736—1765. (No. 200.)
53. Philippe Colliveaux. 1736—1768. (No. 201.)
54. Johann Christian Holtzinger. 1731—1743. (No. 304.)
55. Jacob Roman. 1731—1743. (No. 305.)
56. Johann Runnecken. 1731—1739. (No. 306.)
57. Spindelmeier. 1731—1739. (No. 308.)
58. J. G. Kelly. 1734—1761. (No. 312.)
59. Abraham Boumann. 1736—1739. (No. 314.)
60. Johann Jacob Schwanfelder. 1738—1774. (No. 342.)
61. Arend. 1743. (No. 348.)
62. Jean François Reclam d. A. 1739—1754. (No. 372a.)
63. Jean François Reclam d. j. 1732—1817. (No. 372b.)
64. Jean Philippe Reclam. †1828. (No. 372c.)
65. Jean George Humbert. 1770—1837. (No. 296b.)
66. Louis Baudesson. 1786. (No. 588.)

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Kapitel V.



Kunstgeschichtliche Würdigung der erhaltenen Arbeiten.

Nachdem wir in den vorhergehenden Kapiteln die Organisation und historische Entwicklung der Berliner Goldschmiede-Zunft und die Namen aller derjenigen Meister, welche uns bis zum Beginn dieses Jahrhunderts überliefert sind, kennengelernt haben, erübrigt es noch, den künstlerischen Wert der erhaltenen Arbeiten kurz zu besprechen. Die Anzahl derselben konnten wir auf 66 angeben; wenn wir auch zugeben müssen, dass dieselbe gewiss nur einen kleinen Bruchteil von dem bedeutet, was wirklich der Vornichtung entgangen und hier und dort noch vorhanden ist, so wäre doch auch die doppelte Zahl noch sehr gering, wo es sich um die Arbeit von mehr als 400 Goldschmieden handelt, innerhalb einer Zeit von ungefähr 150 Jahren. Es ist kaum möglich, sich auf Grund dieser wenigen Werke ein klares Bild der künstlerischen Entwicklung des Handwerks in Berlin zu machen, und wir müssen uns darauf beschränken, an der Hand der vorliegenden Abbildungen die Formgebung einiger der hauptsächlichsten und charakteristischsten Erzeugnisse näher zu betrachten.

Den herrlichen, etwa aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden Abendmahlskelch,¹⁾ welchen, ein Geschenk des Grossen Kurfürsten, die Nicolai-kirche bewahrt, kann man nicht gut als ein Erzeugnis einheimischer Kunst betrachten, wenn er auch von einem der brandenburgischen Markgrafen Otto und Johannes gestiftet worden ist. Dasselbe ist bei einigen kirchlichen Geräthen gothischen Stilcharakters der Fall, welche das Märkische Provinzial-Museum bewahrt²⁾, oder die sich sonst in den Kirchen märkischer Städte und Dörfer³⁾ erhalten haben. Sie sind durchschnittlich von keinem irgendwie bedeutenderem Kunstwert und würden, falls man ihre Berliner Herkunft feststellen könnte, nur ein Beweis dafür sein, dass die Arbeiten aus dieser Zeit sich hier nicht über das Mittelmaß künstlerischen Wertes erhoben. Auch aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besitzen wir kein Geräth, das einem Berliner Goldschmiede-Meister mit Bestimmtheit zugewiesen werden könnte. Wir haben oben des weiteren ausgeführt (Seite 37—42), dass gerade in jener Zeit, wo die Renaissance neubelebend das deutsche Kunstgewerbe durchdrang, und die Blätter der Ornamentstecher in jeder Werkstatt die neue Formenwelt verkündeten, ein kunstsinniger und prachtliebender Fürst, wie Joachim II., durch Schutz und Förderung das Goldschmiede-Handwerk in

1) Abgebildet und beschrieben bei R. Bornmann. Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin. Berlin, 1893.

2) Abendmahlskelch aus der Nicolai-Kirche in Spandau. Abgebildet und beschrieben in der Zeitschrift „Der Bär“ II. pag. 96. Ciborium aus der Berliner Nicolai-Kirche. Abgebildet im Catalog des Museums, Berlin 1890, pag. 91

3) Vgl. Bergau. Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg.

seiner Residenz zu hoher Blüthe brachte. Wir sind deshalb zu der Annahme vollauf berechtigt, dass die Degen, Ehrenbecher und Schmuckgegenstände, welche hier im Auftrage des Kurfürsten angefertigt wurden, in künstlerischer Hinsicht nicht dem nachstanden, was das übrige Deutschland damals leistete. Und noch mehr Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Annahme, wenn trotz der Stürme, welche im 17. Jahrhundert Deutschland durchbrausten und besonders in den brandenburgischen Ländern verheerend wirkten, aus dem Ende des Jahrhunderts Geräthe vorhanden sind, welche den Vergleich mit gleichzeitigen Nürnberger oder Augsburger Arbeiten nicht zu scheuen brauchen. Die silberne Schüssel des Joachim Grim d. J., welche auf Tafel VIII abgebildet ist, dient als Beweis hierfür. In technischer Hinsicht vorzüglich getrieben, tritt die Dekoration des breiten Randes wirkungsvoll hervor und lässt die Zeichnung im scharfen Kontrast von Licht und Schatten sicher erkennen. Das zierliche antikisirende Ornament der Renaissance ist verschwunden und hat dem Laub- und Blumen-Ornament Platz gemacht, das sich hier als Kranz von Akanthusranken zeigt. Dazwischen sind phantastische Blüten angebracht, welchen man trotzdem noch die ausgeprägten Formen von Tulpen, Rosen, Lilien und Mohn gelassen hat. Dieses Dekorations-Ornament, welches hier in kaum zu übertreffender Schönheit zu Tage tritt, kann nicht besser als mit folgenden Worten charakterisirt werden: „Die Blumenzweige behalten in den Silberarbeiten jener Zeit noch die Führung der antiken Akanthusranke und ordnen Stengel und Laub in rythmischer Folge ohne Berücksichtigung des natürlichen Wachstums, aber die Blüten selber wachsen über das Ornamentale hinaus zu malerischer Erscheinung in üppiger Entfaltung ihrer bewegten Blätter.“¹⁾ Derselben Zeit ungefähr gehört eine Arbeit an, welche in künstlerischer und rein formaler Hinsicht bedeutender und prächtiger ist: Der vergoldete Nautilusbecher im Grünen Gewölbe zu Dresden. (Tafel VI). Der Fuss wird gebildet aus einem sitzenden Satyr, welcher in den erhobenen Armen die Muschel-Trinkschale hält. Die Fassung derselben zeigt vorn eine bärtige Maske, während auf der Volute ein Panther gelagert ist, der in Akanthus-Blättern ausläuft. Wein-Ranken mit Trauben sind an der Fassung der Muschel sowohl wie auf dem Fuss angebracht und weisen ebenso wie Satyr und Panther, die Gefährten des Dionysus, auf den Zweck des Gefässes als Trinkschale hin. Wir besitzen kein Gefäss, auch nicht aus der Renaissance-Zeit, bei welchem eine Nautilusmuschel reizvoller gefasst, bei welchem die Formgebung des Ornaments ebenso harmonisch und zweckentsprechend gewählt, wie künstlerisch und technisch gut ausgeführt worden ist. Der mit einem Fell umgürtete Waldgott scheint unter dem Gewicht der Last, die auf seinem Nacken ruht, fast erdrückt zu werden, aber die Art und Weise, wie er die Schwere durch ein weites Umspannen der Muschel auf die Arme abzulenken und zu übertragen sucht, wie er sich mit seinen Bocksbeinen auf dem Sockel anklammert, lässt uns ein Misverhältnis nicht erkennen. Es kann nicht verwundern, dass dieser Becher stets die Aufmerksamkeit erregt, und

¹⁾ Julius Lewning: Gold und Silber. Berlin 1892.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

ein grösserer Schmuck und reichere Ornamentation zutage, wie ein Münzhumpen aus der Werkstatt des Thomas Kehwandt beweist, welcher sich im Besitz I. M. der Kaiserin Friedrich in Schloss Friedrichskron befindet. Bis zu welchen Geschmacklosigkeiten man jedoch in der Herstellung von solchen mit Münzen ausgelegten Gefässen gelangen konnte, zeigt die gewaltige, fast ein Meter hohe Münzkanne des älteren Lieberkühn, welche bis vor kurzem vor dem Silber-Büffet im Rittersaal des Berliner Schlosses stand. Mit einem Hahn versehen, soll aus dieser Kanne im Tabacks-Kollegium Friedrich Wilhelms I. Bier verschenkt worden sein. Man möchte fast bedauern, dass dieses Gefäss sowie zwei andere kleinere nicht auch z. Z. des Grossen Königs und nach dem Jahre 1806 eingeschmolzen worden sind, wo so viele Berliner Goldschmiede-Arbeiten in die Münze wanderten, die der Nachwelt einen besseren Begriff von dem gegebenen hätten, was man in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Berlin herzustellen vermochte. Wir haben oben (Seite 45 bis 48) auf Grund von Dokumenten nachzuweisen versucht, dass gerade z. Z. Friedrich Wilhelms I. nicht nur in Augsburg, sondern auch in Berlin Tafelsilber und Prunkgeräthe geschaffen worden sind, auf die man das Urtheil anwenden könnte, welches über den Kunstwert des Silbergeräths des Königs im Allgemeinen von berufener Seite gefällt worden ist: „Diese Stücke sind keineswegs brutale Massen; die künstlerische Ausbildung hat durch ihre Nebenbestimmung (als Silberschatz zu dienen) durchaus nicht gelitten, sondern ist mit Aufwand der besten Kräfte in vortrefflicher Weise durchgeführt.“¹⁾

Das Privilegium des Goldschmiede-Handwerks vom Jahre 1736 hatte, wie wir oben (Seite 19) gesehen haben, die früheren Meisterstücke abgeschafft und forderte statt des Ackley-Bechers fortan „einen silbernen Theekessel mit einer Lampe oder eine Torraine nach der neuesten Façon.“ Der Geschmack und das Bedürfnis hatten sich geändert. An die Stelle der Becher, Humpen, Kannen, Schüsseln, Flaschen und aller der Prunkgefässe, welche man früher zur Dekoration der Säle in Form von Büffets aufbaute, war das Tafelgeschirr getreten mit seinen verschiedenen Gegenständen, wie Terrinen, Saucieren, Körben, Salzfüssern, Messern und Löffeln. Friedrich Wilhelm I. hatte zwar noch in den Jahren 1733—1739 von Augsburger- und Berliner Goldschmieden (vgl. Seite 46 und 47) jene gewaltige Masse von Prunkgeräthen, Kronleuchtern und Möbeln anfertigen lassen, aber sein Sohn und Nachfolger wird sich nicht allzu schwer von diesen aufgehäuften Schätzen getrennt haben, als es während der ersten schlesischen Kriege galt, sie in klingende Münze umzusetzen. Frankreich dictirte seit der Regierung seines grossen Königs die Mode für ganz Europa, wie in allen anderen Gebieten, so auch in der Silberschmiede-Kunst. Die monumentalen Geräte des Stils Louis XIV. waren mit der Zeit von den zierlicheren Formen der Régence abgelöst worden, um dann dem gefälligen und lustigen Rokoko Platz zu machen, dessen Haupt-Repräsentanten wie Meissonier und die verschiedenen Angehörigen der Goldschmiede-Familie Germain durch ihre Veröffentlichungen dafür sorgten,

¹⁾ Julius Lessing: Der Silberschatz des Kgl. Schlosses in Berlin. Leipzig 1885.

dass diese Kunstformen auch ausserhalb Frankreichs Eingang finden konnten. Sie bestimmen nunmehr in Deutschland die Bildung der Geräthe, wenn auch nicht geleugnet werden darf, dass sie hier jene Feinheit und Eleganz vielfach entbehren, welche das unbestrittene Eigentum der französischen Kunst von jeher gewesen ist. Berlin war in der Hinsicht dem übrigen Deutschland gegenüber im Vorteil, dass hier die Uebertragung der französischen Formenwelt weit unmittelbarer von statten gehen konnte, wie anderswo. Die vielen Goldschmiede französischer Nationalität, die sich hier aufhielten, und denen wohl nie ihr angebornes Kunstgefühl noch auch die Beziehungen zur alten Heimat ganz verloren gegangen waren, verfertigten nicht nur selbst Gegenstände, die den in Frankreich hergestellten in nichts nachstanden, sie wirkten auch durch ihr Beispiel anregend und belebend auf das gesamte Handwerk der Stadt und schufen Muster und Vorbilder, die man in den deutschen Werkstätten nachzuahmen und zu erreichen suchte. Die beiden Terrinen, deren Verfertiger



Abb. 3. Silberne Terrine. Arbeit des Johann Daniel oder des Jacob Sandrart.
Aus dem Besitz von Graf G. Dönhoff.

die Goldschmiede Johann Daniel und Jacob Sandrart (No. 298, 307) sind, stehen den französischen und englischen Geräthen gleichen Charakters in Bezug auf technische Ausführung und Dekoration in nichts nach, und beweisen die Höhe, auf welcher sich das Goldschmiede-Handwerk Berlins um die Mitte des vorigen Jahrhunderts befand. Beide, auf niedrigen Füßen ruhend, haben die bekannte bauchige ovale Form, wie sie das Rokoko für diese Gefässe ausgebildet hat. Die eine derselben (Taf. XI.) zeigt in Treibarbeit ausgeführte Verzierung von naturalistischem Weinlaub, während bei der anderen (Abb. 3) das spezifische Rokoko-Ornament mehr zur Geltung kommt. Muschel- und Schnörkelwerk bilden hier die Hauptdekoration und lassen kleine naturalistische Blumenzweige mehr als Beiwerk erscheinen. Die gleiche Form der als Rokokovoluten charakterisirten Füße, die Uebereinstimmung im Aufbau, in der Profilierung von Schüssel-Rand und Deckel lassen beim ersten Blick auf denselben Verfertiger schliessen, was in der Uebereinstimmung der Meisterstempel seine Bestätigung findet.

Wie wir oben (Seite 49 und 50) ausführten, nimmt Christian Lieberkühn d. J. (No. 133 und Seite 60) als Hofgoldschmied Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. in der Geschichte des Berliner Goldschmiede - Gewerbes eine hervorragende Stelle ein. Er war es, der den silbernen Chor im Rittersaal des Schlosses gefertigt hatte, und der sich der ganz besonderen Gunst des grossen Königs erfreute. Er lernte auf Kosten desselben die Pariser und Londoner Werkstätten kennen, um nach Berlin zurückgekehrt, eine Reihe von goldenen und silbernen Tafelservicen für seinen königlichen Herrn anzufertigen, von denen sich noch mehrere Stücke in der Kgl. Silberkammer erhalten haben. Als Beispiel bringen wir auf Taf. IX. eine Terrine, welche zwar einfach aber doch geschmackvoll ornamentirt ist. Die Füsse und Henkel zeigen vortrefflich komponierte Rokokoformen, während auf dem Deckel eine Weinranke als Handhabe angebracht ist, welche Dekoration von Lieberkühn besonders bevorzugt worden zu sein scheint. Ein Weinlaubzweig bedeckt



Abb. 4. Menage. Arbeit des C. L. Pintsch. Um 1750.
Aus dem Besitz des Herrn Dr. G. Reichenheim. Berlin.

mit seinen feingeäderten und gezackten Blättern auch die Fläche jenes zierlichen Tablett, (Taf. X.) welches, im Besitz des Herrn E. Possart in Berlin befindlich, den besten uns erhaltenen Rokoko-Arbeiten an die Seite gesetzt werden kann und ein Beweis der hohen künstlerischen Begabung Lieberkühns ist. Besonders glücklich muss hier die ovale Form des Tablett und der Griff genannt werden, welcher wiederum eine Weinranke mit kleinen Blättern darstellt, während der Rand aus leicht geschwungenen Rokailles gebildet wird. Vielleicht kann man auch bei diesem Gegenstande eine Mitwirkung des Goldschmieds Schwanfelder annehmen, der, ein Schüler des Ciseleurs Jacob Barbier und längere Zeit in London thätig, bei anderen Arbeiten, wie dem silbernen Chor oder dem goldenen Service, Lieberkühn als Zeichner und Ciseleur zur Seite gestanden hat. Leider ist ja von letzterem Tafelgeräth nur noch ein Teller vorhanden, der, im Krontresor aufbewahrt, in der Form und besonders in der Profilierung des Randes den übrigen erhaltenen Lieberkühn'schen Arbeiten nicht nachsteht.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

durch dieses Stück Berliner Herkunft veranschaulicht werden. Solche zierlichen Gegenstände oder zum täglichen Gebrauch dienende Kaffee- oder Thee-Service sind die eigentlichen Repräsentanten des Rokoko-Stiles; und der allgemeine Geschmack fand an ihnen auch mehr Gefallen, wie an den grösseren Arbeiten. Diese Anschauung tritt in einem Gesuch des Berliner Goldschmiede-Amtes vom 20. Mai 1757 (Urk. 55) zutage, wo es um die Erlaubnis einkommt: „statt der im Privilegio genannten grossen kostbaren Meisterstücke, einer silbernen Terrine oder Thee-Maschine, nur Kaffee- und Theekannen, Präsentier-Teller oder dergleichen aus Silber zum Meisterstück zu machen.“

Während sich in Frankreich schon seit der Mitte des Jahrhunderts ein Umschwung in der Geschmacksrichtung und die Rückkehr zu den reineren klassischen Formen geltend machte, trat dies in Deutschland erst 20 bis 30 Jahre später ein. „Man brachte“, heisst es im Jahre 1786¹⁾ von den Berliner Handwerkern, „denselben bessere und zierlichere Begriffe von den Kunstwerken bei. Der Erfolg ist wirklich entsprechend gewesen und dadurch eine neue Generation von künstlichem Hausgeräth entstanden, welches das alte so ziemlich verdrängt hat.“ Silber-Geräthe, welche im Stil Louis XVI. und im Empire-Stil gearbeitet sind, haben sich im Verhältnis zu den Resten früherer Perioden ziemlich zahlreich in Berlin erhalten. Zwei zweiarmige Leuchter (Taf. XIV) in der Sammlung G. Reichenheim verdienen als hervorragende Stücke ihrer Art besonders genannt zu werden. Sie sind von dem Goldschmiede F. J. Stolz gefertigt. Auch Herr Professor J. Lessing in Berlin besitzt mehrere gute Silberarbeiten Berliner Herkunft, welche jedoch meist nicht mehr dem 18. Jahrhundert angehören.

Wie wir oben ausführten, bestand die Zunft der Berliner Goldschmiede aus drei Arten von Handwerkern: erstens aus den Silberarbeitern, zweitens aus den Goldarbeitern und Juwelieren und drittens aus den sogen. Galanterie-Arbeitern. Die Juweliere und Galanterie-Arbeiter waren meist französischer Abkunft, und sie waren es auch gewesen, welche den Geschmack an derartigen Erzeugnissen der Goldschmiedekunst von Frankreich nach Deutschland verpflanzt und hier heimisch gemacht hatten. Zwar war auch schon in früherer Zeit, im 16. und 17. Jahrhundert in Berlin Juwelier-Arbeit angefertigt worden — wir erinnern an die umfangreichen Bestellungen Joachims II. und des Grafen Lynar —, aber zur eigentlichen Blüte gelangte dieser Zweig des Goldschmiede-Handwerks erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, seit der Einwanderung der französischen Refugiés. Die intelligenten Franzosen waren in den verschiedensten Gebieten bewandert; ein Beispiel einer solchen universal angelegten Künstlernatur ist Pierre Fromery (vgl. No. 211a), „qui excellait dans presque toutes les parties de la mécanique et des arts.“ Die schönste der von ihm erhaltenen Arbeiten (vgl. Seite 68) befindet sich im Herzoglichen Museum in Braunschweig. Die für Herzog Rudolf Ludwig hergestellte Kassette, deren Seitenflächen aus blankpolirtem Eisen bestehen, ist reich

¹⁾ König a. a. O. IV. pag. 211.

mit Beschlägen aus Goldbronze verziert. Eine Ansicht der Oberseite, mit dem Monogramm des Herzogs und dem Namen Fromery's versehen, ist in Abb. 6 wiedergegeben und lässt die Formgebung dieser Bronzeverzierungen erkennen. Auch hier werden wir wiederum unwillkürlich an Schlüter erinnert. Jedenfalls gehört diese Kasette zu den schönsten Erzeugnissen der Kleinkunst, die in Berlin hergestellt worden sind.

Unter all den kleinen Luxus-Gegenständen, in deren kostbarer Ausstattung das vorige Jahrhundert so viel Geschmack und Erfindung bewiesen hat, nehmen die Schnupftabacks-Dosen die erste Stelle ein. Aus Email, Porzellan und edlem Metall hergestellt, gehören sie zu dem unentbehrlichen Besitz der vornehmen Gesellschaft. „Les bonbonnières et les tabatières furent pendant cette époque le luxe suprême. On faisait collection de ces menus ouvrages du caprice, comme on cherchait les tableaux ou les médailles.“¹⁾



Abb. 7. Dose aus Messing. Montiert von J. P. Rousset; graviert von B. Rousset. 1740.
Kgl. Kunstgewerbe Museum in Berlin.

Das Jahr 1720 bezeichnet den Zeitpunkt, von welchem aus die Vorliebe für goldene Dosen in Paris recht eigentlich begann, und es wurden in diesem Jahre mehr fabriziert, als man überhaupt bis dahin hergestellt hatte. Von diesem Zeitpunkte bis zum Jahre 1735 beschränkte man sich meist darauf, die Aussenfläche zu ciselieren, und zwar im Stil Berain. Ein Mitglied der Künstler-Familie, Claude Berain, hat selbst viele Muster für Tabattieren entworfen. Das Berliner Kunstgewerbe-Museum bewahrt eine Messingdose (Abb. 7), welche im Jahre 1740 von zwei Berliner Goldschmieden angefertigt worden ist und als ein gutes Beispiel solcher im Stil Berain dekorierten Dosen dienen kann. Nach einer im Innern angebrachten Inschrift (vgl. Seite 68) ist diese Dose im Jahre 1740 von Isaac Pierre und Balthasar Rousset montiert und graviert worden.

¹⁾ Paul Mantz. Gazette des Beaux-Arts, XIX, 465.

Wie sehr es sich Friedrich der Grösse angelegen sein liess, die Fabrikation goldener Galanterie-Waaren im eigenen Lande hervorzurufen und zu beschützen, haben wir oben (Seite 50 bis 52) ausgeführt; war er doch selbst ein grosser Liebhaber von Schnupftabacks-Dosen und soll eine umfangreiche Sammlung davon besessen haben,¹⁾ für die er, oft nach eigenen Zeichnungen und Angaben, jährlich einige kostbare Stücke von Berliner Juwelieren anfertigen



Abb. 8.



Abb. 9.

Dosen aus Chrysoptas, in Gold montiert und mit Edelsteinen besetzt.
Aus dem Besitze L. M. L. M. der Kaiserin Augusta Victoria und der Kaiserin Friedrich.

liess. „Tous les ans il faisoit établir plusieurs tabatières d'or, enrichies de brillans et d'autres pierres précieuses et qui demandoient le concours des arts

¹⁾ Dieudonné Thiébault: Mes souvenirs de vingt ans de séjour à Berlin. Paris 1805, I. pag. 328
„Je ne lui (Frédéric II) ai connu qu'un seul objet de luxe, les tabatières; il en avait, dit-on, quatre cents, dont un grand nombre étaient fort belles“

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Urkunden.

' Digitized by Google

Wissen sey jedermann Nachdem wir

Können und Dreyen bey unsrer hohen Obrheit lange jar her anlangelich
 zu jugelagern. Derselben allenthalben vor zukommen. Und damit es
 nach vielen jahren kommen und angetanzen vberis. ein Rottel außs
 onfirmeren obtragen. Welches wir vberlassen. dieselbige mit vns ein
 die Gesellschaft bis her verbleiben. Und dieselbige unser ordnung. noch
 e wir uns socht viel jar her bewirget. diese angelegene Ordnung un
 reem. Sind unfruchtbar in der zalt. wie einack. wie einack. Das wir
 e sey dann face. er bewirget sich junc bis dem gantzen Dandwert. Und
 o juncs der andern jugelagern angebot. gleicher geschick. als die moeste
 ortern geschick. In dieser unnd socht samptliche unnd in jeder in
 der wegen auch unnsere gert mit anlauf. wie nicht gerum bewirgen
 nexter kraft. gleich unnd gemes. dieser unnsere Ordnung sein vorgalt.
 de soll geseget werden. Und alle jar bei der Eltsiger junc unnd
 ob es face wer. das sichetliche unnd socht unnsere unnsere unnsere
 erung sich sehen unnd. Die soll gesellen und juncen last gesellen werden.
 unnsere jugelagern. Dabn wie unnsere in jeder sein. Wiege wiffend
 gert am tag. Diercard. Anno 1500 jar



berent . Jacob junc 1500 . Hans 11 Mann . Juncung
 Einigkeit . Dabn by Junc
 1500



Hans
 Juncung . peter unnsere 1500

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

L. Verordnung des Kurfürsten Joachim I. Sonntag nach Visitationis Mariae 1518.

v. Raumer. Cod. diplom. Brandenb. II. 224.

Die Goldschmiede sollen, bei Strafe des Feuers, das rheinische Gold auf 18 und das ungarische auf 20 Grad, das feine Silber zu 16 Loth, das Werksilber aber zu 14 Loth verarbeiten.

**2. Ordnung etlicher Artickel, die Poltzei und gemein Nutz betreffend für das Churfürstenthum der Mark Brandenburg sollen gehalten werden.
Montags nach Omnium Sanctorum 1550.**

Ly. V. 1.

Zum Zebenden sollen die Goldt-Schmiede in den Stetten das Reinisch Golt uff achzehen Gradt und das Hungarisch uff zwanzig Gradt arbeiten. Desgleichen das fein Silber zu 16 Lothen und Werck Silber zu 14 Lothen, bei Peen des Pewers. Doch sollen sie in feinem Goldt $\frac{1}{2}$ Gradt und in feinem Silber $\frac{1}{2}$ Quantin in die fehr haben. Doch gefehrlicher Weise nicht gebrauchen.

3. Gegenseitige Versicherung von 23 Meistern des Goldschmiede-Handwerks in Berlin und Cöln, dass die dem Kurfürsten zur Konfirmation übergebene Ordnung Geltung haben soll, obgleich die Konfirmation noch nicht vom Kurfürsten vollzogen ist. 14. Oktober 1555.

G. J. Handschriftliche Pergament-Urkunde, von 23 Goldschmiede-Meistern unterschrieben und untersiegelt. (Taf. V.)

Zu wissen sey Jederman, Nachdem wir Meistere des Goldschmids Handwerck dieser beider Stedte Kollen vnnnd Berlin bey vnserer hohenn Oberkeit lange Jar her angelanget, vnnnd ersucht, Dieweil sich bei vns in vnserm Handwerck viel vnrichtigkeit vnnnd widerwillen zugetragen, Demselben allenthalbenn vor zu kommen, Vnd damit hinforder solche vnrichtigkeit in eine rechte Form vnnnd Mas möchte gebracht werden, Haben wir nach vielen zusammenkommen vnd angewanten vleis ein Nottel auff's pappir bracht Vnnnd vnsern gnadigisten Herrn dem Churfürsten zu Brandenburg p. solches zu Confirmiren vbergeben, Welchs wir verhoffen dieselbige mit vns eins sein werden, wie vnns dann die Confirmation zugesaget, Wiewoll durch andere geschefte bey der herrschafft bis hero verblieben, Vnnnd dieselbige vnser ordnung noch zur zeit nicht volntzogen ist, Haben wir dennoch aus Vrsachen, bey vnd vnder vns beschlossen, Die wir vnns solche viel Jar her bemuhet, diese

Zwm Dritten

Also auch das Reinische golt soll jn keinen wege anders Noch geringer dan zw 18 kratten jm feinhalt vorarbeitt Noch viel weniger von einen golt-schmidt vor koffett werdenn

Zum Vierden

Soll kein gelass Noch Cetterin Dobeleitenn Noch Ander falsche schteine wie sey kootten genenett werden ja kein golt vorsetzett werden Bey vor Lust des handtwerckes

Zwm Funfften

Soll das werckseilber Am schrotth vnd korn halten Nemlichen Eine Marick 13 lott (Marginal von anderer Hand: In der ordnung seindt 14 loth) jnns fein aber doch 1 quentin jn das Remedium gleich wie es jtz zw Nurenberig vnd zw Leiptzig gehalten vnd gearbeitt wirth

Zwm Sechsten

Das Lanne seilber soll gantz fein gearbeitt werden wie vor Alters hero gearbeitt ist worden vnd soll daruff das golt gestossen oder auss der handt vor guldt werden vnd das golt auff zw schtreichen soll gantz vnd gar vorbotten sein Bey vorlust des handtwerckes

Zwm Siebenden

Es soll auch gar keine seilber Arbeit hinfurt Mer mitt schlagelott vor-schwemett werden als Nemlich knopff schallen vnd hechtzelen werck viel weniger soll kein silber mitt Messingk gelegirett werden Bey vorlust des handtwerckes

Zum Achten

Hir zw sollen zweine geschuorne als altermeister (von den Goltschmidenn semptlichen erwelet werden vnd solche geschworne altmeister¹⁾) sollen alle wir wochen vmbher genn vnd jn eines jglichen goltschmidens Laden daselbest ein stucklin silber fordern vnd selbest aus der silber Buchase Nhemenn vnd das selbige silber mitt des goltschmidens zeichen Bezeichnen oder mercken

Zum Neunden

Solcher vmbgang des silbers Bey den goltschmidenn zw hollen soll den geschworenen Altermeistern keinen tag Noch zeill gesetzett werden sonderen soll jnnen als den geschwornen altermeistern alletzeit frei sein vnd nicht eben auff einnen Besteynten tagk Noch stunde geschen auff das sich Niemandt dar Nach zw Richten habe

Zwm Zehendenn

Item so jemants einer oder Mehr guldene ketten kleinott, oder Ringe wolt Machen Lassen, so soll der goltschmidt das golt so guet es jhm die persone vbergibett jnn des Bey wesendt, zw sammen schmelzen der die erbeitt will Machen Lassen vnd dar Nach eine Bleischwer dar von geben, wurde aber

¹⁾ Die Lücke ist ergänzt nach der Ordnung von 1572.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Zwm Sechzehendenn

Nach dem Nun ein jglicher goltschmidt seine arbeit es sey gulden oder silberen arbeit zum geschworen altermeister zw Beschauen Beschtechen aber zw Bestreichen schicken wurde, der soll von einer jglichen Marck 4 \mathfrak{S} dem geschworenen altermeister geben von golde aber so manich 10 fl. so manich 2 \mathfrak{S}

Zwm Siebentzendenn

Jtem das sich auch kein goltschmidt jn den kleinen stedten so vnter Berlin vnd Collen gethan sein hinfurt nycht Aher setzen musten ehr hette sich dan albir zw Berlin vnd Collen vor dem handtwercke auff diese ordenuge angezeigtt vnd sich aller massen vnd gestalt mitt vns vorgelichen vnd zw gesagett, das ehr sich aller gephur solcher vnser ordenuge Nach verhalten wolle

Zwm Achtzehenden

Jtem so auch frembde goltschmide jrgendes jn einer stadt hir oder anders wo Neben vns jn merckten feill haben vnd jre silber vnser ordnunge nicht gemes sein wurde, sol jnen Neben vns feill zw haben nicht gestadt werden es sey jn welcher stadt es wole die jn der Chur zw Brandenburgig gelegen ist

Zwm Nheunzehenden

Jtem also auch mitt dem Landtferen vnd Sunnen Kremeren die alle wochen alhie jn Beiden stedten feill haben vnd die Leute mitt jrer ebentheure oder falscheitt als mitt vnrechten golde vnd silber auch falsche edelstein Betrigen denen sol solche whaar feill zw haben ausser halb den Merckten keines weges Nach gelassen Noch gestadt werden jm fall do jemandes von dem selbigen mitt falscher whar befunden domitt vmb gehen vnd die verkoffen wolde soll die whar erstlichen von den geschworen Altermeistern Besichtigett vnd do sey vnrecht erkandt einen Erbaren Rath angezeigtt vnd sey dar vmb gestrafft werdenn

Zum Zwanzigisten

Jtem where es Nun sache das einer oder Aher zwm Meister jn Berlin vnd Collen zw gestadett wurde der selbige sol ein viertel jhar zunor alle Meister zw samen verbotten lassen vnd das gantze handtwerck freuntlich dar vmb Begrussen auf das sie jhme zw einem Meister mochten Annemen wen Nhun das geschen vnd jme das handtwerck aufnehmen will so sol er vor allen dingen erstlichen wan ehr das meister stuck anfangen will sol er seine geburts vnd leher Briff aufflegen vnd so dar ine Befunden das ehr eines ehrlichen herkommens ist auch eherlich auss gelernet hette alsdan sol eher dem handtwerck zweine genugsame burgen da[r]stellen vnd Bey einem geschworenen meister sein Meisterstucke Nemlich ein drinckgescher aufs geringest von 24 lott Lotiges silbers ein Seigell darine schilth vnd helm geschneitten ist, vnd einen gulden Kinck dar ehr 1 fl. muntz an vordienett, magk auch zw deisen meister stuck solen ein jedern 12 wochen zeitt gegeben werden vnd do ehr jn der zeitt seumig wörde wie jme das handtwerck Nach lautt der ordnuge

auff erlegett seine Meisterstück zw vollfertigen vnd ehr die zeit Mutwilliglichen vorloffen liesse vnd nicht machte soll jme die straff als Nemlich 20 fl. dar auff gesetzet sein es wher dan sache das ehr ein eherlich entschuldunge mitt beweiss vorzwwenden hette oder aber das er mitt Leibes kranckheit dar gott vor sey Beladen wurde hette Nhun sein Laass vnd wan er Nhun wie vor Berurt solches Meisterstück gemacht hatt so soll ehr das gantz handtwerck als die Meister jn eins altermeister Behausunge zwsamen vorbotten Lassen vnd sein Meisterstück dar stellen vnd so ehr mitt seinen Meisterstück nicht Bestehen wurde so soll er zw einem Meister noch der zeit nicht angenommen werden sonderen sein handtwerck Besser lerehen jstes aber sache das ehr domitt Bestein worde so soll er vor einenn volkommennen Meister als dan angenommen werden auch sol ehr vier thaller groschenn jn das Meisterstück legen so auch ein geselle Bey vns alhir zw Berlin vnd kolen die zeit hette von hinnen weckziehen. vnd jn einer Anderen stadt wieder vmb Arbeiten wurde wie Lange es wolle vnd dar Nach wieder alhir kheme dem selbigen sol diese zeit nicht gelten

Zum Ein vnd Zwanzigisten

Jtem so aber einer vmb das handtwerck gesprochen hette vnd sein geburt vnd Lehrbriffe von stunden an nicht gehalten konte sol jme ein halb jar zeit dar zw gegeben werden die selbige zw holen vnd als dan sein Meisterstücke zw machen anfangen

Zwm Zwei vnd Zwanzigisten

Jtem es soll auch keiner zum Meister alhir jn Berlin vnd Collen zw gestadet werdenn ehr habe dan Bey einen oder zweien Meistern zwey jar an einander gearbeitt wo ehr aber solche zeit nicht gehalten hette so soll ehr fur solche zwey jaaren denn meistern jn die Lade 20 fl. gebenn.

Zwm Drey vnd Zwanzigisten

Jtem solcher 20 fl. aber desgleichen dieser Beru[r]tten zweyer jhar sol Neimandes gefreigett sein sonder ehr Nheme dan eine wyttwe auss dem handtwerck oder eines Meisters sohenn vnd tochter

Zwm Vier vnd Zwanzigisten

Jtem ess oll auch keiner witfrauen Nach jres Mannes Tode vber ein jhar vnd tag einen offenen Laden vorgunett Noch zw gelassen werdenn wo sye sich aber jn der zeit wider vmb jnn dem handt wereke vorehelichen wurde so hatt sye die befreihunge wie oben stehett

Zum Funff vnd Zwanzigisten

Jtem es soll auch keiner zw einen Meister angenommen Noch zw gelassen werden es sey dan einer eherlichen gepurt vnd guttes herkomens des gleichen auch so einer eine Beruchtige persohne nehme oder die vnehelich geboren

wehre welches dieser ordenuge vnd dem gantzem handtwercke zw wider ist der soll auch nicht vor einen Meister auf genommen Noch zw gelassen werden wie oben Berurt

Zum Sechs vnd Zwanzigisten

Soll auch keiner in Beiden stedten Meister zw werden zw gelassen werden ehr habe dan zuvor 4 jhar Nach seiner Lehr gewandert Es were dan albir eines Meisters sohn der ein goltschmides tochter oder wifrawe Nhemer der soll gleich woll 2 jhar Nach seiner Leher gewandert habenn

Zum Sieben vnd Zwanzigistenn

Jtem soll auch kein goltschmidt dem anderen seine gesellen oder lherjungen abspennig Machen wan auch ein gesell von seinen Herren Vrlaub Nhemer so soll jme kein Meister Arbeit geben es gesche dan mit seines vorigen herren vorwissen vnd willen, wurde aber einer einem oder Mher Arbeit gebenn es gesche aus wasserlei Vrsachen es wolle vnd dem ander Meister Nicht vorhin wieder vmb Begrussen vnd fragen Lassen, so soll derselbige Meister von gantzem handtwercke dar vmb gestrafft werdenn, vnd der geselle in der stadt ein viertel jhar alhir nicht arbeitth haben wurde aber ein herr seinen gesellen selbst vrlaub geben so hatt der geselle gutte Nacht Arbeit zw forderen bei whemer er will doch das zuvor gesche mit seines vorigen heren wissen vnd willenn

Zum Acht vnd Zwanzigisten

Jtem wan Nhun ein Meister einen jungen zw sich in die lehr Nhemer will so soll ehr den selbigen jungen aufs kurtzste ein viertel jhar vor suchen vnd als dan vor das gantze handtwerck stellen vnd den jungen in der goltschmidt Rollen ein schreiben lassenn der junge aber soll von stunden an da ehr in die Lehre angenommen ist dem handtwerck Einen gulden in die Lade legenn, im fall ob des jungen Leher her dottes halben in oder Nach seiner Leber abginge als dan jme das handtwerck seiner Leher eine where zeugnus vnd kundtschafft geben

Zum Nheun vnd Zwanzigisten

Jtem es soll auch kein goltschmidt keinen jungen vnter 4 jharen Annemen Noch ausslerenn Auch soll keiner vher zwey jungen auff ein Mahl in der Lhere habenn vnd keiner Mher an Nhemer bis das ehr einen von diesen jungen auff ein jhar ausgeleert habe Als dan soll ehr Nacht haben einen anderen wider anzunhemer des bei vns geniessen die alhir vnter dieser vnser ordenuge gehrnett habenn vnd von den 20 fl. Nur den halben theill schuldig zw geben sein so jr einer Nach Laut dieser ordenuge Meister werden wolte doch das sie jr Meisterstück machen wie ein Anderen zw thun schuldig jst

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

5. Artikel der Goldschmiede Zunft zu Berlin und Köln vom Jahre 1572.

St. A. R. 9. LL. 4a. Handschriftliche Papierurkunde.

Abweichungen von den Artikeln vom 1. November 1555.

Zum Dritten.

Das rheinische Gold soll zu 17 Karat, nicht zu 18 Karat im Feingehalt verarbeitet werden.

Zum Fünfzehnten.

Wer von den Goldschmieden aussen bleiben würde, der soll 3 Groschen, nicht 2 Groschen dem Handwerk verfallen sein.

Zum Zwanzigsten.

Es ist eingeschaltet: „Und wan ehr nun solchs wie allenthalben gemeldet nachgelebet sol ehr nicht lenger als ein viertel jar seine werckstadt offen haben, Sondern sich zum heiligen ehestand begeben, oder vor sich allein in einer stuben arbeiten ohn gesellen, ehr vorhalten sich dan wie obstehet.“

Zum Einunddreissigsten.

Item es soll auch jeder Meister alle 4 Wochen 1 Silbergruschen und nicht einen halben in die Büchse legen etc.

Zum Zweiunddreissigsten.

Es wird am Schluss hinzugefügt: „Doch eine Erbar Rath oder den obern gerichtten jre straffe bevor.“

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfurst, Gnedigster Herr, E. Churf. G. Seindt vnser vnderthenige, gehorsame und pflichtschuldige diennst allzeyt vnser hochsten vermdgens zuorahn bereyth. Gnedigster Churfurst und Herr, E. C. F. g. geben wir jn aller vnderthenikeit zuernehmen, wie das derselben geliebter Her vater p. Hochloblicher und milder gedenccken, vor ettlichen jaren ein öffentlich Mandath, darjn vnter andern vorleibet, wie hoch jn S. C. F. g. Stetten und Landen allenthalben das wercksyber am Feinhalt von den Golt-schmiden solte gearbeitet werden, und anderss belangende, gnedigst aussgehen Lassen, welchem wir hiessanhero neben andern jn vnderthenigen gehorsam geburlichen nachgelebt. Dieweill wir aber solche S. C. F. g. gnedigste Ordnung und Mandath nicht allein jn vnderthenikeit angenhommen, Sondern auch dadurch vorursacht worden, ettliche Artickell zu mehrem Nutz und Forderung vnserer Zunft vnd Nachkomlingen, vffs papier zubringen, Sintemall die Golt-schmide hiebuor jn keyner stadt jn der Chur und Marck Brandenburgk eyne Confirmirte ordnung gehabt, Do doch sonsten die allgeringsten Handtwercker jre eigene beschriebene Ordnung artickelss weiss fast jn allen Stetten Haben, Derer vorzeichnuss wir S. Churf. G. vnderthenigst vortragen und vbergeben Lassen, Vnd ob woll Hochgedachte S. C. F. g. vff vnser vnderthenigst Ansuchen jn solche Artickell gnedigst consentirt, und vns die zuconfirmiren und

zu bestettigen gnedigste vortröstung gethan, auch mittler weill durch derselben alten Cantzlern Johan Weinleben seligen eyne Notell zustellen Lassen, Die wir gesiegelt, vnd noch verhanden, Ist es doch auss allerhandt vorhinderung hiessdaher vorplieben. Wan vns dan, gnedigster Herr, Hieran mercklichen gegen, Haben E. C. F. g. als vnsern Gnedigsten Chur: vnd Landsfürsten wir derowegen vnderthenigst zuersuchen, vnserer vnuormeidtlichen notturft nach nicht vmbgehen mogen: Gelanget demnach an E. C. F. g. vnser vnderthenigstes embsigs bitten, Dieselbe geruchen solche Artickell, Derer Copey E. C. F. g. wir Hiemit in vnderthenikeit vbergeben, gnedigst zu vberschen, zuuorlesen vnd zuuorbessern, vnd do dieselben E. C. F. g. also gefellig, daruber vns gnedigsten Consens vnd confirmation sampt angehaftem beuchlich, bey meidung E. C. F. g. ernsten straffe vnd vngnade, dieselben vnuorbruchlich zuhalten, auss Derselben Cantzley gnedigst mittheilen zulassen, Vnd dieweill vns solche Artickell (ob Sie woll vns ohne das nicht entgegen, Sondern annehmlich) alhie in E. C. F. g. Stetten Berlin vnd Cöln allein, Do nicht in andern Derselben Stetten in berurten Artickeln neben vns auch gleicheit gehalten wurde, ohne vnsern vnd vnserer Nachkomlingen mercklichen schaden vnd vorterb (do wir sonst Frommens zugewarten) zuhalten beschwerlich vnd fast vnmuglich vorfallen wurde, als bitten wir ferner vnderthenigs Hohes vleisses, E. C. F. g. wollen denen von Stetten vff den schirstkommenden Landtag, Solche vnser Artickell, So viell der E. C. F. g. in vbergebener vorzeichnuss gefellig, zuberadtschlagen zustellen, vnd darauf durch offene edicta vnd Poenallmandata, oder wie es E. C. F. g. am besquemesten achten, den Golttschmiden in allen derselben Stetten ankundigen vnd demandiren Lassen, Dieselbigen Artickell alles Inhaltes auch also neben vns Stett, vhest vnd vnuorbrochen zuhalten, Damit vns solche artickell, daran wir allein sohen vorknupfft sein, vor den frommen, den wir sonst daurn zugewarten verhoffentlich, zu keyner beschwerung gereichen mogen: Wie dan zu E. C. F. g. vnser vnderthenigste vnd vngezweiffelte Zuuorsicht vnd Hoffnung ist, Die werden in gnedigster betrachtung, das sonst in allen Stetten auch die geringsten Handtwercke ire eigene beschribene vnd Confirmirte Ordnung Artickelss weyss Haben, E. C. F. g. geliepten Herrn Vaterss seliger vnd Christlicher gedechnuss, gnedigsten vortröstung nach, Sich vff diess vnser vnderthenigs suchen, als vnser gnedigster Chur- vnd Landsfürst gegen vns mit gnaden erzeygen: Das vmb Hoherwelte E. C. F. g. vngespart Leibs, gutts vnd blutts in vnderthenigsten gehorsam zuuordienen Seindt wir jeder zeit vnderthenigst willig vnd schuldigg p. E. C. F. G. Vnderthenigste Gehorsambste Vnderthanenn Alle Meister der Golttschmiede Zunfft zu Berlin vnd Cöln p.

6. Peter Wolffs Revers zum Hoff Goldschmiedt Eysenschneider und Wardain auf fünf Jahrlang. 1583.

St. A. Rq. B. LL. 4a.

Ich Peter Wolff, hiemitt öffentlich bekenne, das von dem durchlauchtigstem Hochgebornenn Fürstenn vnd Herrnn, Herrn johans Geörgenn Marg-

grauen zu Brandenburgk, des Heyligenn Römischenn Reichs Erz Cammerern, vnd Churfurstenn, Inn Preussenn, zu Stettin, Pommern, der Cassubenn, Wendenn, vnd inn Schlesienn zu Crossenn, Hertzogenn, Burggraunn zu Nurnbergk, vnd Furstenn, zu Ruegenn, Meinem gnedigstenn Herrnn, Ich mich vor Ih. Churf. g. Diener, Hoffgoltschmidt, Eisenschneider vnd Wardenn, vf funff Jharlang von Michaelis dieses lauffendenn sätten Jhars, anzurechnenn, guttwillig habe bestellenn, vnd annehmenn lassenn, Lautt, vnd Innhalts Ihrer Churf. g. mir vbergebenenn bestallungs brieffes der vonn wortt zu wortte lauttet, wie folgett:

Wir johans George vonn Gottes gnadenn Marggraff zu Brandenburgk, des Hey: Rom: Reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst, in Preussenn zu Stettinn Pommern der Cassuben, Wenden vnd in Schlesienn zu Crossenn Hertzogk Burggraff zu Nurnbergk vnd Furst zu Ruegen, Bekennen in, vnd mit diesem, vnserm offnenn Brieffe gegen menniglichenn, das wir vnsern liebenn getreuenn Peter Wolffenn vor vnsern Hoffgoltschmidt Eisenschneider vnd Wardenn von dato an, vf funf jahr lang die negsten an einander folgendenn, gnediglich bestellet, vf vnd angenommenn habenn, dergestalt vnd also das er vnser Diener, vns vor allen dingen die zeit seines dienstes getreue, gehorsam, gewertigk, vnd verschwiegen sein vnsern nutz vnd bestes indertzeit so viell jnmer muglich wissenn, vnd beffoddern, schaden vnd nachteil verhuettenn, vnd vorkommenn soll, Sein dienst vnd Ampt, aber soll vornemblich seinn wie folget:

Erstlich soll er alle Flickarbeit zu Hofe es sei vnns selbsteen Oder in vnser Silberkammer, vmb sonst vnd one betzalungn (ausserhalb Golt vnd silber so er dazzu thun wurde, welches jhme betzalet werdenn soll) getreulich vnd vleissig vorfertigenn,

Item wan er vns von vnserm Golde Ketten machenn wurde, Soll er das Golt jedesmals in gegenwartt einer Personn so wir dazzu verordenenn werdenn schmelzen, ein Kegenwicht vnd Proba daton von sich gebenn, vnd von dem golde, wie es jhme angemeldet wirdt, die Ketten vleissig vnd treulich vorfertigenn, Auch in vberantwortung derselbenn die schwere des Kegenwichts, vnd die guette, besage der Probe, zu liefern schuldig sein,

Wurde er nun etwas an golde von dem seinen dartzu thunn, so soll jme das jedesmalls, es sey Vnngarisch, Cronenn oder Reinish golt ein jedes in seinem werth betzalet werdenn, Vnd vber das soll man jhme vonn jedem hundert Vnngarisch und Cronenn Golt schwer Acht, vnd vom hundert Reinishenn Goltgulden schwer Achthalbenn thaler zu macherlonn gebenn vnd entrichtenn,

Jtem vonn der Silber arbeit soll jme von iederm Lott durch einander wie die arbeit ist drei Arg. zu Macherlonn gegeben werdenn, vnd soll berurter vnser Goltschmidt jedesmals gutt silber, nach der gewönlichenn Probe wie es im Reich verarbeitet, Oder in der guete, wie es jhme vberantwortet wirdt, auch arbeitenn, vnd darunter keinen betrugk, Oder vnderschleiff suchenn, oder gebrauchenn,

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

kleinert werlenn, Sonndern er soll solches erstlich vns neben der Proba, was vnd wie hoch, es helt, berichtenn, damit es wieder tingiret, vnd auch der Abgangk, ehe, es zu volnständigenn guttem rein, purenn vnd lautern golt gebracht, angetzeigett, vnd vormeldet wurde, vff dass nicht er, oder andere dierentwegen bei vns in argkwonn, vnd vordacht kömnen vnd gesetzt werdenn,

Vnnd in summa es soll gedachter Peter Wolff jnhalt seines geschwornenn Eidts alles getreulich, vleissig und gehorsamlich, thun leistenn vnd erfolgenn, das einem vfrichtigen ehrlichenn, getreuenn, vnd fromen Hoff Goltschmidenn, Eisenschneider, vnd wardin, jn seinem Ambt und dienst, auch vormuge der oft angezogenen Muntz: vnd Probier ordnung vnd sonsten kegen seinem herrnn zu thun woll anstehett, eignett, vnd gebuerett, jnsonderheit aber das jhenige so wir diesem wergk, vorschwiegen habenn wollenn, Vnnd ihme hieruon, vortrauet wirdt, dasselbe one vnser vorwissenn, vnd geheis niemandes offenbarenn, durch keinerley mittell oder wege, Sonndern solches bis in seine grube bei sich vorschwiegen bleibenn lassenn,

Welches alles er dan also zu erfolgenn, zu thun vnd zu halten gutwillig auf sich genommen, angelobet vndt zugesagett, vns auch darauff Eydt vndt Pflicht gethan, vnd seinen Reuerssbrieff gegeben hatt,

Darkegenn vnd hinwieder haben wir jhme zu jherlicher besoldunge, in alles versprochen vnd zugesagt, zweihundert, vnd funftzigk thaler an gelde, dieselbe vf die Quartall, als jedes quartall drei vnd sechzigste halbenn thaler, aus vnser hoffrenterey, vndt also vff kunftige Weinachtenn, dreivndsechzigste halbenn thaler vor das erste Quartall, Vnnd dieselbenn also folgig die funff jar durch von Quartalln zu Quartalln zu empfangenn vnd zuhebenn,

Desgleichenn die gewönliche Lundische Hoffkleidunge vf seine Person so ofte wir vber hoff kleidenn lassen, auch freie wonunge vf der Muntz oder sonstenn,

Vnnd wir bestellen vnd nehmen gedachten Peter Wolffen, vor vnsern diener Hoff-Goltschmidt Eisenschneider vnd Wardin, auf vnd an, zusagenn vnd vorsprechen ihme besoldunge, Kleidung und wohnung wie obstehet, hiemit jnn Crafft dieses vnsern bestallungsbriefes,

Zu vrkunth habenn wir denselbenn mit vnserm daum Secrett besiegelt, vnd mit eigenen handdenn vnderschriebenn, Geschehenn vnd gegeben zu Cölln an der Sprew Am tage Sanctj Michaelis Archangelj Anno der weniger zallen Dreivnd Achtzigstenn,

Demnach gerede gelobe, vnd zusage ich hochgedachtem meinem gnedigstenn Herrnn, solche funff jar vber vor ein Hoffgoltschmidt Eysenschneider, vnd wardein, vmb die in meiner bestallung specifirten, So besoldung vnnderthenig, getreulich vnd gehorsamlich zu dienenn, vnd alles das stett, vest vnd vnuorbruchlich zuhaltenn, vnd zuerfolgenn, datzu mich obinsorirte meine bestallung, verbindet, jnn allen derselbenn Punctenn, Clauselln, vnd arttickelln, mich auch sonstenn in allewege, Also zu haltenn, Vnd zuertzeigenn, Wie es einem Ehrliebenndenn vnd frommenn diener gegon seiner Heerschafft seinen Pflichten nach eigent, vnd geburett. Dessen allen zu mehrer bekreffigung, vnd stetter vnd vester haltunge habe ich Jh:

Churf. g. diesen meinen Reuerssbrieff, mit meinem gewöhnlichenn Pittschafft besiegelt vnd mit eigenen handenn vnderscriebenn, vnderthenig vbergebenn, Unnd Jh: Churf. g. darauff einn Corpörlichen Eidt geschworenn, Geschehen vnd gegeben zu Coln an der Sprew Am tage Burckhardj Anno jm drey vnd Achtzigsten. Petter Wolf mein Eigen Hand,

(L. S.)

7. Patent der Goldschmiede im ganzen Churfürstenthumb oder Edict wegen der Goldschmiede unnd Bruchailber. Vom 16. Februar 1590.

St. A. Rq. LL. 4a. Handschriftliche Papierurkunde.

Wir Johannis George von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburg, des Hey: Röm: Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst in Preüssenn, zu Stettin p x. Hertzogk p Gebenn eüch vnsern liebenn getrewenn, Bürgermeister vndt Rathmannenn aller vndt ieder Stedte vnser Landes vndt Churfürstenthumbs hiemit sambt vndt sonderlichenn zuuornehmen, das allerhandt Clagenn an vnns gelangenn, von wegenn der Goldtschmide, So bey eüch in Vnsern Stedtenn wohnen, wie derselbigenn Silber vndt Goldtarbeit, die sie vorkauffen, oder andern machenn, ja gar geringenn Haltt befundenn, vndt die leütte dadurch angesetzt vndt vornachteiligett werdenn.

Ob wir nun woll vor deme Vorordnung gethan, das alle Silber vndt Goldtarbeit in Vnsern Stedtenn vf die Probe wie zue Augspurgk vndt Nürnberg geschieht, gemacht werdenn sollenn, So befinden wir doch nicht mitt geringen missfallenn, das solches bis dahero nicht sonderlich in acht genommen, Sondernn einem jedenn seines gefallens zu arbeiten gestattet wordenn, Derowegenn wir zu Vorkommung ferner Clagens vndt Vbersetzung der Leütte mit vntüchtigenn Goldt vndt Silber Arbeit billich einsehenn vndt vnser hieorige dissfals gethane Vorordnungen vndt befehlich zuuornewerenn Vrsach habenn, Ist darauf an eüch sembtlichen, vndt jede Stadt sonderlich, vnser abermalicher ernster befehlich, Jhr wollett alle euere Goldtschmide, so viel derer bey eüch wohnenn vndt ihr handwergk treiben, vor eüch bescheidenn vndt ihnen mitt Ernst auferlegen vndt befehlen, das sie hinförder das Silber nicht geringer oder niedriger dan auf dreyzehen Loth, das Kronen Goldt vf Einvndzwanzig Karatt, das Reinische goldt uf achtzehen Karatt, bey verlust vndt niederlegung ihres Handtwercks, auch bey vnserer hohen vndt ernsten straff, arbeitenn vndt verkeuffenn sollen, Vndt damit sie hieren so viel weiniger Betrugk zu gebrauchenn, Sollen sie in ieder Stadt auss ihrem der Goldtschmide Mittel einem oder zwene der Eltistenn erwehlen, die bey ihren Eyden vndt Pflichtenn alle ihre arbeit, ehe sie dieselben verkeuffenn, oder von sich gebenn, bestechenn vndt Probiren, Vndt do dieselbigenn des übrigen halts befunden werden, vf jedes stück eüer des Raths, vndt dan eines jeden Goldtschmidens seinn Zeichen vndt Gemercken schlagenn mögenn, damit man sich der Probe vndt des geringen Halts halbenn nicht zu befahren, vndt das dieselbigenn, was in der Proba nicht bestehett, nicht passiren lassen noch

zeichnen, Do aber einer oder mehr betroffen, der dis vberschrittenn, heimlich oder öffentlich vngeprobirte vnd vngetzeichnete Arbeit den leütten aufhengenn, oder vortreiben würde, derselbe soll wie oben gemeldet, auss dem Handtwercke gestossen vnd darneben Vnserer ernsten straffe gewertigk seinn, Ihr auch sembtlich vnd sonderlich, wollet bey Vormeydung unserer Vngnade hierüber haltten vnd dass vsehenn habenn, dass deme allenthalbenn also folge geschehenn möge.)

Nachdeme wir auch befindenn, das sich viel Kramer, Schotten vnd andere Personenn in vnsern Stetten vnderstehenn, allerley alte zubrochene Arbeit an Silber vndt Goldt, auch geschmoltzene, so ihnen vorkömbt, auszukeüffenn vnd auss dem Lande führen, dadurch dan die Kirchenn: vnd andere Diebe, was sie dessenn stelenn, vertuschenn vnd wegbringenn, das man dauon keine nachrichtung habenn kann, Wir auch offtmals selbst vor vnserer Müntzen solches alten Silbers bedürftig. So wollet gleicher gestaldt hinfuro gantz vleissige vnd ernste aufsehung habenn lassenn, das sich niemants bey verlust des Silbers oder Goldes, vnd sonst vnserer hohen straffe vnderstehe, etwas an obangeregter Goldt oder Silber Arbeit Bruch, Brandt, geschmoltzenn vnd vngeschmoltzenn Silber oder Goldt in vnsern Stetten an sich zu keüffenn, Sondern das dasselbe erstlich vnss zugewiesen vndt do wir es selbst nicht bedörfften, Niemants als den Goldtschmiedenn solches zu keüffenn verstattet werden.

Doran volnbringt Ihr vnserer zuuorlessige ernste meinunge.

Urkündtlich mit vnserm hierunten aufgedrückten Daumringe besiegelt. Geschehen vnd gegeben zu Cöln an der Sprew den 16 Februarii Anno p. 90.

8. Ordnung des Goldschmiede-Handwerks beider Städte Berlin und Cöln an der Spree vom 2. Februar 1597.

G. I. Handschriftliche Pergamenturkunde.

Register vber der Goldtschmidt Rolle, was ein Jeder Artickel besagt vnd in sich hellt.

1. Wie hoch das Vngerische Goldt sol gearbeitet werdenn.
2. Wie hoch das Kronen Goldt soll gearbeitet werdenn.
3. Wie hoch das Reinisch Goldt soll gearbeitet werden.
4. Wie es soll gehalten werden, wann man Goldt zu Ketten oder ander Arbeit empfehet.
5. Wie mans halten soll, wann die Arbeit vorfertiget vnd wider abgeholt wirdt.
6. Wie hoch das Wercksilber soll gearbeitet werdenn.
7. Wegen der Arbeit zu zeichnen.
8. Was man vor die Arbeit zu zeichnen geben soll.
9. Wie mans mitt den gesamleten Silber haltten soll.

*) Ursprünglich sollte dieser erste Theil des Edicts als eigene Verordnung publicirt werden; der Schluss, das Bruchsilber betreffend, wurde noch in der Ausfertigung nachgetragen.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Zum Sechsten, (1555, Art. 5.)

Sol das Wercksilber an Schrot vnd Korn halten, nemlichen eine Marck, dreyzehen Lot ins fein, aber doch 1 qz: in das medium, gleich wie es ietzt zu Nürenbergk vndt Leiptzig gehalten vndt gearbeitet wirdt.

Zum Siebenden, (1555, Art. 12.)

Auch sol kein Goldtschmid ettwas von Silber Arbeit auss seinem Laden gehen lassen, die vber vier lot wiget, Er habe sie dann zuvor den beiden geschwornen Alltmeistern zu iren Handen gestellet, solche Arbeit zu besehen vnd zu bestechen, wird das Silber dann recht befunden, so sol es mit der Stadt vnd des Meisters Zeichen von den geschwornen Alltmeistern getzeichnet vnd drauf geschlagen werdenn, würde es aber falsch befunden, vnd das es dem Stich vnd der Proba nicht gemess were, so sol die Arbeit von den geschwornen Alltmeistern zerschlagen vnd der Goldtschmid vom Handwerck darumb gebüerlich gestraffet werdenn,

Zum Achten, (1555, Art. 16.)

Wann nun ein ieglich Goldtschmid seine Arbeit, es sey gülden oder Silber Arbeit, zu den geschwornen Alltmeistern, zu bestechen oder zu bestreichen schicken würde, der sol von einer ieglich Marck zwen Pfenning, vom Golde aber so manliche zehen gülden, souiel vnd so offte zwene Pfenninge den geschwornen Alltmeistern zu geben schuldigg sein.

Zum Neunden: (1555, Art. 13.)

Es sollen auch alle Goldtschmide von den geschwornen Alltmeistern in ire behaussunge, alle virtel Jahr einmal, als auff Ostern, Johannis Baptistae, Michaelis vnd Weihenachten zusammen verbotten werden, Vnd das Silber so alle Quartal durch die Alltmeisters geholet vnd gesamlet ist wordenn, sol allsdann von vnd durch die geschworne Alltmeistere so datzu vorordnet vndt gesatz, probiert vnd bestochen, vnd welches Goldtschmides Silber allsdann falsch vnd vnrecht befunden wirdt, der sol vom Handwerck darumb gestraffet werdenn. Würde nun einer einmal, zwey, oder zum vberfluss zum Dritten mal wider kommen, vnd also der Straffe vnd warnung nicht achten, so sol jme vom gantzem Handwerck der Laden zugesperret vnd er datzu allerdinge Gesellen vnd Jungenlos gehalten werdenn.

Zum Zehenden, (1555, Art. 8 u. 1572, Art. 9.)

So sollen hirtzu zwene geschworne Alltmeistere, von den Goldtschmidten sembtlichen, nicht nach gunst oder Ordnung, sondern die vor täglich datzu geachtet vnd gehalten, erwehlet vnd verordnet wordenn, das Golt, Silber vnd anders zu probiren, zu bestechen, zu bestreichen vnd zu schetzenn wissen, vnd warin es die Nott erfordern würde, dem gantzen Handtwerck dienstlich vnd förderlich sein, Vnd sollen solche beide geschworne Alltmeistere alle Quartal herumb zu schicken schuldigg sein, die Silber durch die beiden jüngste datzu verordente Alltmeistere aus jeden Golttschmied Laden

holen vnd samlen, vnd also des ein Stöcklein Silber auss der Büchse nemen, mitt jedes Golttschmidens Zeichen bemercken lassen, vnd den eltisten Meistern zubringen, vnd sol solcher Vmbgang des Silbers zu holen den geschwornen Altmeistern kein bestimpter Tag, Stunde, noch Ziel gesetztt werdenn, Sondern jnen ieder vnd alletzeit frey stehen wann es geschehen sol, darmit sich niemandts darnach zu richtenn haben möge.

Zum Fiffften, (1555, Art. 31.)

So sol auch alle Jahr, vffs Quartal Ostern zwene junge Meistere den beiden Eltisten nach der Ordnung zugeordnet werdenn, welche den beyden Eltisten vorordneten Altmeistern, wann wegen des Handtwercks, die Silber Proben zu holen vnd einzubringen, oder sonsten was voffallen, vnd die Nott nicht erfordern würde, das man das gantze Handtwerck desswegen nicht zusammen verbotten lassen dörrfte, Als sollen dieselbigen schuldig sein, solches aus befehl des Handtwercks neben den beiden Altmeistern zuorrichten, vnd do sie sich das zu thun weigern würdenn, So sol ein jeder, so oft solches geschicht, dem Handtwerck einen Taler zur Straff verfallen sein. Den sonsten dem Handtwerck grosse vorseumnus vnd vorhinderung daraus entstehen würde.

Zum Zwölfften, (1555, Art. 14, 15.)

Es sollen auch die beiden geschwornen Altmeistere die Golttschmide laden, mit iren Priuilegien vnd aller andern Zugehörunge in irer veruahrung zu haben, vnd alle Quartal dauon richtige Rechnung zu thun schuldig sein, Vnd do sie damit nachlässig befunden, vnd die Quartal nicht halten würdenn, sollenn sie jedesmal, so offte es geschicht dem Handtwerck einen Taler zur Straff verfallenn seinn, vnd so die Golttschmide von den Meistern verbottet, vnd einer oder mer von jnen aussenbleiben würde, der sol vier Silbergr., were es aber auff ein Quartal, zwölf Silbergr. dem Handtwerck zu geben schuldig sein.

Zum Dreyzehenden: (1555, Art. 31.)

Es sol auch ein jeder Golttschmidt, wenn das Quartal gehalten wirdt, jedes Quartal, zwene Silbergr. vnd ein Gesell so alhier in der Arbeit ist, einen Silb: gr. in die Lade geben, vnd dasselbe gelldt selbst in des Altmeisters Hauss bringen, vnd dem Handtwerck vorreichen vnd zustellen, Do aber auss erheblichen Ursachen ein Geselle selbst nicht kommen köntte, so sol es sein Herr, bey deme er arbeitet, seinet wegen geben vnd erlegen, Vnd do sich einer oder der ander solches zu geben waigern würde, sol der Meister einen gülden in die Lade zur Straff gebenn, aber ein Geselle sein Wochenlohn dem Handtwerck zur Straffe verfallen sein, Vnd dasselbe sol sein Herr, bey deme er arbeitet, wegen des Handtwercks an sich behalten vnd erlegen, So auch einer vnter den Golttschmidens seine gesellen vorleugnen, vnd jnen solches vffs Quartal nicht ansagen würde, der soll, so offte es geschicht, einen gülden zur Straffe geben, Solch gelldt sol zu hülf vnd trost eingelegt werdenn, Ob sich sichs zutrüge, das ettwo ein Meister albie oder Geselle sich vorzeret hette, oder sonsten in Armutt gerathen, oder aber mitt

Leibes Schwachheit beladen were, denselben sol nach Nottturfft von solchem eingelegtem gelde vom Handtwerck vorgestrackt werdenn, Doch mit dem bescheide, Do dieselbigen wider gesundt vnd zu recht kemen, vnnnd der Gesell alhie arbeiten würde oder sonsten seine Eltern des Vormügens weren, so sol ein jeder solch vorgestracktes Gelldt dem Handtwercke widerumb erlegen, vnnnd zu erstadten schuldig sein, were aber einer des vormügens nicht, Als wird sich das Handtwerck gegen dieselbe wol zuuorhalten wissenn.

Zum Viertzehenden, (1555, Art. 32.)

Es sol sich auch, wann das Handtwerck beisammen ist, ein ieder gegen dem andern gütlich vnd mitt allem Vleisse zuuorhalten wissen, vnd einer dem andern fräuentlicher weisse nicht ins wortt fallen, viel weniger mit höhnen, schmehen oder Schelttwortten angreifen vnd lügen straffen, wer solches thut sol dem Handtwerck on alles mittel ein halbe Marck fein Silber zur Straffe vorfallen sein. Vnnnd es möchte sich auch einer sonsten so vbel halten, das mans bey derselben Straff nicht bleiben liesse, Würde sich auch einer oder mehr hirwider mit freuel setzenn, Derselbe sol Gesellen vnnnd jungen los gehalten werdenn, biss er sich mit dem Handtwerck vortragen, Doch einem Erbarn Rath, oder den Ober Gerichten, ire Straffe in allewege vorbehalten p.

Zum Fünfftzehenden, (1555, Art. 17.)

Sol sich auch kein Golttschmidt in denn kleinen Stedten, so vntter Berlin vnnnd Cölln gethan sein, hinfüro nicht mer setzen, Er habe sich dann alhie bey dem Handtwerck auff diesse Ordnung angetzeigt, vnd sich aller massen vnnnd gestaldt mit vns vorglichen vnd zugesagt, Das er sich aller gebüer vnd solcher vnser Ordnung nach gemess vorhaltten wolle.

Zum Sechtzehenden: (1555, Art. 18.)

Item so auch frembde Golttschmide irgantz in einer Stadt, hier oder anderswo, neben vnss in Märckten feil haben wolttten, So sol jr Silber vnser Ordnung gemess sein, vnd sol dasselbige allemal von den Golttschmiden besichtiget vnnnd gestrichen werden, vnd do dieselbigen vnrecht befunden, Sol jnen, neben vnss feil zu haben nicht gestattet werdenn, Sondern sol jne dasselbige Silber so vnrichtig befunden, genommen, vnnnd solches einem Erbarn Rath angetzeigt, damit sie darumb gestraffet werdenn, es sey in welcher Stadt es wölle, die in der Chur Brandenburgk gelegenn ist. p.

Zum Siebentzehenden: (1555, Art. 19.)

So sol auch keinem einheimischen oder frembden, der nicht mitt im Amptte ist, aus andern Stedten, als Golttschmide, Jubilirer oder Landtferer alhir bey vnss öffentlich oder heimlich ausserhalb den Jarmärckten feil zu haben vnd zu hausiren nicht vorstattet noch zugelassen werden (es were dann sach, das dieselben von der hohen Obrigkeit vorschrieben vnnnd gefordert wordenn), Doch sollen dieselben sich des Hausirens, in den Herbergen vnnnd sonsten genntzlichen enthalten, Damitt die Golttschmide, so alhier mitt im

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

womitt er jme sonst forderung ertzeigen k6ntte, nicht die Handt reichen, Jmgleichen sol auch keiner, der hic in der Marck Brandenburgk gestewret, zum Meister zugelassenn, viel weniger die jenigen, so sich des St6rens beflæssigen vndt gebrauchen, in beiden St6dten Berlin vnd C6lln sich zu setzenn, nicht gestattet noch gelittenn, Sondern gantz vnd gar weggeschafft w6rdenn, vnd do iemandts dessenn betroffen, vnd ein Erbar Rath vom Goldtschmide Handtwerck darauff bittlich ersucht w6rde, sollen sie jnenn die H6llffe mitteilen, die vordrecher vnd Stewerer auffheben, gefencklichen einziehen, den werckzeug vndt alle Arbeit, auch anders so bey inen gefunden wirdet vnd zum Goldtschmide Haadtwerck geh6rig, stracks wegnemen, vnd allsdann das Handtwerck dieselben nach vordrechunge zu straffenn, macht haben sollenn.

Zum Zwanzigsten. (1555, Art. 25.)

Do auch ein Erlicher Geselle vorhandenn, der alhier zu Berlin oder C6lln die Zeit zu arbeiten begerte, vnd Meister werden wolte, der sol erstlich vier Jahr nach seiner Lehre gewandert haben, vnd bey einem oder zweyen Goldtschmidten, so im Ampte sein, vnd ire Meisterst6ck wie gebreuchlich gemacht, vnd durchaus mitt dem Handtwercke enig, vier Jar langk aneinander, vmb einen billigen Lohn arbeiten, vnd wann er seine Zeit anzufangen willens, sol er sich im ersten Jar auff das Quartal bey dem Handtwerck angeben, sie freuntlichen, wie sichs geh6ret, darumb begr6ssen vnd bittenn, vnd wann alls dann jme solches vom Handtwerck erleubet, so sol er seinen Herrn, bey deme Er arbeiten wirdt, mitt treuem vleisse arbeiten, Das Er, sowol menniglich jme dessen gut Zeugknuss geben kan, vnd sich sonst die Zeit 6ber fein friedlich vleissig vndt stille vorhalten, vnd nicht fr6uentlich wider seinen Herrn, vnd dem gantze Handtwerck vnd desselbenn vorwandtenn setzenn. Allsdann soll jme, wann er die Zeit vor voll gearbeitet, auff sein weiter anhaltenn, welches er auff Drey mal von Quartaln zu Quartaln thun solle, erleubet vnd zugelassenn wordenn. Vnd Er sol in dem halben Jar seinen Gebuerts vnd Lehrbrieff holen, Vnd wann Er zum drittenmal vmb das Meisterst6ck anhalten wird, sol Er, Ehe er dasselbe zu machen anfehlet, dieselben Lehr: vnd gebuertsbrieff vom Handtwerck richtigk zu weissen und auffzulegen, vnd zuuor iedesmal seine geb6er als ein halben Taler in die Lade zu geben, schuldig sein. W6rde aber einer in den vier Jaren von hinnen wegzihen, vndt anderswo in einer Stadt arbeiten, so lang er w6lle, vng darnach wider anhero kommen, Demselben sol die Zeit, so lange er zuuor gearbeitet, nicht geltenn.

Zum Einvndtzwanzigsten, (1555, Art. 22 u. 26.)

Do auch einer vorhandenn der alhie gelernet hette vnd Meister werden wolte, Derselbe sol nichts desto weniger vier Jar gewandert haben, vnd alhie nach seiner wanderschaft zwey Jar lang bei einem Goldtschmide vmb einen billigen Lohn arbeiten, vnd wenn Er solche Zeit also erf6llet, vnd sich fein stille, vleissig vnd friedlich vorhalten, sol er gleicher gestalt Drey-

mal, von Quartaln zu Quartaln, vmb die Zeitt sprechen, allewege seine gebüer in die Laden geben, vndt letztmals seinen gebuertsbrieff dem Handtwercke weissen vnd furlegenn.

Zum Zweyvndzwanzigsten: (1555, Art. 22, 23, 26.)

Jtem Es sol auch niemand zugelassen werdenn, das er die Zeitt kauffe, sondern soll dieselbige vormüge vnserer Ordnung gantz arbeiten vnd aussgestanden habenn, Damit man sich seiner gelegenheit vnd geschickligkeit wol erkundigen müge, Vnd sol also niemandts disse Zeit zu arbeiten, gefreyet sein, Er neme dann eines Golttschmides Wittwe oder Tochter, so noch Jungfer ist, oder sey eines Goldtschmidts Sohn, der alhier bey einem vnserers mittels gelernet habe.

Zum Dreyvndzwanzigsten,

So sol auch nicht mer dann einem auff einmal Meister zu werdenn, vnd das Meisterstück zu machenn, antzuhalten vorgönnet werdenn, sondern so lange wartten, biss einer durchaus damit fertig, dasselbe uffgewiesen vndt wolbestanden. Trüge sichs auch zu, das zwene oder mehr auff einmal anhalten würden, sol doch derselbige, so die erstigkeit am besten zu beweissen hat, am ersten zugelassen werden, Er neme dann eines Meisters wittwe oder Tochter, oder were eines Goldtschmides Son, Derselbe wird billich vor einen frembden zugelassen, vnd soll der ander durchaus so lange warttenn vndt zurücke stehen, biss der Erste fertig, vnd allsdann wider anhalten, vnd seine gebüer wie obgedacht, erlegenn.

Zum Viervndzwanzigsten, (1555, Art. 25.)

Do auch einer oder mehr weren, die sich ins Handtwerck befreyen wolttten, dieselbigenn sollen sich angeben, jr Meisterstück fordern vndt machen, ehe dann sie sich befreyen, vorlöbnuss vndt Hochtzeit halten, Dann man nicht gestattenn, noch zulassen kan, das man das Meisterstück nach dem Vorlöbnuss oder Hochtzeit machen soll, oder die albereit Weiber habenn, Damit das Handtwerck, sowol die Person, so Sie freyen, nicht an Sie gebunden werenn, wann sie nicht bestehen würdenn, Sondern es sollen ledige Gesellen sein, jedoch sich dabey ercleren, vnd dem Handtwerck einen gnungsamem Vorstand thun, Das er sich im Handtwerck ehrlich befreyen wolle. So aber einer eine berüchtigte Person, oder die vnehrlich geboren were, neme, welches diesser Ordnung vnd dem gantzem Handtwerck gantz vnd gar zuwider ist, der sol durchaus vor einen Meister nicht auffgenommen noch zugelassen werdenn, ob er schon vorhin dem Handtwerck alle gebüer vnd gerechtigkeit gethan hette p.

Zum Funffvndzwanzigsten; (1555, Art. 20.)

Es soll auch ein ieder der sein Meisterstück machen wil, dem Handtwerck zwene gnungsame Bürgen darstellen, an denen sie sich im fall do Er mitt seinem Meisterstück nicht bestehen, oder zu rechter Zeitt nicht vor-

fertigen, oder konsten straffbar befunden würde, gnungsam zuerholen hetten. Vnd wenn er dasselbige angefangen, sol ers in eines Altmeisters Laden, oder welchen Ort jme ein Handwerck namkündig machen wirdt, vorfertigen vnd in stehender Arbeit nicht aus dem Hause tragen, sondern die Arbeit, daran er machet, im beysein des Goldtschmides, in die Silber Laden legen, vnd jme zuuorwaren geben, vnd wann er weiter daran arbeiten will, von jme wider fordern vnd do er ein Stück vorfertiget hatte, sol es alsbaldt der Alldtmeister, oder da ers gemacht hat, in vorwahrung habenn, bis das er es auffweisen will, vnd wann ers dann auffweisen will, sol er gantz ernstlich erinnert werdenn, wie dann auch wann er das Meisterstück anfangen will, geschehen soll, bey seinem Christlichen gewissenn, Ob jme auch iemandts von Meistern oder Gesellen daran geholffen, vnd do man solches, es geschehe vher lang oder kurtz, erfahren würde, so sol er desswegenn in des Handwercks straffe sein, beide der da geholffen, vnd der sich hat helfen lassen, Es könnte aber die Vorbrechung der wichtigkeitt sein, Das man es bey der Straffe nicht könnte bleiben lassenn, Sondern würde gantz wider abgewiesen, bis er das Handwerck besser gelernet hette.

Zum Sechsvndzwanzigsten, (1555, Art. 20.)

Item es sol ein Jeder, der alhier zu Berlin vnd Cölln Meister werden will, zum Meisterstück machen wie folget. Erstlich einen Acaley Becher mit Sechs Passen, vnd dreyen passichten Fucs, auffs geringste von Sechsvnddreissig Lot, guet 13lötig Silber, laut vnser Proba, vnd ein Siegel in Silber geschnitten, darein Schilddt vnd Helm, auch ein Ring, daran man einen Taler vordienen mag, vnd zu diessen stücken sollen einem ieden zwölff wochen solches zuorfertigen zeit gegeben werden, vnd do er in der zeit seumig würde, wie jme das Handwerck nach laut der Ordnung aufferlegt, sein Meisterstück zuorfertigen, vnd er die zeit mutwilliglich vorlauffen lies, vnd nicht machte, sol jme die Straffe als nemlich zwanzig Taler darauß gesatzet sein, Es were dann sach, das er eine Erliche vnd gantz erhebliche entschuldigung, mit beweiss vorzuwendenn hette, Oder aber do er mit leibes kranckheit, da Gott vor sey, beladen gewest, welches seine masse, Vnd wann er nun wie vorberürt, solche Meisterstück gemacht hat, so soll er das gantze Handwerck in eines Altmeisters behaussung vorbotten, vnd sein Meisterstück, neben der gebüer so darauß gesatzet, darstellen vnd besehen lassen, Vnd alsdann, do er sich im Handwerck befreyete, oder eines Meisters Son ist, vnd alhie gelernet, sol er Vier Taler geben, Ist er aber eines Meisters Son, vnd hette nicht alhie gelernet, Sechs Taler, Ein Geselle auch so alhie gelernet, aber nicht eines Meisters Son ist, Achtt Taler, vnd dann ein frembder, so nicht alhie gelernet, oder sich nicht ins Handwerck befreyet, sondern vff die Zeitt gearbeitet bette, der sol Sechtzehnen Taler in das Meisterstück geben, Vnd so Er mitt seinen Meisterstücken nicht bestehen würde, so sol er zu einem Meister noch zur Zeitt nicht angenommen, sondern abgewiesen, vnd das stück, damit er voffallen vnd nicht bestandenn, besser machen, Vnd do er dasselbige zum andern oder dritten mal gemacht vnd auffweisen würde, So

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

stürbe, des Handtwercke jme allsdann seiner Lehrjar ein zeugnuss geben könne, Es soll auch keinen über zwene Jungen auff einmal leren, auch keinen ehe wider annehmen, bis einer von denselben zweyen aussgelernt, allsdann allererst sol er einen antzunemen macht haben. So soll auch kein Goldtschmid dem andern seinen Jungen abspendig machen, Auch do derselbe bey seinem Leer Herrnn austreten, oder aber ohne gnungsame erhebliche vrsachen entlauffen würde, sol er iedesmal, so offte es geschicht, ein halb Jar nach lerrern, Denn es jme nicht gestattet werden sol von einem zum andern zu lauffen, es vorstürbe jme dann sein Leer Herr, hatte seine wege, Vnd so denselben Jungen einer oder der ander Goldtschmied annemen oder auffhalten würde, Derselbe soll dem Handtwerck eine halbe Marck fein Silber zur Straffe vorfallen sein, Do auch ein Jung anderswo zu lernen angefangen, vnd seinem Herrnn entlauffen würde, derselbe soll von keinem Goldtschmide alhier nicht angenommen werden, Er bringe dann zuvor gnungsame Kunndtschafft vndt beweiss vonn seinem vorigen Leer-Herrnn, das er mitt jme zufriedenn were so hatte es seinen bescheidt p.

Zum Dreissigsten (1555, Art. 24.)

Es soll auch keiner Wittwenn nach jres Mannes Todt, über Jar vnd Tag einen offenen Laden, imgleichen Gesellen oder Jungen zu halten vnd zu fordern, sowol auch Jungen zu leren, vergönnet noch nachgelassen werdenn, Vnd do dieselben bey jr vorhanden, sollen sie alsbaldt aussgangs Jar vnd Tag bey jr lenger nicht arbeiten, sondern sich zu einem andern Goldtschmidt begeben, bey obgesetzter des Handtwercks straff, Wo aber die Wittwe sich in der Zeitt widerumb im Handtwezcck voreheligen würde, hat sie vorgedachte befreihung p.

Zum Einvnddreissigsten vnd Letzten (1555, Art. 83.)

Vnd do Gott der Allmechtige einen vntter den Goldtschmidten heimsuchen würde, Das Er, sein Weib oder Kinder nach seinem Göttlichen willenn mit Tode abgiengen, So sollen die Jungen Meistere, souiel man derer benötigt, die Leiche zu grabe tragenn, Vnd do das vormügens nicht vorhandenn, oder es sich sonsten vngelegenheit halben nicht schicken wolte, das man nicht Trawerbindenn aussteilen würde oder köntte, wie dann ohne das dieselben zu geben niemandts sol getzwungen sein, So sollen sie sich dem vorstorbenen, So wol dem Handtwerck zu ehren dazu souiel möglichen, mit Kleidung schicken, in betrachtung das es dem gantzen Handtwerck zu Ehren geschicht, vnd solches nicht anders haltenn, bei Straff einer Marck fein Silber, vndt soll allsdann ein jeder Goldtschmid sambt seinem Weibe mitt nach zu grabe folgenn. Stürbe aber ein Kind, Geselle oder Lehr-Jung, So sol gleichwol einer auss iedem Hausse, der Leiche folgen, bey vier Silbergr. Straff, vnd sol ein jeder Goldtschmied seine Gesellenn vleissig vormahnen, das Sie gleichfalls der vorstorbenen Leiche mit nach zu grabe folgenn p.

Vnd wir der Landesfürst confirmiren vnd bestettigen Jhnen solche jre letztgesetzte Ordnung, in allen vnd ieden Puncten, Clausulen vnd Artickeln,

aus Churfürstlicher Macht vnd Obrigkeit hirmitt in diessem Brieff, vnd wollenn das dieselben alle also, in allermassen sie oben specificirt vnd gesetzt, stete vhest vnd vnuorbrüchlich gehalten, vnd dawider in nichten von iemandes, wer der, oder die auch sein, gehandelt werden soll, bey den vorgesetzten verleibten¹⁾ Straffen, so offte vnd vielmals die von einem oder dem Andern vorwircket wird, die Golttschmide einzufordern macht haben, Vnd sollen sie diessem allem festiglich nachgeleben, auch iederzeit dabey geschützet vndt gehandthabet werdenn.

Befehlen demnach vnseren Cammer Gerichtts Rāthen alhier auch Burgermeister Rathmannen vnd Gerichten beider vnser Städte Berlin vnd Cölln an der Sprew hirmitt, vber diesser irer der Golttschmide Ordnung vnd specificirten Artickeln gantz festiglichen halten, vnd dawider in nichts vornehmen zu lassen, gestatten sollen, Vnd wann auch dissfals wider die vobrechere von jnen bey Euch angesucht würde, iederzeit gebüerlichen vorhelffen, Wie wir dann auch allen vnd ieden itzigen vnd künfftigen Leistern vnd Gesellen des Goldschmide Handwercks hirmitt ernstlich gebieten, derselben irer Ordnung in allen Puncten, Clausulen vnd Artickeln, gebot vnd verbot, so hierin begriffen oder sonst der billigkeit gemes were, bey dero darinnen begriffenen Peen vnd straff, stet vnd vest nachzuleben vndt nachzukommen, Jedoch der sonderbarenn Straff, Wir, eines ieden vobrechung vnd gelegenheit nach vnns hirmitt vorbehaltenn haben wollenn.

Zu mehrer Vrkunndt vnd becrefftigung dessen allenn, habenn wir solches mitt vnserem Daumb Secret²⁾ wissenentlichen vndt wolbedächtighen confirmiret vndt bestättiget.

Geschehen zu Cöllen an der Sprew, am tage Purificationis Mariae³⁾. Anno Eintausseht Fünffhundertt Sieben vnd Neuntzigk.

9. Edict wider das Aufkauffen und Ausführen Goldes, Silbers und Müntze. 9. Mai 1598.

Verschärfte Wiederholung des Mandats vom 16. Februar 1590.

My. IV. L. 1181. XIV.

Die fremden Krämer, Schotten, Juden und verdorbenen Goldschmiede bringen Silber und Gold in grosser Menge aus dem Lande, was den kurfürstlichen Landen zum Schaden gereiche, da dort kein Bergwerk vorhanden sei. Wenn jemand Bruchsilber oder sonstige silberne oder goldene Geräte, die vielleicht von Kirchendieben gestohlen sind, verkaufen will, der soll dieselben dem regierenden Bürgermeister oder dem Raths-Kämmerer vorzeigen, der ihm unter Beirath eines erfahrenen und vereideten Goldschmieds die richtige Bezahlung giebt. Alsdann soll in jedem Quartal das von den Städten eingekaufte Silber und Gold an die kurfürstliche Müntze in Berlin gegen Bezahlung eingeliefert werden.

¹⁾ 1621 und 1643: „vorbleibten“.

²⁾ Das Siegel fehlt.

³⁾ d. L. der 2. Februar.

10. Ordnung des Goldschmiede-Handwerks beider Städte Berlin und Cöln an der Spree vom 8. Mai 1616.

G. I. Handschriftliche Pergamenturkunde.

[Das Register enthält, gegen 1597, am Schiuss folgende Zusätze:]

„Folget die angehengte Clausula wegen der Störer zum Neunzehenden Artickel gehörigk.“

[Dann folgen die Ruhra der Drahtarbeiter-Artikel:]

„1. Dass die Drath-Arbeiter neben jhren Puncten auch der gantzen Goldt-Schmide Rolle oder Ordnung sollen vnterworffen sein.

„2. Was für Goldt jhnen zu arbeiten gebühre.

„3. Wie man es mit dem Amaliren oder Schmelzen halten soll.

„4. Was die Drath-Arbeiter zu machen befugt.

„5. Was die Drath-Arbeiter für Meister-Stück machen, vndt was Sie daneben erlegen sollen.

„6. Warumb die Drath-Arbeiter zur Alt-Meisterschafft nit gestattet werden können.

„7. Wegen der Gesellen zu halten, vnd der Straffe darauff.

„8. Wie es mit den vbrigen allen, so in diesen wenig Puncten nicht specificiret ist, gehalten werden soll.“

[Das Privilegium selbst hat folgende neue Introduction erhalten:]

„Von Gottes gnaden, Wir Johan Sigismundt Marggrave zu Brandenburgk, etc. Bekennen vnd thun kundt öffentlich hiemitt vor Vnss, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggraffen vnd Churfursten zue Brandenburgk, auch sonsten gegen jedermenniglichen, Nachdem Vnss vnser liebe getreuwe Alt: vnd Jungmeistere des Golttschmiede Handtwergks beider vnser Stätte Berlin vnd Cölln ihren Guldebrieff, Ordnung und privilegium, so weillandt der Hochgeborne Furst, herr Johan George Marggraff vnd Churfurst zue Brandenburgk p., vnser in Godtt ruhender freundtlich lieber Grossherr Vatter, vnter S. Gden. Daumb-ringe jhnen vor diesem ertheillet, vnterthenigst vorbringen lassen, welches von Wortten zu Wortten hernach stehett“:

[Folgt die ganze Ordnung von 1597, von Anfang bis zu Ende; dann nachstehender Schluss:]

„Nitt gantz vnterthenigster bitte, Wir der ietzregirender Chur vnd Landessfurst, möchten gnedigst geruhen, dasselbe ihr privilegium nicht allein zue confirmiren, sondern auch bei dem Neuntzehenden Articuli dieses hinzu-zufuegen,

„Und weill sölche Störer diese arglistigkeitt zu gebrauchen pflegen, das, wan Sie vornehmen, das bey jhnen etwa nachsuchung beschehen solle, Sie die heimlich gemachte Arbeit stracks aus dem Liecht vnd wege reumen vnd in Tische vnd Casten verschliessen, Sollen hergegen, wen man dergleichen betrug vermuthen wirdt: die verschlossene Tisch vnd Casten, darin man Arbeit von Silber oder Golt verbergen möchte, durch die gerichte eröffnet werden, Vnd do allsdan die arbeit sich befinden wirdt, dieselbe sölchen Störern genommen vnd der halbteill davon dem Rhatt, der ander dem Handtwergk

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Andere vnd grössere arbeit aber, von Ketten vnd Armbendern, vher zehen, oder zwölff Cronen, zu bereitten nicht befugt sein, vnd sölche stücke alle sollen sie mit ihrem gemercke vnd zeichen zeichen: wie es zu Nurnberg damit also gehalten wirdt vnd in brauch ist; Im Fall aber jemandt vber diet etwas zu machen sich unterfangen wurde, Soll derselbe, wan es erfahren vnd er daruber betretten, von dem handtwerck darumb willkührlich gestraffet werden.

„„Zum Funfften,

„„Dieweill die Drattarbeiter die drey stücke, so die Goldtschmiede, vermöge des Sechsvndzwanzigsten Articulo in ihrer Ordnung zum Meisterstücke zu machen verbunden, nicht fertigen oder machen können, vnd gleichwoll kein Stumpler der sölche Arbeit nicht woll gelernet, in ihre zunfft auffgenommen werden möge, Soll demjhenigen der sich zum ersten angeben wirdt, zwar frey gelassen werden, ein Meisterstück von Draatt Arbeit auffs beste er weis vnd mag, zu bereiten, jedoch dem gantzen Golttschmiede Ambt bevor vnd frey stehen, daruber zu judiciren vnd zu erkennen, ob es vor guett passiren könne oder nicht, Vnd sollen diejhenigen welche nach diesen Meistere werden vnd sich alhier in beiden Stätten niederlassen wollen, sölch erst gemacht Meisterstück von Draattarbeit nachzumachen, vnd wan sie damit bestandenn, vnd vorters ein: vnd auffgenommen werden, Ein frembder der alhier nicht gelernet Einhundertt, Einer aber der alhier gelernet Funffzigk, vnd eines Golttschmiedes Sohn, oder der eines Golttschmiedes Tochter oder Wittwe erfreyet Funffvndzwanzigk Thaler in die Lahden zu geben vnd zu entrichten, schuldig sein.

„„Zum Sechsten,

„„Demnach wie ietzedacht, die Draat-Arbeiter der Golttschmiede-Meisterstücke nicht machen können, auch von dero Arbeit wenig vorstehenn, vnd also, do eines vnd das ander stuck gefertigt wurde, daruber nicht zu judiciren oder zu vhrteilen wissen, Sollen vnd können sie zu Altmeistern, denen sölch Judiciren vornehmlich zustehet, nicht gebraucht noch gemacht werden, Ob es gleich der Ordnung nach an sie versturbe vnd kehme.

„„Zum Siebenden,

„„Sollen die Draatt Arbeiter sich keinesweges vnterstehen, dass sie heimlich oder öffentlich Gesellen setzen wolten, die Silber oder Versetzer-Arbeit macheten, Sondern sich nur ihrer Draat Arbeit gebrauchen, Vnd sölche stücke, so jhnen zu arbeiten zustehen, verfertigen, bey Verstossung des Handtwerckes vnd Verlust aller ihrer gerechtigkeit.

„„Zum Achten,

„„In den vbrigen allen, alls auff die Zeitt zu arbeiten vnd Meistere zu werden: Gesellen zu setzen: Jungen zu lernen: vnd was sonst dergleichen immer sein magk p., Sollen sie sich der Ordnung nach verhalten vnd derselben bey vermeidung der darinnen gesetzten Straffen, gleich den Golttschmieden, getreulich nachsetzen vnd geleben: Auch hergegen sie, ihre

Wittwen, Söhne vnd Töchter aller vnd jeder befreihung vnd gerechtigkeiten in allen geniessen vnd derselben empfänglich vnd vehig sein:“ “

„Dass Wir demnach auff sölch an vns gelangtes vnterthänigstes gehorsambstes suchen vnd bitten, obstehenden Vnsers Grossherrn Vattern jhnen den Golttschmieden gegebenen vnd in dem hie inserireten Brieffe, verfassete Ordnung, auch was dem Neunzehenden articul hinzugethan, wie nichts weniger die Achtt der Draattarbeiter halben auffgesetzte neuwe Puncten, genediglich bestettiget vnd confirmiret haben,

„Thun dass, bewilligen, confirmiren vnd bestettigen sölches alles, alls der jetztregirende Chur: vnd Landtsfurst, auss zustehender macht, von Ohrigkeit wegen, krafft dieses vnsers offenen Brieffes, auff mass und weise, wie oben aussgetrucket stehet,

„Befehlen auch hiemit denen zu Vnserm Cammergericht verordentten Vice Cantzlern vnd Rhätten, vnd den Burgermeistern vnd Rhattmannen beider Vnser Stätte Berlin vnd Cölln, Dass sie die Golttschmiede bey obangezogener Ordnung vnd den ietzo hinzugethanen Clausulen vnd articulen, an Vnsere statt jederzeit schutzen, handthaben vnd darob festiglich halten sollen. Damit dem allen, so hirein begriffen ist, von ietzigen vnd kunfftigen Meistern vnd gesellen desselben Handtwercks gehorsamblich gelebet, vnd so lieb jhnen ist, die hirein specificirete, auch andere vnser Straffen, nach gelegenheit des vorbrechens, zue vermeiden, dawieder nicht gethan, gehandelt, oder jemandts zu thun oder zu handelen, gestattet werde, Getreulich sonder gefehrde, Jedoch vnss an vnserm, vnd sonsten menniglichen an seinem rechten ohne schaden,

„Zu Vrkundt mit vnserm anhangenden Insiegell¹⁾ besiegelt, Vnd geben zue Cölln an der Sprew am Achtten May, nach Christi vnsers allein Seligmachers geburtt, im Eintausend Sechshundertt vnd Sechsszehenden Jhare.“

Manupp hhc.²⁾

Frid. Pruckman³⁾
D. mppria.

Sebastian Stripe³⁾
Lehen Secretarius.

II. Edict wider diejenigen, so das Gold und Silber aufkaufen, aufwechseln, ausklippen etc. 16. Oktober 1620.

Ny. IV. 1. 1189. XVII.

Wiederholung der Edicte vom 16. II. 1590 und 9. V. 1598.

¹⁾ Das Siegel fehlt.

²⁾ Signatur des Churfürsten Johann Sigismund („manu propria script“).

³⁾ Churfürstliche Geheime Staatsrthe.

12. Münz-Edict, worin insonderheit auch der Aufkauf des Goldes, Silbers und Kupfers verboten, und die Verkaufung desselben in andere Lande untersagt wird. Ascensionis Domini 1621.

Ny. IV. 1. 1193. XIX.

Wiederholung der Edicte vom 16. II. 1590; 9. V. 1598; 16. X. 1620 mit dem Zusatze, dass in Berlin und Cöln und in den offenen Märkten an den kurfürstlichen Münzmeister Lubbert Müller das betr. Gold und Silber abgeliefert werden soll; anderswo, wie schon früher bestimmt war, an den Rath der Stadt.

13. Ordnung des Goldschmiede-Handwerks beider Städte Berlin und Cöln an der Spree vom 13. August 1621.

G. I. Handschriftliche Pergamenturkunde.

[Das Register stimmt überein mit dem Register der Ordnung von 1616. Das Privilegium selbst weist gegen 1616 nur diejenigen, rein formellen, Abweichungen auf, welche durch den Wechsel in der Person des Landesherrn bedingt waren. Nur diese Abweichungen sind in Folgendem verzeichnet; alles andere stimmt von Wort zu Wort mit dem entsprechenden Text der Ordnung von 1616.]

[Introduction:]

„Von Gottes gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraff zue Brandenburgk etc.

„Bekennen hie mit vor Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen, Marggraffen vnd Churfürsten zue Brandenburgk, auch sonst gegen Jedermennighlichen.

„Nachdem Vns Vnsere liebe getreuwe, Altt: vnd Jungmeistere, des Goldschmiede Handtwercks beyder Vnserer Städte Berlin vnd Cöln an der Spree, Ihren Güldebricff, Ordnung vnd Privilegium, so weillandt der Hochgeborne Furst, Herr Johans George, Marggraff vnd Churfurst zue Brandenburgk p., Vnser in Gott ruhender freundlicher lieber herr Eltervater, Christseligstes angedenckens, unter S. G. Daumbringe, Jhnen vor diesem ertheillett, vnterthenigst vorbringen lassen, welches von wordten zue wordten hernach stehett:

[Folgt das Privilegium Johann Georgs von 1597; dann der Text von 1616 mit den nachstehenden Aenderungen:]

„Nitt gantz vnterthenigster bitte, Wir der ietz regierender Chur- vnd Landesfurst, möchten gnedigst geruhen, dasselbe Ihr Privilegium, nicht alleine zue confirmiren, sondern auch was bey dem Neunzehenden articul Vnser auch in Gott ruhender Herr Vater p. hinzuegefugett, genehmb zue halten, welches also lauttet:“

[Folgt die „clausula wegen der Störer.“]

„Vnd dan ferner nachfolgende Achtte articulen, die Draatarbeiter betreffende, welche auch bey hochgedachtes Vnsres herren Vatern regierung hinzuekommen, imgleichen zue bestettigen vnd zue becrefftigen.“

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

[Und am Schluss, in der Confirmation, Johann Georg betreffend:] „Ober-Elter Vater“.

[Der Schlusssatz lautet dann:]

„Zue vhrkuntt mitt Vnserm anhangendem Insiegel¹⁾ bestetiget, Vnnd gegeben zue Cölln an der Spree, am zehenten Aprilis, Nach Christi Vnsers lieben Herren, Einigen Erlösers und Seeligmachers Gebuhrt, im Eintausendt Sechshundert drey und viertzigsten Jahre“.

[Gezeichnet haben:]

Sigmundt v. Gotzen¹⁾
mppia.

Sebastian Stripe¹⁾
Lehen Secretarius.

16. Mandat wider die Ausführung des Bruch, Brandt, geschmöltzenen und ungeschiedenen Silbers und Goldes. 10. Juli 1643.

Ny. IV. 1. 1226. XXX.

Wiederholung der früheren Ausfuhrverbote.

17. Churfürstlich Brandenburgische Mäntz-Ordnung. 13. Juni 1667.

Ny. IV. 1. 1265. XLIX.

Artikel V. Von den Lieferanten: Niemand am wenigsten aber die Juden, oder auch sonst andere Kauffleute, ausser denen Goldschmieden, Dratziehern, Goldschlägern etc. rohes Gold und Silber oder Pergamenter und Bruch-Silber an sich kauffen und damit Handel zu treiben befugt seyn, sondern ihnen weiter kein Kauff darunter nachgegeben und verstattet werden solle als sie zu ihrer Arbeit vonnöthen.

18. Edict von der Zunfft-Lade derer Goldschmiede, Auch vom Gehalt des zu verarbeitenden Silbers, vom 18. Mai 1678.

Ny. V. 2. 643—646. XV.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg etc. Uhrkunden hiermit gegen männiglich; denen es zu wissen nöthig oder sonst daran gelegen. Demnach Wir in Erfahrung gebracht, dass eine Zeithero sowol in Unsern hiesigen Residentien, als in andern Städten dieser Unser Chur- und Marck Brandenburg von denen Goldschmieden das Silber in unterschiedlichem Gehalt verarbeitet und dadurch viel Unrichtigkeit entstanden, So haben Wir nöthig befunden, ein gewisses Reglement deshalb abfassen zu lassen, wornach sich alle Goldschmiede in dieser Chur- und Marck Brandenburg achten sollen: Verordnen und setzen solchem nach vermittels und Krafft dieses:

1. Dass die Goldschmiede sowol in diesen Residentzien, als in der Chur- und Marck Brandenburg hinführo das Silber nicht geringer als zwölfzlötig

¹⁾ Fehlt.

²⁾ Churfürstliche Geheime Staatsrätbe.

verarbeiten sollen, gestalt dann unter zwölf flötig zu verarbeiten Ihnen insgesamt hiemit verboten wird.

2. Und damit aller Unterschleiff und Vervorthellung verhütet werde, sollen die Altmeistern in den Städten gute Achtung auf die Probe geben, und, was Sie nicht wol wissen, das nach dem obgesetzten Gehalt gearbeitet und verfertiget ist, solches nicht allein mit dem gemeinen Zeichen nicht stempeln, sondern auch die Arbeit gar zerbrechen und zerschneiden.

3. Dafern auch jemand ertappet oder überführet würde, dass Er eine Arbeit von mehr Stücken, sie seyen zusammen gesetzt oder einzelen, von zweyerley Proben Silber gemacht und dadurch den Altmeister in Gefahr des gemeinen Stempels gesetzt, soll Er nach Befindung der Sachen von dem Goldschmiede-Ambt mit unnachlässiger Straffe belegt werden, oder in Entstehung dessen, da es der Churfürstl. Fiscal in Erfahrung bringet, soll derselbe nomine Fisci darwieder zu agiren Macht haben.

4. Sollen die Stempel sowol des Goldschmiedes, der die Arbeit verfertiget, als des gemeinen Stadt-Zeichens sauber geschnitten und auff die Arbeit rein ausgestempelt werden, damit ein jedweder es wol erkennen möge, von welchem die Arbeit herkommen.

5. Sollen, altem Gebrauch nach, die Goldschmiede-Laden von den Altmeistern oder zween von Ihnen darzu verordneten zum wenigsten quartaliter besucht und von den Schrotten oder unter anderer Arbeit liegenden Rohen-Silber eine Probe unter des Goldschmiedes Zeichen genommen und nachprobiret werden, damit auch dem heimlichen Unterschleiff gesteuert werde.

6. Und weil der Wehrt des Lohts Probe-Silber nach dem Silberkauff auf Fiff Gr. Neun Pf. kommt, so soll für die leichte und gemeine Ordinar-Arbeit das Macherlohn mit drey Gr., die schwere Arbeit aber, als Schüsseln, Teller und dergleichen, mit zwey Gr. sechs Pfen. bezahlet werden.

7. Was gantz vergüldet Probe-Silber, oder was selbiger Arbeit gleich, soll das Loht vor achtzehen Gr. neun Pf., Halb oder Zier vergüldet vor Siebenzehen Gr. drey Pfen. gegeben werden.

8. Wann aber jemand weisse Arbeit, Alt oder Neue einem Goldschmiede zu vergülden andingen will, soll er vor die Marck gantz zu vergülden andert-halb Ducaten, Zier zu vergülden aber Einen Ducaten und mehr nicht, zu bezahlen schuldig seyn.

Wir befehlen derowegen allen Magistraten und Obrigkeiten in Städten dieser Unserer Chur- und Marck Brandenburg hiermit in Gnaden, über diese Unsere Verordnung fest und steiff zu halten, und dahin zu sehen, dass die daselbst sich befindende Gewercke der Goldschmiede samt und sonders sich darnach gehorsamst achten und bei Vermeidung ernster und unnachlässiger Bestraffung darwieder nicht handeln.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Geheimen Cammer-Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Cölln an der Spree, den 18. Maji, Anno 1676.

L. S.

Fridorich Wilhelm.

19. Edict wider das Gold- und Silber-Auskauffen und Ausführen. 29. Januar 1677.

Ny. V. I. 1683. LIX.

20. Edict vom 18. März 1685.

G. I. Druck (Foliobogen).

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, p. p. [totus titulus], Fügen hiermit denen von Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschafft und Städten, auch ins gesambt allen und jeden Unterthanen und Einwohnern Unserer Chur- und Marck Brandenburg diss und jenseit der Oder und Elbe, in Gnaden zu wissen, was Gestalt eine Zeithero in Unsern Müntz-Städten überall nicht ein geringer Mangel an Silber und Gold sich eräuet, vnd Uns dann dabei unterthänigst referiret worden, dass der sonst gewöhnliche Einlauff desselben vornehmlich darumb aussen bleibe, Weilen Unsern ernstlichen Verbots zu wider, einige eigennützigte Leute, absonderlich die Juden, in- und ausserhalb denen Städten, alles Silber und Gold, es sey gestohlen oder nicht, ohne Unterscheid hinweg kauffen, auch Unsere und andere gute alte Müntz-Sorten und hartes Geld gegen Auff-Geld an sich wechseln, und solches alles durch allerhand Practiquen, unter anderen eingepackten Waaren, zum Lande hinaus, und in die Hecken-Müntzen verführen, hergegen aber von denen verbottenen Geld-Sorten grosse Summen von dannen wieder hereinpatrien;

Wann Wir aber solchen höchstschädlichen Beginnen also länger nachzusehen keines weges gemeinet; So haben Wir, zu Vorkommung mehrern Schadens, und Verhütung aller Unterschleiffe, der Nothdurfft ermessen, Unser vorige, und noch am 12. Julii 1683 dieser wegen publicirtes Edict hiermit zu wiederholen, und dadurch alle dergleichen unzulässige Vor- und Aufkauffereyen und Aufwechselung, heydes Christen und Juden bey Vermeidung der Confiscation, auch anderer, dem befinden nach härterer Leibes-Straffe (welche so wol wieder die Käuffer als Verkäuffer auch Auff-Wechseler unfehlbar ergehen, der Angeber auch den Vierdten Theil der confiscirten Gelder, oder Silbers und Goldes geniessen sol) in Unseren Landen nochmahls gänzlich zu verbieten, mit gnädigsten und zugleich ernstern Befehl, dass all dergleichen einlauffendes Gold und Silber, es sey Barren oder ander roh- auch alt- und neu-verarbeitetes, bruch-, brand-, geschmoltzen oder ungeschmoltzen Silber und Pagament, keines weges anders wohin, als in unsere Müntzen (ausser was die Gold-Schmiede zu verarbeiten nöhtig haben möchten) gebracht, und umb billigen Wehrt bezahlet werden soll: Die von denen Müntz-Städten weit entessene aber, wann sie dergleichen Silber oder Gold zu verkauffen haben, und deshalb selbst zu Unsern Müntzern oder denen Gold-Schmieden zu reisen nicht dienlich finden, können ein solches ihrer ordentlichen Obrigkeit entweder mündlich angeben, oder gegen Schein zustellen, und durch dieselbe die Bezahlung dafür aus der Müntze gewertig seyn;

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

meistere des Goldschmiede- und Drahtarbeiter Ampts Unserer hiesigen Residentz Städte Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- undt Friderichs Stadt die ienige ordenung undt Articul, womit albereit vor einigen Seculis von Uusern Glorwürdigsten Vorfahren, Marggraffen undt Churfürsten zu Brandenburg p. Sie privilegiret gewesen, insonderheit, wio solche, nachdem Sie in einigen Puncten geendert undt nach denen dohmahligen Zeiten eingerichtet, von Herrn Johann Georgen, Marggraffen undt Churfürsten zu Brandenburg p. Unsern in Gott ruhenden An-Herrn, Rühmwürdigster Gedächtniss, am tage Purificationis Mariae Anno 1597 denuo gnädigst confirmiret, und endlich von Unsers auch in Gott ruhenden Herrn Vaters, Churfürst Friderich Wilhelms Gnden. Christ-seel. Andenckens am 10ten Aprilia 1643 gnädigst renoviret, und in ein undt andern Puncten respective declariret worden, unterthgst. übergeben und dabey gantz gehorsambsten fleisses gebeten, Wir als der ietzo Regierende Chur- undt Landes Fürst wolten geruhen, diese ihre, so woll der Goldschmiede, als Draht Arbeiter vorgeschriebene Artienl undt Ordnung, nicht nur gdst. zu confirmiren, sondern auch den 6ten Articul von Verarbeitung des Silbers nach denen gdsten Verordnungen vom 18. May undt 2. Juny Anno 1676, ingleichen den 18ten Articul vom Einkauf des Silbers nach denen gdsten Edictio vom 18. Marty 1685 und ^{28ten July}/_{1ten Aug!} dieses Jahres zu declariren; Gestalt dann solches Privilegium undt Confirmation bey Unserer hiesigen Lehens Cantzley in originali produciret undt von Wort zu Wort hernachstehendt also lautendt“:

[Folgt von Wort zu Wort der Text des Privilegs von 1643; nur dass der Schluss, von „Getreulich sonder gefehrde“ an, verkürzt ist. Darauf folgt:]

„Wann Wir dann dieses Jhr unterthänigstes bitten der Billigkeit gemees undt dem gemeinen Nutzen vorträglich zu seyu befunden, auch ohne dass Unserer getreuen Unterthanen Wollfahrt und aufnehmen gnädigst zu befördern Wollgeneigt seyn; Alss haben wir solchem ihrem gehorsambsten Suchen in gnaden raum und staat gegeben, Thun demnach dasselbe als der Churfürst und Landes Herr, confirmiren, bekräftigen undt bestetigen nicht allein ob-inscripte der Goldschmiede und Draht Arbeiter berührter Unserer hiesigen Residentz Städte übergebene Ordnung und Articul in allen Puncten und Clausulen, sondern declariren undt erklären auch die darinnen befindliche beyde Puncta von Verarbeitung undt Einkauf des Silbers gnädigst dahin, dass

„1. Hinführo die Marck Silber nicht mehr nach vorstehenden 6ten Articul, sondern nach dem inhalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters am 18ten May und 2ten Juny Anno 1676 herausgegebenen gdsten Verordnungen in der fein 12 loht, iedoch 2 gren in das medium seyn undt sowoll in hiesigen Residentien, als auch überall in Unser Chur- undt Marck Brandenburg, also gehalten werden soll; würde nun iemandt ertappet, oder überführet, welcher eine Arbeit von vielen stücken zusammen gebracht, so nicht einerley Proba befunden, undt dadurch die Alterleüte in gefahr des gemeinen Stempels gesetzt haben, derselbe soll nach Befindung der Sachen von dem Goldt Schmiede Ambt mit unnachlässiger Straffe belegt werden; das Macherlohn für ordinare arbeit soll das loht mit 3 gr., vor Schüssel undt Teller aber mit 2 gr. 6 3/4

bezahlet werden. Wann aber einem Goldtschmiede alte oder neue Arbeit zu vergulden angedungen wird, soll er für gantz verguldete arbeit auf die Marck anderthalb Ducaten, vor zier verguldet aber nur Einen Ducaten und mehr nicht zu nehmen befuegt seyn.

„2. Wollen Wir den 18ten Articul gleichfalls nach dem inhalt Unsers Herrn Vaters am 18ten Mart. Anno 1685 gdst. publicirten und von Uns im Haupt Quartier zu Genappe den $\frac{20ten\ Juli}{7ten\ Aug.}$ dieses jahres renovirten Edicti verstanden haben, dass weder Christ- noch Juden in Unsern hiesigen Churf. Residentien noch in andern Unsern Städten bey Vermeidung der confiscation auch dem Befinden nach härterer Leibosstraffen, Silber oder Goldt kauffen soll, es sey alt- oder neu, Brand- oder geschmolzen Silber, oder wie es nahmen haben mag, ausser Unser Churf. Mütze und die Goldtschmieden, darmit aller unterschleiff verhütet, und dass sowoll unser als andern entwante und gestohlene Silber nicht unterschlagen und vertuschet werden möge. So soll auch niemandt anders Silber zu schmelzen zugelassen werden, als unser Churf. Mütze und denen Goldtschmieden, auf dass nicht gestohlenen Silber mit unterpartiret werde, undt wenn iemandt bey denen Goldtschmieden Silber zusammenschmelzen lasset, soll der Goldtschmied welcher es geschmolzen hat, seinen Nahmen darauf schlagen, das ienige Silber, aber so nicht gestempelt, soll angehalten werden, damit man Beweiss haben könne, welcher es geschmolzen; denen Juden soll auch insonderheit bei straffe verboten seyn, einiges Silber zu schmelzen noch für sich abzutreiben, damit aller unterschleiff umb so viel mehr verhütet werde.

„Und Wir der Churfürst und Landes Herr, Privilegiren undt begnadigen eingangs genante Alt- und Jungmeistere des Goldtschmiede- und Drahtarbeiter Ambts unserer hiesigen Residentz Städte Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen- undt Friderichsstadt fernerweit mit vorstehender ihrer alten ordenung undt denen iezo annectirten undt respect: declarirten heyden Puncten, auss Chur- undt Landes Fürstl. macht von Obrigkeit undt Landes Herrschafft wegen, Krafft dieses unsers offenen Brieffes, und wollen dass derselbe überall stet, fest undt unverbrüchlich gehalten werde. Wir und Unsere Nachkommen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg p. Wollen Sie auch auf verspührten ihren unterthgsten Gehorsamb, dabey iederzeit gnädiglich schützen und erhalten. Gestalt Wir dann Unserm Cammergerichte alhier, dessgleichen Unsern Müllen Hauptmanne und Hauss Voigte wie auch denen Magistraten undt Gerichten obberührter Unserer hiesigen Residentz-Städte hiemit gdst. und zugleich ernstlich anbefehlen, solches an Unserer staat auch zu thun und die Impetranten wieder den inhalt dieses Unsers confirmirten und resp: declarirten Privilegii in keinerley wege beschweren noch beeinträchtigen zu lassen. Getreulich sonder gefehrde, jedoch Unss am Unsern und sonsten jedermänniglichen am Seinem Rechten ohne Schaden. Wir behalten Uns auch hierbey ausdrücklich vor, dieses Privilegium oder Confirmation allemahl nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu vermehren, zu vermindern, zu cassiren und aufzuheben.

„Uhrkundtlichen mit Unserm anhangenden Lehn Siegel¹⁾ besiegelt undt geben Cölln an der Spree, den Ein und Zwanzigsten Novembris, Nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Ein tausendt Sechs Hundert undt Neüntzigsten jahre p.“

[Gezeichnet haben:]

Paul von Fuchs p.²⁾

Daniel Stephani
Lehn Secretarius.

23. Reglement und Mandat wieder die bey Verarbeitung des Goldes, Silbers, Zinns, Messings und Kupfers wegen des Gehalts eingeschlichenen Mißbräuche und Unterschleiffe. 18. Juli 1693.

My. V. 2. 649.

Art. 1. Dass die Goldschmiede ihr Probe-Gold nicht unter 17 Carat verarbeiten, und da jemand auf Ducaten-Gold oder in besseren Gehalt was machen lassen, und das Gold dazu hergeben, oder auf ein gewisses veraccordieren wollte, mit demselben darunter treulich sonder Betrug verfahren, das Silber auch durchgehends 12löthig und darunter verarbeiten.

Art. 6. Die Altmeister der Gold-Schmiede sollen auf die Proben gut Achtung geben und was sie nicht wohl wissen, das nach dem obgesetzten Gehalte gearbeitet und verfertiget ist, solches nicht allein mit dem gemeinen Zeichen nicht stempeln, sondern auch die Arbeit zerbrechen und zerschneiden, auch dahin sehen, dass ein jeder mit gehörigen gantz correcten Gewichte versehen sey.

Art. 7. So soll auch ein jedes Stück, es sei Gold, Silber, Zinn oder Kupfer, mit seinem gerechten Zeichen und zwar nebst dem gemeinen Stadt- und Meister-Zeichen, auch mit dem Zepter oder Adler samt einverleibter und jährlich zu verändernder Jahreszahl gestempelt, solche Stempel sauber geschnitten und auf die Arbeit rein ausgestempelt werden, damit ein jedweder es wohl erkennen möge, von welchem die Arbeit hergekommen.

Art. 8. Über die Strafe der Contravenienten.

Art. 9. Über die vierteljährliche Visitation des in jedem Ort hiezu bestellten Inspectors.

Art. 10. Und weil das Loth Probe-Silber nach dem jetzigen Silber-Kauffe auf 13 Groschen 4 Pfennig kommt, so soll für die leichte und gemeine ordinaire Arbeit der Macherlohn mit 3 Gr., die schwere Arbeit aber, als Schüsseln, Teller und dergl. mit 2 Gr. 9 Pf., die ordinaire getriebene Arbeit mit 4 Gr., doch nach jedes Landes Gewohnheit bezahlt werden.

Art. 11. Was gantz verguldet Probe-Silber oder was selbiger Arbeit gleich, soll das Loth für 19 Groschen; halb oder zierverguldet für 18 Gr. gegeben werden.

¹⁾ Fehlt.

²⁾ Churfürstlicher Geheimer Statrath.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

4 Grän) in das Medium halten“, dagegen „nach dem Privilegium vom Jahre 1676 Probesilber 12 Loth und 2 Grän ins Medium“. Das Amt bittet, dass fortan 1 Mark 12 Loth ins feine und 1 Quentlein ins Medium enthalten soll, wie es in allen Reichsstädten, wie Nürnberg, Augsburg, Hamburg und Leipzig Gebrauch wäre.

2) zu Art. 7: Da die Juden wider Verbot alles Silber aufkauften und es ihnen teuer wieder abgekauft werden müsste, möge fortan alles Silber gezeichnet werden. Die französischen Goldschmiede hätten sich angemast, ihre Namen besonders zu zeichnen.

3) zu Art. 10: Der Altmeister möge erst zwei Jahre zur Probe sein Amt verwalten, und dann möge es dem Amt überlassen bleiben, ihn zu behalten oder einen neuen zu wählen. So wäre es auch der Gebrauch in Augsburg, Nürnberg und Hamburg.

4) zu Art. 18: Den Galanteriewaaren-Händlern solle verboten sein, mit Gold und Silber zu handeln.

5) zu Art. 30: Der Witwe eines Goldschmieds möge es gestattet sein, den Laden, wie die Gesellen und Jungen zu behalten; doch dürfe sie keinen neuen jungen annehmen.

6) zu Art. 6: Kein Geselle soll Puscherei treiben dürfen, ein „widerpenstiger Geselle sei durch die Militz aufzuheben und darzu zu ziehen.“

29. Königliches Dekret an den Berliner Magistrat, das Gesuch des Amts der Goldschmiede vom 15. Januar 1714 betreffend. 6. Februar 1714.

M. A.

Man solle die Confirmation des Privilegiums, um welche das Amt der Goldschmiede gebeten hätte, schleunigst betreiben und „auch die Combination der Supplicanten mit denen französischen Goldschmieden alss woran bereits seit einigen Jahren gearbeitet worden, gehörig reflectiren.“

30. Relation des Magistrats wegen der von den Berliner Goldschmieden gesuchten Confirmation ihres Privilegiums. 15. Mai 1714.

M. A.

Im Jahre 1713 sei die Combination der französischen und deutschen Goldschmiede geschehen, so dass sie nunmehr ein Gewerk bildeten. Die Markierung des Silbers solle nicht nur für 12, sondern auch für 13, 14 und 15löthiges Silber angewandt werden.

Das Altmeisteramt soll lebenslänglich sein.

Die Galanteriewaaren-Händler sollen nicht mit Gold, Silber und Juwelen, sondern nur mit Kleinigkeiten von Gold und Silber handeln, die nicht im Lande fabriciert würden.

31. Bericht des Magistrats, einige Artikel des Privilegiums der Berliner Goldschmiede betreffend. 20. October 1714.

Λ. A.

Dem Altmeister solle bei schwerer Strafe verboten werden, „das hiesige Stadtzeichen eher aufzuschlagen, bis von dem Neben-Altmeister der Zwiesilier-Strich gemacht worden sei, damit die hiesigen Silberarbeiter in besseren Credit gesetzt und erhalten würden.“ Die Zeichnung der Kleinigkeiten sei auf gewisse Tage anzusetzen.

32. Verordnung, dass die Goldschmiede alles zu verarbeitende Gold und Silber in der Mütze schmelzen und stempeln lassen sollen. 18. August 1718.

Λy. IV. 1. 1341. C.

33. Declaratio wegen Gold- und Silber-Schmeltzens, so die Goldschmiede und Juden zu observieren haben. 24. September 1718.

Λy. IV. 1. 1342. CI.

34. Patent wegen des Gold- und Silber-Schmeltzens in hiesiger Mütze. 1. October 1718.

Λy. IV. 1. 1642. CII.

35. Rescript, betreffend das Schmelzen in der Mütze der hiesigen Gold- und Silberschmiede. 7. Juni 1721.

Λy. IV. 1. 1347. CV.

36. Patent, dass die bey denen Handwerkern bisher üblichen kostbaren Meisterstücke abgeschafft und dagegen solche verfertigt werden sollen, so Kaufmannsgut sind und wazu sich Abnehmer finden. 6. September 1723.

Λy. V. 2. LXVIII.

37. Edict wegen Ein- und Verkaufung Goldes und Silbers. 23. Februar 1724.

Λy. IV. 1. 1347. CVI.

**38. Geschärfftes Patent wegen verbotener Ausfuhr von Gold und Silber.
19. September 1726.**

My. IV. 1. CVII.

39. Patent wegen verbotener Ausfuhr von Gold und Silber. 25. Oktober 1731.

My. II. 1. CVIII.

**40. General-Privilegium und Gülde-Brief des Goldschmiede-Gewercks in der Chur-
und Mark Brandenburg p. vom 21. Mai 1735.**

My. 2. Appendix XLI. und G. L.

General-Privilegium und Gülde-Brief des Goldschmiede-Gewercks in der Chur-
und Marck Brandenburg dies- und jenseit der Oder und Elbe, insonderheit
' des combinirten Goldschmiede-Gewercks in Berlin.

Berlin, 21. Mai 1735.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preussen etc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die vielfältige bey denen Gülden und Handwerckern eingeschlichene Missbräuche und die eigenwillige bey denenselben, sogar wider allgemeine Reichs-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten dergestalt überhand genommen und dermassen viele und grosse Unordnungen nach sich gezogen, dass dadurch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs bewogen worden, sich eines allgemeinen Reichs-Conclusi zu vergleichen und Seine Römisch Kayserl. Majestät, damit solchem Unwesen überal gesteuert werden möchte, sothanes Reichs-Gutachten unterm 16. Augusti 1731 als eine Pragmatische Sanction im Reiche publiciren lassen, dass wir demnach sothane allgemeine Constitution auch in Unsern zum Römischen Reich gehörigen gesamten Provintzien unterm 6. Augusti 1732 gleichfals, wie Männiglich bekant, publiciren lassen und Unserm Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern anbefohlen haben, dasjenige, so darin heilsam verordnet, zur Execution zu bringen und genau darüber zu halten.

Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreicht, und weil die Connexion der Gewercker untereinander nunmehr getrennet, auch die Missbräuche scharf verboten worden, Friede und Ruhe unter denselben conserviret, mithin das Aufkommen und Nahrung der Gewercker selbst nicht wenig dadurch befördert werden: Also haben Wir zu mehrer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey mit gehörigen Wercks nöthig erachtet, die sowol von Uns selbst als von Unserm Vorfahren, Friderich dem Ersten König in Preussen, auch allen vorigen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg denen Gewercken ertheilte Innungs-Brieffe oder sogenante Privilegia überhaupt zu cassiren und zu

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Zeit, da er Soldat gewesen oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-jahren, doch dergestalt, dass denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerck tüchtig gelernet hat und mit dem Meister-Stücke bestehet.

II. Sol keiner, so Meister werden wil, und seines Wolverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; Derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugnüß seines Wolverhaltens fehlet, sol an dem Ort, wo er Meister werden wil, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einiger massen versichert seyn könne; Ausser diesem Fal aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hiedurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

III. Sol der Geselle, so Meister werden wil und sich dieserhalb gebührend bey der Versammlung des Gewercks gemeldet, einen silbernen Thé-Kessel mit einer Lampe oder eine silberne Terrine nach der neuesten Façon sauber und wol gearbeitet zum Meister-Stück verfertigen, über gedachte Stücke aber, welche er hernach verkauffen mag, sol er zu ein mehres unter keinerley Vorwand angehalten werden.

IV. Wenn der Meister-Geselle solcher Gestalt zu Verfertigung des Meister-Stücks zugelassen worden, sol er solches in eines Meisters Hause und in Gegenwart desselben verfertigen; Dass aber bey Verfertigung dieses Meister-Stücks mehr Meister zugegen seyn, ist keines Weges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch gänzlich verboten werden.

V. Wenn das Meister-Stück fertig, sol der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Alt-Meister des Gewercks anzeigen und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewercks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muss.

Solten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, dass der Verfertiger sein Handwerck noch nicht recht verstehe, sol derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerck besser zu lernen angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiss und aus Nissgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meister-Stücke etwa angegebene geringe Fehler, noch weniger eines von den Meister-Stücken selbst, mit Gelde abgekauffet, sondern es muss das Meister-Stück schlechterding angenommen oder nach Befinden gantz verworffen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: Massen wenn sich befinden solte, dass dem, so Meister werden wil, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursache Schwürigkeiten gemacht worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Übrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, dass, so viel die Verfertigung des Meisterstücks und was dessfals, imgleichen wegen der Wander-Jahre fest gesetzt worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen, und Meisters-Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Witwe heiratet, gar kein Unterscheid gemacht werden, sondern einer wie der ander zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber Iemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich alhier zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, sol derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Art. fest gesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch sol er gehalten seyn, vermittelt eines Gezeugnüsses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, dass er von dem Gewercke des Ortes mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meister-Stücks zum Mitmeister angenommen sey und das Handwerck darauf getrieben habe.

VI. Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der sol darauf in die Meister-Lade 4 Rthlr., denen gesanten Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft 1 Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats 1 Rthlr. und dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, 1 Rthlr. so aber derjenige, welcher vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey 2 Rthlr. und der Kirche anstat des sonst gewöhnlichen Wachses 1 Rthlr. und über diese auf 10 Rthlr. sich be- lauffende Kosten nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläufigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens dessfals zu Rath-Hause gemeldet, zum Mit- Meister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerckes geniessen.

VII. Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, dass das Gewerck der Goldschmiede fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, dass keiner zum Gewerck gelassen werde, welcher nicht vor- beschriebener Massen sich dartzu tüchtig gemacht, und dass desswegen keinem untüchtigen die Heirath einer Meister-Witwe, oder dass er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme.

Dagegen sol einem jeden Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen zu halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat. Damit aber gleichwol die- jenigen, so keinen starcken Zulauf haben, nicht zu sehr darunter leiden mögen, so sol der Meister, welcher schon zwey Gesellen auf der Werckstat hat, von den eingewanderten keinen eher bekommen, bis seine Mitmeister, wenn sie es verlangen, ebenfalls jeder mit so viel Gesellen versehen worden, oder bis sie keine mehr verlangen; Wenn er aber darauf nicht warten wolte, oder auch Unser Hof-Goldschmid für Uns selbst Arbeit hätte, so stehet ihm frey, sich die nöthige Gesellen zu verschreiben, doch mit Vorbewust des Altmeisters.

VIII. Wer nun die Goldschmiede-Jnung vorbeschriebener Massen nicht gewonnen und obbemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem sol das Goldschmiede-Handwerck so wenig vor sich allein, als noch

weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, und dergleichen Arbeit zu machen erlaubet seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewercke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten, so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer geschwinde Iustiz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld und andere Straffe, demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würcklichen Diensten stehen, und das Goldschmiede-Handwerck gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Jnnung nicht gewonnen, sol nur erlaubet seyn, als Gesellen bei denen Gewercks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wol allergnädigst wollen, dass denen abgedanckten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Veruhrlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute, verstanden wissen, und sol keinem derselben, Goldschmiede-Arbeit zu verfertigen, gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Deswegen dann auch keinem Einheimischen oder Fremden, der nicht mit im Amte ist, aus andern Städten als Gold-Schmiede, Juwelier und Landfahrer alhier öffentlich oder heimlich ausserhalb den Jahrmärckten feil zu haben, und in den Herbergen zu hausiren, verstattet werden sol; Wie denn auch denen herumlaufenden Siegel-Schneidern, als welche den Gold-Schmieden, denen solche Arbeit zustehet, in ihrer Nahrung Abbruch thun, fernerhin der gleichen Arbeit sich zu gebrauchen nicht verstattet werden soll.

Denen Galanterie-Krämern aber bleibt zwar ferner unverwehret mit Kleinigkeiten von feinem Silber, Gold und dergleichen Art Arbeit, so alhier nicht gemacht wird, zu handeln; es sol aber fleissig dahin Achtung gegeben werden, dass das Silber oder Gold von dergleichen Waaren nicht betrüglich gearbeitet, auch dasjenige, was für Gold und Silber vom Verkäuffer ausgegeben, und vom Käuffer bezahlet wird, auch würcklich gut Gold und Silber sey.

So sol auch weder Christ noch Jude alhier oder in andern Unsern Städten, bey Vermeidung der Confiscation, auch dem Befinden nach, harter Leibes Straffe, Bruch-Silber oder Bruch-Gold, ausgebrant oder geschmolzen Silber aufkauffen und ausser Landes führen, sondern ein solches Unserer Müntze und einländischen Gold-Schmieden wieder verkauffen, und muss es überhaupt darunter nach denen Edictis vom 23ten Febr. 1724, 19. Septembr. 1726 und 26. Octobr. 1731 gehalten werden.

Damit auch aller Unterschleif verhütet, und sowol Unser, als ander entwandtes und gestohlenen Silber nicht untergeschlagen und vertuscht werden möge: So sol keinem andern Silber zu schmelzen zugelassen werden, als Unserer Müntze und denen Gold-Schmieden, und wenn jemand bey den Gold-Schmieden Silber zusammen schmelzen lässt, so sol der Gold-Schmid, welcher solches zerschmolzen hat, damit kein gestohlenen Silber mit unterpartiret werden möge, seinen Namen darauf schlagen; dasjenige Silber aber, so nicht

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Altgesellen in einer à parten Rechnung berechnet, und von heyden ein besonder Schloss und Schlüssel darzu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewercks-Beysitzers und der Gesellen justificiren und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die in den Land-Städten mithaltende Meister gefordert werden und ihr jährliches Quartal-Geld à 1 Rthlr. erlegen. Dem Beysitzer sol 1 Rthlr., dem Gewercke 3 Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern 2 Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereicht werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, wie Wir denn in specie nicht wollen, dass wenn ein Meister des Gewercks von jemandem geschimpfet worden, das ganze Gewerck desfalls Process erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Goldschmid gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus; wenn aber das ganze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Process-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, dass einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk gelegt werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verboten, dergestalt, dass es einem geschimpften Meister oder Gewercke frey stehen sol, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. a. p. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemässer ist, gänzlich zu vergeben.

XIV. Ob nun zwar solchergestalt, da nichts-bedeutende Prozesse vermieden werden und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cassiren, zu den Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit, da Wir auch solche Verordnungen machen werden, dass die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein gar wenig kosten sollen; Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe verfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, sol das Gewerck sich desfalls bei dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht und dabey die Gleichheit in acht genommen werden, dass nemlich einem Meister nur so viel, als noch Proportion seiner Nahrung ihn treffen kan, zugeschrieben werde.

XV. Wenn das Gewerck sich vereinigen wolte, alle Quartal oder Jährlich etwas in die Gewercks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greiffen, oder dessen Witwe zu den Begräbnüss-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten (so wie in Art. 13. gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen), einem armen krancken Gesellen damit zu helffen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, sol ihnen solches unverwehret seyn, wie dann zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der

Leichen und was dem anhängig, wol beybehalten werden kan. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kan, sollen 8 Gr. aus der Meister-Lade, wenn er dessen bedürftig seyn solte, von den Gesellen-Geldern gezahlet werden; Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten bey 29. Articul dieses Privilegii festgesetzt wird, legitimiren kan oder wil, so sol er nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerck auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erführet, dass von ein- oder ausländischen Gewercken dem General-Paten etwas zuwider geschehen oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

XVI. Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und Probe-mässige Arbeit zu machen, und sol dannhero das Ungarische Gold nicht anders noch geringer, denn zu drey und zwanzig Karat, das Cronen-Gold nicht anders noch geringer, denn zu ein und zwanzig Karat, und das Rheinische Gold in keine Wege anders noch weniger, denn zu siebenzehn Karat in fein Halt verarbeitet und in keinem geringern Wehrt von einem Goldschmiede verkaufft werden.

Was das Werck-Silber anbetrift, sol selbiges hinführo an Schroot und Korn halten, nemlich eine Marck zwölf Loth fein, aber doch, das ein Quentlein in das Medium sey, und sol dieserhalb von denen geschwornen Altmeistern das Silber und Gold, so gehebet und gesammelt worden, probiert und bestochen werden, und welches Goldschmiedes Gold oder Silber alsdann unrichtig befunden wird, der sol dieserhalb, auf geschehene Anzeige, bey der Gewercks-Zusammenkunft dergestalt gestraffet werden, dass für jedes Grain, so an der vorbeschriebenen Feine der Marck fehlet, nach dem Gewichte der Arbeit von jeder Marck 16 Gr. zur Lade an Straffe gezahlet werden sol.

Würde nun einer zum drittenmahl falsch Silber arbeiten, und also der Straffe und Warnung nicht achten, so sol ihm der Laden zugesperret, er aus dem Handwerck gestossen, und weder Gesellen noch Jungen bey ihm zu arbeiten erlaubet werden.

Übrigens sol kein Goldschmied weder güldene Kleinodien noch Ketten, so fern die Person, welcher die Arbeit angehöret, es begehret, aus seinem Laden geben, noch gehen lassen, er habe denn zuvor dem geschwornen Altmeister solche gewiesen, bey vier Rthlr. Straffe zur Lade. Wie er denn auch nichts von Silber-Arbeit, so über zwey Loth wieget, aus seinem Laden gehen lassen sol, er habe es denn zuvor denen geschwornen Altmeistern zu ihren Händen gestellet, solche Arbeit zu besehen und zu bestechen. Wannhero dem ersten Altmeister bey Fiscalischer Straffe verboten wird, das Stadt-Zeichen eher auf zu schlagen, bis von dem Neben-Altmeister der Ciselier-Stich gemacht worden, damit das hiesige Silber in desto bessern Credit gesetzt werden möge, und wenn sodann das Silber recht befunden worden, so sol es mit der Stadt und des Meisters Zeichen, so es aber feiner als Zwölf-Lötig, wie viel solches importire, mit Exprimirung der Zahl 13, 14, 15 Lötig von dem geschwornen Altmeister gezeichnet, und darauf geschlagen werden; Würde es aber falsch befunden, und dass es dem Stich und der Probe nicht gemäss

wäre, so sol die Arbeit von dem geschwornen Altmeister zerschlagen, und der Goldschmid durch Confiscation des Silbers darum gestraffet werden. Für solche Mühe sol den geschwornen Meistern von derjenigen Arbeit, so zwey Loth oder drüber wieget, es sey gulden oder silbern, von einer jeglichen Marck Silber zwey Pfennige, vom Golde aber, so manche 10 Gulden, so viel zwey Pfennige von dem Goldschmiede, der er gearbeitet, gegeben werden.

XVII. So Jemand eine oder mehr güldene Ketten, Kleinodien oder Ringe wolte machen lassen, so sol der Goldschmied, so gut ihm die Person, welche die Arbeit machen lassen wil, das Gold darzu übergiebet, wenn es verlangt wird, solches in derselben Beyseyn zusammenschmelzen, und darnach solcher Person ein Bleyschwer davon geben; Würde aber das Gold im erstern Gusse nicht geschmeidig, so ist der Goldschmied nicht schuldig, ein Bleyschwer noch Gold-Probe von sich zu geben, bis das Gold im giessen schmeidig worden ist, und denn sol er eine Gold-Probe nebst dem Bleyschwer allererst von sich zu geben schuldig seyn.

XVIII. Damit aber auch Niemand mit verguldeter oder versilberter Arbeit betrogen werde: so wollen Wir, dass die Gold-Schmiede keine Arbeit von Messing, als: Ketten, Kleinodien, Armbänder und andere Sachen arbeiten, feil haben und herum tragen noch verkauffen lassen, widrigen Falls ihnen, so oft solches geschiehet, die Waaren genommen, denen verordneten Amts-Meistern überantwortet, und die Verbrecher nach Erkenntnüss des Magistrats, dem Befinden nach, bestraffet werden sollen.

Wie denn auch, wenn Jemand ertappet und überführet würde, dass er eine Arbeit von vielen Stücken zusammen gebracht, danebst auch nicht einerley Probe befunden, und dadurch die Alter-Leute in Gefahr des gemeinen Stempels gesetzt worden, derselbe nach Befindung der Sache mit unnachlässiger Straffe belegt werden sol.

Dafern auch Goldschmiede irgend hier oder anderswo in einer Stadt neben hiesigen Goldschmieden in den Jahrmärckten feil haben wolten, so sol das Silber Unserer Ordnung gemäss seyn, solches von den Goldschmieden besichtigett und bestrichen werden, und da dasselbe unrecht befunden worden, sol ihnen feil zu haben nicht verstattet, sondern ihnen dasjenige Silber, so nicht Probenmässig ist, weggenommen werden und ein Theil der Cämmerey, ein Theil der Lade und ein Theil der Armen-Casse zufallen.

XIX. So sol auch kein Meister den Käuffer wegen seiner Arbeit und gefertigten Waare, so nach der Hand verkauft wird, im Preise übersetzen, und verbieten Wir dieserwegen aufs schärfste, dass weder einzelle Meister, noch weniger das gantze Gewerck der Goldschmiede, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen höhern Preis zu setzen, als sonst gebräuchlich, und diejenige, so ihre Waaren wohlfeile geben, für anstössig zu halten, oder aber zu bestraffen, gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wolfeil er wil, zu verfertigen und zu verkauffen, wenn nur das Gold und Silber Probenmässig ist.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

sol ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über 4 Wochen nicht dauern sol, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefället, sol dieser nach Ablauf vier Wochen denselben vor das Gewerck stellen und dessen Geburts-Brief, so nach der im gantzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charité-Hospital für 12 Gr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein (massen diejenige Unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts, als 6 Gr. Schreib-Gebühr an den Beysitzer, und 12 Gr. in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, stat des sonst gewöhnlichen Wachses, 16 Gr. Fals es aber nicht bräuchlich gewesen, zum Behuef der Armen-Frey-Schulen nur 12 Gr.

XXIII. Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, dass er das Lehrgeld fuglich nicht sogleich aufbringen könnte, sol es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, dass der Meister wegen des Lehr-Geldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendiren, veranstaltet werden.

XXIV. Der Meister sol seinen Lehr-Jungen gewissenhaft mit allem Fleiss und gründlich unterrichten, und mit demselben Christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermässigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche jungen mit übermässiger Haus- und Hand-Arbeit, also dass sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführt wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestraffen, auch da der Junge durch solch alzuhartes Tractement auszutreten genöthiget seyn solte, den Meister ihn wieder anzunehmen und hinkünftig bescheidenlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehr entläuft, und über 14 Tage wegbleibet, sol er vors Gewerck gestellet und auf eine diensame Art gestraffet werden; Blicke er aber über 4 Wochen oder gar weg, sol er auf dem letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem ersten Fall aber, er begeben sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, sol ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm

derselbigen sich zu widersetzen, einen Aufstand zu machen oder aus der Arbeit zu treten, bey unnachlässiger Straffe sich nicht gelüsten zu lassen. Wie sie denn auch sich alles Scheltens unter sich zu enthalten; Wenn aber ein Geselle von jemandem geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Goldschmieds-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen den Goldschmiede-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. a. p. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemandem geschehen, so muss der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

XXVII. Ferner so geziemet einem jeden Gesellen, sich ehrbar, treu und Christlich aufzuführen, seinen Brodt-Herren und Meistern sich überall gehorsam zu bezeigen, keine freye Montage und dergleichen zu machen und jedesmahl zu rechter Zeit sich zu Hause finden zu lassen. Es muss sich auch kein Geselle alhier unterstehen, für sich Fuscherey zu treiben, oder auch bey den Gelbgiessern und Gürtlern Schnallen zu machen, oder sonst bei Jemandem unter was Vorwand solches seyn möchte zu arbeiten, widrigen Falls er zu gewärtigen hat, dass der Magistrat, welchem dergleichen Gesellen angezeigt werden, ihn werde aufheben und zur gebührenden Straffe ziehen lassen.

XXVIII. Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewercken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchen-Gehens, Einlegung in die Klinge-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens eingeführt wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, dass solche beybehalten werden, nur dass die deshalb einkommende Geld-Straffen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewercks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

XXIX. Wenn ein Geselle weiter wandern oder bei einem andern Meister gehen wil, sol er seinen Meister wenigstens 8 Tage vorher davon Nachricht geben, wie dann auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tagen vorher ankündigen sol, dass er ihn nicht länger behalten wolle. Es sol auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, dass kein Meister bey der im General-Reichs-Patent § 2 festgesetzten Straffe von 10 Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordern, oder ihm solche heimlich zustecken; Solte es sich aber zutragen, dass ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, alhier einwanderte, sol derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener massen seinen Lehr-Brief vorzeigen kan, wegen Ermangelung derer in ermeldten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung

nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; Er muss aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten, dass an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

XXX. Wir lassen hiernächst ebenmässig geschehen, dass die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen, mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen; Dieselbe müssen sich aber bey Straffe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Was das Auflegen der Gesellen anbetriift, so sol ihnen gleich andern Gewercken frey stehen, wenn sie sich dieserhalb vergleichen können, auf den ordentlichen Quartalen in Gegenwart des Altmeisters ein gewisses Auflege-Geld zu thun, damit wie Articul 13 und 15 gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus krancken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne, und haben die Altgesellen sodann jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettel zu notiren, und hernach den Cassen-Zettel nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Alt-Meister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Articulo 13 geordnet worden, auch auf Trinitatis jedes Jahres im Beyseyn des Gewercks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Straffe verboten seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, dass auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

XXXI. Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder so genannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Straffe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Alt-Meister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Solte sich nun finden, dass von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents § 6 verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelauffen, sofort an der Brief-Steller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden und die Bestrafung zu urgiren.

XXXII. Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Ad. 7. Dass der Assessor die verliehene Privilegia jährlich einmal bey öffentlicher Amts-Versammlung vorlesen müsse:

Als habt ihr diese Unsere allergnädigste Declarationes des neuen Privilegii sowohl dem hiesigen Magistrat, als dem Amt der Gold-Schmiede zu ihrer Achtung bekandt zu machen.

Berlin, den 17. Oct. 1736.

42. Accise-Tarif für Berlin und die Churmärkischen Städte. I. Mai 1739.

Ny. Contin. III. XI.II.

- | | |
|--|---------|
| 1) Gold, geschlagen echtes Blatt-Gold und fremdes Silber | 8 Gr. |
| 2) dito unechtes | 1 „ |
| 3) dito altes und dergl. alte schon gebrauchte fertige Waare
so jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringt | 1 „ |
| 4) dito einländisch | 4 Pfen. |
| 5) alte goldene Waaren, fremde oder inländische, so die Goldschmiede und Juden einbringen, oder wenn es an dieselben verkauft oder gegen neue Waaren angegeben wird, item was an die Kgl. Mütze verkauft wird, ist frey, weil die Goldschmiede und Juden ihre jährliche Fix-Accise bezahlen. | |
| 6) Gold- und Silber-Waaren, so nicht in Chursachsen, sondern in den Sächsischen zur Ernestinischen Linie gehörenden Landen gemacht, sind verboten. L. O. 3. November 1738. | |
| 7) Goldene und silberne fremde fertige Massive Waaren und Galanterien, als Uhr-Ketten, Tabatieren, Schwamm- und Balsam-Büchsen, Etais etc. L. O. 23. April 1722 | 4 Gr. |
| 8) Goldene und silberne Uhren | 2 „ |
| 9) Alle übrigen Galanterien, so nicht gantz massiv Gold oder Silber | 2 „ |
| 10) Goldschmiede geben jährlich an Fix-Accise für das zu ihrer Profession benötigte Gold und Silber 200 Rthlr. L. O. 28. XII. 1703, welche beim Jahr-Schluss im Dezember bezahlet und bey der Kaufmannschafts-Casse sub. Titel „Insgemein“ berechnet werden. | |
| 11) Silber, altes fremdes, so noch brauchbar, und jemand zu seinem Gebrauch einbringt. L. O. 28. XII. 1703. | 1 Pfen. |
| 12) Silber, so alhier gemacht und von aussen wieder hereinkommt giebt keine Accise. | |
| 13) Silber, inländisches an Nachschuss | 4 „ |
| 14) Neu fremdes Silber und ganz massiv silberne Waaren.
L. O. 23. IV. 1722. | 4 Gr. |

43. Rescript an die Churmärkische Kammer, dass das Einbringen aller Frantzösischen goldenen Dosen, Etuis und dergleichen goldenen Galanterie Waaren gänzlich verbothen seyn soll zum Besten der Berlinischen Gold-Arbeiter. 16. November 1740.

N. y. Contin. I. 423. XLIX.

44. Beschwerde des Goldschmiede-Amtes an den König. 31. Juli 1744.

N. A.

Das Amt beklagt sich, dass der neue Assessor Rathmann Neumann vor jeder Zusammenkunft 1 Thlr. Expeditions-Gebühren bei Ausfertigung der Lehrbriefe empfangen und das Amtssiegel allein unter seiner Verwaltung haben will, und bittet, dass alles, was im General-Privileg von 1735 nach „dem Exempel gemeiner Handwerker sei“, getilgt werden möge; „denn sie hätten eigentlich 1735 kein neues Privileg gebraucht, da sie keine Handwerker wären und folglich kein Handwerks-Misbrauch bei ihnen hätte sein können, da durch gantz Europam hindurch unsere Profession unter die Künstler mit nichten aber unter die Handwercker gerechnet wird.“ Bei ihnen wäre kein Abusus vorgekommen, es wäre nicht abzusehen, warum sie schlechter als Apotheker, Materialisten, Schmiede, Schuster und andere gemeine Handwerker geachtet werden sollten. Sie wären durch Aufbauung eines Gildehauses in der Friedrichsstadt in ziemliche Schulden gerathen. Sie bitten um Revision des General-Privilegiums und zwar, „dass alle diejenigen Generalla, welche ad imitationem derjenigen Handwercker, demselben inserirt worden, herausgelassen und wir überall denen Künstlern gleich tractieret werden mögen.“

45. Protokoll-Verhandlung vor dem Rath. 24. Februar 1745.

M. A.

Die Ältermänner Johann Lemcke und Peter Delás tragen die Beschwerden des Amtes vor.

46. Königliche Verordnung, eine Revision des General-Privilegiums vom Jahre 1735 betreffend. 12. Januar 1746.

N. A.

- 1) Der Assessor soll nur bei den an den Quartalen stattfindenden Zusammenkünften des Amtes 1 thlr. erhalten.
- 2) Die Expeditions-Gebühren seien nach § 15 des Privilegiums zu berechnen.
- 3) Das Siegel sei, wie bei allen andern Gilden, in Händen des vom Magistrat angestellten Assessors.

4) Die Gebühren von 2 thlr. für die Kämmererei und von 1 thlr. für Wachsgeld sei bei allen Gilden und Gewercken üblich; doch soll von letzterem Gold, da es früher nicht bestanden, abstand genommen werden.

47. Rescript an die Churmärck. etc. Kammer betreffend die Streitigkeiten zwischen dem hiesigen Gürtler-Gewerk und den Goldschmieden etc. 4. März 1745.

M. A.

48. Es wird durch Kgl. Edict verboten, dass die Juden Gold, Silber noch Gold-Species weder in ihren noch in der Christen Häusern, sondern in der Königlichen Münze schmelzen sollen. 23. März 1746.

M. A.

49. Schreiben d. d. Hanau. 27. December 1752.

M. A.

Die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Regierung fragt beim Kgl. Preussischen Departement der auswärtigen Affaires an

„wie es mit dem Stempel und Probirung des Goldes, sonderheitlich bei den verfertigten goldenen Tabattieren und anderen von diesem Metal verarbeiteten Galanerien bei den Berliner Gold-Arbeitern gehalten würde, da man eine ebenmässige Verordnung einführen wolle.“

50. Schreiben d. d. Berlin. 23. März 1753.

M. A.

Der Magistrat berichtet auf Befehl des General-Directoriums:

Der Goldschmied Dörnies hätte vor Jahren ein Gesuch um Stempelung eingegeben, wäre aber d. d. 20. Febr. 1750 damit abschlägig beschieden worden. Die Gold- und Galanterie-Arbeiter verfertigten ihre Waaren in der Art, wie sie bei ihnen bestellt würde, von Ducaten-, Pistoletten- oder französischem Golde, ohne dass dasselbe von den Ältesten der Goldschmiede-Innung probiert würde.

51. Königliche Cabinetsordre d. d. 20. Januar 1755.

M. A.

Es ist dem König hinterbracht worden, „dass einige Goldschmiede und Juden, insonderheit letztere, bey dem hiesigen Goldschmied Sandrat, wider

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Gold-Juwelieren und Galanterie - Arbeitern und 2) in eigentliche Silber-Arbeitern bestehen, davon die ersteren von je her ihr Meister-Stück durch Ringe, Schmuck mit Jouvelen auch Tabatières von Gold, Silber und in Emaillé, letztere aber in allerhand Silber-Arbeit verfertigt, dieser Unterschied aber in dem Privilegio de 1735 nicht bemerkt, sondern darin überhaupt nur festgesetzt ist, dass ein gesell, der Meister werden will, sich durch Anfertigung einer silbernen Terrine oder einer silbernen Thee-Maschine qualificieren müsse, gedachtes Privilegium dahin allergnädigst declariret werden möchte, dass den Gold-Arbeitern nach der Beschaffenheit ihres Vermögens erlaubt werde, ihr Meisterstück durch Tabatières, Ohrboucles, Ringe und andere Schmuck-Arbeit mit oder ohne Jouvelen verfertigen, und dass die Silber-Arbeiter statt der im Privilegio benannten grossen kostbaren Meisterstücken nur Caffee- und Thee-Kannen, praesentier Teller oder dergleichen aus Silber zum Meister Stück machen dürffen, denen ausgelernten Gesellen aber vor erlangten Meister-Recht die Arbeit gänzlich untersaget, auch allen denjenigen, die eigentlich die Goldschmiede-Profession nicht erlernen, als Kupfer-Schmieden und anderen Professions-Verwandten das Einfassen der emaillierten Tabatières in Tomback bey Straffe der Confiscation Verboten werden möge, auch wohin euer Meinung hierbei gebet. Wenn wir nun bey denen in euerem gutachten enthaltenen Umständen den 3ten Articul des Goldschmids-Privilegii, in betracht des Unterschieds der Arbeit, dahin declariren, dass die angehenden Gold-, Jouvelier- und Galanterie Arbeiter ebenfalls und nach Beschaffenheit eines jeden Vermögens sich zur Erbringung des Meister-Stücks durch Anfertigung einer goldenen Tabatiere, Ohr boucle oder Ring mit oder ohne Jouvelen, die Silber-Arbeiter aber mit einer Caffee Kanne, Thee Kanne oder praesentier Teller zum Meisteramt legitimiren dürffen, dahingegen denenjenigen, welche nicht ausgelernte Gold-Schmiede sind, die Tombacks-Arbeit nicht verwehret werden kan, deren von ihren Meistern abgehenden Gold-Schmieds-Gesellen aber ohne erlangtes Meister-Recht vor sich in Gold und Silber zu arbeiten, nach wie vor verbothen bleiben muss, als habt Ihr Euch darnach zu achten, und die supplicanten dergestalt zu bescheiden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

56. Edict wegen Ausfuhr des Goldes und Silbers, wie auch der reducirten neuen August d'or. L januar 1764.

Ny. Contin. III. 357. III.

57. Gesuch des Assessors des Amts der Goldschmiede, Hofraths und Rathskämmerers Oelrichs an das Collegium Magistratus. Berlin 22. November 1775.

M. A.

„Bei der Abnahme des Protocolls über die Rechnungen des Amts von Johannis 1774/75 haben sämtliche Altmeister über die jetzige schlechte Nahrung

einstimmig Klage geführt und als hauptsächlichlichen Grund die Vielheit der Amts-Meister angegeben, jetzt über 140 stark, in den letzten 3 Jahren sind 24 Meister geworden, worunter einige, die kaum 3 Jahre gelernt hätten.“

Sie bitten deshalb

„Es möchten jährlich nur 5—6 neue Meister ernannt werden. Die Gesellen sollten nicht mehr ausser Landes wandern, statt der sonst gewesenen Auswanderung in fremde Länder, wo er sich wohl 8, 10 bis 12 Jahre sonst aufgehalten, möge anjetzt festgesetzt werden, dass er 7 bis 8 Jahre als Geselle hier oder an anderen Orten gearbeitet haben müsste.“

Der Assessor befürwortet dies Gesuch des Amtes der Goldschmiede bei dem Magistrat.

**58. Kgl. Edict an die Kgl. Churmärkische Kriegs- und Domänen-Kammer.
Berlin den 20. Juni 1776.**

N. A.

Von Gottes Gnaden Friedrich etc.

Wir haben uns aus Eurem unter 5. Decemb. p. a. abgestatteten Bericht vortragen lassen, dass bey dem Amte der Goldtschmiede allhier künftig jährlich nur 6 Meister und zwar nach der Tour, wie sie sich gemeldet, anzunehmen und niemand dazu zu lassen, der nicht wenigstens 7 Jahre als Geselle gearbeitet hat. Wenn wir nun aber dergleichen rescriptions so wenig den Innungen selbst als dem Staate zuträglich finden, weil dadurch die Industrie vermindert wird. Einländische gute Genies unterdrückt und ausserhalb Landes zu gehen bewogen, Ausländer hingegen zurückgehalten werden, sich im Lande anzusetzen; So wollen wir es bei der bisherigen Verfassung darunter belassen wissen, hingegen wollen wir und setzen hiermit fest, dass Niemand der nicht wenigstens 6 volle Jahre als Geselle gearbeitet hat, bei besagtem Amte der Goldtschmiede zum Meisterrecht zugelassen werde, weil die Ansetzung gar zu jung und in ihrem Metier nicht hinlänglich unterrichteter Meister dem Publico und ihnen selbst zum Schaden gereichen muss, wonach Ihr also nötige Verfügung weiter zu treffen habt.

59. Ein jährige Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Gold- und Silber-Arbeiter-Amte allhier in Berlin von Johannis 1782 bis Incl. Johannis 1783. Geführt von Christian Frosch Aelter-Man, Daniel Baudesson der Zeit Altmeister.

Gedrucktes Formular. M. A.

Tit. I. An Bestand: 765 Thl. 17 Gr. 7 Pf.

Einnahme.

Tit. III. An Miethe aus dem Gewercks-Haus oder sonsten:

Da das Amtes-Hauss vor einigen Jahren verkauft worden, so hat das Amt vor jetzo bey dem Käufer desselben, Büchsenmacher Koenig, anjetzt dessen Witwe 1500 Thlr. Kapital etc.

Tit. V. An Auflage oder Quartal-Gelde:

Dieses ist bey dem Gold oder Silber Arbeiter-Amt nicht gebräuchlich, dagegen müssen statt dessen jährlich 200 Thlr. und zwar $\frac{1}{4}$ in Golde und $\frac{3}{4}$ in Courent von denen Meistern aufgebracht werden, so wegen des Silber Handels an die Königl. Accise Casse allezeit auf Weynachten eines jeden Jahres bezahlet und im November auf sämtliche Meistern nach Proportion eines jeden Verkehr in praesentia assessoris allezeit repartiret und hiernachst vom Ältermann ausgeschrieben und von dem Amts-Bothen eingefordert werden.

Tit. VI. An Meister-Geld: Besage Amts Protocoll-Buch.

Meister Paul Ludewig Schuck	22 Thlr.
„ Frantz Schobert	22 „
„ Jean Rieché	22 „
„ Carl Wilhelm Berning	22 „
„ Johann Gottlieb Meinicke	22 „
	S. 110 Thlr.

Tit. VIII. An Losssprache-Geld der Lehr-Bursche:

Besage Amts Protocoll-Buch.

Von George Christian Geidner	1 Thlr.
„ Christian Frider. Willmann	1 „
„ Johann Gottlieb Jacobi	1 „
„ Caspar Friderich Stentzlin	1 „

Ausgabe.

Tit. IV. Zur Raths-Kämmerey von angehenden Meistern:

Für die in diesem Jahre angenommenen 5 Neue Meister wie solche Titel VI der Einnahme Nahmentlich aufgeführt zu finden 10 Thlr.

Tit. VI. An die Armen-Casse:

Der Wittwe Moesecken	jährlich 4 Thlr.
dem Verarmten Amts Meister Schönermarck	„ 4 „
der Wittwe Wilm	
„ „ Kindleben	
„ „ Gletschern	4
dem blinden Meister Meissner	2
demselben abermals	2 „
dem armen durchreisenden Meister Pfeiffer	1 „
	S. 26 Thlr.

Tit. VII. An Wachs-Gelde für die Kirchen oder Armen Frey-Schulen:

Für Drey eingeschrieb. Lehr-Bursche

an die Deutschen Frey-Schulen 18 Gr.

„ „ Französischen Anstalten 18 „

Tit. VIII. An Douceur-Gelde für den verordneten Gewercks-Beysitzer oder Assessoren:

Dem Assessor Hofrath Oellrichs für Beywohnung der 4 Quartale in diesem Jahre 4 Thlr.; demselben wegen derer in diesem Jahre angen. 5 neuen Meister 5 Thlr.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Uebersicht der Urkunden.

No.	Urkunden.	Jahreszahl.	Quelle.	Seitenzahl.
1.	Verordnung des Kurfürsten Joachim I., den Feingehalt des Goldes u. Silbers betreffend.	1518.	v. Raumer. Cod. diplom. Brandenb. II. 224.	133
2.	Ordnung etlicher Artickel, die Politzei und gemeine Nutz betreffend für das Churfürstenthumb der Mark Brandenburgk sollen gehalten werden. 10. Artikel.	1550.	My. V. 1.	133
3.	Gegenseitige Versicherung von 23 Meistern des Goldschmiede-Handwerks in Berlin und Cöln, dass die dem Kurfürsten zur Konfirmation übergebene Ordnung Geltung haben soll, obgleich die Konfirmation noch nicht vom Kurfürsten vollzogen ist.	14. X. 1555.	G. I. Pergament- Urkunde.	133
4.	Artickel der Goltschmidt Ordnunge von allen Meistern in Berlin und Cöln Bewilligett voreinigett und Beschlossen.	1. XI. 1555.	G. I. Pergament- Urkunde.	134
5.	Artickel der Goltschmiede Zunfft zu Berlin und Cöln.	1. XI. 1572.	St. A.	141
6.	Peter Wolffen Revers zum Hoff-Goldschmiedt, Eysenschneider und Wartein auf fünf Jahriang.	1583.	St. A.	142
7.	Patent der Goldschmiede im ganzen Churfürstenthumb oder Edict wegen der Goldschmiede unnd Bruchsüber.	16. II. 1590.	St. A.	146
8.	Ordnung des Goldschmiede-Handwerks beider Städte Berlin und Cöln an der Spree.	2. II. 1597.	G. I. Pergament- Urkunde.	147
9.	Edict wider das Aufkaufen und Ausführen Goldes, Silbers und Lantze.	9. V. 1598.	My. IV. 1. XIV.	159

No.	Urkunden.	Jahreszahl.	Quelle.	Seitenzahl.
10.	Ordnung des Goldschmiede - Handwerks beider Städte Berlin und Cölln an der Spree.	8. V. 1616.	G. I. Pergament- Urkunde.	160
11.	Edict wider diejenigen, so das Gold und Silber aufkaufen, aufwechseln, auskippen etc.	16. X. 1620.	My. IV. 1. XVII.	163
12.	Müntz-Edict, worin insonderheit auch der Aufkauf des Goldes, Silbers und Kupfers verboten, und die Verkaufung desselben in andern Lande untersaget wird.	1621.	My. IV. 1. XIX.	164
13.	Ordnung des Goldschmiede - Handwerks beider Städte Berlin und Cölln an der Spree.	13. VIII. 1621.	G. I. Pergament- Urkunde.	164
14.	Tax-Ordnung auf vorhergehende gnädigste Revision durch Bürgermeister und Rathman beider Residenz-Städte Berlin und Cölln verfertigt und in den offenen Druck gaben. Titulus 31. Goldschmiede.	17. III. 1623.	M. A.	165
15.	Ordnung des Goldschmiede - Handwerks beider Städte Berlin und Cölln an der Spree.	10. IV. 1643.	G. I. Pergament- Urkunde.	165
16.	Mandat wider die Ausführung des Bruch-, Brandt geschmolzenen und ungeschiedenen Silbers und Goldes.	10. VII. 1643.	My. IV. 1. XXX.	166
17.	Churfürstlich Brandenburgische Müntz-Ordnung.	13. VI. 1667.	My. IV. 1. XLIX.	166
18.	Edict von der Zunfft-Lade derer Goldschmiede, auch vom Gehalt des zu verarbeitenden Silbers.	18. V. 1676.	My. V. 2. XV.	166
19.	Edict wider das Gold und Silber Aufkaufen und Ausführen.	29. I. 1677.	My. V. 1. LIX.	168
20.	Edict wider das Ausführen von Gold und Silber.	18. III. 1685.	G. I.	168
21.	Renoviertes Edict vom 18. März 1685.	28. VII./7. VIII. 1690.	My. IV. 1. LXXVI.	169

No.	Urkunden.	Jahressahl.	Quelle.	Seiten- zahl.
22.	Ordnung des Goldschmiede - Handwerks beider Städte Berlin und Cöln an der Spree.	21. XI. 1699.	G. I. Pergament- Urkunde.	169
23.	Reglement und Mandat wieder die bey Verarbeitung des Goldes, Silbers, Zinn, Messings und Kupfers wegen des Gehalts eingeschlichenen Missbräuche und Unterschleife.	18. VII. 1693.	My. V. 2.	172
24.	Edict wieder die Ausfuhr Goldes, Silbers und guten Geldes.	4. I. 1695.	My. IV. 1. LXXXVI.	173
25.	Publication des Kaiserlichen Edicts vom 11. Juli 1695, dass im ganzen Römischen Reich kein ander Gold- oder Silber Faden oder Drat fabriciert werden soll, dabey nicht der pur fein Halt ad 15 $\frac{1}{4}$ Loth auf das genaueste beobachtet ist.	20. XII. 1695.	My. V. 2. VIII.	173
26.	Wiederholung des Edicts vom 4. Januar 1695.	9. X. 1697.	My. IV. 1. XC.	173
27.	Wiederholung des Edicts vom 4. Januar 1695.	5. XII. 1703.	My. IV. 1. XCVI.	173
28.	Gesuch des Amts der Goldschmiede an den König um Konfirmation seines Privilegiums.	10. I. 1714.	M. A.	173
29.	Königliches Dekret an den Berliner Magistrat, das Gesuch des Amtes der Goldschmiede von 10. Januar 1714 betreffend.	6. II. 1714.	M. A.	174
30.	Relation des Magistrats von Berlin wegen der von den Goldschmieden gesuchten Konfirmation ihres Privilegiums.	15. V. 1714.	M. A.	174
31.	Bericht des Magistrats, einige Artikel des Privilegiums der Berliner Goldschmiede betreffend.	20. X. 1714.	M. A.	175

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

No.	Urkunden.	Jahreszahl.	Quelle.	Seltenzahl.
51.	Königliche Kabinetsordre, das Schmelzen von Gold und Silber betreffend.	20. I. 1755.	M. A.	194
52.	Schreiben des Amts der Berliner Goldschmiede, die Pfuscher betreffend.	22. XI. 1756.	M. A.	195
53.	Königliches Rescript an den Magistrat, die Einreichung eines Gutachtens über die Pfuscher im Goldschmiede - Handwerk betreffend.	30. XI. 1756.	M. A.	195
54.	Untersuchungs-Acte des Magistrats, die Pfuscher im Goldschmiede - Handwerk betreffend.	10. I. 1757.	M. A.	195
55.	Königliches Rescript an die Kriegs- und Domänen-Kammer, verschiedene Änderungen im Privilegium des Berliner Goldschmiede-Amtes betreffend.	20. V. 1757.	M. A.	195
56.	Edict wegen Ausfuhr des Goldes und Silbers, wie auch der reducirten neuen August d'or.	1. I. 1764.	My. Contin. III. III.	196
57.	Gesuch des Assessors des Amts der Berliner Goldschmiede, die Schliessung des Amtes betreffend.	22. XI. 1775.	M. A.	196
58.	Königliches Edict an die Kriegs- und Domänen - Kammer, das Gesuch des Goldschmiede-Amtes vom 22. XI. 1775 betreffend.	20. VI. 1776.	M. A.	197
59.	Ein jährige Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Gold- und Silber-Arbeiter Amt von Johannis 1782 bis incl. Johannis 1783.	21. VI. 1783.	M. A.	197

Namen-Verzeichnis

der

Berliner Goldschmiede.

Ageron, Auguste. 100.
 Abl, Friedr. Mart. 107.
 Alvesch. 106.
 Angely, Isie. 86.
 Arend. 49. 98. 114.
 Arena, Andreus Ludwig. 94.
 Ast, Joachim d. A. 59. 79.
 Ast, Joachim d. J. 59. 83.
 Ast, Sigmund Ludwig. 93.
 Aubertin, André. 87.
 Audibert, Jean Jaques. 106.
 Audumas (Audemar), Louis Esais. 101.

 Beer, Johann Christian. 108.
 Balan, Joseph. 106.
 Bandow, Carl August. 105.
 Baral, Ludwig. 6. 42. 113.
 Barby, Abraham. 99.
 Bardann, Georg. 74.
 Barot (Barrets), Barthéleme. 84.
 Barnouin, Abraham. 101.
 Barth d. A. 101.
 Barth, Johann Gottlieb d. J. 107.
 Bartlach, Johann Heinrich. 110.
 Bartz, Carl Ludwig. 110.
 Bartz, Jacob Albrocht. 105.
 Basebart, Brosius. 71.
 Baudesson (Beaudesson), Daniel d. A. 50. 84.
 Baudesson (Beaudesson), Daniel d. J. 51. 52. 93. 114.
 Baudesson, Louis. 110. 114.
 Baum, Gottfried Salomon. 110.
 Baumans (Boumann), Abraham. 47. 49. 96. 114.
 Becke. 89.
 Behm, Balthasar. 76.
 Berchmann, Christoff. 75.
 Berent. 71. 134.
 Bernard. 51. 99.
 Berning, Carl Wilhelm. 109.
 Beyer, Joh. Gottlich. 111.
 Bhangart, Simon. 71.

Bier (Byr), Urban. 42. 71. 134.
 Blach. 101.
 Blade (Blader), Matthes. 41. 76.
 Blesendorf, Ananias. 6. 42. 76. 113.
 Blesendorf, Samuel d. A. 75.
 Blesendorf, Samuel d. J. 78. 113.
 Block, Johann Jacob. 107.
 Bocatius, Johann Caspar. 96.
 Bocatius, Paul. 92.
 Bocquet, Pierre. 52. 101.
 Bodell. 101.
 Böhme, Balthasar. 42. 77.
 Böhmer, Johann Friedrich. 112.
 Bohra, Peter. 79.
 Borermaun. 101.
 Borsch, Peter Franz. 92.
 Borna, Johann Christoph. 81.
 Bouchon, Le Sr. Imac. 84.
 Bräme, Johann Heinrich. 91.
 Brendel, Daniel Heinrich. 111.
 Breuninger, Johann Georg. 97.
 Briant, Jean. 86.
 Bubach. 101.
 Buchholtz, Carl Wilhelm. 108.
 Buiset, Jérémie. 86.
 Burcky, Casimir Ernst. 112.
 Bureau, Pierre. 84.
 Buschmann, Johann Gottlieb. 109.
 Buse, Peter. 76.

 Callette, Le Sr. Anthoine. 84.
 Calow, Egidius. 73.
 Castois. 101.
 Canne, Guillaume. 101. 115.
 Chomal. 101.
 Christoph, Heinrich Friedrich. 99.
 Clelanc, Anthoine. 101.
 Clément, Jaques. 99.
 Clément, Paul. 99.
 Colliveau (Colliveaux), Samuel. 45. 50. 84. 114.

Colliveaux, Daniel.
 Colliveaux, Philippe.
 Condisch, Johann Gottlieb.
 Conet, Paul.
 Conradi, Johann Christoph.
 Croze (Crouse), Jean de la —.
 Cruse, Marcus.
 Cuny, Daniel.
 Cuny, Isaac.
 Cuny, Paul.
 Cuny, Samuel.

Damann, Johann August.
 Dantmann.
 Dasenig, Hans Jürgen.
 De la Croix, Alexandre Anastase.
 Delarue, Jaques.
 Desmeris, Jean d. A.
 Desmeris, Jean Rembert d. J.
 Dema, Pierre.
 Deuerling, Daniel Friedrich.
 Deuerling, Franz Conrad.
 Devaranac, Paul.
 Dever.
 Diebes, Adress. 134.
 Dieterich, Johann Zacharias.
 Dietrich, Zacharie.
 Dingelstädt, Jean Chrétien.
 Dittmar, Christian Friedrich.
 Dominicus, Hanna.
 Döpcke, Georg Christian Joachim.
 Dörnies, Johann Ernst.
 Doussin.
 Düben, Hans.
 Ducheme,
 Dufere.
 Dugare (Dugard), François.
 Dümmler (Dümmler), Gottlieb Friedrich.
 Dupré, Jean.

Eglisfeldt, Johann Michael.
 Eiche, Andreas von —.
 Eichholtz, Elias Wilhelm.
 Eilfrath.
 Engel, Christian Heinrich.
 Engers, Hans. 134.
 Erdmann.
 Escalet, Pierre.

Fackert, Johann Christian.
 Faesch.
 Fébure, Jaques le —.
 Fernis.
 Ferre, Elle.

Ferre, Jaques de —.
 Fiebig, Johann Gottfried.
 Finster, Carl Ludwig.
 Fischer, Johann Friedrich.
 Fleck, Daniel.
 Fournier (Fournié), George Daniel.
 Fournier, George Henri.
 Franchon, David.
 Frégevise, Frédéric.
 Friedberg (Friedenberg).
 Friedrich, Joachim Gabriel.
 Friese, Benjamin.
 Friese, Christian Carl.
 Friese, Christoph.
 Friquet, Salomon.
 Fritsche, Johann Tobias.
 Fritze, Otto.
 Fritze, Johann.
 Fromeri (Fromery), Pierre.
 Froesch, Christian d. A.
 Froesch, Christian d. J.
 Fröser, Johann Christoph.
 Fuhrmann d. A.
 Fuhrmann, Johann Christian Friedrich.

Gaebert, Johann Gottfried. 110.
 Gaillard, Eleazar.
 Gaillard, Etienne.
 Gaillard, Pierre.
 Gaillard, Sr. Simon le —. 85.
 Gappe, Gregor.
 Gasser.
 Gay, Charles.
 Gehrs, Johann Adam.
 Geldner, George Christian.
 Geist, Valtin.
 Geitner, Georg.
 Gend (Gent), Johann.
 Gensen.
 Gerlach, Johann Friedrich.
 Gevin, Daniel.
 Gillet, François Philippe.
 Girad, François.
 Girardet, Jean Louis.
 Gismann, Ferdinand Gottlieb.
 Gladehals, Jacob.
 Glaise, Jean Urbain.
 Gletscher (Glätscher), Matthias.
 Godet, Jean.
 Godet, Jean Jaques.
 Godet, Jérémie.
 Godrio, Samuel.
 Goltzer, Mathes.
 Gondrian, Salomon.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Koppin, Godefroi Ferdinand.
 Kramer, Abraham.
 Krützer.
 Krause.
 Krause, Hans.
 Krause, Peter.
 Kremman (Krimman), Heinrich. 3.
 Krentzler, Johann Carl.
 Kressel, Georg Conrad.
 Krohn, Johann Christian.
 Kronschi, Lorenz.
 Krosche, Nickel.
 Krummeister, Paul.
 Krummensee, Paul.
 Krüger.
 Krüger, Johann Carl.
 Krüger, Johann Gottfried.
 Krüger, Johann Wilhelm.
 Krüger, Peter.
 Kühn, Johann Georg.
 Kunfeld, Christian Ludwig.
 Küstl, Joh. Carl Ludwig.

 Lacoste, Jean.
 Lambert, Albert.
 Lande.
 Landgraff, Cornelius.
 Langemeyer, Phil. Abraham.
 Las, Pierre de —.
 Lataire, David.
 Lautier, Pierre.
 Lederitz (Löderitz), Richard.
 Lefèvre, Anthoine.
 Lefèvre (Le Fèvre), Charles Benjamin.
 Lehnert, Johann Christian.
 Lehnert, Johann Christian Ludwig.
 Leibscher.
 Lell, Georg Martin.
 Leloup, Michel Nicolas.
 Lemke, Johann.
 Lieberkühn, Johann Christian d. A.

 Lieberkühn, Christian d. J. 94.
 Lieberkühn, Johann Adolph.
 Liebner, Joh. Heinrich.
 Liedicke, Moritz. 134.
 Lieven (Lieben), Georg.
 Lieven, Georg d. J.
 Lindenberg, Gabriel.
 List.
 Loft, Peter.
 Lohse (Loose), Johann Julius.
 Loose, Carl Ludwig.
 Loose, Joh. Jul. Nicol.

Loamitzer, Joachim Ernst.
 Lübena, Johannes.
 Ludahl.
 Lutika, David.
 Lutz, Jacob.
 Lycky.

 Madra, Philip.
 Magnus, Christian.
 Mahler, Johann Ludwig.
 Malmaison, Albert.
 Mander, Leonhart.
 Mang, Johann Jacob.
 Mangelsdorff, Johann Christoph.
 Mann, Johann Jacob.
 Männlich, Daniel d. A.
 Männlich, Daniel d. J.
 Männlich, Otto.
 Manske, Matz. 134.
 Marcus, Johann Friedrich.
 Marcus (Marx), Matthias.
 Margarot, Isaac.
 Marggraff, Georg Wilhelm.
 Martin, Diego.
 Martiné, Pierre.
 Masseron, Henry.
 Mathieu, Louis.
 Matignon, Daniel.
 Matignon, Pierre François.
 Matthes, Johann Gottlieb.
 Meckel, Abraham.
 Mehnert, Theodor.
 Meinicke, Johann Gottlieb.
 Meir (Meyer), Assmus. 134.
 Meissner, Siegmund.
 Meller, Mathis.
 Menschner, Gotthold August.
 Métivier, Philippe.
 Merina, Gottlieb Achatz.
 Meyblum.
 Meyer, Georg Anton.
 Meyer, Johann Christian.
 Milckar, Philipp.
 Mirasso, Jaques.
 Mieser, Caspar.
 Modera, Isaac.
 Moeske.
 Mollard.
 Moller, Lorenz.
 Molin, Andreas.
 Moniac, Christoph.
 Mordagne, Marc.
 Müller, Balthasar.
 Müller, Carl Ludwig.

- Müller, Christian Friedrich
 Müller, Friedrich.
 Müller, Friedrich Heinrich.
 Müller, Gottfried Siegmund. 100.
 Müller, Johann.
 Müller, Johann Bernhard.
 Müller, Johann Joachim Christian.
 Müller, Johann Christian.
 Müller, Johann Georg.
 Müller, Liborius.
 Müller, Lieberdt. 134.
 Müller, Martin Friedrich.
 Multzig, Hans Georg.
 Murmann, Jacob. 134.

 Nachtenböffer, Johana Heinrich.
 Nagel, Johann Gottfried.
 Nauck, Jacob.
 Neindorff, Nickel.
 Neinack, Georg.
 Neuff, Johann.
 Neupert, Hermann.
 Neygmann (Neumann), Peter. 134.
 Nicklaus. 134.
 Nicolas, Charles.
 Nicolas, Isaac.
 Nicolas, Pierre.
 Niedlich, Carl Friedrich.
 Noël, Etienne.
 Noret, Pierre Etienne.
 Norrius (Noraeus od. Noreus), Carl.
 Odoul, Jean.
 Oelrichs, Christoph Friedrich.
 Ordelin, David Friedrich.
 Ordelin, Johann.
 Ortlepp, Johann Christoph.
 Ortlöpp (Ortleb), Johana Valentin.

 Pallie
 Pardicq, Frédéric Chrétien.
 Pardiach.
 Pastre, Frederic.
 Paul, Martin.
 Payot, Jérémie. 100.
 Peisker, Daniel.
 Pelloutier, Jean Jaques.
 Peltre, Paul.
 Pénarier.
 Petiscus.
 Philippe, Frédéric.
 Pietzker, Friedrich August.
 Pintsch, Christian Gottlieb.
 Pintsch, Christian Ludwig.
 Pirchaer.

 Pistorius, Ludwig.
 Ponce, Claude d. A.
 Prestiot.
 Pringal, Benjamin.
 Pringal, Jean Guillaume.
 Protzel, Georg.

 Quantin, Isaac David.
 Quippe, Bernhard.
 Quippe, Gregorius.

 Ramboldt (Remboldt), Christoph.
 Rappes (Rappost, Rapusch), Heinrich.
 Raupe, Ewald d. A.
 Raupe (Ruppe, Rupe), Ewald d. J.
 Raupp, Johann Ewald.
 Raubach.
 Ravel, Isaac.
 Rase, Pierre und Gascaris.
 Rebentrost, Georg.
 Reclam, Jean François d. A. 100.
 Reclam, Jean François d. J.
 Reclam, Jean Philippe.
 Rehwandt, Thomas.
 Reichard, Johann Baptist.
 Reichel, Friedr. Gotth.
 Reichert, Benjamin Ephraim.
 Reinert.
 Reinhart, Johana.
 Reinsch (Reinsch), Georg.
 Renard, Pierre.
 Renand, Charles Paul.
 Riché, Jean.
 Riicks.
 Riri, Joh. Christ.
 Rivander, Peter.
 Rohde, Christ. Bernhard.
 Roman, Jacob.
 Romanus, Christian Andreas Gottfried.
 Römer, Simon.
 Röhner.
 Rolloss, Jacob.
 Rosenfeld, Eberhard.
 Rosenthal (Rosindall), Joachim. 134.
 Rottiger.
 Roucel (Roussel, Roumet), Louis.
 Roussel, Balthasar. 68.
 Roussel, Isaac Pierre.
 Royer, Jacob.
 Rüdloff, Joachim.
 Rummel, Johann Balthasar.
 Runicken, Daniel.
 Runnecken (Runecke, Runcke), Johann.

- Salomon, Johann Jacob.
 Salvati, de —.
 Sandrart, Jacob.
 Sandrart, Johann Jacob.
 Sandrart, Johann Daniel.
 Savary.
 Schäling, Carl Ludwig.
 Scheer, Georg Friedrich d. A.
 Scheer, Georg Friedrich d. J.
 Scheult, Tertullian.
 Schierl, Andreas.
 Schipilliz, Thomas.
 Schroeer, Carl Wilhelm.
 Schlechtenstein.
 Schleich.
 Schlieusmann, Johann Peter.
 Schmalz, Christian.
 Schmalz, Joh. Andreas.
 Schmidt, Gottfried August.
 Schmidt, Gottfried Philipp.
 Schmidt, Heinrich.
 Schneider, Friedr. Daniel.
 Schobert, Frantz.
 Schobert, Joh. Franz.
 Schone, Hans von (Hans von der Schennen). 39.

 Schönermark, Joachim Christian. 97.
 Schöning, Carl Ludwig.
 Schoppe, Friedrich Gottlieb.
 Schoppe, Friedr. Heinr. Jac.
 Schreck, Kunradt. 134.
 Schreyer, Daniel.
 Schuck, Paul Ludwig.
 Schuereu, Wilhelm von der —. 37. 73. 113.
 Schultze, August Samuel.
 Schultze, Joachim Friedrich.
 Schuster, August Christoph.
 Schwanfelf, Philippe Jacques.
 Schwanfelfer (Schwanfelf), Johann Jacob.

 Schwartz, Christ. Friedr.
 Schwartz, Joh. Friedr.
 Schwartz, Johann Gottlieb.
 Selchow (Selschop), Martin Friedrich.
 Selcke, Carl Ludwig.
 Seydel, Adam Friedrich.
 Seydel, Johann.
 Sieburg, Christoph.
 Silber, Johann Friedrich.
 Siro, Jean Pierre.
 Söhleu, Johann Friedrich.
 Sommer, Joachim. 134.
 Souzet, Daniel.
 Spindelmeier.

 Spindler, Sebald.
 Springhorn, Johann Gottlieb.
 Standfest.
 Staubwasser, Christian Gottfried.
 Staude, Hans Jacob.
 Staude, Simon.
 Steinmann, Johann Gottfried.
 Steinweg.
 Stentz, Lorenz.
 Stentz, Melchior.
 Stentzlin, Johann Joseph.
 Stentzlin, Caspar Friedrich.
 Stentzlin, Johann August.
 Stoltz, Johann Georg.
 Stolze (Stoltz), Friedrich Jacob.
 Strohmayr, Mathaeus Jacob.
 Stuck, Jacob.
 Sultzbürger, Georg.
 Sylan, Johann Friedrich.
 Sylan, Johann Wilhelm.
 Sylan (Sylms, Silms), Wilhelm.
 Syra, Christ. Gottfried.

 Taddel.
 Telle, David la —.
 Tempel, Matthias.
 Teustgell, Ignatius. 134.
 Thale, Cornelius von —.
 Thévenot, Estienne.
 Thiedemann, Carl Ludwig.
 Thiele, Otto.
 Thomann, Johann Philipp.
 Timann, Johann Wilhelm.
 Tiriot.
 Töpel, Johann Heinrich d. A.
 Töpel, Johann Heinrich d. J.
 Toepel, Joh. Wilhelm.
 Töppel (Töpel), Christian Heinrich.
 Trampel, Carl Friedrich.
 Treckmann, Johann.
 Trouillard, Jean.

 Ulrich, Johann.
 Ulrici, Samuel.
 Ulrici, S.
 Unger, Michel.

 Valesse. 100.
 Varin.
 Vetter, Ludwig Adolph.
 Vichla, Ludwig.
 Vignou, Gisebert du —. 100.
 Virwitz, Jörch Bafel. 134.
 Vogel, Carl.

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

Druck von Meisch & Lichtenfeld, Berlin S.





**Münzbecher. Arbeiten von Joachim Axt, Bernhard Wiedemann und Daniel Männlich d. Ä. Um 1690.
Königliches Schloss. Berlin.**

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT
Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten



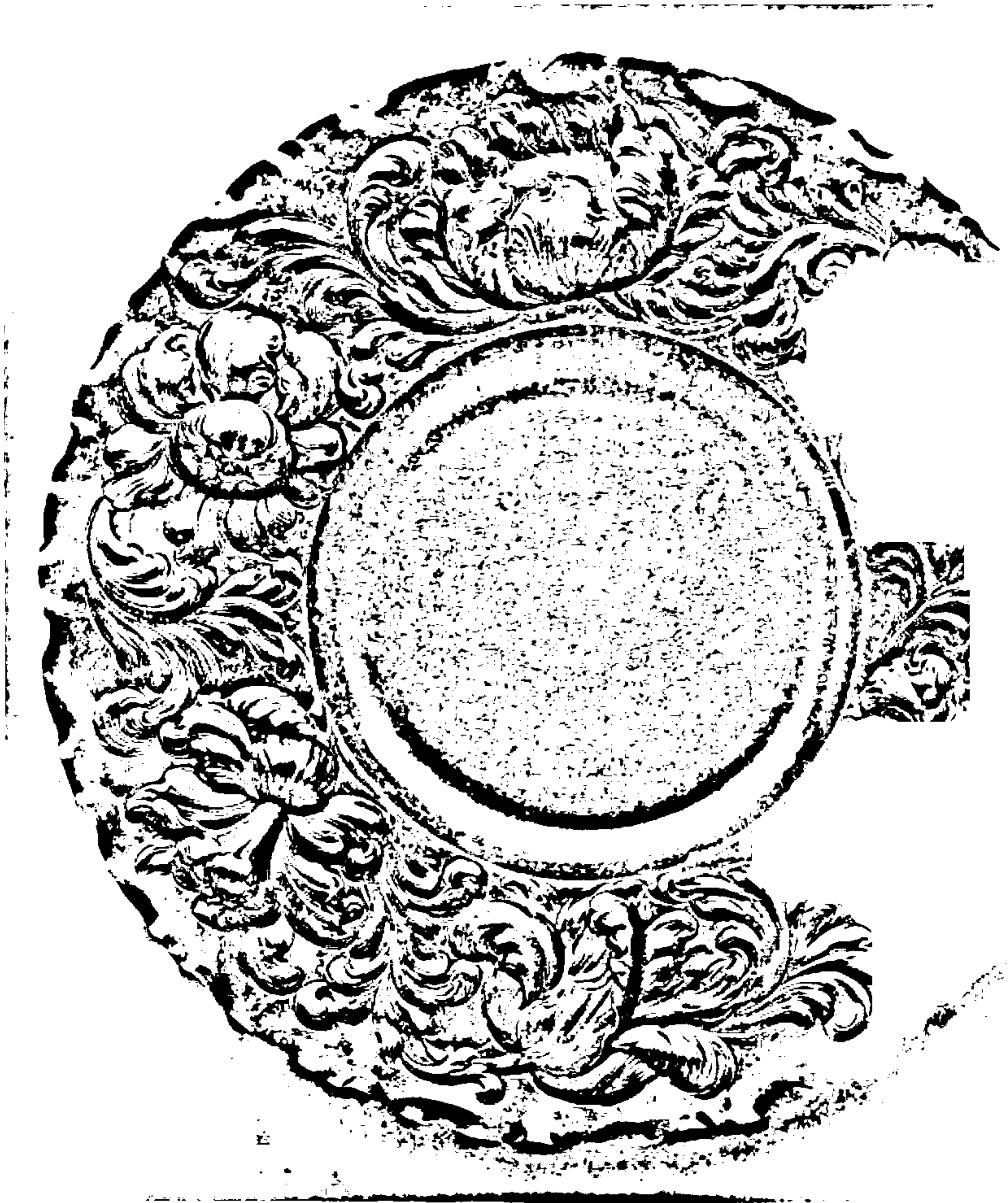
Seien Sie niemals ohne ein Buch!

Die Vollmitgliedschaft von Forgotten Books bietet Ihnen einen universalen Zugang von unseren Apps und unserer Website, auf all Ihren Geräten: Tablet, Telefon, E-Reader, Laptop und Computer.

Eine Bibliothek in Ihrer Tasche für € 8.99/monat

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.



Schüssel. Arbeit des Joachim Grim d. J. Um 1680.

Digitized by Google



**Terrine. Arbeit des Christian Lieberkühn d. J. 1746/47.
Königliches Schloss. Berlin.**

DIESE SEITE IST FÜR KOSTENLOSE MITGLIEDER GESPERRT

Beantragen Sie jetzt die volle Mitgliedschaft, um diese Seite zu betreten

TAUCHEN SIE EIN IN FANTASIE, MAGIC, MYTHOLOGIE & FOLKLORE

Die Vollmitgliedschaft
von Forgotten Books
bietet Zugang zu
797,885 alten und
modernen Belletristik-
und Sachbüchern.

Fortfahren

*Es gelten Richtlinien zur fairen Nutzung.

